Germ. spec. 274.
Germ. sp. 274-3
Ug.[6] 5077 1/a

<36620442260016

<36620442260016

Bayer. Staatsbibliothek

R

C. F. Ledderhose,
Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte, am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius, in Cassel,

Kleine Schriften.

Dritter Band.

Marburg,
in der neuen academischen Buchhandlung.
1789.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam.

Cicero de oratore, II. 82.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Wenn man die Bestandtheile der mehrsten teutschen Reichslande, im Einzelnen, genauer, untersucht: so wird man, gar bald, in Ansehung des landesherrlichen Eigenthums, die wichtige Verschiedenheit bemerken, daß einige derselben lehnbar, andere allodial sind. 1) Zwar hat dieser Unterschied, so wenig auf das Verhältniß gegen Kaiser und Reich, als auf die Landeshoheit, einigen Einfluß: da, wie Moser 2) richtig bemerkt, die eigenthümlichen Lan-

1) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 132.

2) In der Schrift: Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unter-

de und Gebiete, in gleichem Grad, unter des Kaisers und Reichs Oberherrschaft, und Gerichtbarkeit, stehen, wie die Reichslehen, und weder der Besitzer eines lehnbaren, noch eines allodialen Landes, darinn, ordentlicher weise, mehr Recht, als der andere, hat. Indessen ist jedoch die Verschiedenheit des lehnbaren und allodialen Eigenthums, an sich, so wesentlich, daß die erheblichsten Folgen davon, in Ansehung der Erwerbungsart, der Befugniß Verfügungen zu treffen, der Erbfolge ꝛc. nicht wohl verkannt werden können. 3)

Diese Gründe bewogen mich, die Eigenschaft der Hessischen Lande, in Rücksicht jener Verschiedenheit, genauer zu untersuchen, und eine besondere Veranlassung bestimmt mich, diesen Gegenstand des vaterländischen Staatsrechts, früher, in dieser Sammlung, abzuhandeln, als es, auserdem, mein Zweck war. Estor blieb, in seinem Hessischen Staatsrecht, 4) nur bey einem Verzeichniß der Hessischen Samt-Reichslehen stehen, und das Verzeichniß der übrigen pas-

siv

terthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, S. 126.

3) *Biener* de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, p. 47.

4) Cap. 16.

siv Lehen, dieses Fürstlichen Hauses, welches er, an einem andern Orte, 5) wo man es nicht erwartet, mittheilt, ist weder vollständig, noch überall zuverlässig. Ueberdem haben mich mehrere Vorfälle belehrt, daß, in Geschäften, mit einem bloßen Namenverzeichniß der einzelnen Lehnstücke, nicht auszulangen steht: Ich bemühte mich daher, den Ursprung jeder Lehnsverbindlichkeit, so viel möglich, aufzusuchen, und, mit Anführung anderer, hier einschlagender Merkwürdigkeiten, in zweckmäsiger Kürze, zu erläutern.

Vor der Hand werde ich auf die Grafschaft Hanau keine Rücksicht nehmen; zumal da, was die Grafschaft Hanau-Münzenberg betrifft, die bekannte Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung eine beurkundete Nachricht, von den lehnbaren Theilen derselben, enthält. Meine Untersuchung schränkt sich, vielmehr, auf die übrigen Hessischen Lande ein. In dieser Rücksicht werde ich, zuerst, von den gemeinschaftlichen Reichslehen beyder Hessischen Häuser handeln, hierauf deren Lehnsverbindlichkeit gegen Kuhr-Mainz, Kuhr-Trier, Kuhr-Pfalz-Baiern, Kuhr-Brandenburg, gegen die Hochstifte Würzburg und Fulde, gegen die Abteyen Prüm und Heerse, gegen das Ritterstift Sanct-Ferrutius

5) In den Analectis Fuldensibus, p. 87.

tius in Bleidenstadt, und das Sanct-Stephans-Stift in Mainz, erläutern, und gelegentlich die besonderen Lehnsverbindlichkeiten, jedes einzelnen Fürstlichen Hauses, beschreiben.

Ich sehe, schon jezt, voraus, daß mehrere Bände, dieser Sammlung, erfordert werden, um diesen Gegenstand des vaterländischen Staatsrechts, nach jenem Plan, gründlich, zu erörtern: doch sollen diese, um nicht die Unterhaltung zu stören, nicht alle, unmittelbar, auf einander folgen.

Inhalt
des dritten Bandes.

A. Abhandlungen.

I. Von der Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen, in Ansehung ihrer passiv Lehen : S. 1

II. Von der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen, gegen Kaiser und Reich : 41

III. Von Kaiserlichen Privilegien der Landgrafen von Hessen : : : : 135

B. Anhang.

I. Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung ꝛc. Fundationen, Privilegien ꝛc. : : : 181

II. Gnädigste Resolutionen, Rescripte ꝛc. größtentheils streitige Rechtsfragen betr. : : 233

I. Von

I.

Von der Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen, in Ansehung ihrer passiv Lehen.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Quellen der Gemeinschaft, in Ansehung der passiv Lehen.

§. 3. Rechte beyder regierender Fürsten, bey einem Hauptfall, in Ansehung der Muthung, und Lehns-Empfängniß.

§. 4. Einrichtung und Aufbewahrung der Samt-Lehnbriefe, bey erfolgtem Hauptfall.

§. 5. Samt-Belehnungs-Kosten.

§. 6. Rechte beyder regierender Fürsten, bey einem Lehnsfall, und was hier, überhaupt, zu beobachten.

§. 7. Rechte der abgetheilten Fürsten, in Ansehung der passiv Lehen, überhaupt.

§. 8. Besonders in Ansehung der Muthung, der Ausstellung der Vollmachten, und der Lehnbriefe.

Von der Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen, in Ansehung ihrer passiv Lehen.

§. 1.

Wer die Art der heutigen Erbfolge, in den erlauchten Häusern Teutschlands, durch einen Inductionsschluß, bestimmen wollte, würde am Ende seiner Untersuchung, auf den Satz zurückkommen, daß die Erbfolge, nach dem Recht der Erstgeburt, die Regel ausmache. 1) Ein weiteres Nachdenken wird ihn, indessen, gar bald, überzeugen, daß diese Regel nicht hinreichend ist, diesen Gegenstand, gründlich, zu erörtern. Einleitung.

Freylich lassen sich die Erbfolgen, durch Beybehaltung einer Gemeinschaft, oder durch Theilung, mit der Erbfolge, nach dem Recht der Erstgeburt, so wenig, überhaupt, vereinbahren, daß vielmehr jene, mit dieser, in Widerspruch stehen: doch bestätigen mehrere Beyspiele, daß man, in den erlauchten Häusern Teutschlands, welche dem Eindringen fremder Rechte, durch Familiengesetze, vorgebeugt haben, eine vermisch-

 te

te Art der Erbfolge antrifft, die, aus allen jenen Gattungen, zusammengesetzt ist. 2)

Die Gründe hiervon sind leicht aufzufinden. — Längst hatten sich die vornehmsten Fürstlichen und Gräflichen Häuser, durch Theilungen, geschwächt, als getheilte Linien auf den heilsamen Gedanken kamen, ferneren Theilungen, in sich, durch Einführung der Primogenitur, vorzubeugen. Auf diese Art entstand, in einem und demselben Hause, eine zwiefache Gattung der Erbfolge, in der Mase, daß, in einzelnen Hauptlinien desselben, das Recht der Erstgeburt gilt, obgleich die Erbfolge, in Rücksicht des ganzen Hauses, auf eine Theilung gegründet ist.

Ein Beyspiel wird dies in näheres Licht setzen. — Die Theilung des Fürstlichen Hauses Hessen, in zwey Hauptlinien, hat ihren entfernten Grund, im Testament **Philipp des Großmüthigen**, von 1562, 3) und dem, hierauf gebaueten, Brüder-Vergleich, von 1568. 4) Und diese Theilung ist die Grundlage der Erbfolge, im Samthause Hessen. Allererst im siebzehnten Jahrhundert führten die getheilten Linien, Cassel und Darmstadt, in sich, die Primogenitur ein; diese 1606, 5) jene 1627. 6) Und diese besondern Verträge sind die Grundlage, worauf die Erbfolge, in jeder dieser einzelnen Linien, beruht. Man kann mithin die Art der Erbfolge, im Hessischen Hause, allerdings, eine aus Theilung und Primogenitur gemischte Erbfolge nennen, je nachdem man, auf das ganze Fürstliche Haus, oder dessen beyde regierende Linien, verschiedene Rücksicht nimmt.

Aber auch da, wo man in ganzen Häusern, oder, bey Abfindung nachgebohrner Brüder, in

einzel-

einzelnen Linien, zu Theilungen schritt, fand man Sachen, welche untheilbahr waren, oder die man zu theilen bedenklich hielt. So lag, z. B. in der Natur der Sache Grund genug, warum man Urkunden, welche das Haus und Land, überhaupt, betrafen, ungetheilt ließ, und Samt-Archive anlegte. Sachen von ungewissem Ertrag lassen sich nicht in einen, ganz genauen, Theilungsanschlag bringen. Aus dieser Ursache behielt man, häufig, Zölle, Bergwerke, rc. ungetheilt. Nebenher nahm man auch wohl andre Sachen von der Theilung aus, weil sie, lediglich, zum Glanz des Hauses gereichen, oder, am schicklichsten, zum Beweis des angebohrnen Rechts, zur völligen Mitregierung des Landes, dienen konnten. 7) Man legte, daher, Samt-Gerichte, Samt-Universitäten rc. an; so wie, aus gleichem Grund, Erb-Hofämter gemeinschaftlich blieben. Besonders entzog man einige Sachen der Theilung, um an den Tag zu legen, daß die Theilung keine Todtheilung seye, nicht auf das Eigenthum; sondern nur auf Besitz und Genuß gehe. So blieben Titel und Wapen, als Zeichen gleicher Abkunft, und gleiches gegenseitigen Rechts, zur Erbfolge, gemeinschaftlich, Belehnungen und Lehns-Empfängnisse, wenigstens in Ansehung der, zur Zeit der Theilung, erworbenen Lehen, ungetheilt. Letzteres war, nach teutschem Recht, so gar nothwendig, um die Folge, in das getheilte Lehn, beyzubehalten. 8)

Von den mehrsten dieser particular Gemeinschaften trifft man, in den Hessischen Häusern, Beyspiele an. 9) Noch dermalen besteht das Samt-Archiv, in Ziegenhain. Der Rhein-

zoll, der Bopparter Wartspfennig, und der Gulden Weinzoll, gehören, ebenwohl, noch unter die gemeinschaftlichen Sachen. Die, einst beliebte, Gemeinschaft, in Ansehung der Universität Marburg, war zwar von kurzer Dauer: allein noch daurt sie, in Absicht auf das Samt-Hof-Gericht, das Samt-Revisions-Gericht, die Erb-Hofämter, Titel, Wapen, Lehns-Empfängnisse, Belehnungen ꝛc. fort. Auch aus diesem Grund läßt es sich mithin rechtfertigen, wenn man behauptet, daß die Erbfolge, im Fürstlichen Hause Hessen, aus mehreren Arten von Erbfolge, zusammen gesetzt seye.

Eine genaue Beschreibung jener, hier, unvollständig, verzeichneten, Gemeinschaften gedenke ich, in der Folge, zu liefern. Dermalen schränke ich mich nur auf die Gemeinschaft der passiv Lehen, des Fürstlichen Hauses Hessen, ein, 10) weil eine Erläuterung derselben, mehreren Abhandlungen, welche die Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen zum Gegenstand haben werden, zur zweckmäsigen Einleitung dient.

1) Mosers Familien Staatsrecht der teutschen Reichsstände, Th. 1, S. 71. *Pütteri* primae lineae iuris priuati principum speciatim Germaniae, §. 44. *de Selchow* Elementa iuris publici S. R. I. hodierni, T. II. §. 517.

2) Moser, a. a. O. S. 72.

3) Monimenta Hassiaca, Th. 4. S. 592, 600.

4) *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 122.

5) Lünigs Reichs-Archiv, Th. 8, S. 812. *Meieri* corpus iuris apanagii et paragii, p. 67. Moser a. a. O. S. 147.

6) Lünig a. a. O. S. 846. Moser a. a. O. S. 144.

7) Mo-

7) Mosers Staatsrecht, B. 14, S. 157.

8) *G. L. Böhmer* de feudi communis diuisione, §. 5, in Obseruationibus iuris feudalis, p. 22.

9) Mosers Familien Staatsrecht, Th. 1, S. 601. *Estor* a. a. O. S. 55. *Hoffmann* de communionibus praecipue personarum illustrium, in Germania, §. 42. Curtius Geschichte und Statistik der weltlichen, Churfürstlichen und Altfürstlichen Häuser, in Teutschland, S. 402.

10) Vergl. Estor, a. a. O. S. 56.

§. 2.

Quellen der Gemeinschaft, in Ansehung der passiv Lehen.

Landgraf **Philipp der Großmüthige** setzte zwar, in seinem letzten Testament, fest, daß, wenn einer seiner vier Söhne, unbeerbt, sterben würde, die Brüder des Verstorbenen, in dessen Landestheil, folgen sollten; verordnete aber, wegen der, von ihnen, in den passiv Lehen, beyzubehaltenden gesammten Hand, nichts. 1) Allein in einem Vergleich, vom 29ten August 1567, 2) und im Brüder Vergleich, von 1568, 3) verabredeten sich die Landgrafen **Wilhelm** IV, **Ludwig** IV, **Philipp der jüngere** und **George** I, ihre Lehen, welche vom Römischen Reich, von Kuhrfürsten, Fürsten, und Prälaten herrührten, keines ausgeschieden, damals und künftig, ins gesammt, zu empfangen, und dieserwegen, immerfort, in unzertrennter Samtbelehnung zu bleiben.

Nachdem die Rheinfelser und Marburger Linie, mit dem unbeerbten Abgang **Philipp** des jüngern, und **Ludwig** IV, erloschen waren, schlossen **Wilhelm** V und **George** II, am 24ten Dec. 1627, bey Gelegenheit des Marburger Erbfolge-Streits, einen Vertrag, 4) dessen

sen

sen Gegenstand jene Lehns-Gemeinschaft war. Wie aber diese Erbschafts-Sache, durch den 1648 errichteten, und in Westphälischen Frieden bestätigten, Hauptvertrag, überhaupt, in eine andere Lage kam, als sie 1627 war verglichen worden; so wurde auch, am 19ten Febr. 1650, 5) ein neuer Neben-Vergleich, wegen jener Samt-Lehen, vollzogen. 6)

Diesen Vertrag werde ich, als die neueste Vorschrift, beym Verfolg dieser Abhandlung, hauptsächlich, zum Grund legen, und dabey so zu Werk gehen, daß ich zuerst von den Rechten der regierenden Hessischen Fürsten, an den Samtlehen dieses Hauses, handele, und hierauf die Rechte der nicht regierenden beschreibe. Bey jenen werde ich auf den weitern Unterschied Rücksicht nehmen, ob eine Veränderung, von Seiten der Lehnherren, oder der Vasallen, vorfällt.

1) Monimenta Hassiaca, Th. 4, S. 600.

2) In diesem Vertrag heist es: „In alwege wollen „Ire F. G. samptt vnnd sonders dahin vor„nemblich sehen, das zwischen Ihren F. G. kei„ne sonderung gemacht werde, sondern Ihre F. „G., vermoge des vatterlichen Testaments, in „alwege, inn der samptbelehnung bey einander „verharren mogen.„ Was hier vom väterlichen Testament gesagt wird, bezieht sich auf das ältere Testament, von 1537. In diesem hatte Philipp, in Absicht auf seine damals lebende Söhne, Wilhelm und Ludwig verordnet: „Alle lehnschaft so sie zu entphangen haben sollen sie bede „zuglich tragen, vor sich vnd Ire erben.„

3) *Estor* l. c. p. 133.

4) Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit und Proceß ꝛc. bewand, N. 273, d. B.

5) Beyl.

5) Beyl. N. I.

6) Ich nehme hier Gelegenheit, eine Bemerkung mitzutheilen, welche diesen, und andere Neben-Verträge, von 1650, betrifft. Im 13ten §. des 15ten Artikels, des Westphälischen Friedens, wird der Vertrag, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, von 1648, mit folgenden Worten, bestätigt: Placuit transactionem illam, *cum suis annexis et recessibus*, sicut ea Cassellis inita et a partibus subsignata, conuentuique huic insinuata fuit, vigore instrumenti huius, eiusdem plane esse roboris ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderetur. Diese Stelle war mir, aus dem Grunde, dunkel, weil die Neben-Recesse, allererst auf den 19ten und 20ten Febr. 1650, datirt sind, mithin nicht einzusehen ist, wie sie, schon 1648, bestätigt werden konnten. Von ungefähr fand ich, daß man, selbst beym Reichs-Hofrath, hierüber, einst, zweifelhaft gewesen ist. Als nehmlich die Homburgische Linie, bey der Reichsbelehnung, von 1659, eine besondere Lehnsmuthung unternehmen wollte, und die Casselischen und Darmstädtischen Gesandten sich, über diese, und andere, Anmasungen, um deswillen, beschwehrten, weil sie dem, im W. F. bestätigten, Vertrag, wegen der Samt-Lehns-Empfängnisse, entgegen wären; man aber, beym Reichs-Hofrath, von einem solchen Neben-Vertrag, der, im W. F., bestätigt wäre, nichts wissen wollte, übergaben sie, am 29ten Dec. 1659, eine abermalige Vorstellung, worinn sie jene Behauptung, folgender gestalt, rechtfertigen: „Vnd hindert nichts, „daß deßelben Vergleichs datum auff den 19 „Febr. anno 1650 steht, sintemahl derselbe „nicht erst zu derselben Zeit, (wie dem Herrn „Reichs Hoff Rath Diederich wohl bewust ist) „gemacht worden, sondern längst vorhero, vor „dem Friedensschluß, seine völlige Richtigkeit „gehabt hat, vnd weil die vffgerichtete neue com-„pactaten ins Samt archivum, in der Vestung „Ziegenhain reponirt werden sollen; so hat man „im Februario anno 1650, bey der Hohen prin-

„cipa-

„cipalen Zusammenkunft zu Cassell, solche, ad „meliorem durationem, anderweit auf Perga„men vmbschreiben, vnd von newem ingrossi„ren lassen, bey welcher occasion der Scribent, „das datum, ex errore, vff berührte Zeit der „anderwertlichen ingrossirung gesetzt, da doch, „wie gedacht, besagter Vergleich, beneben den „anderen Neben-Recessen bereits lang vorhin, „vnd vor dem Friedensschluß, allerdings, rich„tig und ratificirt gewesen, und dahero das blo„ße accidens der neuen ingrossirung auff perga„men veritati et existentiae pactorum nicht prae„iudiciren kann. Wie nun das I. P. art. 15, „§. Quod controuersias &c. in verbis: placuit „transactionem istam, NB. cum suis annexis „et recessibus, klar ausweist, daß nicht allein „der bey den Friedens Tractaten insinuirte „Haupt Vertrag, sondern auch die Neben Ab„schiede cum annullatione omnium exceptio„num, etiam pactorum anteriorum, dissensus, „ignorantiae &c., in vim sanctionis pragmaticae „confirmirt worden; Also erscheint daher ganz „vnwidersprechlich, daß das von Fürstlich Hom„bergischer seiten angezogene, vnd etwan bey den „vorigen Kayserlichen Belehnungen gebrauchte „Herkommen, mit der sampt muth- vnd schickung, „vnd die etwan ex aduerso zu vermeintem Vor„theil, sub et obreptitie allegirten alte pacta, so „viel den modum der Lehenmuthung vnd Lehen „Empfängniß betrifft, nunmehr nicht mehr statt „haben, noch dieses Orts, salua pace, attendirt „werden können; sondern die beyden regierenden „Fürsten zu Hessen, bey dem obgedachten neuen „pacto, vermög dessen ihnen die Lehnsmuthung „weniger nicht, als der actus der Lehen Empfäng„niß selbst, allein zusteht, vnd Ihre Fürstl. „Durchl. Durchl., Zeit des Friedens, in ruhi„gem exercitio et quasi possessione desselben iu„ris gewesen, vngehindert zu lassen.

§. 3.

Rechte beyder re- Wenn sich ein Thron- oder Hauptfall zuträgt: so wird von beyden regierenden Fürsten,

das

das Lehn, im Namen des ganzen Hessischen Hauses, durch ein Samtschreiben, gemuthet. Beyde schicken, im anberaumten Termin, Abgeordnete, mit Creditiv, Vollmacht, und Instruction, zur Lehns Empfängniß ab. 1)

gierender Fürsten bey einem Hauptfall, in Ansehung der Muthung und Lehns-Empfängniß

Die Ausfertigung des Muthungs-Schreibens, und aller Schriften, die, in solchen Fällen, von den Vasallen, ausgestellt werden, besorgt der Lehnhof, oder die Gesandschaft, desjenigen regierenden Fürsten, dem, bey diesem Geschäfte, die Präcedenz gebührt: jedoch in gemeinschaftlichem Namen.

Hieraus entspringt mithin die Frage, was zwischen beyden regierenden Fürsten, in Ansehung der Präcedenz, Rechtens ist? Bey Beantwortung derselben kommt es auf den Unterschied an, ob von Erneuerung der Reichs-Kuhrfürstlichen- und Fürstlichen Lehen die Rede ist, oder ob von den Lehen, welche vom Stift Heerse und Sanct-Ferrutius zu Bleidenstatt ꝛc. releviren, Frage entsteht.

Bey Erneuerung der Reichslehen, der Kuhrfürstlichen, und Fürstlichen Lehen, wechselt die Präcedenz, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, von Fall, zu Fall, ab. Hätte mithin Cassel, bey einem Hauptfall, den Vorgang, bey der Muthung, im Sitzen, Stehen, Fahren, Reden, Schreiben, Unterschreiben, Siegeln, in Creditiven, Vollmachten, Instructionen, Lehnbriefen, Reversalien, ꝛc. gehabt: so würde selbiger, bey dem nächst folgenden Hauptfall, dem Darmstädtischen Hause gebühren. 2)

Dieser, an sich richtige, und leichte Satz bedarf jedoch noch einer nähern Bestimmung. Es kann

kann nemlich zweifelhaft scheinen, ob bey jener Alternation, lediglich, auf die Veränderung der Lehnherren, oder auf die wirklich erfolgte Belehnung, zu sehen seye. Ein Beyspiel wird, am deutlichsten, zeigen, worauf ich ziele. — Kuhrfürst **Damian Hatard von der Leyen**, von Mainz, starb, d. 6ten Dec. 1679. 3) An seine Stelle wurde, den 9ten Januarius 1679, 4) **Carl Henrich von Metternich**, gewählt. Dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel gebührte, bey der vorzunehmenden Lehns-Erneuerung, nach der festgestellten Alternation, damals, die Direction, und Präcedenz. Die Muthung geschah, unter Casselischer Direction: allein, schon am 26ten Sept. 1679, 5) starb Kuhrfürst **Carl Henrich**, ohne daß Hessen, von ihm, die Belehnung erhalten hatte. **Anselm Franz von Ingelheim** folgte in der Kuhr. 6) Man überließ, diesseits, dem Darmstädtischen Hause, den Vorgang, bey der neuen Muthung, weil man voraussetzte, daß die Alternation sich nach der Veränderung, die sich, mit dem Lehnherren, zutrüge, richten müsse. Man entdeckte indessen, bald, den begangenen Irrthum, daß nemlich die verglichene Alternation eine **ganze** (ganz vollendete) Samtbelehnung voraussetze, indem es auf eine Ungleichheit hinauslaufen würde, wenn nicht jedes Haus seinen Vorgang, bey einer völlig zu Stande gekommenen Lehns-Empfängniß, geltend machen sollte, ehe das andere die Präcedenz überkäme. Landgraf **Carl** tratt, hierüber, mit der Landgräfin **Elisabeth Dorothee**, in Correspondenz, und beyde verglichen sich, dahin, 7) daß die Alternation, nach der Ordnung vollendeter Belehnungen, und nicht nach der Veränderung der Lehnherren gerechnet werden solle, unerachtet

einer oder der andere nicht eben in einem Jahre verstorben wäre.

Bey Erneuerung der Lehen, die vom Stift Heerse, vom Ritterstift Sanct Ferrutius ꝛc. releviren, wird die Direction und Präcedenz nicht nach einer Alternation bestimmt. Hierbey kommt es, vielmehr, auf den Umstand an, ob die Veränderung mit der Abtissin von Heerse, oder dem Dechant jenes Ritterstifts, sich, in einem geraden, oder ungeraden Jahr, zuträgt. In jenem Fall gebührt die Direction und Präcedenz, beym Belehnungsgeschäfte, dem Casselischen, im letzten Fall, hergegen, dem Darmstädtischen Hause. 8) Man sieht übrigens, hierbey, den, in neueren Zeiten, angenommenen Grundsätzen zufolge, lediglich, auf das Jahr, in welchem sich der Fall zuträgt, mithin das Lehn empfangen werden könnte. Es ändert daher nichts ab, wenn gleich das wirkliche Belehnungsgeschäfte sich, bis in das folgende Jahr, verzögert.

Man sieht, aus diesem allem, daß die Saumseligkeit desjenigen regierenden Fürsten, dem die Direction, bey Erneuerung einer Samtbelehnung, obliegt, dem andern regierenden Fürsten, und dem ganzen Fürstlichen Hause, nachtheilig werden könne. Nun ist zwar festgesetzt, daß die Lehns-Erneuerungen nicht aufgehalten werden sollen; um jedoch die Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses, überall, sicher zu stellen, ist, auf jenen Fall, verabredet, daß der andere regierende Fürst das Lehn muthen und empfangen; jedoch allen Fleis anwenden solle, daß derjenige regierende Fürst, welchem, eigentlich, die Besorgung des Geschäfts obgelegen hätte, nebst den

übri-

übrigen Agnaten, in den Lehnbrief, gewöhnlicher masen, eingerückt werde. 9)

1) Vertrag v. 19ten Febr. 1650, §. 2. Beyl. N. I.

2) Ebend. Vertrag v. 18ten Januarius 1666, §. 2. und 3. Beyl. N. II. Eine Ausnahme, in Ansehung des Fürstenthums Hersfeld, wird, in der nächstfolgenden Abhandlung, §. 12, bemerkt werden.

3) Pütters Handbuch der Reichs-Geschichte, B. 2, S. 850.

4) Ebend.

5) Ebend.

6) Ebend.

7) Beyl. N. III, A, B, C, D.

8) Vertrag v. 18ten Januar 1666, §. 4. B. N. II.

9) Vertrag v. 19ten Febr. 1650, §. 2. B. N. I.

§. 4.

Einrichtung, und Aufbewahrung der Samt-Lehnbriefe, bey erfolgtem Hauptfall.

In Ansehung der Samt-Lehnbriefe kommt die Abfassung, und die Aufbewahrung, derselben in Betrachtung.

Was die erstere betrifft: so ist verglichen, daß derjenige regierende Fürst, welcher, bey dem Belehnungsgeschäfte, die Präcedenz hat, zuerst, hiernächst der andere regierende Fürst, und, zuletzt, sämtliche nicht regierende Fürsten, nach ihrem Alter, genannt werden sollen. 1)

Wegen Aufbewahrung der Samt-Lehnbriefe, welche, nach einem erfolgten Hauptfall, ertheilt werden, ist folgender Unterschied zu beobachten. Entweder besitzen beyde Linien die darinn

inn enthaltenen Lehen, oder nur eine. Im letzten Fall behält die besitzende Linie die Originalien der Samt-Lehnbriefe: ist aber schuldig der andern Linie, so wie sämtlichen Mitbelehnten auf deren Verlangen, beglaubte Abschriften, davon, zu geben. Im ersten Fall sollten die Originalien, in das Ziegenhainer Samt-Archiv, hinterlegt werden, und jedem Fürsten frey stehen, Abschriften davon zu nehmen. 2)

1) Vertrag v. 19ten Febr. 1650, §. 2. Beyl. N. I.

2) Ebend.

§. 5.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Fürst die Kosten seiner Gesandschaft, zur Samt-Lehns-Empfängniß, allein bestreiten müsse. So viel aber die Gelder betrifft, welche, an den Lehnhöfen, entrichtet werden müssen, ist der Unterschied zwischen Reichs- und anderen Lehen zu beobachten. Bey diesen trägt jeder Fürst die Gebühre, von den Lehen, welche er besitzt, für sich. 1) Bey Reichs-Belehnungen bezahlt jedes regierende Haus die Gebühre, nach dem Herkommen. 2) Die goldene Bulle bestimmt den Ertrag, für die Erbämter, auf 479 Goldgulden, 3) oder 1081 Gulden. Hierzu giebt, nach dem Verhältniß der, 1650, verglichenen Raten und Quoten, 4) Hessen-Cassel 668 Gulden 1 Alb. 7 Pf., und Hessen-Darmstadt 412 Gulden 28 Alb. 1 Pf. Außerdem zahlen beyde Häuser, an Verehrungen, für die Hofbedienten, 180 Gulden, wozu jedes 90 Gulden beyträgt. Diese Summe wird nicht nur, wegen Hessen, bezahlt: sondern sie muß auch, wegen des Fürstenthums Hers- *Samt-Belehnungs-Kosten.*

feld, bezahlt werden. Im siebzehnten Jahrhundert trug Hessen-Cassel die Hersfeldischen Belehnungskosten, allein. Bey den Reichsbelehnungen, von 1707 und 1712, aber zahlte Darmstadt, wegen Hersfeld, zu den Hofämtern, 150 Gulden, und die Hälfte der hergebrachten Verehrungen, mit 90 Gulden. Weil indessen Hessen-Darmstadt, nachher, wegen der landesfürstlichen Obrigkeit, über das Busecker Thal, 130 Gulden, besonders, entrichten mußte: so schien es zweifelhaft, ob diese, vom Casselischen Hause, mit entrichtet, oder, von Darmstadt, als Besitzer, allein übernommen werden müßten. Man verlangte zwar Casselischer Seits, daß Darmstadt den bisherigen Beytrag, zu den Hersfeldischen Reichs-Lehngeldern, bezahlen möchte: allein dieses Fürstliche Haus erklärte, am 18ten Januarius 1743, daß dasjenige, was vorhin beygetragen worden, nicht aus Schuldigkeit bezahlt seye, und daß Hersfeld unter diejenigen Lehen gehöre, wovon der Besitzer, nach Vorschrift des Hausvertrags von 1650, die Lehngelder, allein, entrichten müsse, indem man dies Fürstenthum, damals noch nicht, als ein Samt-Reichs-Lehn, habe ansehen können, wobey denn zugleich die Versicherung geschah, daß die Lehngelder, wegen des Busecker Thals, ebenfalls, von Darmstadt, als Besitzer, allein, bezahlt werden sollten. Bey diesen Umständen beschloß man, Casselischer Seits, 5) die Reichslehngelder, wegen des Fürstenthums Hersfeld, ganz, zu bezahlen, und aufzeichnen zu lassen.

1) Vertrag v. 19ten Febr. 1650, §. 2. B. N. I.

2) Ebend.

3) Cap. 29, §. 2.

4) Ver-

4) Vertrag v. 19ten Febr. 1650, §. 2. B. N. 1. Im Jahr 1613. wurden, bey den damaligen Streitigkeiten, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, die Reichs-Belehnungen von den Landgrafen Moritz, und Ludwig V, nicht gemeinschaftlich, sondern von jedem besonders empfangen. Jedes Haus bezahlte damals die Lehngelder ganz. Nach der, 1627 erfolgten Vergleichung, wurden die Lehen wieder gesammter Hand empfangen, und die Lehngelder, nur einfach, gezahlt; doch geschah die Zahlung, 1628, zu gleichen Theilen, weil damals das Land, gleich, getheilt war. Durch den Vertrag von 1648 kam nun zwar die Sache in eine andere Lage: doch wollte man, Casselischer Seits, jene Concurrenz, zu gleichen Theilen, beybehalten wissen. Weil aber Darmstadt sich nicht hierzu verstehen wollte: so ließ L. Wilhelm VI es sich, in einem Schreiben, von 26ten Mai 1659, an den L. George II, gefallen, daß auch die Reichs-Lehngelder, nach der bey gemeinen Auslagen bestimmten Proportion, bezahlt werden sollten. *Estor* l. c. p. 116.

5) Extr. G. R. P. v. 22ten März 1743.

§. 6.

Rechte beyder regierender Fürsten, bey einem Lehnsfall, und was hierüber, haupt, zu beobachten.

Wir gehen nun zu dem Fall über, wenn sich eine Veränderung, von Seiten eines der beyden regierenden Hessischen Fürsten, zuträgt. Alsdann muthet zwar der Nachfolger des abgegangenen Fürsten einseitig; wenn es aber zur Belehnung kommt, muß er dem andern regierenden Fürsten den Belehnungs-Termin, bey Zeiten, bekannt machen, und ihm anheimstellen, ob er ebenfalls einen Abgeordneten bevollmächtigen wolle, um der Belehnung beyzuwohnen. 1)

Die Lehnbriefe werden, bey solchen absonderlichen Samt-Lehns-Erneuerungen, derge-

 stalt

stalt eingerichtet, daß derjenige Fürst, welcher, von neuem, belehnt wird, zuerst, hierauf der andere regierende Fürst, und sodann die nicht regierenden Fürsten, nach ihrem Alter, genannt werden. 2)

Die Originalien solcher absonderlichen Lehnbriefe behält diejenige Fürstliche Linie, in welcher sich der Lehnsfall zugetragen hat. Sie ist aber schuldig, der andern Linie, beglaubte Abschriften davon auszuliefern. 3)

Die Gebühre, welche an die Lehnhöfe entrichtet werden müssen, bezahlt, in diesen Fällen, der Fürst, welcher die Belehnung erneuern muß, allein, wenn gleich der andere regierende Fürst ebenfalls einen Abgeordneten hätte der Belehnung beywohnen lassen. 4)

Daß übrigens ein Fürstliches Haus nicht schuldig seye, die absonderliche Belehnung, mit einem Samt-Lehn, anzunehmen, wenn noch eine Samt-Belehnung unvollzogen rückständig ist, solches ist, bey mehreren Gelegenheiten, behauptet worden.

1) Vertrag v. 19ten Febr. 1650, §. 2. B. N. I.
2) Ebend.
3) Ebend.
4) Ebend.

§. 7.

Rechte der abgetheilten Fürsten,

Die abgetheilten Fürstlich-Hessischen Linien, Philippsthal, Rotenburg und Homburg haben, an den Lehen, wovon die Rede ist, ebenwohl die gesammte Hand. Im Hausvertrag zwi-

zwischen Hessen-Cassel und Rotenburg, vom 12ten Febr. 1627, wurde festgesetzt, 1) daß die Landgrafen der Rotenburgischen Linie, so wie es, im Darmstädtischen Hause, üblich seye, in den Lehnbriefen, namentlich, als zu gesammter Hand Belehnte, angeführt werden sollten. Die Verträge zwischen Cassel und Darmstadt, von 1627, 2) und 1650, 3) bestätigen dies überhaupt. Sie bestimmen, daß, nach den beyden regierenden Fürsten, die nicht regierenden, und zwar in den passiv Lehnbriefen nach dem Alter, und nicht nach der Ordnung in der Erbfolge, genannt werden sollen. In den activ Lehnbriefen werden, wie ich anderwärts zeigen werde, sämtliche Agnaten, nach der Succeßions-Ordnung, namhaft gemacht.

in Ansehung der passiv Samtlehen überhaupt.

1) *Meieri* corpus iuris apanagii et paragii, p. 65.

2) Gründliche wahrhafte und vollständige Erzählung rc. rc. a. a. O.

3) §. 2. B. N. I.

§. 4.

Die Art, wie die abgetheilten Häuser zur Empfängniß concurriren, ist, in den Hausverträgen, nicht bestimmt. Sie verordnen nur so viel, daß die Lehns-Erneuerungen, herbrachter masen geschehen sollen.

Besonders, in Ansehung der Muthung, der Ausstellung der Vollmachten, und der Lehnbriefe.

Diesem Herkommen zufolge besorgt derjenige Fürst, welchem, nach den vorgetragenen Grundsätzen, die Lehns-Empfängniß, oder die Direction dabey zukommt, die Lehnsmuthung,

 und

und es wird den abgetheilten Linien keine besondere Muthung verstattet.

In Ansehung der Frage, ob, bey der Lehns-Empfängniß, Vollmachten der appanagirten Fürsten beygebracht werden müssen, ist die Praxis der Lehnhöfe verschieden. Beym Kaiserlichen Hofe, und den mehrsten Lehns-Curien, wird auf deren Einreichung bestanden. Wenige Lehnhöfe gehen darüber hinaus. Selbst vermöge des Reichs-Hofraths Conclusi, vom 28ten Jul. 1650, wurde bey der damaligen absonderlichen Casselischen Belehnung, die Investitur bewilligt, obgleich keine Vollmachten der Rotenburgischen Linie beygebracht waren. Man hielt sie, damals, für überflüssig, weil in den Hausverträgen, welche im W. F. bestätigt sind, nichts hiervon verordnet, und der Kaiser, durch den Lehnseid des regierenden Fürsten, hinlänglich, gesichert seye, indem diesem die Landeshoheit, ausschließlich, zustehe. In der Folge hat der Reichs-Hofrath andere Grundsätze angenommen, und auf der Beybringung solcher Vollmachten bestanden. Wo nun, bey einem oder andern Lehnhofe, auf diese Art, verfahren wird, zieht jeder regierende Fürst die Vollmachten, von den abgefundenen Fürsten, seines Hauses, ein, welche auf den regierenden Fürsten selbst, mit der Substitutions-Clausel,

aus-

ausgestellt werden müssen. Ob sämmtliche abgetheilte Fürsten, einer Linie, eine gemeinschaftliche Vollmacht vollziehen, oder jeder eine besondere Vollmacht ausstellt, ist willkührlich. Um indessen hierunter unnöthigen Aufenthalt zu verhindern, ist, in Ansehung der Reichs-Belehnungen, vom Reichs-Hofrath, unter dem 6ten Oct. 1707, verordnet worden, daß die abgetheilten Fürsten ihre Vollmachten, binnen Jahr und Tag, an den regierenden Fürsten des Hauses, wovon sie abstammen, einschicken, und, widrigenfalls, in die Kosten und Schaden des Verzugs, von Rechts wegen, verfallen seyn sollen. 1)

Bey denen Lehnhöfen, welche die Vollmachten der abgetheilten Fürsten nicht erfordern, besorgen die regierenden Fürsten das Lehns-Erneuerungs-Geschäfte, ohne jenen Nachricht zu geben. Ueberhaupt können jene, nach dem Herkommen, die Communication der Instructionen, für die Gesandten, der Eidsformeln, der Vasallen Liste, (Series inuestiendorum) so wenig fordern, als auf der Mitvollziehung der Creditive bestehen, es mag von Samt-Belehnungen, bey einem Hauptfall, oder von absonderlichen Belehnungen, beym Abgang eines regierenden Fürsten, die Rede seyn.

Von der Ordnung, wie die appanagirten Fürsten in den Lehnbriefen genannt werden, habe ich, wegen des Zusammenhangs, vorhin, geredet. Beglaubte Abschriften der passiv Lehnbriefe werden ihnen, auf Verlangen, gegeben.

1) Beyl. N. IV.

Bey:

B e y l a g e n.

I.

Auszug des Vertrags zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt v. 19ten Febr. 1650, Reichs-, Lehns-, Landtags- und Zollsachen, auch gesamte Auslagen betreffend.

Zum andern ist wegen der Lehnsmuthung vnd Empfahung der von der Römisch-Kayßerlichen Majestät, vnd dem Heyligen Reich, sodan etlichen Chur- vnd Fürsten, auch Stifftern herrührenden, vnd davon tragenden sambtlehen dieses abgeredet vnd geschloßen worden, wofern sichs zutrüge, daß mit dem Lehenherren enderung vorgienge, vnd derowegen daß Lehen, von den sämbtlichen Lehns Agnaten gemuthet, vnd empfahen werden müste, daß alsdan beede iederzeit regierende Fürsten, vor sich vnd zu behueff des gantzen Haußes Heßen, das Lehen durch ein sambtschreiben muthen, nachmalß auch, zu bestimbter Zeit, die Ihrige mit Instruction abordnen, vnd die Lehen, herbrachter maßen, empfahen laßen, auch jede fürstliche Lini bey Muth- vnd entpfahung der Reichß Lehen, dem Herkommen nach, den Taxt, vnd Cantzley gebüer, wegen der übrigen aber nuhr allein von denjenigen Lehenstücken, welche dieselbe im Besitz hatt, die gebüer absonderlich tragen, vnd entrichten solle. Vnd damit es inßkünfftige wegen der præcedenß, collocation, vnd

vnd nomination der fürstlichen personen in den Lehenbrieffen, keinen streith geben möge, so soll bey solchen Sambtempfängnüssen Herrn Landgraff Wilhelms F. G. zum erstenmahl vorgesetzet, hernach aber zwischen beyden Regierenden Fürsten alternirt, vnd, nach beiden regierenden Fürsten, die nicht regierende Fürsten, von beiden Fürstlichen Linien, nach ihrem Alter, gesetzt werden. Trüge es sich aber zu, daß wegen Abgangß eines auß den Regierenden Fürsten die lehen gemuthet, vnd empfahen werden müsten, auf solchen Fall, soll deßelben abgangenen Fürsten Successor die Lehen vor sich zwar muthen, doch aber wenn es zur Empfängnüß kombt, den andern Regierenden Fürsten den Empfängnüßtag zeitlich zu wissen machen, vnd dabey begehren, ob ihnen gefällig sein wolte, die seinige zugleich mit abzuordtnen, solcher belehnung beyzuwohnen, Er schicke nun die seinige mit, oder nicht, so sollen doch die Lehen tax und Cantzley jura allein von demjenigen Herrn, der zu entpfangen schuldig geweßen, getragen, auch die andere nicht entpfahende Fürsten, pro conseruanda simultanea inuestitura dem Lehenbrief einuerleibet werden; doch dergestalt, das zuerst Herrn Landgraff Wilhelmß F. G., bey der ersten Belehnung, praeferirt, hernach aber denjenige Fürst, so, illo actu, von newem belehnt wird, vorahn, darnach der oder die Vbrige, ohne Vnterscheid der linien, die regierende vf diesen letzten fall alternatim, die nicht regierende aber nach dem Alter dem Lehenbrieff nominetenus eingerücket vnd collociret werden. Mit asservation der Lehenbrieffe soll eß also gehalten werden, wann lehen in gesambt empfangen werden, vnd aber eine Fürstliche Lini dieselbe im besitz hatt; So sollen solche Lehenbrieffe derselben Linien, welche solche Lehengueter besitzlichen inhatt, zwar zuuerwahren gefolget, doch der andern Fürstlichen Linien, wie auch einem jeden investito davon vidimirte copien zugestellt, vnd außgelieffert werden; Hetten aber beide Fürstliche Linien solche Lehen innen, so sollen

len die inß gesambt empfangene Lehenbrieffe, ins sambt Archivum zu Ziegenhain reponiret, doch einem ieden Fürsten, der es begehrt, Copien davon zu nehmen, frey gelaßen werden. Diejenige Lehenbrieffe aber, so eine Fürstliche Linien, wan der regierende Fürst gestorben, absonderlich empfähet, dieselbe soll solche Lini in Verwahrung behalten, aber der andern Linien davon vidimirte Copien jedesmahls auszulieffern schuldig sein.

Begebe sichs aber, daß nach abgang des Lehenherren, vnd da beyde Regierende Fürsten die Lehen inßgesambt zu muthen vnd zu empfahen schuldig, ein Regierender Fürst tergiversiren, vnd nicht fort wollte, welches gleichwohl keinesweges sein, oder geschehen soll, auf solchen fall soll dem andern Fürsten frey und bevorstehenn, vor sich absonderlich die Lehen zu muthen, vnd zu empfahen, doch sich möglichsten fleißes dahin bearbeiten, daß der ander regierende Fürst, wie auch alle die vbrige Lehenß agnaten gleichsehr solcher belehnung vnd Lehenbrieffen, obgeschriebener maßen, eingerückt werden mögen.

II.

Vertrag zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, v. 18ten Januar 1666, die Alternation betreffend.

Zu wissen, Als die beyde regierende Fürstliche Linien, in dem Fürstlichen Sambthauß Hessen sich in Vorjahren einer alternation der præcedenß und Vorgangs halber verglichen, Nachgehendts aber sich befunden, wasgestalt bey einigen Fällen sich beschwehrliche difficultæten und Mißverständniße erregen wollen, daß solchem nach

des-

deswegen zu unterschiedenen mahlen underredung gepflogen, und aufs newe solche abrede und Vergleich getroffen worden, wie hernach folget. Vors Erste wirdt es allerdings bey derjenigen alternation der præcedentz und Vorgangs halber nochmahls gelaßen, welche nach mehrerm inhalt verschiedener seith dem Jahr 1648 inclusive ufgerichteter Verträge wegen der conventen und Zusammenkünfften, auf Reichs- Crayß- Müntz- und probation tägen, nicht weniger in sachen das Heßische Sambt revision und Sambt Hoffgericht, sodann die adeliche Stiffter, Hohe Hospitalien und Zollwesen im Fürstenthumb Hessen betreffend, wie auch wegen derjenigen Lehenempfängnüßen, die nach eines oder des andern Regierenden Fürstens zu Heßen tödtlichem Hintritt, deßelben Herr Successor bey Kays. Majestät, und sonst einigen Chur und Fürsten die Lehen zu empfangen hat, und, weill im Fürstlichen Hauß Heßen die inuestitura simultanea statt hat, der andern Fürsten zu Heßen Namen dennoch auch wieder zu inseriren seind, specialiter verglichen, auch die zeithero, ohne ereugende streittigkeit wohl observirt und practicirt worden ist. Was aber vors Ander diejenigen Lehenempfängnüße anlangt, da nach des Lehen Herrns tödtlichem Hintritt und zwar namentlich bey Kayserlicher Mayt, Chur Maintz, Chur Trier, Chur Pfaltz, des Herrn Bischoffs zu Würtzburgk, und Herrn Abts zu Fulda etc. Chur und Fürstl. Gnaden und Durchl. die Lehen von beiden Fürstl. Linien insgesambt empfangen zu werden pflegen, Weill man sich aus gewißen erheblichen uhrsachen, und zwar unter andern auch umb die hergebrachte Sambt Belehnung desto beßer zu erhalten, darinnen nicht separiren oder trennen laßen wollen, so ist verabredet und verglichen, wann von der ietzigen Römischen Kays. May. nechst folgendem Herrn Successore am Kayserthumb die Sambtlehen dieses Fürstlichen Hauses künfftig werden zu empfangen seyn, daß alsdann zu solchem ersten mahl die Heßen Caßelische Lini, Wann aber folgendts

nach

nach tödtlichem Hintrit ietzt Allerhöchstgedachter dieser Zeit regierender Kays. May. künftigen Herrn Successoris wiederumb ein solcher actus der Kayserlichen Sambtbelehnung sich zuträgt, alsdann die Fürstl. Heßen Darmbstattische Lini bey derselben gantzen belehnung die praecedentz und den Vorgang in allen actibus, sowohl bey der Muthung, alß im Sitzen, Gehen, Stehen, Fahren, Reden, Schreiben, Unterschreiben, Siegeln, namentlich auch in den Vollmachten, Creditiven, Instructionen, Lehenbriefen, und Reversalen, und was dergleichen mehr seyn mag, allein haben, und also auch hernach bey allen zu tragenden Fällen, von Römischen Kaysern auf deren Herren Successores, und auf eben solche Maas und Weiß, wie vorgemeldet, zwischen beiden Regierenden Fürstlichen linien fort und fort alternirt werden solle. **Drittens**; Wegen der Chur- und Fürstl. Sambt Lehen empfängnüßen aber, die sich nach der ietzo lebenden Lehen Herrn Todt zu tragen, ist verabredet, daß man bey solchen Lehen empfängnüßen eben auch auf obgedachte maß von einem jeden Lehenherrn, der ein Churfürst ist, auf deßelben Successores, wie auch von einem jeden Lehen Herrn, der ein Fürst ist, uf deßelben Successores alterniren soll, doch also und dergestalt, daß, wann von denen ietzo lebenden dreyen Herrn Churfürsten, von welchen das Fürstliche Hauß Heßen Sambtlehen zu empfangen hat, als Maintz, Trier, Pfaltz, einer, (der sey wer er wolle) stirbt, alßdann zum erstenmahl Heßen Caßell, Wann aber deßelben Herrn Churfürstens Successor ahn der Chur stirbt, alsdann Heßen Darmbstatt, wan aber der zweyte von denen itzo lebenden dreyen Herrn Churfürsten (wer auch derselbe seyn mag) stirbt, alsdann Heßen Darmstadt, und wann deßelben Successor stirbt, Heßen Caßell; Wann aber der dritte von denen itzo lebenden dreyen Herrn Churfürsten, so Heßische Lehen Herrn seind, stirbt, alsdann abermahl Heßen Caßell, und wann deßen Successor stirbt, Heßen Darmstadt; Wann aber der erste

von

von denen ietzo lebenden beeden Lehen Herrn, so Fürsten seind, stirbt, Heßen Caßell, Wann der zweyte oder ander von denen ietzo lebenden beeden Lehenherrn, so Fürsten seind, stirbt, alßdann die Heßische Darmbstattische Regierende Lini jedesmahl bey dem gantzen belehnungs actu, die præcedentz und den Vorgang haben, und also die Fürstl. Heßen Caßellische Lini von des Fürstlichen Haußes Heßen ietzo lebenden Sechs Lehenherrn, nebens der ietzigen Kayserl. Mayt. noch zweyen Churfürsten und eines Fürsten, die regierende Fürstl. Heßen Darmstädtische Lini aber von solchen ietzo lebenden Sechs Lehen Herrn nach eines ChurFürstens, und nach eines Fürstens tödtlichem Hintritt, den Anfang, bey den Sambtlehen empfängnüßen machen, forters aber von einem jeden solcher sechs Lehen Herrn auf deren successores, fort und fort, zu gleichen Rechten, allerdings, auf Maas und Weiß, wie droben, bey den Kayßerlichen Sambtbelehnungen gemeldet ist, von einer gantzen Sambtbelehnung zur andern, durchgehend æqualiter alternirt werden solle. Ferner und zum Vierten ist wohl bedächtlich verglichen und abgeredet, daß in allen andern zutragenden Fällen, actibus, conventen und Zusammenkünften, so wohl der Fürstlichen Herrschaften, alß der Diener und Angehörigen, die mögen geschehen und genant werden, wie sie wollen, Namentlich auch in den Sambtunterschreibung oder Sambtsieglungen einiger missive Briefe oder anderer Schrifften, zwischen beeden Fürstl. Linien, von Jahren zu Jahren alternirt werden soll, also und dergestalt, daß in diesem 1666ten Jahr die Heßen Caßellische lini, in dem daruff folgenden 1667ten Jahr aber die Heßen Darmstättische Lini, in allen zutragenden Fällen und Zusammenkünften der Herrschafften, Diener und angehörigen gleichfalls in allen dabey oder sonst vorgehenden actibus durchaus im Sitzen, Fahren, Gehen, Reden, Schreiben, Unterschreiben, Siegeln undt son-

sten

sten die præcedentz und den Vorgang haben und also fort von einem Jahr zum andern auf solche Maas und zu gleichen Rechten damit alternirt werden soll. Doch ist hiebey zum Fünfften diese einige dem HaubtVertrag ohne das nicht ohngemäse Ausnahm beschehen, gleichwie bißhero bey dem Reinischen Allianz Convent zwischen beeder Fürstl. linien Gesanten in den Sessionibus alternirt worden, (bey welcher alternation es denn so weit, und was die sessiones im Allianz Rhat anbelangt, auch inskünfftig und biß zu Ausgang der Allianz gelassen wird) daß also auch, wann in den Jahren darin einer oder der ander Fürstl. Theil die præcedentz hat, sich solche Conventen zutragen, wobey verschiedene sessiones vorzugehen pflegen, daß alßdann (jedoch nur bey solchen sessionibus, welche quoad externam formam eiusdem generis, dignitatis, respectus et naturae seind) derjenige Theil, dem in selbigem Jahr die præcedentz zukombt, den ersten tag, bey der ersten session, der ander theil aber bey der folgenden session, auch denselben gantzen tag den Vorsitz haben, und zum ersten das Wort führen, auch auf solche weiß biß zu Ausgang des Convents also fort damit alternirt, in allen übrigen Fällen und actibus aber, die sich bey solchen Conventen sowohl auch in dem gantzen Jahre zutragen, es bey der disposition des vorgehenden § Ferner und zum Vierten rc. allerdings gelaßen, und die hierin gethane Ausnahme auff keine andere Fälle extendirt werden solle, Alles ohne Gefährde und Argelist. In Uhrkundt desen ist dieser Vergleich zweyfach ausgefertiget, und von beeden Regierenden Fürstlichen Theilen unterschrieben und dero Fürstliche secret mit vorgedruckt worden. So geschehen d. 18ten Januarii, im Jahr Sechtzehenhundert Sechtzig und Sechs

Hedwig Sophia	**Ludwig**
(L. S.)	(L. S.)

III. A.

Auszug eines Schreibens des Landgrafen Carl, von Hessen Cassel, an die Landgräfin Elisabeth Dorothee, von Hessen Darmstadt, v. 4ten Januarius 1681.

Alß man aber in nochmahliger Durchgehung der Lehens Acten wahrgenommen, daß bey Abfaßung des am 23ten Julii nächst abgewichenen Jahrs, an des Herrn Chur Fürsten zu Maynß Liebden abgelaßenen Sambt Muthungs-Schreibens weniger nicht, alß auch der darauff außgefertigten und allbereits vollzogenen Sambt Instruction, Creditiv und Vollmacht darinnen ein Verstoß vorgangen, indeme nur bloßhin uf der beyder regierenden Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maintz kurtz nach einander erfolgende Todtsfälle gesehen, dabey aber (wie doch in allewege und damit die in den Verträgen verglichene alternation nicht ohne effect seye) nicht zugleich considériret worden, daß zwar nach Absterben Churfürst Damian Hartardt Unserm Fürstl. Hauß die Lehenhand und der Vorsitz gebühren, es aber bey dem druf folgenden Chur Fürsten und Ertz Bischoffen Carl Henrichen, wegen Seiner Liebden frühzeitigen absterben zu keiner würcklichen belehnung kommen; Gleichwie dann obangeregter Verstoß in der in anno 1666, zwischen beyden Fürstl. Häußern Heßen Caßell und Heßen Darmstadt verglichener alternation kein Bruch machen kann, und der Vertrag von dem gantzen belehnungs actu klar disponiret; Also haben Wir Ew. ꝛc. Liebden hiervon freund vetterliche eröfnung zu thun nicht umhin seyn mögen, und um das werck wieder in die strecke zu bringen, die allbereits außgefer-

gefertigte Samt Instruction, Creditiv und Vollmachten anderwärts umschreiben, und dem Vertrag gemäß uf Unß einrichten laßen, dieselbe auch von Unß mit Unterschrifft und Siegelung vollnzogen, zu gewinnung der zeit, weil der terminus zur Lehen empfängnüß kurtz anberahmt, hierbey zu fügen eine Nothdurfft befunden, Ew. Liebden freundtvetterlich ersuchende, Sie geruhen Sich solches weniger nicht mitgefallen und die Nahmen derjenigen, so Sie zu diesem belehnungs actui mit abzuordnen gemeynet deme zu solchem ende offen gelassenen Spatio einrücken zu laßen; alß auch dieselbe nach gleichmäßiger Vollziehung Unß noch zeitlich vor dem Lehns termino wieder einzuschicken, ohnbeschwehrt zu seyn, Der Wir ꝛc.

III. B.

Schreiben der Landgräfin Elisabeth Dorothee, von Hessen Darmstadt, an den Landgrafen Carl, von Hessen Cassel, vom 10ten Januarius 1681.

P. P.

Ew. Ldd. freundl. Schreiben unter dato Caßel d. 4ten Jan. jüngsthin, die jetztmahls vorwesende Samtbelehnung zu Maynz, und die Vorhand bey solchem Lehens negotio und gantzen actu betreffend, haben Wir zurecht empfangen, und darab verstanden, obzwar Ew. Ldd. das Samt Muthungs Schreiben, wie ingleichem die Samt Instruction, Creditiv und Vollmacht allbereits auch Ihrer Seits vollziehen laßen, daß jedoch, Ihres Dafürhaltens ein Verstoß darin vorgangen sey, indeme dabey bloß-

 hin

hin uf der beyden jetzt regierenden Ertz-Bischoffen, und Churfürsten zu Maynz, kurtz nach einander in einem Jahr erfolgte Todesfälle, und nicht uf die würckliche Investitur selbsten reflectirt worden seye.

Nun findet sich zwar dieser Fall, wenn nemlich ein oder ander Lehnherr in einem Jahr zu sterben kommen würden, in dem angezogenen Vertrag eben nicht decidiret.

Nachdem jedoch Ew. Ldd. der hohen paciscenten intention dahin einnehmen, daß dieselbe cum effectu zu verstehen, und dennoch die alternation der direction und præcedenz in solchem Lehenswerck auff die gantze actus einer Sambt-Belehnung, und nicht auf die Todsfälle der Lehenherren zu reguliren seye; und dann zu erhaltung der conformitæt in dem Fürstl. Samt-Hauß und beyden Fürstl. Linien, wie auch zu Bezeugung Unsers dahin abzielenden freundbäslichen Gemüths, gestalten Sachen und Umständen nach, sodann da Ew. Liebd. Unß der reciprocation uff dergleichen durch Gottes Verhängnuß und wieder Verhoffen über kurtz oder lang sich begebende fälle, freundlich versichern, Wir Uns nicht zu entgegen seyn laßen, daß Dieselbe dißmahl die Lehens Hand nehmen mögen; So werden Wir nicht ermangeln auf Ew. Liebden dißfalls eingelangte Versicherung die Sambt Instruction, Creditiv und Vollmacht vollend zum Stand bringen, und den benannten Lehens termin gebührend respiciren zu laßen. Wolltens Ew. Ldd. freundlich nicht verhalten; Dero Wir ꝛc.

III. C.

Schreiben des Landgrafen Carl, von Hessen-Cassel, an die Landgräfin Elisabeth Dorothee, von Hessen-Darmstadt, vom 13ten Januar 1681.

Auß Ew. Liebd., unterm dato Darmstatt d. 10ten lauffenden Monats Januarii, an Uns abgelaßenen, und d. 13. ejusdem bey der Post allhier, eingelangten freundlichen Wiederantwortschreiben, haben Wir, mehrern Inhalts ersehen, wohin Ihro, wegen der Inhalts der Fürstl. Verträge zu alternirenden direction und Lehenhand bey denen Chur- und Fürstl. Samt Belehnungen Unß Dero Gemüthsmeinung zu eröfnen gefällig gewesen, und welcher gestalt Ew. Liebden Unß solche vor dasmahl bey deme itzo vorwesenden Chur Mayntzischen gantzen Lehens negotio, gestalten Sachen und Umständen nach zu laßen, zu solchem ende auch die Ihro jüngst zugefertigte anderwärts uff Unß eingerichtete Samt-Instruction, Creditiv und Vollmacht, gegen Unsere zu erwartende versicherung, daß in simili casu, wann nehmlich durch Gottes Verhängnüß, und wieder Verhoffen ein oder ander Lehenherr, in einem Jahr zu sterben kommen solte, es Ihrer seits, der direction und præcedentz halber reciproce, auch also, gehalten werden solle, mit Dero Fürstl. Namens Unterschrifft und siegelung zu vollenziehen sich freundtlich erkläret; Gleichwie nun die von Ihro und Unß beyderseits beliebte explicatio und erläuterung des obangeregten, uff nichts als eine conformitæt und Gleichheit in unserm Fürstl. Samt-Hauß und beyden Fürstl. Linien abzielenden alternations Ver-

 gleichs,

gleichs, dergleichen reciprocation, von selbst, nach sich führet, also achten wir auch eine desfalls zurück zu stellende absonderliche Versicherung gantz überflüßig, wollen dannenhero nicht zweifeln Ew. Liebden auch hiermit freundvetterlich ersucht haben, Sie geliebten die befehlende Verordnung bey denen Ihrigen zu thun, damit bey nächster Post, weiln der Lehn terminus gar nahe herbey rückt, die eingangs gemelte Samt expeditiones nach deren Vollziehung, zusamt; denen jüngst, ad revidendum, überschickten Chur-Maynzischen Samt-Lehenbrieffs Concepten, wiederum zurücke anhero gefertigt werden mögen, und Ew. Liebden verbleiben Wir ꝛc.

III. D.

Schreiben der Frau Landgräfin Elisabeth Dorothee von Hessen Darmstadt, an Herrn Landgrafen Carl von Hessen Cassel, d. d. Darmstadt den 21ten Januar 1681.

Ew. Liebden freundlich wiederantwort Schreiben in der Chur Maynzischen Lehens empfängnüß Sach, vom 15ten dieses, haben Wir zu recht erhalten und dessen Inhalt mit mehrerm vernommen. Nachdem Wir nun Ew. Liebden meynung nochmahls dahin einnehmen, daß in dieses Fürstl. Haußes Samt Lehens negotiis der direction und Lehen Hand halber auff die actus der Belehnungen selbst, und nicht allein auff die veränderungen der LehenHerren zu achten, und demnach die alternation nach ordnung der belehnungs fällen, nicht aber bloßhin nach ordnung der hohen Persohnen der jedermahligen

Chur- oder Fürstl. Lehenherren, ohngeachtet einer oder der ander nicht eben in einem Jahr versterben solte, zu reguliren; So halten Wir Unß der reciprocation von Ew. Liebden gnugsam versichert, und haben darauf die Verordnung gethan, daß die von Unß vollnzogene Samt-Expeditiones, zusamt denen jüngst anher ad revidendum überschickten Chur Mayntzischen Samt Lehen Brieffs Concepten, hier bey gefügt und remittirt werden sollen.

Und Ew. Liebden verbleiben Wir ꝛc.

IV.

Reichs-Hofraths Decret, v. 6ten Oct. 1707, die Beybringung der Vollmachten, der nicht regierenden Landgrafen, zu Lehns-Empfängnissen betreffend.

Die Röm. Kay. May. Unßer allergnädigster Herr haben aus denen Ihro von Dero Kay. Reichshoff-Rath wegen der bevorstehenden Fürstl. Heßischen gesambt belehnung erstatteten verschiedenen Gutachten mit mehrerm abzunehmen gehabt, was vor geflißentliche Verzögerungen des Herrn Landtgraffens Carls zu Heßen Fürstl. Gnaden in einschickung Dero Vollmacht an des Regierenden Herrn Landtgraffens zu Heßen Caßel Fürstl. Durchl. zur bevorstehenden Investitur der gesambten fürstlichen Heßischen Reichslehen verursachet, undt dadurch deren beyden regierenden Herrn Landtgraffen zu diesem actu abgeschickte Gevollmächtigte in die sechszehen wochen, mit großen Unkosten undt Zeitversäumnus aufgehalten haben.

Wie nun oballerhöchst gedacht Ihre Kay. May. diese von ihme Herrn Landtgraffen Carln zu Heßen beschehene geflißene aufzüglichkeit umb so mehrers mißfällig vernohmen, als derselbe dadurch seiner Ihro Kay. May. als allerhöchsten Lehenherrn zu bezeigen habender schuldigkeit schnurstracks zuwider gehandelt, uud benebens beede Regierende Herrn Landtgraffen zu Heßen, in nicht geringe Unkosten, welche dieselbe sich expresse reservirt, gesezt und dahero erst allerhöchst besagte Ihre Kay. May. gnugsamb befugte ursach gehabt hatten, den actum investiturae ohnerwartet seiner Vollmacht, vor sich gehen zu laßen, auch sonsten gebührende Verordnung vorzukehren; So haben Sie zwahr mit solcher Vorbeygehung vor diesmahl nicht zufahren wollen, jedoch aber vor höchst nöthig erachtet, hiermit allergnädigst und ernstlich zu statuiren und zu verordnen, daß in zukünfftigen Lehnsfällen, und darauff erfolgenden belehnungen wo der abgetheilten und abgefundenen Vollmachten erfordert werden, alle und jede gegenwärtige und künfftige beyder Heßen Caßel- und Heßen Darmstadtischer Linien abgetheilte und abgefundene Fürsten schuldig und gehalten sein sollen, ihre Vollmachten intra annum et diem, in gewöhnlicher form zu denen handen des regierenden Herrn Landgraffen zu Heßen Caßel oder Heßen Darmstadt, von welcher linie der oder dieselbe nemblich her abstammen einzuschicken, oder in allen denen regierenden Herrn Landgraffen aus ihrem Verzug entstehenden schaden und unkosten eo ipso verfallen seyn und dieselbe allein tragen sollen. Signatum zu Wienn unter Deroselben hirvorgedruckten Secret Insiegel, den sechsten Octobris Anno Siebenzehen hundert und sieben.

Frid. Carl G. v. Schönborn.

(L. S.)

Frantz Hildrich v. Menschengen.

II.

Von der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen gegen Kaiser und Reich.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. I. a) Die Landgrafschaft und Fürstenthum zu Hessen.

§. 3. b) Die Grafschaft zu Waldeck.

§. 4. c) Die Brüderschaft mit Hessen, Sachsen und Meisen.

§. 5. d) Der Zoll zu Sanct-Goar.

e) Zween alte Turnose, am Zoll zu Boppart, an jedem Fuder Weins, und anderen Kaufmannsschätzen, die den Rhein auf- und ab gehen.

f) Das Dorf Crumstadt.

§. 6. g) Das Schloß Epstein halb.

h) Das Landgericht zu Mechtelnhausen.

i) Das Rheinfahr zu Weisenau.

§. 7. k) Der burgliche Bau, und Stadtrecht zu Rüsselsheim.

§. 8. l) Die Freyheit der Landgrafen eigen Gewächs, es seye von Korn, und allerley Früchten, wie sie genannt seyen, die sie zu ihrer Leibesnah-

besnahrung, und Nothdurft ihres Gesindes, in ihrem Hause, und was sie zu ihrem Bau bedürfen, zollfrey, den Rhein auf- und ab zu führen.

§. 9. m) Die Gerechtigkeit am Schloß Kallschmidt.

n) Die Vogtey und das Geleit zu Wetzlar, nebst Zugehörungen.

§. 10. o) Schloß, Stadt und die ganze Grafschaft Rittberg.

§. 11. p) Das Wegegeld zu Butzbach.

§. 12. II. Das Fürstenthum Hersfeld, und dessen Regalien.

§. 13. III. Die Landesfürstliche Obrigkeit, über das Busecker Thal.

§. 14. Von einigen abhanden gekommenen Reichslehen.

§. 15. Schlußanmerkung.

Von

Von der
Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen, gegen Kaiser und Reich.

§. 1.

Das Fürstliche Samthaus Hessen trägt, vom Kaiser und Reich, unmittelbahr, zu Lehn: Einleitung.

I. 1) „a) Die Landgrafschaft und Fürstenthum zu Hessen, mit ihren Landen, Leuten, „Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, „Freyheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, Zöllen, „Geleiten, oberen und niederen Gerichten, Freystühlen, und dem Bann über das Blut zu richten, Gewohnheiten, Besitzungen, Eigenschaften, Stiften, Klöstern, Vogteyen, oberen und „niederen, Mannen, Mannschaften, Herrschaften, Lehen, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, Zwingen, Bannen, Craisen, Wäldern, Hölzern, Büschen, Feldern, Weyden, „Wassern, Wasserlauften, Gejagden, Wildbahnen, Weidnereyen, Erzen, Bergwerken, „Erbämtern, Zinsen, Gülten, Ehren, Rechten, Würden, und allen anderen Gerechtig-

„kei-

„keiten, vor Alters, und sonst, dazu gehörend, „nichts ausgenommen.„

b) „Die Grafschaft zu Waldeck,„

c) „die Brüderschaft mit Sachsen, Hessen, „und Meisen,„

d) „den Zoll zu Sanct-Goar,„

e) „Zween alte Turnose am Zoll zu Bop-„part, an jedem Fuder Weins, und anderen „Kaufmannsschätzen, die den Rhein auf- und „ab gehen,„

f) „das Dorf Crumbstadt,„

g) „das Schloß Epstein halb,„

h) „das Landgericht zu Mechtelnhausen,„

i) „das Rheinfahrt zu Weisenau,„

k) „den bürgerlichen Bau und Stadtrecht „zu Rüsselsheim,„

l) „die Freyheit der Landgrafen eigen Ge-„wächs, es seye von Korn, und allerley Früch-„ten, wie sie genannt seyen, die sie, zu ihrer „Leibesnahrung, und Nothdurft ihres Gesinds, „in ihrem Hause, und was sie zu ihrem Bau „bedürfen, zollfrey, den Rhein auf- und ab zu „führen,„

m) „die Gerechtigkeit am Schloß Kall-„schmidt,„

n) „Die Vogtey und das Geleit zu Wetz-„lar,„

o) „Schloß, Stadt und die ganze Grafschaft „Rittberg, mit allen ihren Herrlichkeiten, es „seye an Schlössern, Städten, Dörfern, Mann-„schaften, Gerichten, Gebieten, Leuten, Gü-„thern, Aeckern, Wiesen, Wildbahnen, Fi-

„sche-

„scherenen, Wassern, Wenden, Gülten, Ren„ten, Zinsen, und allen anderen Obrigkeiten „und Zugehörungen,„

p) „Das Wegegeld zu Butzbach.„

II. 2) „Das Fürstenthum Hersfeld, und „dessen Regalien, mit allen und jeglichen, inn„und auserhalb Landes gelegenen, geist- und „weltlichen Zugehörungen, auch mit allen und „jeglichen Mannschaften, Herrschaften, der Prob„sten Gellingen, geistlichen und weltlichen Lehen„schaften, Erzen, Bergwerken, Landen, Leu„ten, Burgen, Schlössern, Städten, Märk„ten, Dörfern, hohen und niederen Gerichten, „mit dem Bann über das Blut zu richten, Wild„bahnen, Weydnerenen, Ehren, Rechten, Wür„den, Zierden, Aemtern, Güthern, Renten, „Zinsen, Gülten, Nutzen und Zugehörungen.„

III. 3) „Die landesfürstliche Obrigkeit über „das Busecker Thal, mit allen derselben ankle„benden Regalien, Nutz- und Zugehörungen.„

1) Reichs-Lehnbriefe über das Fürstenthum Hessen sind, sehr häufig, ganz, abgedruckt, wie dies die Allegaten, beym nächstfolgenden §, zeigen. Einen Auszug daraus findet man in Mosers Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß, Th. 3, S. 43, desgleichen in desselben Abhandlung von der teutschen Lehnsverfassung, S. 59, und in Estors iure publico Hassiaco, p. 305.

2) Ein Lehnbrief über Hersfeld, vom Jahr 1674, findet sich in Lünigs Reichs-Archiv, parte speciali, Cont. 2, 2te Fortsetzung, S. 924, ganz, abgedruckt. Einen Auszug daraus hat, unter andern, Moser in der Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß, Th. 3, S. 46 geliefert.

3) S.

3) S. die, unten, beym 13ten §, angezogenen Beylagen.

§. 2.

I. a) Die Landgrafschaft und Fürstenthum zu Hessen.

Hessen war, bis gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, durchaus, Reichs-Allodium. 1) Die Länder, welche Henrich Raspe, der letzte der alten Landgrafen von Thüringen, besessen hatte, waren, überhaupt, doppelter Art. Die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen gingen, vom Kaiser und Reich, zu Lehn; Hessen aber war ein Reichs-Allodium. 2)

Hieraus erklärt sich der Titel: Herr des Hessenlandes, (dominus terrae Hassiae,) welchen die Regenten Hessens führten. 3) Dieser Titel bezeichnete, unter andern Bedeutungen, im zwölften, und den nächstfolgenden drey Jahrhunderten, einen Besitzer erblicher und eigenthümlicher Länder. 4)

Diesem unerachtet ist's auser Zweifel, daß Hessens Regenten Fürsten waren. Fürst, und Herr eines Landes waren, in jenem Zeitraum, in so fern, gleich viel bedeutende Worte, daß ein dominus terræ Fürst seye; nicht aber, umgekehrt, jeder Fürst dominus terræ genannt werden konnte; da vieler Fürsten Lande Reichslehen waren, der Herrn-Titel aber einen Besitzer, nach Erb- und Eigenthumsrecht, und nicht nach Lehnrecht, oder aus Gnade, andeuten sollte. 5)

Henrich das Kind stammte, väterlicher Seits, von den Herzogen von Brabant, und, mütterlicher Seits, aus dem Geschlecht der Landgrafen von Thüringen ab. Seine persönliche

Fürst-

Fürstliche Würde war mithin auser Zweifel. Er empfing vom Kaiser, von Kuhrfürsten, Fürsten, und Grafen, den Fürsten-, 6) und Landgrafen- 7) Titel. Henrich hatte, als Herr seines Landes, oder als Reichs-Dynast, Sitz und Stimme auf Reichstagen: 8) allein um, in der Mitte der Fürsten, Sitz- und Stimmrecht, dort, auszuüben, dazu mangelte ihm der Besitz eines Reichs-Fürstenthums. 9) In der Absicht um hierzu zu gelangen, vielleicht auch aus anderen, jetzt unbekannten Ursachen, 10) trug er dem König Adolf die Stadt Eschwege, mit der umliegenden Gegend, zu Lehn auf. Der König gab sie ihm, im Jahr 1292, nebst dem Reichsschloß Boyneburg, als ein Fürstenthum, mit Sitz- und Stimmrecht, unter den Fürsten, auf Reichstagen, zu Lehn, zurück, und so wurde Henrich, wegen dieses neuen, lehnbahren, Fürstenthums, Reichs-Fürst. 11) Dies war nichts weniger als eine Standes-Erhöhung. Nur darum mußte jenes Erbguth, in ein Lehn, verwandelt werden, weil, in jenen Zeiten, wo alle Ehre im Dienste war, ein Fürstenthum, das nur auf Erbgütern beruhte, für etwas widersprechendes angesehen wurde.

Es ist eine sehr irrige, obwohl nicht seltene, Behauptung, daß ganz Hessen, von jener Zeit an, Reichslehnbahr geworden seye. 12) Die wichtigsten Beweise sind folgende. Henrich das Kind nannte sich, nach erhaltener Belehnung, noch immer, dominus terræ Hassiae. 13) König Adolf selbst gab ihm, noch nachher, diesen Titel, der einen völligen Eigenthümer andeutete. 14) Noch einen stärkern Beweis liefert die Geschichte, der Söhne Henrich des Kinds, Otto und Johann. Otto, der das Ober-

Fürstenthum bekam, empfing keine Reichs-Belehnung; sondern nur **Johann**, welcher, mit dem Nieder-Fürstenthum, auch Eschwege und Boyneburg erhielt. 15) **Otto** war so wenig Reichs-Vasall: daß so gar K. **Ludwig**, dem Erzbischof von Mainz, 1314, zusagte, 16) jenem die Lehen, welche dessen Bruder **Johann**, vom Reiche gehabt hatte, nicht ertheilen zu wollen. Doch änderte **Ludwig** seinen Entschluß und belehnte den Landgrafen **Otto** mit allen den Lehen, welche dessen Bruder und Vater, vom Reiche, gehabt hatten.

Bey diesen Umständen entsteht die wichtige Frage, wie es gekommen, daß, da anfänglich so ein kleiner Theil Hessens Reichslehnbahr war, nun das ganze Fürstenthum in der Reichsbelehnung stehe? Ich würde diese Frage, kurz, dahin beantworten können, daß die Landgrafen, **Henrich der eiserne**, und **Herrmann der gelehrte**, 1373, bey Gelegenheit der, mit Meisen, geschlossenen Erbverbrüderung, die ganze Landgrafschaft Hessen, dem Kaiser und Reich, zu Lehn aufgetragen haben: doch glaube ich keine unnöthige Arbeit zu übernehmen, wenn ich, hier, die Abweichungen aller Hessischen Reichslehnbriefe, soweit ich diese habe zusammen bringen können, bemerke.

I. Im Lehnbriefe K. **Adolf**, 17) der, in Frankfurt, quinto Idus Maii, 1292, ausgefertigt wurde, heist es: eidem Henrico principi nostro et imperii kariſſimo ac heredibus ipsius in perpetuum castrum Bomeneburg ad nos spectans et imperium et opidum Eschenwege quod idem Lantgrauius cum pertinen-

ciis et iuribus ſuis ad ſe titulo proprietatis pertinens vt dicebat in noſtris manibus libere reſignauit cum omnibus iuribus et pertinenciis eorum poſſeſſionibus vel quaſi ſiue ſint in agris cultis vel non cultis nemoribus campis paſcuis vineis pratis piſcinis aquis aquarumue decurſibus et generaliter aliis quocunque nomine cenſeantur conceſſimus et contulimus concedimus et conferimus per preſentes vt ab ipſo Lantgrauio et heredibus ſuis iugiter teneantur et poſſideantur a nobis nec non ſucceſſoribus noſtris in regno Romanorum et a ſacro imperio in feudum nomine principatus.

II. In der Beſtätigungs-Urkunde, welche K. Henrich VII, in Frankfurt, ſexto Calendarum Octobris, 1309, ausſtellte, wird ganz allgemein geſagt: omnia priuilegia gracias conceſſiones donaciones et iura a predictis Romanorum Regibus noſtris predeceſſoribus eidem Johanni Lantgrauio et ſuis progenitoribus rite et prouide conceſſa et tradita de liberalitate Regia confirmamus innouamus et preſentis ſcripti patrocinio communimus.

III. Der Lehnbrief, welchen Landgraf Otto, nach dem Tode ſeines Bruders Johann, vom K. Ludwig dem Baiern, 18) in Nürnberg, ſeptimo Idus Aprilis, 1323, erhielt, iſt auch allgemein gefaßt. Ludwig ſagt darinn: ipſi et ſuis heredibus omnia et ſingula feoda que quondam predicti pater et Johannes frater a predeceſſoribus noſtris in Imperio tenuerunt contulimus gracioſe ipſumque inueſtimus de eiſdem cum ſollempnitate que in huiusmodi requiritur et ſeruatur.

IV. Landgraf Henrich der eiserne empfing, vom K. Ludwig dem Baiern, die Belehnung, in Nürnberg, 1331, 19) am achten Tage sanct Urbans, des Pabsts, unter folgenden Ausdrücken: „Verlihen mit diesem brife allez daz, ez sy Land Lute Burg oder Stet, „daz von Uns vnd deme Riche Lehin ist, daz „sin Vater vnd sin Elder Vater anbracht han „swelcherley gut daz sy, zu rechtem Lehin.„

V. K. Karl der vierte belehnte eben diesen Landgrafen, in Prag, 1348, am nächsten Montag nach dem Sonntag quasi modo geniti, unter folgenden Formalien: „Lyhen Im vnd „seinen erben alle seyne Lehene Burge stet Land „vnd leuth mit allen Herschaften, rechten, Wirden und Eren wy dy gnant sein inn alle der „weyße als er vnd sein eldern dyselben lehen ingehapt vnd beseßenn habent von seliger gedechtnus Rohmischen Keyßern vnd Konigen vnsern „Vorfarn.„

VI. Nachdem Landgraf Henrich der eiserne seines Bruders Sohn, Herrmann den gelehrten, zum Mitregenten angenommen hatte, erfolgte die wichtige Veränderung, daß die ganze Landgrafschaft Hessen, dem Kayser und Reich, zu Lehn, aufgetragen wurde. 20) Herrmann empfing, auf seine, und seines Oheims Bitte, vom K. Carl IV, in Prag, am Sanct Nicolaus Tag, 1373, zu Lehn: „das Furstenthumb der Landgraueschaft vnd Herschaft da„selbst zu Heßen, mit Irem gantzen Lande, „Stetten, Burgen, Hewsern, Vheßten, Dorf„fern, gutern, Lehen, geistlichen vnd weltli„lichen, bergwercken, besucht vnnd vnbesucht, mit

„gerich-

„gerichten, Manschaften, Herschaften, eigen „vnd erbschaft, Zollen, geleitten, Straßen, „Wegen, Muntzen, mit Grauenfreiheit, Edeln „Rittern, Knechten, Burgern, Richtern, Schult- „heißen, gepawren, ackerleuthen, einwonern, „mit waßern, waßerleuften, sehen, Teichen, „Vischereyen, Bruchen, mit Zinsen, gulten, „Pußen, genießen vnd Nutzen, Eren, vnd „Erungen, vnd mit allen andern Rechten vnd „Zugehorungen, wie man die mit sunderlichen „Worten benennen oder erdencken magk nichts „nit ausgnomen vnd in alle der wirde und weys- „se als die Eegnanten Heinrich Landtgraue zu „Heßenn seine eldern vnd Vorfarn — beseßen „han, vnd er yetzunt besitzet, also das sie bede „mit einander der Ehegnante Henrich vnd Her- „man sein Vetter Landgrauen zu Heßen vnd Jre „rechten Leibsmanns Lehens erben und nachkho- „men in gesambten wesen, das ehegnant Fur- „stenthumb Landtgraueschaft vnd Herschaft zu „Heßen — besitzen, haben vnd halten sollen.„

VII. König **Wenzel** bestätigte, dem Landgrafen **Herrmann**, jene Belehnung, in Frankfurt am Main, 1379, Dinstags nach dem Sonntag Invocavit, mit folgenden Worten: „Bestedigen, besesten vnd confirmiren, — al- „le Handfeste brieffe und schriffte damit er von „Rhomischen Keysern vnd Kunigen, vnsern „Vorfarn, von Vns vnd dem Heylgen Reiche „begnadet ist, adir von seynen Eldern vnd „Vorfaren Landgrafen zu Heßen herbracht hat, „vber alle seyne Furstenthume, Landgrafeschaf- „te, Herschafte, Recht, Fryheit, Gnad, Ere „vnd gute gewonheit, Besitzung, Eygenschaf- „te, Vesten, Stedte, Mergte, Lande, leuthe,

„Closter, Dorffer, Molen, Man, Manscheff-
„te, Lehen, Lehnscheffte, Wigbylde, reyße,
„Welde, Holtzer, Busche, Welde, Weyde,
„Waßer, Waßerleuffe, Fischerey, Gejagte,
„Wiltpan, gerichte, Zolle, Geleyte, Muntzen,
„Pfandschaft, Bergwerg, Straßen, Gulden,
„Ere, nutze, Zinsgulten vnd vber alle ander
„ding wy man dy benennen mag mit sunderli-
„chen Worten in allen Iren meynungen pun-
„cten vnd artickeln von worte zu worten als sie
„begriffen und geschribben seint vnd reddelichen
„erworben sint alls Lihweise als ob sie in dißem
„brieffe gentzlichen beschribben weren, adir ob sie
„durch recht adir gewonheit beschribben seyn
„sollen.„

VIII. König **Ruprecht** belehnte den Landgrafen **Herrmann**, 1403, Sonntags nach unser Frauen Lichtmeß, in Nürnberg: „mit dem „furstenthumb zu Heßen, mit allen seinen Her„schafften, freiheiten, gewonheiten, Herkho„men, Rechten, nutzen, Renten, guttern vnd „zugehorungen wie die gnant sind die von Vnns „vnd dem heillgen Reiche zu Lehen rurent.„

IX. Landgraf **Ludwig der friedfertige** empfing, 1417, am nächsten Donnerstag nach Sanct Urbans-Tag, v. K. **Sigmund**, in Costanz, die Belehnung: 21) „über das Fur„thumb der Landgrafschaft zu Heßen, mit allen „und iglichen iren Herlichkeiten, wirden, E„renn, rechten, Manschafften, Gerichten, Berg„wercken, Saltzwercken, Wiltpennen, Zollen, „geleyten, Landen, Luthen vnd Zugehorungen „— die zu rechtem Fürstlichem Lehen zu ha„ben, zu halten, vnd zu nyßen alsdann Fursten„lehn recht vnd Herkhomen ist.„

X. Kai-

X. Kaiser Friedrich III ertheilte, 1471, 22) an der Mittwoche vor Sanct-Jacobs-Tag, dem Landgrafen Ludwig II, und dessen Bruder Henrich, in Regensburg, die Belehnung, unter den Ausdrücken, die ich, im vorhergehenden §, angeführt habe.

Seitdem sind die Formalien in den Hessischen Reichslehnbriefen unverändert geblieben. Diese Lehnbriefe folgen, in nachstehender Ordnung, auf einander.

XI. Lehnbrief K. Max I, d. d. Worms d. 16ten Jul. 1495, für die Landgrafen Wilhelm II und III. 23) XII. Bestätigung Maxens I, d. d. Cöln, den letzten Jul. 1505, für L. Wilhelm II. XIII. Lehnbrieff K. Carl V, d. d. Worms d. 7ten April 1521, für Philipp den Großmüthigen. XIV. Lehnbrief K. Ferdinand I, von 1559, für Philipp d. G. XV. Lehnbrief K. Max II, d. d. Augsburg d. 18ten März 1566, für Philipp d. G. XVI. Lehnbrief K. Max II, d. d. Wien den 22ten Januarius 1569, für die Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg. 24) XVII. Lehnbrief K. Rudolf II, d. d. Wien d. 29ten Januar. 1578, für jene vier Herren Gebrüder. 25) XVIII. Lehnbrief K. Rudolf II, d. d. Prag d. 12ten Aug. 1593, für L. Moritz. 26) XIX. Lehnbrief K. Rudolf II, d. d. Prag den letzten April 1597, für L. Ludwig den jüngern, für sich, und für die Landgrafen Ludwig den ältern und Moritz, als Vormünder der Söhne des Landgrafen Georg, Philipp, Friedrich und Henrich. 27) XX. Lehnbrief K. Mathias, d. d. Regensburg d. 1ten

Oct. 1613, für die Landgrafen **Ludwig, Philipp** und **Friedrich.** XXI. Lehnbrief K. **Mathias**, d. d. Regensburg d. 17ten Oct. 1613, für L. **Moritz.** XXII. Lehnbrief K. **Ferdinand** II, d. d. Wien d. 15ten Febr. 1621, für die L. **Ludwig, Philipp** und **Friedrich.** XXIII. Lehnbrief K. **Ferdinand** II, d. d. Prag, d. 4ten Febr. 1628, für die L. **Wilhelm** V, und **Georg.** 28) XXIV. Lehnbrief K. **Ferdinand** III, d. d. Wien d. 20ten Aug. 1650, für L. **Wilhelm** VI. XXV. Lehnbrief K. **Leopold**, vom 19ten Jul. 1670, für L. **Wilhelm** VII. 29) XXVI. Lehnbrief K. **Leopold**, d. d. Wien d. 18ten Januarius 1674, für L. **Carl.** 30) XXVII. Lehnbrief K. **Leopold**, von 1679, für die Landgräfin **Elisabeth Dorothee**, als Vormünderin des L. **Ernst Ludwig.** 31) XXVIII. Lehnbrief K. **Joseph** I, d. d. Wien d. 24. Oct. 1707, für die L. **Carl**, und **Ernst Ludwig.** XXIX. Lehnbrief K. **Carl** VI, d. d. Wien d. 9ten Oct. 1714, für die L. **Carl** und **Ernst Ludwig.** XXX. Lehnbrief K. **Carl** VI, d. d. Wien d. 4ten März 1732, für den König **Friedrich.**

1) *Struv* de allodiis imperii, p. 42. *Estor* in Originibus iuris publici Hassiaci, p. 121. Ayermanns Einleitung zur Hessischen Historie, S. 207. Teuthorns ausführliche Geschichte der Hessen, B. 4, S. 36.

2) Hundeshagens kurze Untersuchung der Trennung der Landgrafschaften Hessen und Thüringen, §. 8, u. f.

3) *Estor* l. c. Haas in den Anmerkungen über die Hessische Geschichte, von L. Henrich dem ersten an, bis 1434, S. 1, u. f. Daß sich die Landgrafen: edle Herren von Cassel, genannt

nannt hätten, wie Herr Hofrath Meiners, im Göttingischen Historischen Magazin, B. 1, S. 619, schreibt, davon wird man den Beweis vermissen. Scheidt sagt es, in der dort angezogenen Stelle, nicht.

4) *Curtius* de principis et Landgrauii honoribus Hassiae dominis, ante Adolphi tempora, propriis. Man findet diese Abhandlung, verteutscht, in des Herrn Verfassers historischen und politischen Abhandlungen, S. 30. Vergl. *Estoris* Origines iuris publici Hassiaci p. 125, Ebend. Abh. de ministerialibus p. 227, seq.

5) Curtius a. a. O. S. 31 u. f.

6) Beweise hat Herr Rath Curtius, a. a. O. S. 42, gesammelt.

7) Zu den Beweisen, welche vom H. R. Curtius, a. a. O, S. 48, beygebracht worden sind, füge ich noch die Urkunde, von 1276, hinzu, welche K. Rudolf I, dem Stift Passau, über einen Zoll, bey Obernberg, ausstellte. Darinn wird Henrich das Kind, nicht bloß Landgravius, sondern: *Landtgravius Hassiae* genannt. Die Urkunde steht in Hunds metropoli Salisburgensi, T. I, p. 261.

8) *Kopp* de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos, p. 34.

9) Estors alte kleine Schriften, B. 3, S. 545. Häberlins teutsche Reichsgeschichte, B. 2, S. 632.

10) Vergl. Oesterley's Geschichte Herzogs Otto I, mit dem Beynamen das Kind von Braunschweig, S. 80.

11) Teuthorn a. a. O, B. 5, S. 16 u. f. Haas a. a. O. S. 38.

12) Herr Geheime Justiz Rath Pütter schreibt, noch neuerlich, in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, B. 1, S. 220, Henrich das

Kind habe sein Land, das bis dahin allodial gewesen, dem Reich zu Lehn aufgetragen. Schon die Urkunde K. Adolf zeigt, daß Henrich nur die Landstadt Eschwege, mit der umliegenden Gegend, zu Lehn auftrug. Henrich wollte nicht, unter dem Namen der Stadt Eschwege, ganz Hessen auftragen, und zum Fürstenthum erheben lassen, so wie etwa, unter dem Namen der Stadt Braunschweig, das ganze Land zum Herzogthum erhoben wurde. Braunschweig war die Hauptstadt des Landes. Eschwege war dies nie, und ist es völlig ungegründet, wenn Hahn in der teutschen Reichs- und Kaiser-Historie, Th. 5, S. 188, schreibt, jene Stadt seye, damals, metropolis Hassiae gewesen. Ueberhaupt hat es, mit dem Braunschweigischen und Hessischen Lehnsauftrag, ganz verschiedene Bewandniß, wie dies H. R. Curtius a. a. O, S. 44, umständlich darthut.

13) *de Gudenus* Cod. dipl. T. I, p. 868.

14) Ebend. T. II, p. 277, 284.

15) Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 8, S. 361. Ebend. von den Hessischen Erb-Hofämtern, §. 35.

16) *de Gudenus* l. c. T. III. p. 99.

17) *Estor* in originibus iuris publici Hassiaci, p. 127. Ayermann a. a. O. S. 250. Wettermanns Wetteravia illustrata, Beyl. E e e e e.

18) *Estor* l. c. p. 136. Wettermann a. a. O. Beyl. G g g g g g.

19) *Estor* l. c. Wettermann a. a. O. Beyl. H h h h h h.

20) Teuthorn a. a. O. B. 6, S. 549, u. f. Vergl. den 4ten §. gegenwärtiger Abhandlung. Daß sich die Landgrafen, noch nach dieser Belehnung, Herren des Landes Hessen sollten genannt haben, wie Hr. R. Curtius, a. a. O. S. 51. behauptet, davon ist mir kein Beweis beyfällig. Fast glaube ich, daß dieser würdige Gelehrte, dem ich, als meinem Lehrer, meine

ganze Hochachtung hiermit bezeuge, durch den fehlerhaften Abdruck der Urkunde, worauf er sich bezieht, irre geführt worden ist. Die Urkunde ist nicht von 1425, sondern von 1325. Kuchenbecker, in dessen Analectis Hassiacis, Coll. I, S. 268, sie vorkommt, berichtigt den Irrthum, als einen Druckfehler. Landgraf Otto starb ja auch schon 1328.

21) *Estor* l. c. 144.

22) Ebend. p. 145.

23) Lünigs Reichs-Archiv, P. spec. Cont. 2, 1te Forts. S. 767. Wettermann a. a. O. Beyl. Nnnnnnn.

24) *Hartmanni* Historia Hassiaca, P. 2, p. 30.

25) Ebend.

26) Lünigs Corpus iuris feudalis Germanici, T. I, Col. 797.

27) Lünigs Reichs-Archiv, a. a. O. S. 801.

28) Ebend. S. 840.

29) Ebend. S. 921. Lünigs Corpus iuris feudalis Germ. T. 1, Col. 801. Diese Reichsbelehnung Wilhelm des siebenten ist ein Hauptbeweis, daß er, unter die regierenden Landgrafen, gezählt werden muß. Herr Regierungs-Rath Schminke hat es, umständlich, erwiesen, im 19ten Stück der Casselischen Commercien-Zeitung, von 1751.

30) Lünigs Corpus iuris feud. Germ. T. 1, Col. 808.

31) Ebend. Col. 800.

§. 3.

Eine Untersuchung der Gerechtsamen der alten Landgrafen von Thüringen, über die Grafschaft Waldeck, oder doch den größern Theil derselben, I. b) Die Grafschaft zu Waldeck.

selben, würde, hier, am unrechten Orte stehen. 1) Zu meinem Zweck ist es hinreichend, bey dem nächsten Grund, stehen zu bleiben, woraus die Lehnherrlichen Rechte der Landgrafen, über die Grafschaft Waldeck, fliesen.

Graf Henrich der eiserne, von Waldeck, hatte, weil auf ihn der Verdacht der Ermordung des Herzogs Friedrich, von Braunschweig, fiel, sich den Haß der Brüder des Herzogs zugezogen. Er wurde in Krieg, mit ihnen, verwickelt, wodurch er in große Schulden gerieth. Seine Söhne, Henrich und Adolf, lebten in beständiger Uneinigkeit, und waren dem Landgrafen Ludwig dem friedfertigen eine beträchtliche Summe Gelds schuldig geworden. Adolf starb, mit Hinterlassung eines Sohns Otto, welcher, am 8ten Oct. 1431, 2) seinen Landes-Antheil, Burg und Stadt Landau, und deren Zugehörungen, dem gedachten Landgrafen, zu Lehn auftrug, und damit, zu rechtem Erb-Mannlehn belehnt wurde.

Ottens Oheim, Graf Henrich, und dessen Sohn Walraff, folgten jenem Beyspiel. Sie trugen, den 21ten Oct. 1438, 3) dem Landgrafen Ludwig, ihren Antheil der Grafschaft Waldeck, „die ihr freyes Erbe war, und „welche, sowohl ihre Vorfahren als sie, von „keinem Herrn nie zu Lehn gehabt, noch getra„gen hatten, mit allen ihren Zugehörungen, — „Verpfand vnd Vnverpfand — es sy an Mann„schaften, Schloßen, Steden, Dorffern, Lü„ten, es sy an Lehin, Gerichten, Frienstulen, „Renten, Zinsen, Gefellen, Waßern, Wey„den, an Agkern, Weßen, Felden, Welden,

„Wildt-

„Wildpan, Fischereien, Herlicheiden, Freyhei-
„ten, Rechten vnd Gewonheiten, vnd anders
„welcherley das sy, vnd wie man das genennen
„mag„ zu Lehn auf.

Seit dieser Zeit haben die Grafen, und nachherigen Fürsten, von Waldeck, die Grafschaft Waldeck, von Hessen, zu Lehn getragen: 4) das Hessische lehnherrliche Eigenthum aber blieb allodial, bis die Landgrafen **Ludwig** II. und **Henrich** III. solches, dem Kaiser **Friedrich** III. zu Lehn auftrugen. Hieraus zeigt sich, daß es nicht richtig ist, wenn **Häberlin** 5) behauptet, die Grafschaft Waldeck wäre, 1438, ein Hessisches Reichs-Afterlehn geworden. Nicht zu gedenken, daß die oben angeführte Stelle des Auftragsbriefs die Allodialität der Grafschaft Waldeck, ausdrücklich, besagt, und daß, wenn sie Reichslehnbahr gewesen wäre, der Auftrag an Hessen nicht ohne Kaiserliche Einwilligung hätte geschehen können: so beweisen auch die Worte des Hessischen Lehnbriefs, von 1471, 6) daß die genannten beyden Landgrafen, erst damals, die Grafschaft Waldeck zu **Lehn gemacht** haben, wie denn auch, in den Hessischen Reichslehnbriefen, vor 1471, der Grafschaft Waldeck nicht gedacht wird.

Um jedoch alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, darf ich nicht unberührt lassen, daß, wenn gleich die Grafschaft Waldeck an sich, vorhin, nicht Reichslehnbahr war, dennoch verschiedene Gerechtsamen der Grafen, vom Kaiser und Reich, zu Lehn gingen. Die älteste, mir bekannte, Belehnung, dieser Art, ist vom K. **Wenzel**. Er belehnte, 1379, 7) Donnerstags vor dem

Sonn-

Sonntag Reminiscere, in Oppenheim, den Grafen **Henrich den eisernen** „mit aller Herrschaft „und Lehn, die er vom Kaiser und Reich haben „soll, und die er redlich hergebracht, mit Namen seine freye Stühle, Straßen, Zoll und „Gericht, heimlich und offenbahr, dem Kaiser „einen freyen Greben zu presentiren.„ Der Lehnbrief **K. Max I**, 8) von 1495, und **Ferdinands I**, vom 20ten Mai 1559, reden, „von allen und jeglichen Bergwerken die „in der Grafschaft Waldeck itzo gefunden und „aufgerichtet sind oder hinfüro gefunden und auf„gerichtet würden.„ Im Lehnbriefe **K. Rudolf II**, von 1612, und **K. Mathias**, von 1619, ist wiederum nur „von den freyen Stüh„len, Gerichten, Straßen, Geleit, Zoll und „Münzen„ die Rede.

So viel ist, übrigens, offenbahr, daß die Reichsbelehnungen der Grafen, über einzelne Regalien weit älter, als der Lehnsauftrag der Grafschaft Waldeck, an Hessen, sind, und mithin letzterer nicht auf jene, ältere, Reichslehen gezogen werden kann. Hessen-Cassel und Darmstadt bemühten sich zwar, 1712, es beym Kaiser dahin zu bringen, daß, weil jene particular Lehen, der Grafen, bereits im Hessischen Lehnbriefe, in genere und in specie, enthalten wären, die Grafen entweder fernerhin nicht weiter zur Reichsbelehnung gelassen, oder wenigstens die von den Landgrafen, dawider, eingelegte Protestation und Reservation zu den Acten genommen, und ihnen, dieserwegen, ein decretum salvatorium ertheilt werden möchte: Allein der Reichs-Hofrath schlug, unter dem 7ten Sept. und 12ten Dec. 1712, 9) beydes ab. Unter

der Regierung Kaisers Carl VII gewann diese Sache eine andere Lage. König Friedrich erhielt, von gedachtem Kaiser, am 4ten Julius 1742, 10) die Anwartschaft auf jene besondere Reichslehen der Fürsten und Grafen von Waldeck, nämlich „auf alle Bergwerke, Münzen, „Salzbrunnen, freye Stühle, Straßen, Ge„leit, Zölle und Gerichte, die in der Grafschaft „Waldeck gefunden und aufgerichtet seyen, und „hinfüro gefunden würden.„

An der Gültigkeit dieser, vom Kaiser ertheilten, Anwartschaft ist um so weniger zu zweifeln, da die Befugniß der Kaiser, in Ertheilung der Expectanzen, nur bey Reichslehen, die etwas merkliches ertragen, eingeschränkt ist, 11) jene Anwartschaft aber nur einzelne Rechte betrifft, die schon um deswillen nicht unter diese Classe gezählt werden können, da die ganze Grafschaft Waldeck, ohnehin, Hessisches Lehn ist. Ebenwenig ist es einigem Zweifel unterworfen, daß es, bey Muthung der Reichslehen, keiner Erneuerung jener Anwartschaft bedarf, da, bekanntlich, bloße Expectivirte, zur Lehns-Erneuerung, nicht verbunden sind.

Jene Anwartschaft ist lediglich dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel ertheilt; Darmstadt aber hat sich, unter dem 10ten Januarius 1747, alle rechtliche Befugnisse, dieserwegen, vorbehalten.

1) S. hiervon Teuthorn a. a. O, B. 7. S. 149.

2) Abdruck der Geschichte wasmasen Herr Landgraf Moritz, und sein Sohn Wilhelm, Administrator des Stifts Hirschfeld, 1621, die Grafschaft Waldeck überfallen, S. 19. Chronicon

nicon Waldeccense, in *Hahnii* Collect. Monumentorum, T. I, p. 832.

3) Lünigs Reichs-Archiv, Th. II, S. 353. Desselben Corpus iuris feudalis Germanici, P. 2. Col. 1678. *Hert* de feudis oblatis, (in Opusculis V. I, T. 2, p. 579.) Kurze doch wohlgegründete Ausführung und Information, daß die Graven zu Waldeck nicht ohnmittelbahre Graven des Reichs, sondern dero Hochlöblichen Fürsten zu Hessen unzweiffeliche Landsaßen und Unterthanen seyn. Anl. L. A.

4) S. einen Lehnbrief in Lünigs corpore iuris feudalis Germ. T. 2, S. 1682, und 1751. Auszugsweise findet sich ein solcher in Mosers Einleitung zum Reichs-Hofraths Proceß, Th. 4, S. 252.

5) In der teutschen Reichs-Geschichte, B. 5, S. 529.

6) *Estor* in Originibus iuris publici Hassiaci, p. 145.

7) Lünigs Reichs-Archiv, T. 23, S. 1425. *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus, T. 3, p. 1454.

8) Lünig a. a. O. p. spec. Cont. 2, S. 413.

9) Beyl. N. I.

10) Beyl. N. II.

11) Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 10.

§. 4.

I. c) Die Brüderschaft mit Hessen, Sachsen und Meisen.

Die Unruhen, welche Otto der Quade, Herzog von Braunschweig, der Enkel des Landgrafen Henrich des eisernen, erregte, als dieser, nach Ableben seines Prinzen, Otto des Schützen, seinen Vetter, Herrmann den Gelehrten, zum Mitregenten annahm, gaben die nächste Veranlassung zur Erbverbrüderung,

rung, welche Henrich und Herrmann, mit den Landgrafen von Thüringen, und Markgrafen von Meisen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, eingiengen. 1) Die Urkunde über die Erbverbrüderung ist, in Eschwege, Donnerstags in der heiligen Pfingstwoche, 1373, ausgefertigt. 2)

Um diesen Erbfolge-Vertrag desto mehr zu befestigen, suchten beyde Theile, nicht nur um die Kaiserliche Bestätigung desselben, nach; sondern um die Ansprüche des weiblichen Geschlechts, ganz, zu entkräften, und, damit, die Absichten des Herzogs Otto zu vereiteln, bathen sie, auserdem, um die wechselseitige Belehnung, mit ihren Landen. Der größte Theil von Hessen, war, bis dahin, noch Reichs-Allodium. Dies veranlaßte, daher, daß, damals, Henrich und Herrmann ganz Hessen, dem Kaiser und Reich, zu Lehn auftrugen. Sieben Tage nach der Belehnung, welche sie darüber empfingen, nämlich am Lucientage 1375, bestätigte K. Carl IV. jene Erbverbrüderung, und ertheilte den Land- und Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm die eventual Belehnung über Hessen, so wie den Landgrafen Henrich und Herrmann, von Hessen, über die Thüringischen und Meisnischen Lande. 3)

Kaiser Sigismund bestätigte jene Erbverbrüderung, im Jahr 1434, wie sie, 1431, zu Rotenburg, zwischen dem Kuhrfürsten Friedrich dem zweyten, von Sachsen, dessen Brüdern Sigmund, Henrich und Wilhelm, ihrem Vetter L. Friedrich dem einfältigen, und dem Hessischen Landgrafen Lud-

wig dem friedfertigen, war erneuert worden. 4)

Zu nachherigen Erneuerungen der Erbverbrüderung ist keine besondere Kaiserliche Bestätigung hinzugekommen, weil im Hessischen Reichs-Lehnbrief, vom Kaiser Friedrich III, und in allen folgenden, die Erbverbrüderung, mit Sachsen, namentlich, angeführt wird. Im Kuhr-Sächsischen Reichs-Lehnbriefe geschieht dies nicht: doch aber wird dies Kuhrhaus „mit „der Anwartschaft und gesammten Lehen der „Landgrafschaft Hessen und Grafschaft Katzen„elnbogen, mit allen ihren Grafschaften, Herr„schaften, Landen, Leuten und Zugehörungen„ belehnt. 5)

Eine genaue Beschreibung dieses merkwürdigen Erbvertrags bleibt einer eigenen Abhandlung vorbehalten.

1) Teuthorn a. a. O. B. 6, S. 534. Ich folge der gemeinen Meinung daß die Erbverbrüderung, allererst, 1373, und nicht bereits 1262, bey Beendigung des Erbfolgestreits, zwischen Markgraf Henrich von Meisen, und der Herzogin Sophie und Henrich dem Kind, errichtet worden. Die Gründe, welche mich dazu bewegen, findet man in Schminkens historischer Untersuchung von Otto dem Schützen, S. 36. Vergl. Häberlins teutsche Reichsgeschichte, B. 8, S. 661. v. Römers Staatsrecht und Statistik des Kuhrfürstenthums Sachsen, und der dabey befindlichen Lande, Th. 1, S. 188. u. a. m. Die gegenseitige Meinung hat, neuerlich, an Herrn Professor Haselberg, in Helmstädt, wieder, einen Vertheidiger gefunden. S. Desselben prolusio tractatus de pactis confraternitatis, §. 15. Die Beweise hat man, im Tractat selbst, zu erwarten.

2) *Estor* l. c. p. 200. Künigs Reichs-Archiv, P. spec. Th. 2, S. 3.

3) *Estor* l. c. p. 204.

4) Müllers Reichstags-Theatrum, unter K. Max I, P. 1, 2te Vorstellung, C. 67, §. 12, und 21.

5) Mosers Einleitung zum Reichs-Hofraths Proceß, Th. 3, S. 18. Ebend. von der teutschen Lehnsverfassung, S. 47.

§. 5.

Diese drey Lehen, und diejenigen, welche, im 7ten und 8ten §, vorkommen werden, sind, aus der Katzenelnbogner Erbschaft, an Hessen, gekommen. Ich glaube, meinem Zweck gemäs, am besten zu Werk zu gehen, wenn ich, zuerst, bey jedem Lehn, zeige, wie selbiges, von den alten Grafen von Katzenelnbogen, erworben worden, und, hierauf, vom Anfall dieser Lehen, an Hessen, überhaupt, handele. Beydes soll in möglichster Kürze geschehen, da die Gründlichkeit, womit Herr Consistorial-Rath **Wenk** diesen Gegenstand erörtert hat, mir keine Nachlese verstattet.

I. d) Der Zoll zu Sanct-Goar; e) Zween alte Turnose am Zoll zu Boppart, an jedem Fuder Weins und anderen Kaufmannsschätzen, die den Rhein auf- und abgehen. f) Das Dorf Crumstadt.

d) Der Zoll zu Sanct-Goar.

Der Zeitpunct, wenn die Grafen von Katzenelnbogen diesen Zoll erlangt haben, läßt sich nicht, genau, bestimmen. Wahrscheinlich geschah es zu Zeiten der letzten Schwäbischen Kaiser, und ihrer Gegenkönige. 1) K. **Ludwig** der Baier erneuerte dem Grafen **Wilhelm** I von Katzenelnbogen, 1326, 2) die Belehnung über den Zoll zu Sanct-Goar, und am 26ten Jul. 1330 3) verlieh er ihm noch einen Turnos,

nos, am Zoll zu Rheinfels; zu den dritthalben Turnosen, welche die Grafen von Kotzenelnbogen, bisher, an diesem Zoll, gehabt hatten. Kaiser Carl IV verwilligte dem Grafen Wilhelm II, am 26ten Junius 1358, 4) noch einen Turnos, an gedachtem Zoll.

e) Zween alte Turnose am Zoll zu Boppart, an jedem Fuder Weins, und anderen Kaufmannsschätzen, die den Rhein auf- und ab gehen.

K. Rudolf I verpfändete diesen Zoll, 1282, 5) an den Grafen Eberhard von Kotzenelnbogen. In den Jahren 1293, 1303, und 1305 erneuerten K. Adolf, Albrecht I, und Henrich VII jene Pfandschaft. Graf Bertold erlangte, 1315, 6) eine Bestätigung hierüber, vom K. Ludwig dem Baiern.

Wahrscheinlich besaßen die Grafen den Bopparter Zoll, nie, ganz. 7) Seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts besaßen sie, wenigstens, nur zween Turnose daran, wie solches die Reichsbelehnungen der Grafen, von 1415, 1434, 1442, und 1445, auser Zweifel setzen. Der übrige Theil dieses Zolls kam an Kuhr-Trier. 8) Herr C. R. Wenk muthmast, 9) daß Rudolfs Verpfändung eine Erhöhung des alten Bopparter Zolls betroffen habe, welche er vornahm, und die der neue Bopparter Zoll genannt wurde. 10)

f) Das Dorf Crumstadt.

König Wilhelm verpfändete, 1248, dem Grafen Diether von Katzenelnbogen, zur

Sicherheit von vierhundert Mark, die er ihm, um ihn zu gewinnen, versprach, die Reichsdörfer: Tribur, Ginsheim, Waßerbiblos, Crumstadt und Dornheim. 11) Diese Pfandschaft muß, in der Folge, aufgehört haben: denn Graf Philipp kaufte, 1465, 12) das Dorf Crumstadt, von Hans Landschad von Steinach, für 800 Rheinische Gulden. K. Friedrich III. bestätigte den Verkauf dieses Reichslehns, i. J. 1473.

Die Geschichte des Anfalls dieser Reichslehen, an Hessen, ist folgende.

Mit G. Philipp dem ältern erlosch, am 27ten Junius 1479, der Mannsstamm der Grafen von Katzenelnbogen. G. Philipp hinterließ eine Tochter, Anne, die, seit 1458, an L. Henrich III. von Hessen vermählt war, und, von seinem, bereits 1454, verstorbenen Sohn, G. Philipp dem jüngern, eine Enkelin, Ottilie, welche 1468, den Markgrafen Christoff, von Baden, geheiratet hatte.

G. Philipp hatte seinem Schwiegersohn, dem Landgrafen, die Landes-Succession, bey seinem Leben, zugesagt. Henrich hatte auch, bereits bey Lebzeiten seines Schwiegervaters, durch dessen Bewirkung, die eventual Belehnung, von den mehrsten Lehnherren, der Grafen von Katzenelnbogen, erhalten. Um desto leichter war es ihm, den Besitz der Grafschaft, nach dem Tode Philipps, zu behaupten.

Die Ansprüche der Markgräfin Ottilie wurden, den 6ten Mai 1482, durch einen Vergleich, 13) gehoben. Gegen eine beträchtliche Summe leistete sie Verzicht darauf, behielt sich

indessen, auf den unbeerbten Abgang **Wilhelm des jüngern**, des Sohns L. **Henrich** III, vor, daß dessen Nachfolger, ihr, oder ihren Erben, annoch $\frac{12}{m}$ Gulden nachzahlen solle.

Landgraf **Henrich** starb den 18ten Januarius 1483. Auser jenem Prinzen **Wilhelm**, hinterlies er zwey Prinzessinnen.

Henrich und **Wilhelm** der jüngere hatten sich vergeblich bemüht die Belehnung über die Katzenelnbogische Reichslehn, vom K. **Friedrich** III, zu erhalten. **Friedrich** belehnte, so gar, 1486, 14) seinen Cämmerer **Friedrich von Niedernthor**, mit dem Dorfe **Crumstadt**. Glücklicher war indessen **Wilhelm** bey dem Römischen König **Max**. Bey Gelegenheit der Krönung desselben erhielt er, von ihm, die Zusage, daß er, sobald er zur Regierung kommen würde, ihm die Rechte und Privilegien der Grafen von Katzenelnbogen, namentlich den Zoll zu Sanct-Goar, und die zween Turnose am Bopparter Zoll, bestätigen, und ihn, von neuem, mit dem Dorfe Crumstadt, belehnen wollte. 15) Maxens Freundschaft gegen Wilhelm vermochte den K. **Friedrich**, daß er, den Landgrafen, 1491, mit dem Dorf **Crumstadt** belehnte, nachdem Friedrich von Niedernthor seinen Ansprüchen entsagt hatte. K. Max erfüllte, nach seinem Regierungs-Antritt, sein gethanes Versprechen. Am 8ten Dec. 1493, 16) belehnte er L. **Wilhelm den jüngern**, mit dem Zoll zu Sanct-Goar, mit zween Turnosen am Zoll zu **Boppart**, und mit dem Dorfe **Crumstadt**.

An

An dieser Belehnung hatte Landgraf **Wilhelm der mittlere**, der Sohn L. **Ludwig** II, keinen Antheil. Ein besonderer Umstand brachte ihm, indessen, die Mitbelehnung zu Weg.

Landgraf **Henrich der dritte**, **Wilhelms des jüngern** Vater, hatte sich der Vormundschaft über die Kinder seines Bruders, L. **Ludwig des zweyten**, angemaßt, ohne jemals Rechnung abzulegen. **Wilhelm der mittlere** forderte sie von **Henrichs** Sohne. Um nun alle Irrungen, unter beyden, zu heben, vermittelte der Oheim beyder Fürsten, **Herrmann** Erzbischof von Cöln, und Graf **Eberhard** von Würtenberg, einen Vergleich. Am 25ten Febr. 1495, 17) bey Gelegenheit daß das Hessische Haus die Samt-Reichsbelehnung suchte, bewilligte **Wilhelm der jüngere**, daß die Katzenelnbogischen und Epsteinischen Reichslehen, (von welchen letzteren der nächstfolgende § handelt) mit in die Samt-Belehnung kommen sollten, welches denn auch, vermöge des Lehnbriefs, vom 16ten Julius 1495, 18) geschah. **Wilhelm der mittlere** entsagte, dagegen, im Vergleich, vom 23ten Julius 1495, 19) der geforderten Ablage der Vormundschafts-Rechnungen, und erhielt von **Wilhelm dem jüngern** die Zusage, daß sie alle und jede Lehen der Grafen von Katzenelnbogen, künftig, gesammter Hand, tragen wollten, und daß er, Wilhelm der jüngere, die Einwilligung der Lehnherren dazu auszubringen bemüht seyn wolle.

Wilhelm der jüngere starb, schon am 17ten Febr. 1500, ohne Leibeserben. **Wilhelm der mittlere** nahm sogleich von den Ka-

zenelnbogischen Landen Besitz, und empfing, am letzten Julius 1505, die Bestätigung der Reichsbelehnung, vom K. Max I. 20) Er zahlte, an das Markgräfliche Haus Baden, dem oben angeführten Vertrag zufolge, $\frac{12}{m}$ Gulden; wurde aber mit den Schwestern Wilhelm des jüngern in einen weitläuftigen Streit verwickelt, dessen Erzählung hierher nicht gehört.

1) Wenks Hessische Landes-Geschichte, B. 1, S. 260.

2) Ebend. Beyl. 159.

3) Ebend. Beyl. 189.

4) Ebend. Beyl. N. 261.

5) Ebend. Beyl. N. 70.

6) Ebend. Beyl. N. 122.

7) Ebend. S. 347. Ich nehme also die Meinung zurück, die ich im Hanauischen Magazin, B. 6, S. 287, geäusert habe.

8) *ab Hontheim* historia diplomatica Treuirensis, T. 2, p. 320.

9) a. a. O. S. 347.

20) *de Gudenus* cod. dipl. T. 1, p. 785.

11) Wenk a. a. O. Beyl. N. 14. Die Urkunde lautet zwar allgemein: doch kamen die genannten Oerter, damals, nur zum Theil, an die Grafen von Katzenelnbogen. Das übrige erhielt G. Eberhard I, 1276, vom K. Rudolf, als ein Burglehn auf Oppenheim, und ist nachher, Pfälzisches Lehn geworden. Wenk, a. a. O. S. 344.

12) Wenk, N. 353, d. B.

13) Müllers Reichstags Theatrum, K. Friedrich V, Vorst. 6, S. 55.

14) Wenk, a. a. a. O. Beyl. N. 364, 1.

15) Ebend. 2.

16) S.

16) S. den Lehnbrief in der Vorrede zum 2ten Th. der Hessischen Landes-Ordnungen, §. 33.

17) Ebend. §. 34.

18) Lünigs Reichs-Archiv p. spec. Cont. 2, 1ste Forts. S. 767. Daß damals die ganze Grafschaft Katzenelnbogen Reichslehn geworden seye, ist eine irrige Behauptung Cramers in den Wetzlarischen Nebenstunden, Th. 99. S. 86, die Moser, in der Abh. von der teutschen Lehnsverfassung, S. 16, nachgeschrieben hat. Eben so irrig ist es, wenn Lünig, in thesauro iuris Comitum, S. 681, die Grafschaft Katzenelnbogen für ein Reichs-Afterlehn ausgiebt.

19) Müllers Reichstags Theatrum K. Maximilians, Th. 1, S. 607. Hessische Landes-Ordnungen a. a. O. §. 35.

20) Müller a. a. O. S. 513.

§. 6.

Diese Lehen sind, von den Dynasten von Epstein, an das Fürstliche Haus Hessen, durch Kauf, gekommen. I. g) Das Schloß Epstein halb, h) das Landgericht zu Mechtelnhausen, i) das Rheinfahr zu Weisenau.

Die Herrschaft **Epstein** ist, bekanntlich, zwischen Mainz und Hessen, gemeinschaftlich. 1) Die **Mainzer** Hälfte begreift, aus dem Land- und peinlichen Halsgericht zu **Heusels**: 1) das halbe Schloß, Stadt und Thal **Epstein**, 2) **Bremthal**, 3) **Ober-Josbach**, 4) **Nieder-Josbach**, 5) **Born**, 6) **Wald-Crüfftel**, 7) **Elhalden**, 8) **Ruppershain**, 9) **Vockenhausen**, 10) **Erpenhain**, 11) **Fischbach**, 12) **Räthers**, 13) **Hornau**, 14) **Kelkheim**, 15) den Hof **Gimbach**, 16) die Epsteinischen **Nothbeeder**. Aus dem Land- und peinlichen Halsgericht zu **Mechtildhausen** besitzt Mainz: 1) **Rostheim**, 2) **Hochheim**.

heim. Die Hessen-Darmstädtische Hälfte faßt in sich, aus dem Land- und peinlichen Halsgericht, zu Heusels: 1) die Hälfte an Schloß, Stadt und Thal Epstein, 2) Ober-Liederbach, 3) Nieder-Liederbach, 4) Lorsbach, 5) den Hof Heusels, 6) den Hof Hausen, oder vor der Sonn. Aus dem Land- und peinlichen Halsgericht zu Mechtildhausen besitzt Hessen-Darmstadt: 1) den Hof Mechtildhausen, 2) das Dorf Massenheim, 3) Delkenheim, 4) Wallau, 5) Breckenheim, 6) Nordenstatt, 7) Jxstatt, 8) Medenbach, 9) Costloff, 10) Wildensachsen, 11) Langenhain, 12) Diedenbergen.

Der Hessische Ankauf jener Epsteinischen Güther, und anderer Gerechtigkeiten, geschah 1492. Gottfried der zehnte Herr von Epstein verkaufte dem L. Wilhelm dem jüngern, unter dem 6ten August jenes Jahrs, 2) das Schloß Epstein, zum halben Theil, nebst dem, aufs genaueste beschriebenen, Bezirk des Schlosses, und einzelnen Dorfschaften, und Gerechtigkeiten, für $\frac{64}{m}$ Gulden.

Unter den verkauften Stücken war die Hälfte des Schlosses Epstein, das Landgericht zu Mechtilnhausen, und das Rheinfahr zu Weisenau, Reichslehn. Massenheim gieng von Fulde, Wallau vom Stift Sanct Ferrutius zu Bleidenstadt, und Breckenheim von Pfalz zu Lehn. Kaiser Friedrich III hatte, schon am 11ten April 1492, 3) seine Einwilligung, zur Veräuserung jener Reichslehen, ertheilt, und die Einwilligung der übrigen Lehnherren wurde,

wie

wie wir an anderen Orten hören werden, ebenfalls, ausgewirkt.

Die erste Reichsbelehnung, über jene Epsteinische Reichslehen, empfing L. **Wilhelm der jüngere**, vom K. **Max** I, am 8ten Dec. 1493, 4) bey Gelegenheit als er mit den Katzenelnbogischen Reichslehen belehnt wurde. Von K. **Friedrich** III ist mir, auser jener Einwilligungs-Urkunde, kein besonderer Lehnbrief bekannt.

L. **Wilhelm der mittlere** erhielt die Mitbelehnung, über die Epsteinischen Reichslehen, vermöge des Lehnbriefs vom 16ten Jul. 1495, 5) der ihm solche, auch in Ansehung der Katzenelnbogischen Reichslehen, zusicherte.

1) Wenks diplomatische Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Epstein, S. 8.

2) S. den Kaufbrief in Wettermanns Wetteravia illustrata, Beyl. l. X.

3) Beyl. N. III.

4) Hessische Landes-Ordnungen, Th. 2, Vorrede, §. 33.

5) Lünigs Reichs-Archiv, p. spec. Cont. 2, 1ste Forts. S. 767.

§. 7.

Die von **Heusenstamm** trugen das Dorf **Rüsselsheim**, von den Grafen von Katzenelnbogen zu Lehn; verkauften aber selbiges, 1323, an die von **Cronberg**. 1) **Johann von Cronberg** kündigte dem Grafen **Eberhard dem fünften**, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, in einer Fehde, die Lehnspflicht auf. Dies

I. k) Der burgliche Bau und Stadtrecht zu Rüsselsheim.

Dies veranlaßte, daß der Graf, Rüsselsheim, und andere Cronbergische Lehen einzog. 2) Von dieser Zeit an blieb Rüsselsheim, bey den Grafen von Katzenelnbogen, zumal die von Cronberg ihren Ansprüchen, 1422, entsagten. K. Sigismund ertheilte dem Grafen Johann III, 1437, ein besonderes Privilegium, den angefangenen Burgbau, in Rüsselsheim, zu vollenden, und diesen Ort, dem er Stadtfreyheit gab, mit Mauern und Graben zu umgeben. 3) Eine Bestätigung dieses Privilegiums ist es eigentlich, welche, zuerst, in den Lehnbrief L. Wilhelm des jüngern, vom 8ten Dec. 1493, 4) eingerückt wurde. In den Reichs-Lehnbriefen der alten Grafen von Katzenelnbogen geschieht des burglichen Baues und Stadtrechts zu Rüsselsheim eben so wenig Meldung, als, vor den Zeiten K. Max I, eine besondere Erneuerung jenes Privilegiums, Kaisers Sigismund, vorkommt.

Was ich übrigens, oben, von der Aufnahme L. Wilhelm des mittlern in die Belehnung, mit den Katzenelnbogischen Reichslehen, gesagt habe, muß auch, in Ansehung dieses Lehns, bemerkt werden.

1) Wenk a. a. O. B. 155, und 411.
2) Ebend. N. 301.

3) Ebend. N. 325.

4) Hessische Landes-Ordnungen, Th. 2, Vorrede, §. 33.

§. 8.

Auch diese Freyheit rührt von den Grafen von Katzenelnbogen her.

I. 1) Die Freyheit der Landgrafen eigen Gewächs, es seye von Korn, und allerley Früchten, wie sie genannt seyen, die sie zu ihrer Leibesnahrung, und Nothdurft ihres Gesinds in ihrem Hause, und was sie zu ihrem Bau bedürfen, zollfrey den Rhein auf- und ab- zu führen.

K. Ludwig der Baier verlieh selbige dem G. Wilhelm I, am 5ten Januarius 1330. 1) In den Reichs-Lehnbriefen der Grafen von Katzenelnbogen war dies Privilegium nicht, namentlich, ausgedruckt. Als aber L. Wilhelm der jüngere, 1493, die Reichsbelehnung, über die Lehen der Grafen von Katzenelnbogen, empfing, wurde jene Freyheit, in den Lehnbrief, 2) eingerückt, welches auch bey dem Lehnbriefe, von 1495, wodurch L. Wilhelm der mittlere die Samtbelehnung erhielt, und in allen nachherigen Hessischen Reichs-Lehnbriefen, beybehalten worden ist.

1) Wenk a. a. O. B. N. 181.

2) Hessische Landes-Ordnungen, Th. 2, Vorrede, §. 33.

§. 9.

§. 9.

I. m) Die Gerechtigkeit am Schloß Kallschmidt. n) Die Vogtey und das Geleit zu Wetzlar, nebst Zugehörung.

Diese Lehen ertauschte L. **Philipp der Großmüthige**, von den Grafen von Nassau. Ich werde daher eine kurze Erzählung, wie die Grafen von Nassau, zum Besitz jener Reichsgüther gekommen sind, voran schicken, und hierauf zeigen, wie diese, an Hessen, übertragen worden.

Schon im dreyzehnten Jahrhundert besaßen die von **Mehrenberg** den dritten Theil der Gefälle, welche die Kaiser, in der Reichsstadt Wetzlar, zu heben hatten. 1) **Johann** Graf von Nassau, der Schwiegersohn **Hartrads von Mehrenberg**, des Letzten vom Mehrenbergischen Mannsstamm, erbte, von seinem Schwiegervater, neben den übrigen Mehrenbergischen Güthern, auch jenen Theil der Kaiserlichen Gefälle, in Wetzlar. Der römische König, **Friedrich** von Oesterreich, verpfändete, 1320, an die Grafen von Nassau, an **Gerlach**, Herrn von Limburg, und an **Luthern von Eisenbach**, die Stadt Wetzlar, mit allen Rechten, für tausend Mark Silbers. 2) Wahrscheinlich tratten letztere beyde ihren Antheil, an jener Pfandschaft, an Nassau ab: denn man findet die Grafen, nachher, im alleinigen Besitz derselben. K. **Carl IV** wies, 1347, dem G. **Johann** von Nassau viertausend Pfund Heller, auf die Reichsgefälle, in Wetzlar, an. 3) **Jodocus v. Mähren** verpfändete ihm, 1410, die Reichsstadt Wetzlar selbst, mit allen Rechten und Einkünften, für $\frac{5}{m}$ Gulden. 4) Unter K. **Sigismund** bekam diese Pfandschaft neuen Zuwachs. Er nahm, vom Grafen **Philipp**

von

von Nassau, $\frac{3}{m}$ Gulden, auf die Reichsgefälle, in Wetzlar, auf. 5) Im J. 1418 schoß der Graf, abermals, $\frac{3}{m}$ Gulden, auf diese Reichsstadt, 6) und 1422 kam ein neues Darlehn, von $\frac{4}{m}$ Gulden hinzu. Summirt man dies alles: so war es ein Capital, von viertausend Pfund Heller, und $\frac{14}{m}$ Rheinischen Gulden, wofür die Reichsstadt Wetzlar, und die Kayserlichen Gefälle daselbst, den Grafen von Nassau, verpfändet waren, ohne die tausend Mark Silbers, welche **Friedrich** von Oesterreich, darauf, erborgt hatte.

Mit den verpfändeten Gerechtsamen kam auch die Vogtey-Gerechtigkeit an die Grafen. 8) Auch die Schutz-Oefnungs- und Besatzungs-Gerechtigkeit erwarben sie: woran jedoch die Landgrafen von Hessen, von den ältesten Zeiten her, Antheil hatten. 9) K. **Carl** IV übertrug dem Grafen **Johann** von Nassau die Schutzgerechtigkeit, über Wetzlar, worauf letzterer, mit der Stadt, 1361, 10) ein Schutzbündniß eingieng. Im J. 1378 11) nahm die Stadt, um sich gegen den Grafen **Johann**, von Solms, vertheidigen zu können, den Landgrafen **Herrmann**, von Hessen, zum Bundsgenossen an, und versprach ihm die Oefnungsgerechtigkeit. Im Jahr 1390 12) bestätigte die Stadt, mit Einwilligung des K. **Wenzel**, dem Grafen **Philipp** zu Nassau, die Schutz-, Oefnungs- und Besatzungs-Gerechtigkeit, auf zwölf Jahre, und drey Jahre hernach überließ sie dem L. **Herrmann** die Oefnungsgerechtigkeit, auf ewig. 13) K. Sigismund

mund übertrug, 1414, dem Grafen **Philipp** die Schutzgerechtigkeit über Wetzlar, so lange bis er solchen Auftrag widerrufen würde. 14) Er wiederholte selbigen, 1429, 15) **K. Albrecht** II bestätigte ihn, 1438, 16) und **K. Friedrich** III, 1441. 17)

In der Folge litten die Nassauischen Gerechtsamen, über Wetzlar, eine Haupt-Veränderung. Graf **Philipp** trat, 1536, 18) dem Landgrafen **Philipp dem Großmüthigen** alle Pfand- und andere Rechte, über Wetzlar, ab. Sie werden in der Tausch-Urkunde, folgendergestalt, unterschieden: 1) die Pfandschaft auf der Stadt **Wetzlar**, und die Verschreibung darüber, auf vierzehntausend Gulden, und vier tausend Pfund Gelds, 2) die Gerechtigkeit am Schlosse **Kallschmidt**, 3) die **Vogtey** zu **Wetzlar**, und ihre Zugehörungen, nebst dem Geleite, 4) Schutz und Schirm des Klosters **Altenburg**.

Der Landgraf versprach dagegen, Burg, Thal und Amt **Burg-Schwalbach**, und seinen Theil an Schloß und Amt **Lönberg**, vom Amtmann zu Dietz, Volpert Riedesel, zu Eisenbach, einzulösen, und dem Grafen **Philipp**, für ihn, und seine Erben, Söhne und Töchter, zu Lehn zu geben. In Ermangelung einiger Descendenz sollten jene Stücke dem Grafen **Johann Ludwig zu Saarbrücken**, und dessen Erben, Söhnen und Töchtern, zu Erblehn gereicht werden. Auserdem versprach der Landgraf, dem Grafen **Philipp**, die Einlösung des Theils an Schloß, Stadt und Amt **Hadamar**, und deren Zugehörungen, zu gestatten, welcher an den von **Königstein** versetzt war,

stellte

stellte auch eine NebenVerschreibung aus, wonach: der Pfandschilling, auf $\frac{2}{m}$ Gulden, erhöht wurde.

Unter jenen Stücken, welche der Landgraf ertauschte, waren das Schloß Kallschmidt, die Vogtey zu Wetzlar, und das Geleit daselbst, Reichslehn. Man wirkte daher, 1541, 19) vom K. Carl V, die Einwilligung, zu jenem Tausch aus. Bey der nächsten Hessischen Reichsbelehnung, von 1559, wurden diese Stücke, zuerst, in den Hessischen Reichs-Lehnbrief, eingerückt, welches, seitdem, beybehalten worden ist.

Worinn übrigens die Gerechtsamen bestehen, welche Hessen-Darmstadt, heut zu Tage, über Wetzlar, ausübt, davon findet man, anderwärts, 20) umständlich, Nachricht. Zu einiger Erläuterung bemerke ich, folgende, als die vorzüglicheren. Bey jeder Regierungs-Aenderung, im F. Hause Hessen Darmstadt, muß die Stadt, den Landgrafen, huldigen. Dies geschieht auch von jedem, neu aufgenommenen, Bürger. Die Landgrafen haben, auser dem Oefnungs- und Besatzungs-Recht, auch das Geleit, im Gebiet der Stadt. Sie bestellen in Wetzlar, einen Untervogt, welcher in Ihrem, als der Reichsvögte Namen, mit Zuziehung der Schöpfen, die Gerichtbarkeit verwaltet, in bürgerlichen und peinlichen Gerichten den Vorsitz führt, die Gerichte hegt, den Gerichtsstab führt, u. s. w. Ein Ausfluß dieser Vogtey ist auch das Begnadigungsrecht der Landgrafen. Wegen der oben angeführten Pfandschaften entrichtet die Stadt, jährlich, 600 Gulden, Schutzgeld, an Darmstadt.

Eine genauere Beschreibung dieser Gerechtsamen, und der darüber, zu Zeiten, entstandenen Streitigkeiten, gehört nicht hierher.

1) Allerunterthänigstes Memoriale an Ihro Römische Kayserliche Majestät, in Sachen Hessen-Darmstadt contra Stadt Wetzlar, N. 7. d. B.

2) *Hesse* tractatio synoptica de superioritate territoriali in civitatem Wezlariam atque de iuribus in castrum Calsmunt Serenissimis Landgraviis Hasso-Darmstadinis ex concessionibus Imperatorum competentibus, in App. n. I.

3) Allerunterthänigstes Memoriale &c. N. 8. d. B.

4) Ebend. N. 9.

5) Ebend. N. 10.

6) Ebend. N. 11.

7) Ebend. N. 12.

8) *Hesse* l. c. §. 12.

9) Ebend. §. 13.

10) Ebend. in App. n. 3.

11) Allerunterthänigstes Memoriale &c. N. 6. d. B.

12) *Hesse* l. c. in App. n. 7.

13) Allerunterthänigstes Memoriale &c. N. 1. d. B.

14) *Hesse* l. c. in app. n. 8.

15) Allerunterthänigstes Memoriale &c. B. N. 55.

16) Ebend. N. 56.

17) Ebend. N. 57.

18) S. den Tausch-Contract, ebend. N. 2. d. B. Sammlung einiger historischer Nachrichten

ten von des heiligen Römischen Reichsstadt Wetzlar, B. N. 13.

19) Allerunterthänigstes Memoriale &c. B. N. 2. Sammlung 2c. S. 146.

20) *Hesse* l. c. Sammlung 2c. S. 153. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt, S. 127.

§. 10.

Graf **Conrad** von Rittberg trug, 1456, Schloß, Stadt und Herrschaft **Rittberg**, dem Landgrafen **Ludwig dem friedfertigen**, zu Lehn auf, und wurde damit zu rechtem Erb-Mannlehn belehnt. 1) In den Jahren 1463, 1503, 1512, 1529, und 1537 wurde diese Hessische Belehnung wiederholt. Als aber L. **Philipp der Großmüthige**, 1547, in Kaiserliche Gefangenschaft gerieth, kündigte Graf **Johann** von Rittberg, dem Landgrafen, seine Lehnspflicht auf, trug, dem Kaiser, die Grafschaft Rittberg, zu Lehn, auf, und empfing, von ihm, die Belehnung darüber. 2) Graf **Johann** starb, 1562, ohne männliche Nachkommen. **Philipp der Großmüthige** war, 1559, vom K. **Ferdinand**, in seine Lehnherrlichen Rechte, über die Grafschaft Rittberg, wieder eingesetzt worden, und wäre, mithin, berechtigt gewesen, die Grafschaft, als heimgefallenes Lehn, einzuziehen. Weil indessen die Grafschaft, damals, in den Händen der Westphälischen Kraisstände war, die, bey Vollstreckung der, gegen den G. **Johann**, erkannten Reichsacht, davon Besitz genommen hatten: 3) so glaubte **Philipp**, am leichtesten, zum Besitz gelangen zu können, wenn er die Grafschaft Rittberg,

I. c) Schloß, Stadt und die ganze Grafschaft Rittberg.

vom Kaiser und Reich, zu Lehn, auftrüge. Am 1ten März 1563 vollzog er diesen Entschluß, und empfing, am 20ten März 1563, 4) die Belehnung, über die Grafschaft Rittberg, vom K. Ferdinand I, Bey der Reichsbelehnung, welche L. Philipp, 1566, vom K. Max II, empfing, wurde dies neue Lehn, zuerst, in den allgemeinen Hessischen Reichs-Lehnbrief, eingerückt.

Wie es, übrigens, gekommen ist, daß die Grafschaft Rittberg bey der weiblichen Nachkommenschaft, des G. Johann, geblieben, wie die Grafen von Kaunitz die Hauptbelehnung, und die Fürsten von Lichtenstein die eventual Belehnung darüber, von Hessen, erlangt haben, davon habe ich, anderwärts, 5) umständlich, gehandelt.

1) Lünigs Reichs-Archiv, Spic. Sec. Th. 2, S. 955.

2) Häberlins neueste teutsche Reichsgeschichte, B. 3, S. 345.

3) Ebend. S. 347.

4) Lünig a. a. O. S. 959.

5) Hanauisches Magazin, B. 4, S. 203.

§. 11.

I. p.) Das Wegegeld zu Butzbach.

Als Kuhrfürst Wolfgang von Mainz sich, 1590, mit den Grafen von Stolberg, wegen der Grafschaft Königstein, die Kuhrfürst Daniel in Besitz genommen hatte, verglich, 1) versprach er, dem Grafen, $\frac{300}{m}$ Gulden, in bestimmten Zielen, zu entrichten. Um diese Summe aufzubringen, verkaufte er, mit Einwilligung

gung des Domcapituls, unter dem 10ten April 1595, dem Landgrafen **Ludwig dem Testirer**, den Königsteinischen vierten Theil an Butzbach, mit allen Zugehörungen, für $\frac{26}{m}$ Gulden. 2).

Unter jene Zugehörungen gehörte auch ein Wegegeld, das vom Reiche zu Lehn gieng. Schon die Herren von **Falkenstein**, welchen, vormals, Butzbach, ganz, gehörte, hatten dort einen Zoll, und ein Wegegeld, zu sechs Hellern, von einem geladenen Wagen, und zu drey Pfennigen, von einem Karrn. Kaiser **Carl IV** begnadigte, 1349, **Johann** und **Philipp von Falkenstein**, mit einer Erhöhung dieser Abgaben. Er erhöhte jene auf zwölf, letztere auf sechs Pfennige, wogegen die von **Falkenstein**, Wege, Brücken, und Stege, inn- und auserhalb der Stadt, bessern sollten. Diese Abgaben mögen indessen, eigentlich, nur ein Pflastergeld gewesen seyn. Der eigentliche Zoll in Butzbach blieb ein Kaiserliches Reservat. Allererst 1356 gab **Carl IV** den Zoll zu Butzbach, den von Falkenstein, Lehnsweise, in Abschlag einer Forderung, welche sie, an den Kaiser, hatten.

Unter dieser Eigenschaft kam diese Abgabe, obgedachter masen, an Hessen. Kaiser **Rudolf II** gab, 1595, seine Einwilligung, zu dieser Veräuserung, und bey der, 1613 vorgefallenen, Hessischen Reichsbelehnung wurde dies Lehn, zum erstenmal, in den Reichslehnbrief, eingerückt.

1) S. wegen dieses merkwürdigen Streits Häberlins neueste teutsche Reichsgeschichte, B. 9, S. 275. B. 11, S. 489 u. f. B. 12, S. 247. B. 15,

B. 15, S. 517. Der Vergleich selbst steht in Lünigs Reichs-Archiv, Th. 16, S. 146.

2) S. die Quittung, N. IV. d. B.

§. 12.

II. Das Fürstenthum Hersfeld, und dessen Regalien.

Die Aebte von Hersfeld trugen, vom Kaiser und Reich, zu Lehn: „des Stifts und Gotteshauses Hersfeld Regalien und Weltlichkeit, „mit allen und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, geist- und weltlichen Lehnschaften, „Erzen, Bergwerken, Landen, Leuten, Burgen, Schlößern, Städten, Märkten, Dörfern, hohen und niederen Gerichten, auch den „Bann über das Blut zu richten, Wiltpanen, „Weidnereyen, Ehren, Rechten, Würden, „Zierden, Aemtern, Gütern, Renten, Zinsen, „Gülten, Nutzen und Zugehörungen.„

Im Westphälischen Frieden überkam Hessen-Cassel die Abtey Hersfeld, mit allen Zugehörungen, namentlich mit der Probstey Gellingen, mit der Bedingung, daß dies Fürstliche Haus, bey vorkommenden Fällen, die Reichsbelehnung, darüber, empfangen sollte. Landgraf Wilhelm VI suchte, daher, gleich nach seinem Regierungs-Antritt, bey Erneuerung der Hessischen Reichsbelehnung, auch um die Belehnung mit Hersfeld nach. Die Sache selbst fand keine Schwierigkeiten: allein die Formalien fanden deren desto mehr, weil im W. F. nichts darüber versehen war, unter welchem Titel Hessen dies Lehn besitzen sollte, und man, aus diesem Grunde, am Kaiserlichen Hof, die Benennung: Fürstenthum Hersfeld, welche die Hessen-Casselischen Gesandten, im übergebenen

benen Concept des Lehnsbriefs, statt der Worte: Stift und Gotteshaus Hersfeld, gebraucht hatten, nicht gut heissen wollte. Die Belehnung war zwar, am 20sten August 1650, vor sich gegangen, wobey man, in allgemeinen Ausdrücken, nur der Hersfeldischen Regalien und Lehen Erwähnung gethan hatte. Allein die Ausfertigung des Lehnbriefs verzog sich, aus jenem Grund, bis in das folgende Jahr. Allererst am 10ten Januarius 1651 wurde, nach vielen Unterhandlungen, der Lehnbrief über Hersfeld, als über ein Fürstenthum, ausgefertigt.

Hessen-Darmstadt bemühte sich damals, sowohl als bey der Reichsbelehnung von 1660, 1670 und 1674, vergeblich, namentlich, in den Hersfeldischen Lehnbrief eingerückt zu werden, obgleich, nach den ausdrücklichen Worten des W. F., die Abtey Hersfeld an das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, und dessen Nachfolger, abgetretten war. Allererst vermittelst des Reichs-Hofraths Conclusums vom 30sten Jul. 1707 erlangte Hessen-Darmstadt die namentliche Aufnahme, in jenen Lehnbrief: jedoch citra alternatiuam cum linea Cassellana et saluo iure ac ordine successionis. 1) Denn anstatt daß sonst beyde regierende Fürstlich-Hessische Häuser, in Ansehung der Präcedenz, bey Reichsbelehnungen, die bey einem Thronfall vorkommen, von Fall zu Fall abwechseln: so gebührt, bey der Hersfeldischen Belehnung, der Casselischen Linie jederzeit der Vorgang, sowohl was die Benennung im Lehnbriefe, als sonst die Präcedenz betrifft.

Bey Thronfällen geschieht die Belehnung, mit Hersfeld, jederzeit besonders, an einem an-

 dern

dern Tage, als an welchem die Hessische Belehnung ertheilt wird, wenn gleich Hessen-Cassel, bey diesem Fall, überhaupt die Präcedenz hat. Bey Lehnsfällen, die sich im Casselischen Hause zutragen, geschieht die Hessische und Hersfeldische Belehnung, in einer Handlung.

1) S. hierbey meine Abhandlung: Vom Ursprung des Titels der Landgrafen von Hessen, als Fürsten zu Hersfeld, im 1ten Band der Hessischen Beyträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, S. 373, u. f.

§. 13.

III. Die Landesfürstliche Obrigkeit über das Busecker Thal.

Landgraf **Ernst Ludwig** von Hessen-Darmstadt wurde, im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, mit den Ganerben und Einwohnern des Busecker Thals, wegen der von diesen behaupteten Reichsunmittelbarkeit, in einen weitläuftigen Rechtsstreit verwickelt. 1) Sie stellten 1702 die Klage, beym Reichs-Hofrath, an, und erlangten, am 13ten Dec. 1709, ein obsiegliches Urtheil, gegen den Landgrafen. Dieser nahm, am 31sten August 1707, den Recurs, an den Reichstag, zur Hand. Die zwey höheren Collegien der Reichsversammlung erklärten sich, bereits den 14ten Sept. 1707, vortheilhaft, für den Landgrafen. Man beschloß, den Kaiser durch ein Reichs-Gutachten zu ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß der Landgraf, mit Aufhebung jener widerrechtlichen Verfügung, im Besitz, worinn sich Hessen, seit Jahrhunderten, befand, geschützt werden möchte. Die Klagen der Unterthanen, und wer sonst etwas, an Hessen, zu fordern hätte, müßten an die ordentlichen Austräge verwiesen werden.

den. Dies gab zu großen Weitläuftigkeiten zwischen dem Landgrafen, und den Eingesessenen des Busecker Thals Anlaß. L. Ernst Ludwig brachte es dahin, daß die Sache dem Reichs-Cammergericht, zur nochmahligen Untersuchung, übergeben wurde. Dieses Gericht fällte, 1724, ein günstiges Urtheil für den Landgrafen. Es wieß die Einwohner des Busecker Thals nebst ihren Ganerben, und Vierern, bey Strafe, zweytausend Mark löthiges Golds, an, die Hessische Landeshoheit anzuerkennen. Der Landgraf konnte jedoch nicht anders zum ruhigen Besitz gelangen, als bis er, 1725, die landesfürstliche Obrigkeit, über das Busecker Thal, mit allen derselben anklebenden Regalien, und Rechten, dem Kaiser und Reich, zu Lehn auftrug. K. Carl VI versprach, dagegen, 2) ihm jene landesfürstliche Obrigkeit, als ein feudum antiquum, zu Lehn zu ertheilen, und obzwar die erste Belehnung, damals, vom Reichs-Hofrath geschehen sollte: so sicherte doch der Kaiser dem Landgrafen zu, daß, bey künftigen Lehns-Erneuerungen, dieses Lehn vor dem Kaiserlichen Thron empfangen, und in den Hessischen Hauptlehnbrief, namentlich, eingerückt werden sollte. Daneben trug der Kaiser dem Landgrafen, beständige Commission auf, 3) die Vierer und Ganerben des Busecker Thals, mit den Reichslehen derselben, nämlich mit dem Gericht, Namens des Kaisers, zu belehnen. L. Ernst Ludwig, empfing, am 14ten März 1726, die erste Belehnung. 4) Bey der 1732 erfolgten Lehns-Erneuerung ist die Einrückung des Busecker Thals, in den Hessischen Lehnbrief, unterblieben. Als aber L. Ludwig VIII, unter dem 16ten Sept. 1746, auch das Buse-

cker Thal muthete, und um dessen Einrückung, in den Haupt-Lehnbrief, bath, erfolgte, am 22ten Dec. 1746, ein Reichs-Hofraths-Conclusum, daß, zu seiner Zeit, bey Ertheilung der Samt-Belehnung, und Ausfertigung des Lehnbriefs, auf jenes Gesuch, nach Inhalt der obangeführten Kaiserlichen Resolution, Rücksicht genommen werden solle.

Schlieslich bedarf es kaum einer Bemerkung, daß das Busecker Thal unter die Samtlehen des F. Hauses Hessen gehöre, und keineswegs ein besonderes Lehn der Darmstädtischen Linie seye. Der Lehnsauftrag geschah nicht nur Namens der Landgrafen von Darmstadt, sondern auch Namens aller rechtmäßiger Nachfolger derselben. Es kommt hinzu, daß die Belehnung, sub forma et iure feudi antiqui, ertheilt worden ist, und daß dies Lehn, der Kaiserlichen Erklärung, vom 19ten Januarius 1725 zufolge, in den Hessischen Haupt-Lehnbrief, eingerückt werden soll. Alles dies wird dadurch bestärkt, daß, als L. **Ernst Ludwig**, bey der ersten Belehnung, die Vollmacht des L. **Wilhelm** von Rotenburg beygebracht hatte, dieser aber, vor der Belehnung, mit Tode abgegangen war, ihm, durch das Reichs-Hofraths-Conclusum, vom 17ten Dec. 1725, auferlegt wurde, eine andere Vollmacht, vom Sohn des Landgrafen Wilhelm, beyzubringen.

1) Teuthorn a. a. O. B. 11, S. 34.

2) S. das Reichs-Hofraths-Conclusum, vom 19ten Januar 1725, in Mosers merkwürdigen Reichs-Hofraths Conclusis, B. 2, S. 356. Ebend. Abhandlung von der teutschen Lehns-Verfassung, S. 16.

3) Beyl. N. V. Mosers Einleitung in den Reichs-Hofraths Prozeß, B. 4, S. 99.

4) Beyl. N. VI.

§. 14.

Das Fürstliche Haus Hessen hat, bey verschiedenen Reichs-Lehns-Empfängnissen, Anzeige gethan, daß verschiedene der bisher beschriebenen Lehen in Abgang gekommen wären, und, in dieser Rücksicht, um Ergänzung des Lehns gebethen. Es wurden, als solche abhanden gekommene Lehen angeführt: 1) die Rheinfahr zu Weisenau, 2) das Schloß Kallschmidt, 3) die Gerechtigkeit der Fürsten zu Hessen, eigen Gewächs, es seye von Korn, und allerley Früchten, wie sie genannt seyen, die sie zu ihrer Leibes-Nahrung, und Nothdurft ihres Gesinds, in ihrem Hause, und was sie zu ihrem Bau bedürfen, zollfrey, den Rhein auf- und ab- zu führen. Der Reichs-Hofrath erkannte unterm 9ten Nov. 1707, 1) daß wenn die Besitzer der Lehnstücke, oder diejenigen, welche in einem oder anderem Stück, gegen die Gebühr, handelten, benannt würden, und gegen jeden, insbesondere, geklagt würde, fernerer Bescheid ertheilt werden solle.

Von einigen abhanden gekommenen Reichslehen.

Mir seye es erlaubt, die Geschichte, dieser abhanden gekommenen Lehen, hier, kürzlich, zu erläutern.

1) Die Rheinfahr zu Weisenau.

Das Dorf Weisenau, und das Nähe, oder die Rheinfahr bey diesem Dorfe, oberhalb Mainz, gehörten vormals den Grafen von Falken-

kenstein, die es, aus der Münzenbergischen Erbschaft, erhalten hatten. **Werner**, Kuhrfürst von Trier, der letzte des Falkensteinischen Mannsstamms, starb 1418. Er hatte zwey Schwestern; **Agnes**, Gemahlin des G. **Otto** von Solms, und **Lutgard**, die an **Eberhard**, Herrn von Epstein, verheiratet war. Die Kinder und Schwiegersöhne, von beyden, theilten sich, in Gefolg eines, bereits 1417, 2) errichteten Vergleichs, in die Falkensteinische Erbschaft. 3) Als nemlich Kuhrfürst **Werner** starb, kamen **Bernhard** und **Johann**, Grafen zu Solms, **Diether**, G. von Isenburg, **Gerhard** G. von Sayn, **Ruprecht** G. von Virneburg, **Gottfried** und **Eberhard**, Herren von Epstein, in Butzbach, zusammen, und schlossen, 1419, einen Haupt-Theilungs-Vertrag. 4) Man theilte die Falkensteinische Erbschaft in drey Theile, nämlich, in den **Butzbacher**, **Licher** und **Hayner** Theil. Die Herren von Epstein, **Gottfried** und **Eberhard**, bekamen den Butzbacher Theil. In die anderen ⅔ theilten sich die Grafen **Bernhard** und **Johann** von Solms, **Diether** von Isenburg, **Gerhard** von Sayn, und **Ruprecht** von Virneburg, so daß der Licher und Hayner Theil wieder in fünf Theile getheilt wurden. Verschiedene Stücke behielten sämtliche Erbinteressenten sich, zum gemeinschaftlichen Gebrauch, vor. Darunter war auch „das Fahre am Haupt „zu Weisenau, obendig Mainz„; jedoch sollten die daran fälligen Renten, Rechte und Gülten denen, ausschlieslich, zustehen, welchen das Theil zum Hayn und Falkenstein zufallen würde, ohne daß die übrigen Anspruch darauf machen sollten. Bey der von den Solmsischen Geschwistern,

stern, 1420, vorgenommenen Theilung obiger ⅔, welche damals in den Haynischen, Lichischen und Falkensteinischen Theil abgetheilt wurden, fielen, vermöge des am 27ten Mai, jenes Jahrs, in Lich, ausgestellten Instruments, 5) der Gräfin **Anna** von Sayn, und deren Schwager, dem G. **Diether** von Isenburg, zu ihrem Antheil, unter anderem, zu: „Weisenawe das „Dorf und Gerichte obendig Mentze gelegen — „das Fayr zu Weisenawe, (jedoch dies in Ge„meinschaft mit den Miterben) und besunders „die sechzehen Mark Gulden, die von demsel„ben Fayr fellick syn.„ Da die Rheinfahr sämtlichen Falkensteinischen Erben gemein blieb: so belehnte K. **Sigismund**, 1420, 6) **Eberhard** Herrn zu Epstein, mit einem Theil „am Fahre „am Haupt obendig Mentz„, und, an demselben Tage, 7) den Grafen **Diether** von Isenburg, und die Gräfin **Anna** von Solms, verwittwete Gräfin von Sayn, mit „yrem Teyle „des Fares obwendig Mentze, an dem Heub„te.„ Graf **Ludwig** von Isenburg kaufte dem G. **Gerhard** von Sayn dessen Antheil, an der Falkensteinischen Verlassenschaft ab, zu welchem Kauf K. **Friedrich** III, als Lehnsherr, am 22ten März 1486, 8) seine Einwilligung gab. Unter diesen erkauften Stücken wird, namentlich, ein „Uberfahr zu „Weisenaw über den Rhein obwendig Meintz„ angeführt. Seitdem haben die Grafen von Isenburg diesen Antheil der Falkensteinischen Erbschaft, von Fällen, zu Fällen, vom Reich, zu Lehn getragen: 9) ja es finden sich auch Beweise, daß sie die ganze Rheinfahr, wovon die Rede ist, nebst deren Gerechtigkeiten und Gefällen, durch ihre Amtleute, auf gewisse Jahre, haben ver-

verleihen lassen. 10) Was den Epsteinischen dritten Theil betrifft: so sind die ehemaligen Herren von Epstein, noch zuletzt, 1470, vom K. Friedrich III, mit „einem teyle am fare „am Haubt obwendig Mentz„ belehnt worden. 11) Als aber Gottfried X, Herr von Epstein, 1492, seine Güther an den Landgrafen Wilhelm den jüngern verkaufte: 12) so kam auch dessen Antheil am Weisenauer Nähe an Hessen. K. Friedrich III willigte in diesen Verkauf, so viel die darinn begriffenen Reichslehen belangt, 1492, 13) ein; jedoch unter der Bedingung, daß die von Epstein, so oft das Lehn zu Fall kommen würde, die an Hessen veräuserten Reichslehen, vom Kaiser und Reich, annoch zu Lehn empfangen sollten. Hierinn ist mithin der Grund zu suchen, warum Eberhard Graf zu Königstein und Herr zu Epstein, 1521, 14) vom K. Carl V, hierauf, nach jenes Tod, das Gräfliche Haus Stolberg, als Erbe der, 1539 ausgestorbenen, andern Epsteinischen Linie, 1561, 15) vom K. Ferdinand I, und 1565 und 1575 annoch vom K. Max II 16) die Reichsbelehnung, über das Weisenauer Rheinfahr, erlangt hat. Uebrigens ist zwar bekannt, daß Kuhr-Mainz, nach Absterben des K. Christoff von Stolberg, die Grafschaft Königstein, Kraft einer vom K. Max II, 1575, erhaltenen 17) Anwartschaft, an sich gezogen habe, daß aber dies auch die Weisenauer Rheinfahr betroffen habe, daran ist, um so mehr, zu zweifeln, weil in dem genauen Verzeichniß 18) der Beschädigung, welche das gräfliche Haus Stolberg, durch Wegnahme der Grafschaft Königstein erlitten, derselben nicht gedacht wird. Es ergiebt sich vielmehr,

mehr, aus obigem, daß die Herren von Epstein, nur den Mitgebrauch an diesem Nähe, aus der Falkensteinischen Erbschaft erhalten hatten, folglich Hessen, aus dem Epsteinischen Kauf, kein größeres Recht hatte erlangen können: daß aber die Grafen von Isenburg die Gerechtigkeit und die Gefälle davon, vorhin, ausschlieslich, an sich gebracht haben.

2) Das Schloß Kallschmidt.

Das Reichsschloß **Kallsmund**, oder **Kallschmidt** lag nahe bey Wetzlar. Es hatte einen Burggrafen, der die Stelle eines Reichs-Hauptmanns vertratt, und mehrere Burgmänner, die dort Burgsitze hatten, und in Ganerbschaft standen. Die von **Buseck**, von **Reifenberg**, **Vogte** von **Treis**, und **Rodenhausen** kommen unter den Burgmännern, am häufigsten, vor. K. **Adolf** bestellte, 1292, **Gottfried von Mehrenberg** zum Burggrafen zu Kallsmont, und gab ihm 200 Mark Cölnischer Pfennige 19) zu Burglehn. Mit den übrigen Mehrenbergischen Güthern kam auch diese Reichs-Hauptmannschaft an die Grafen von Nassau: 20) doch finden sich auch nachher andere, im Besitz dieses Reichs-Schlosses. Im J. 1365 verwilligte K. **Carl IV** dem Grafen **Johann** von Nassau, daß er die Reichs-Feste Kalsmunt, von **Philipp dem jüngern**, Herrn zu Falkenstein und Münzenberg, einlösen möchte. Fände sich, daß letzterer sie nicht, Pfandsweise, besäße, sollte er sie, nichtsdestoweniger, dem G. **Johann**, abtretten. 21) Unter K. **Sigismund** war diese Festung noch in den Händen der Gräfin **Anne** von Solms, und des G.

Die-

Diether von Isenburg, als Falkensteinischer Erben, und nachdem der Kaiser sie, von diesen, eingelöst hatte, verpfändete er Kallsmunt, dem Kuhrfürsten von Mainz, Conrad III. 22) Nachher kommen die Grafen von Nassau, wieder, als Burggrafen dieser Reichsfestung vor. Johann und Walther von Buseck verkauften, 1465, ihren Burgsitz und Güther zu Kallsmunt, an Philipp G. von Nassau, 23) der sie ihnen wiederum zu Burglehn gab. In demselben Jahr brachte der Graf Philipp die Güther der von Riffenberg, zu Kallsmunt, durch Kauf, an sich. 24) Er überließ die Hälfte der erkauften Buseckischen und Riffenbergischen Güther, im J. 1465, an den Magistrat in Wetzlar, 25) wodurch dieser aber, am Schloß selbst, keinen Theil bekam. Johann von Treyse verkaufte dem G. Philipp, 1477, 26) seine Burggüther in Kallsmunt; doch blieben noch mehrere Güther, in den Händen anderer Ganerben. Im J. 1536 ertauschte Landgraf Philipp der Großmüthige, wie wir oben hörten, das Schloß Kallsmunt, von Nassau. Schon damals war selbiges fast verwüstet, und durch den nachherigen gänzlichen Einsturz sind die Gränzen der Burggüther so sehr verwirrt worden, daß davon nichts gewisses mehr ausgemacht werden kann.

3) Die Gerechtigkeit der Fürsten zu Hessen, eigen Gewächs, es seye von Korn und allerley Früchten, wie sie genannt seyen, die sie zu ihrer Leibesnahrung und Nothdurft ihres Gesinds, in ihrem Hause, und was sie zu ihrem Bau bedürfen, Zollfrey, den Rhein auf- und ab zu führen.

Die

Die Zollfreyheit der Güther, welche Reichsstände zu ihrer Hofstatt, oder sonst zu eigenem Gebrauch, kommen lassen, oder des so genannten Fürstenguths, wohin man auch eigene Gewächse zu rechnen pflegt, 27) ist, bekanntlich, weder überhaupt, in Reichsgesetzen, gegründet, noch läßt es sich, aus einem gleichförmigen Herkommen, ableiten. 28) Vorhin pflegten die Kaiser, häufig, Zollbefreyungen, über Fürstenguth, zu ertheilen. 29) Wie aber, überhaupt, diejenigen Reichsstände, welche Zölle, rechtmäsig, hergebracht hatten, sich, von je her, über dergleichen Exemtionen, nicht ohne Grund, beschwehrten: so verbanden sich besonders die vier Rheinischen Kuhrfürsten, schon 1413, und 1476, daß sie Fürstenguth und eigen Gewächs, nicht mehr, zollfrey, passiren lassen wollten, wobey sie sich erklärten, daß sie dergleichen Güthern, zeither, nicht aus Schuldigkeit, sondern auf Bitte der Interessenten, die Zollfreyheit gestattet hätten. 30) Dieses ist, wahrscheinlich, der Grund, warum man, Kaiserlicher Exemtionen unerachtet, auf Auswirkung der FreyPatente bestanden hat. Unter dem 17ten Nov. 1717 beschlossen die Rheinischen Kuhrfürsten die Aufhebung der Zollbefreyungen überhaupt, und Hessen-Cassel und Darmstadt tratten diesem Schluß bey. Indessen konnte die Sache, wegen vieler Schwierigkeiten, die sich, besonders bey Kuhr-Pfalz, äuserten, nicht zur völligen Wirklichkeit gebracht worden. Es scheint also, hauptsächlich, bey dieser Sache, auf Auswirkung der Freypässe, oder auf das Vernehmen mit den Zollherren anzukommen. Eine umständliche Erzählung der vielen, hierüber, vorgefallenen Unterhandlungen liegt, dermalen, auser meinem Plan.

1) Beyl. N. VII.

2) *de Gudenus* Cod. dipl. T. V, p. 868. Drey Eichisches Urkunden=Buch, N. 19.

3) Vergl. zu mehrerer Deutlichkeit, die kleine Stammtafel, unter N. VIII. d. B. Sie ist genommen aus Gebhardi's Genealogischer Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, S. 616 und 644.

4) Buri behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforste, insbesondere des Reichslehnbahren Forst= und Wildbanns zu den Drey Eich, S. 43. *de Ludolph* Symphorema Conſultationum forenſium, T. III, P. 2, Col. 226. Der Vertrag steht daselbst, Col. 267.

5) *de Ludolf* l. c. Col. 276.

6) Summarische Vorstellung der gerechten Forderung des Hochgräflichen Hauses Stollberg auf die Grafschaft Königstein, N. 8, d. B.

7) Drey Eichisches Beweis= und Urkunden Buch, N. 22.

8) Ebend. N. 25.

9) Lünigs Reichs=Archiv., Spic. ſec. Th. 2, S. 1616, 1623, 1646.

10) *Kopp* de iure pignorandi conuentionali, inter adj. n. 7.

11) Beyl. N. IX.

12) S. oben den 6ten §.

13) Beyl. N. IV.

14) Summarische Vorstellung 2c. N. 9, d. B.

15) Ebend. N. 10.

16) Ebend. N. 11 und 12.

17) Ebend. N. 66.

18) Ebend. N. 67.

19) S. das, beym 9ten §, angezogene Allerunterthänigste Memoriale &c. N. 75, d. B., und die

die dort angeführte Sammlung ꝛc. N. 1, d. B.

20) S. den 9ten §.

21) Allerunterthänigstes Memoriale &c. N. 75, d. B.

22) *Joannis* rerum Mogunt. T. I, L. 5, p. 738.

23) *Hesse* l. c. in app. doc. n. 11.

24) ibidem n. 12.

25) ibidem n. 13.

26) ibidem n. 15.

27) *Böhmeri* Consult. T. 3, P. 1, Resp. 133, p. 539.

28) *Engelbrecht* de fundamentis exemtionis rerum principum a vectigali. *Neureuter* de eo quod iustum est circa exemtionem rerum principum a vectigalibus.

29) Häberlins teutsche Reichsgeschichte, B. 8, S. 464.

30) Ebend. Das Verbott der Zoll-Exemtionen, nach der Wahl-Capitulation, ist aus dem Art. 8, §. 24, bekannt.

§. 15.

Die Beantwortung der Frage, warum die Hessischen Reichs-Thron-Belehnungen, mit Kaiser Carl VI, aufgehört haben, beruht zwar auf keinen besondern Gründen; sondern Hessen hat, hierunter, mit anderen alt-welt-fürstlichen Häusern, gemeine Sache: 1) Da ich indessen nicht bloß für Gelehrte schreibe: so halte ich es um so weniger für überflüssig, jene Frage, hier, kürzlich, zu berühren, da die Reichs-Thron-Belehnungen, in unseren Tagen, wieder in Bewegung zu kommen scheinen. Schluß-Anmerkung.

Die Ursachen, der, zeither, verhinderten Reichs-Thron-Belehnungen, sind theils Ceremoniel-Streitigkeiten, theils Streitigkeiten wegen verschiedener Zahlungen, welche der Reichshofrath, und die Reichs-Canzley, bey Gelegenheit solcher Belehnungen, fordern.

In Ansehung des Ceremoniels ist, bisher, vorzüglich, bestritten gewesen: 1. mit wie viel, sechsspännigen, Wagen aufgefahren werden 2) dürfe? 2. wem der Gebrauch der großen Pferde-Quasten, 3) (fiochi, fiques) zukomme? 3. wer bis in die innere Burg fahren dürfe, oder, auserhalb, aussteigen müsse? 4) 4. wie es, während der Belehnung, mit anderen Carossen, zu halten seye, ob selbige, alsdann, aus dem innern Hof, fahren müssen? 5. ob die Gesandschaft die Abwesenheit des Principals entschuldigen müsse? 5) ꝛc. Auch war, zeither, der Kniefall ein wichtiger Grund, warum die Reichsstände Anstand nahmen, die Reichsbelehnung anzunehmen.

Bey Ceremoniel-Streitigkeiten kommt es nun zwar, überhaupt, zunächst, auf Verträge, auf Herkommen, und auf das Verhältniß einzelner Höfe, an. Indessen läßt sich doch, leicht, von selbst, abnehmen, daß der Kaiserliche Hof, gegen die Reichsstände, welche zugleich Könige sind, ein weniger strenges Ceremoniel, als gegen andere, beobachten werde, wie man denn, z. B., gewöhnlich, behauptet, daß alle gekrönte Häupter, welche Erb-Königreiche besitzen, von der Entschuldigung, des nicht persönlichen Erscheinens, frey seyen. 6) Gleichwie nun, nach jenem Grundsatz, Kuhrfürsten, welche Kro-

 nen

nen fragen, ein gelinderes Ceremoniel, bey Reichsbelehnungen, erwarten; so halten sich die übrigen Kuhrfürsten, um deswillen, zu gleichen Ansprüchen berechtigt, weil den Kuhrfürsten, überhaupt, in den Wahl-Capitulationen, 7) seit Ferdinand III Zeiten, Königliche Würden 8) beygelegt worden sind. Die alt-weltlichen Fürsten wollen sich in diesem Stück nicht nachgesetzt sehen, 9) und fordern, in Ansehung des Belehnungs-Ceremoniels, die Beybehaltung einer völligen Gleichförmigkeit, mit der Belehnung weltlicher Kuhrfürsten. Aus diesem allem ergiebt sich, warum die Reichsständischen Lehns-Empfängnisse, seit geraumer Zeit, so selten geworden, und warum die alt-weltlichen Fürsten den Vorgang eines Kuhrfürsten, und unter den Kuhrfürsten diejenigen, welche nicht Könige sind, den Vorgang eines Kuhrfürsten, welcher zugleich König ist, abwarten wollen. 10)

Der Anstand wegen des Kniefalls, ist nun zwar neuerlich, überhaupt, gehoben worden, indem des Kaisers Majestät, sämtlichen Reichsständischen Bevollmächtigten, in Wien, und den Reichs-Hofraths-Agenten, und Procuratoren, zu weiterer Eröfnung an ihre Principalen, am 7ten Januarius 1788, bekannt machen lassen, daß das Niederknieen, sowohl bey den Thronbelehnungen, als den italiänischen Belehnungen, welche vor dem Reichs-Hofrath empfangen werden, unterbleiben solle. Indessen sind dadurch so wenig sämtliche Ceremoniel-Streitigkeiten gehoben, daß vielmehr noch andere, von großer Wichtigkeit, übrig sind. Was würde es nicht für ein auffallender Unterschied,

zwischen weltlichen Kuhrfürsten, und alt-weltlichen Fürsten, seyn, wenn es jene, z. B. durchsetzen sollten, die Belehnung nicht mehr öffentlich, sondern in der Kaiserlichen Retirade, zu empfangen? Wie sehr man, überhaupt, von Seiten der alt-welt-fürstlichen Häuser, Ursache hat, hierunter, wegen irgend einer Zurücksetzung, besorgt zu seyn, davon kann Folgendes zum Beweis dienen, daß, obzwar den Kuhrfürstlichen Gesandten, bereits 1769, vom Kaiserlichen Ministerio, die Nachlassung des Kniefalls, und der Entschuldigung der Abwesenheit des Principals, zugesichert worden, dennoch, in Ansehung des erstern, allererst 1788, eine Gleichförmigkeit eingeführt worden seye, und daher Schweden, annoch 1773, bey der Lehns-Empfängniß, wegen Vor-Pommern, den Kniefall leisten müssen. 11)

Die Zahlungen, welche bey Reichsbelehnungen vorkommen, sind so mancherley, daß, wie **Moser** 12) anmerkt, selbst die neuesten und besten Publicisten, hierbey, in Verwirrung gerathen, indem die Worte Lehns-Taxe, Lehns-Regalien, Canzley-Gebühre ꝛc. oft, unbestimmt, vorkommen. 13) Die hauptsächlichsten Streitigkeiten, wegen der Reichsbelehnungs-Gebühre, betreffen, 1. die Lehns-Taxe, welche das Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amt, von allen Lehnsfällen, die sich von Seiten des Lehnherrn, und der Vasallen zugetragen haben, als rückständig, fordert, wenn gleich die Belehnung nicht erfolgt ist. 14) 2. Die Laudemien-Gelder, welche der Reichs-Hof-Rath, nicht nur bey neuen Lehen, sondern auch bey Vererbungen des Lehns, auf Seitenverwandte, fordert. 15) 3.

Die

Die Anfalls-Gelder, oder der Geldbetrag, welcher, in allen Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird, in die Reichs-Hof-Canzley, entrichtet werden soll, und in der Hälfte des Laudemiums besteht. 16)

Was zuerst die mehrfachen Taxen betrifft: so ist es überhaupt ein Misbrauch, die Lehnsgebühre, bey Thronbelehnungen, Taxen zu nennen. 17) Die goldene Bulle 18) besagt, ausdrücklich, daß Reichsfürsten nur Xenia, (Geschenke, Verehrungen,) an die Reichs-Erbbeamten, entrichten, wovon die Kuhrfürsten, deren Substituten die Erbbeamten sind, befreyet sind. Die Mainzer Tax-Rolle, von 1659, 19) sagt es ebenfalls, daß die teutschen Fürsten keine Taxen; sondern nur die Kaiserlichen Hofämter, welche die Reichs-Erbämter versehen, bezahlten. Diese Verehrungen betragen 1081 Gulden, worunter jedoch 121 Gulden, eigentlich, Canzleygebühre sind. 20) Die Forderung mehrfacher, solcher uneigentlicher, Taxen streitet gegen die Natur der Sache, und gegen die Reichsgesetze. Der Grund, warum jene Xenia entrichtet werden, liegt in der Bemühung, welche die Reichs-Erbbeamten, oder die Kaiserlichen Hofämter, welche jener Stelle vertretten, bey der Belehnung, haben. 21) Wo also die Belehnung nicht, wirklich, erfolgt, können jene Douceurs um so weniger verlangt werden, da die Fürsten nicht im Verzug sind, selbige zu empfangen. Die goldene Bulle setzt auch die Entrichtung der drey und sechzig Mark, und eines Viertings, Silbers 22) auf das wirkliche Lehns-Empfängniß. Die Worte lauten folgender gestalt: 23) Porro ceteri Principes Imperii Ecclesi-

ecclesiastici vel seculares, *dum* predicto modo *eorum aliquis feuda sua ab Imperatore suscipit*, vel a Rege, dabit officialibus Imperialis siue Regalis curie sexaginta tres marchas argenti, cum vno fertone. Die Wahl-Capitulation setzt ebenfalls, mit Beziehung auf die goldene Bulle, fest, 24) daß, wenn verschiedene Lehen, in einer Belehnung, empfangen würden, nicht mehr, als eine einfache Tax, entrichtet werden, und dagegen kein Herkommen gelten, noch einige Erhöhung, ohne Einwilligung der Stände, aufkommen solle. Der Grund dieser Verordnung ist kein anderer, als daß nur eine Bemühung, bey einer solchen Belehnung, eintritt. Dieser Grund findet aber auch da, völlig, Anwendung, wo die Belehnung, über mehrere Lehnsfälle, zugleich, erlangt wird. Die bewährtesten Rechtslehrer suchen nun zwar die Regel: So viel Fälle so viel Taxen, durch das Herkommen, zu begründen: 25) allein dies Herkommen ist, eines theils, nicht allgemein, wie denn, z. B., als Landgraf **Wilhelm** VI, 1650, die Reichsbelehnung empfing, nur ein Fall gefordert und bezahlt wurde, obgleich das Lehn, sowohl wegen dem Ableben K. **Ferdinand** II, als des Landgrafen **Wilhelm** V, zu Fall gekommen war; Andern theils möchte aber auch, bey den Fällen wo etwan mehr als das Simplum bezahlt worden, darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß dabey gewöhnlich vorbehalten worden, daß die doppelten Zahlungen, nicht präjudiciren sollten, wenn andere Stände nicht ein gleiches beobachten würden. Ueberhaupt kann dasjenige, was einzelne Häuser, aus besonderen Rücksichten, und aus gutem Willen, entrichten, für andere, keine Verbindlichkeit wirken.

Was

Was zweytens die Laudemien, und die Anfallsgelder betrifft; so halten sich die Stände, besonders die alt-weltlichen Fürsten, bey Successionsfällen, dazu nicht verpflichtet. 26) Die Wahl-Capitulation sichert den Ständen, ausdrücklich, zu, daß sie, von den Lehen, womit sie bereits coinvestirt gewesen, mit Laudemien, und Anfalls-Geldern, oder anderen ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, nicht beschwert werden sollten. 27) Man kann aber nicht nur die Agnaten, welche zu gesammter Hand belehnt worden, für coinvestirt halten; sondern es geht dieser Ausdruck auf alle, die ein altes Recht, am Lehn, haben. 28) Diese haben nicht nur, eben so gut wie jene, ein Recht zur Folge, das nicht von lehnsherrlicher Gnade herrührt, indem sie in der ersten Belehnung mit begriffen, und mithin coinvestirt sind; sondern die Beschwerde, 29) wodurch jene Stelle der Wahl-Capitulation veranlaßt wurde, zeigt auch, ganz klar, daß hier auch Agnaten, die nicht Gesamt-Häuser sind, unter Coinvestirten zu verstehen sind. Im Fürstlichen Hause Hessen stehen sämtliche Agnaten in der gesammten Hand, in Ansehung der Thronlehen dieses Fürstlichen Hauses, mithin finden hier, schon aus diesem Grund, jene Forderungen nicht Platz. Einige Rechtslehrer 30) halten zwar dafür, daß, wenn gleich die Worte der Wahl-Capitulation zu ergeben schienen, daß die Lehngelder, nur in dem Fall, zu bezahlen seyen, wenn der Vasall kein altes Recht am Lehn hat: so erachteten dennoch weder der Reichs-Hofrath, noch die Reichs-Canzley, sich daran gebunden, weil sie im Besitz der Lehen- und Anfalls-Gelder sich befänden. Allein daß dieses Herkommen nicht allgemein ge-

gründet seye, davon liefert das Hessische Haus wiederholte Beweise. So wenig bey den Collateral-Fällen, die sich, 1583, nach Abgang der Rheinfelsischen, und 1604, nach Erlöschung der Marburger Linie, zutrugen, als bey nachherigen, da Landgraf Carl, 1674, seinem Bruder, Wilhelm VII, und Landgraf Ernst Ludwig, 1720, seinem Bruder, Ludwig VII, folgte, sind Laudemien und Anfalls-Gelder gefordert worden.

Diese Streitigkeiten wegen der Reichs-Belehnungs-Gebühre, könnten nun zwar keinen Grund abgeben, den Reichs-Ständen die Belehnung vorzuenthalten; indem die Wahl-Capitulation 51) den Kaiser verpflichtet, die Reichs-Belehnungen, wegen illiquider und streitiger Lehn-Taxen, Laudemien-Gelder, oder dergleichen, nicht aufzuhalten. Allein da die Fürsten, wegen des Ceremoniels, nöthig haben, mit der Lehns-Empfängniß, Anstand zu nehmen; so ist dies der Grund, warum ihrer seits nicht auf Ertheilung der Belehnnng bestanden wird.

Es ist leicht einzusehen, daß man, am Kaiserlichen Hof, die Aussetzung der Reichs-Lehn-Empfängnisse, jederzeit, höchst ungern, bemerkt hat; denn es kann, anderer Ursachen nicht zu gedenken, keine feyerlichere Gelegenheit seyn, die Vereinigung der vielerley Mitglieder des Reichs, unter einem allerhöchsten Oberhaupt, sichtbar an den Tag zu legen, als die Reichsbelehnung. Kaiser Franz erließ eine allerhöchste Resolution, welche der Reichs-Hof-Rath, unter dem 13ten Aug. 1749, 52) bekannt machte. Hierinn wurde

de dem Reichs-Hofrath befohlen, gegen die Stände, welche im Verzug der Thron-Lehn-Empfängnisse wären, nach Vorschrift der Reichs-Constitutionen, zu verfahren. Reichs-Stände, welche verhindert würden, die nöthigen Erforderniße, von den Mit-Belehnten, beyzubringen, sollten, allein, belehnt werden. Endlich wurde allen denen, welche sich, in Empfangung ihrer Thron-Lehen, bisher, einen Verzug hätten zu Schulden kommen lassen, von Amts-wegen, ein Termin, von drey Monathen, zu Beybringung der nöthigen Requisiten, und Leistung der præstandorum, anberaumt. Man ließ zugleich eine Schrift, unter folgendem Titel, circuliren: 33) „General-Gründe, so „sämtliche hohe Fürsten und Stände, so noch „bishero die Thron-Belehnungen nicht genom„men, allerdings vermögen sollten, sich hierzu „zu bequemen.„

Die alt-weltlichen Fürsten waren nun zwar auser allem Verzug, indem sie die Lehen, jederzeit, gebührend, gemuthet hatten: doch fanden sie, größtentheils, rathsahm, durch ihre Gesandte, auf dem Reichstag, wegen des Ceremoniels, bey den Thron-Belehnungen, und der verlangt werdenden Lehns-præstandorum, besonders zusammen zu tretten. Am 14ten Januarius 1750, vor der evangelischen Conferenz, wurde der Schluß gefaßt, 34) daß, weil Kuhr-Mainz und Trier, bey der letzten Belehnung, ein mehreres, als vorher, im Ceremoniel, wäre nachgelassen worden: so stehe den alt-welt-fürstlichen Häusern um so weniger zu verdenken, vor Abschickung ihrer Gesandten, zur Lehns-Empfängniß, den Vorgang eines gebohrnen Kuhrfürsten abzuwarten,

ten, und auch auf den vorhin geäuserten Grundsätzen, wegen der geforderten Belehnungs-Gebühre, zu verharren. Am Kaiserlichen Hof fuhr man indessen fort, in diejenigen alt-weltlichen Fürsten, deren Lehen zu Fall kamen, scharf, wegen der Lehns-Empfängniß, zu dringen. Einen Beweis hiervon giebt Hessen-Cassel. Kaiser **Franz** bewilligte, unter dem 13ten Oct. 1752, 35) dem Landgrafen **Wilhelm** VIII ein Indult, von drey Monathen, zur Abschickung eines Gesandten, zur wirklichen Lehns-Empfängniß, in welchem Termin er die Abschickung eines Gesandten, die wirkliche Lehns-Empfängniß, und præstationem præstandorum, zu besorgen habe, indem der Kaiser die Berichtigung dieses Lehngeschäfts nicht weiter ausgesetzt lassen könnte. Am 10ten April 1753, 36) verwilligte der Kaiser, dem Landgrafen, ein ferneres Indult, von zwey Monathen; jedoch mit dem Zusatz, daß, wofern das Belehnungs-Geschäfte nicht, in diesem Termin, zu Stande gebracht würde, der Kaiser nicht umhin könne, schärfere Verordnungen, nach den Kaiserlichen Lehnrechten, vorzukehren. Vermöge einer weitern Kaiserlichen Resolution, welche, den 13ten Nov. 1751, 37) publicirt wurde, wurde an den Landgrafen rescribirt, es gereiche dem Kaiser zum Wohlgefallen, daß der Landgraf, um zur Belehnung kommen zu können, mit Hessen-Darmstadt die nöthige Communication gepflogen habe, und versehe sich, daß nun, in Zeit zweyer Monathe, alles, zur Beendigung des Belehnungs-Geschäfts, werde veranstaltet werden. Diese, und ähnliche, Vorschritte des Kaiserlichen Hofs, gegen andere zu belehnen stehende Fürsten, machten, daß die alt-welt-fürstlichen

Häu-

Häuser, inmittelst abermals, ihre Comitial-Gesandten zusammen tretten ließen. Am 16ten Mai 1753, wurde von sämtlichen Reichstags-Gesandschaften der alt-welt-fürstlichen Häuser, und den, wegen dieser Angelegenheit, besonders, bevollmächtigten Ministern, beschlossen, daß hierunter, gemeine Sache zu machen, und dahin zu sehen seye, daß man, gegen die geforderten mehrfachen Taxen, sicher gestellt, auch, wegen des Ceremoniels, alles Präjudiz abgewendet werde, in welcher letzten Rücksicht die vom Kaiserlichen Hofe angebothenen Reverse, einander, zu communiciren wären, um zu erwägen, ob solche, zur, jetzigen und künftigen, Sicherheit der altfürstlichen Häuser, eingerichtet wäre. Dieser Schluß wurde an die Höfe der Committenten eingeschickt, welche selbigen, großen theils, noch in demselben Jahre, ratificirten; zum theil aber später beytratten. 38) Hierüber, und bey den nachher ausgebrochenen Kriegsunruhen, kam das Belehnungsgeschäfte ins Stecken. In den ersten Jahren, der jetzigen Kaiserlichen Regierung, wurde die Sache, von neuem, rege gemacht. Jedes der alt-welt-fürstlichen Häuser übergab, im Jahr 1767, dem Reichs-Vice-Canzler, Fürsten von Colloredo, durch seinen Comitial-Gesandten, ein Memorial, 39) worinn sie sich zur Lehns-Empfängniß, und zur Entrichtung der gewöhnlichen Taxen und Remunerations-Gelder, wie solche, bey dem gegenwärtigen Lehnsfall, der Wahl-Capitulation gemäs, einfach, zu entrichten wären, erbothen, und zugleich die Hofnung äuserten, daß sie nicht, gegen die klare Vorschrift der Wahl-Capitulation, mit mehreren Anforderungen, beschwert werden würden, mit der Versicherung, daß, in

Anse-

Ansehung des Ceremoniels, sie, dem Vorgang einiger geist- und weltlichen Kuhrfürsten gemäs, keinen Anstand finden würden, die Lehns-Empfängniß zu vollziehen. Der Reichs-Vice-Canzler antwortete, hierauf, vorläufig: 40) In der Wahl-Capitulation wären die herkömmlichen Laudemien und Anfallsgelder nicht aufgehoben; sondern darinn nur versehen worden, daß Fürsten und Stände damit nicht beschwert werden sollten. Dies gehe nur auf Erhöhungen und neue Anforderungen. Von den gewöhnlichen und herkömmlichen Anfallsgeldern werde der Kaiser nie abgehen; auserdem aber jedem fürstlichen Hause, auf seine besondere Beschwerden, das Gehör nicht versagen. Seitdem ist es, mit den Belehnungs-Gesuchen, der alt-weltlichen Fürsten, folgender gestalt, gehalten worden. So oft die Lehen zu Fall kommen, geschieht die Muthung. Es wird um einen Muthschein gebethen, uud man erbietet sich, überhaupt, zu allen gebührenden Obliegenheiten. Hierauf erfolgt nun entweder gar keine Resolution, oder es wird, statt des gebethenen Muthscheins, ein Indult, von einigen Monathen, verwilligt. Im ersten Fall beruhigt man sich, bey der Bescheinigung, über das übergebene Muthungs-Gesuch. Im andern Fall wird, wie es die neueren Beyspiele, von Anhalt, Anspach, Baden, Pfalz-Zweybrücken, und Würtenberg bestätigen, vor Ablauf des Termins, eine Schrift beym Reichs-Hof-Rath übergeben, worinn man sich auf jenes, 1767 übergebene, Memorial bezieht, auf welches noch die specielle Kaiserliche Erklärung abgehe. Hiermit bleibt die Sache beruhen, weil der Kaiser so wenig, als der Reichs-Hofrath, zu einer authentischen Erklärung

klärung der Reichsgesetze, worauf es, in dieser Sache, zum Theil, ankommt, berechtigt ist. Weitere Indulte zu suchen, ist gänzlich unnöthig, weil die Fürsten nicht in Verzug sind; und wenn auch solche, ungesucht, statt der Muthscheine, gegeben werden; so können dennoch, auch um deswillen, keine Indult-Gelder, mit Bestand, gefordert werden, weil diese, nicht in Reichsgesetzen gegründet, sondern nur in der Mainzer-Taxrolle, von 1659, bestimmt sind.

Ob, und in wie fern, übrigens diese bisherige Lage der Sache, durch die, von des Kaisers Majestät, seit den nächst verwichenen Jahren, häufig, geschehenen Aufforderungen, 41) zur Lehns-Empfängniß, eine andere Gestalt gewinnen werde, steht, dermalen noch, zu erwarten.

1) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, B. 3, S. 223, u. f.

2) Vormals wollte man den Fürsten nur einen sechsspännigen Wagen, zur Auffarth verstatten, obgleich den Kuhrfürsten zwey zugegeben wurden. Reichs-Fama Th. 6. S. 545. Europäische Fama, Th. 327, S. 193. v. Selchow Einleitung in den Reichs-Hofraths Proceß, S. 237. Nunmehr macht man den Fürsten, und deren Gesandten, das Fahren mit sechs Pferden, bey dieser Gelegenheit, nicht streitig. Von älteren Zeiten s. Moser von der teutschen Lehns-Verfassung, S. 321.

3) Man verstattet sie Kuhrfürsten und ihren Gesandten; den Fürsten aber oft nur, wenn sie in Person erscheinen. Annoch 1729 mußte der Osnabrückische Gesandte geschehen lassen, daß sie,

vom Kaiserlichen Hof-Marschall-Amt, abgenommen wurden: Der Kaiser versprach jedoch, dem Kuhrfürsten von Cöln, daß der Hof-Marschall, an ihn, ein Entschuldigungsschreiben einschicken solle. Reichs-Fama, a. a. O. Europäische Fama a. a. O. Mosers Reichs-Hofraths Proceß, Th. 4, S. 15. Staatsschriften nach Carl VII, B. 3, S. 481.

4) Seit Joseph I Zeiten dürfen auch die Fürstlichen Gesandten, in den innern Hof, fahren. v. Selchow a. a. O. S. 238.

5) Selecta iuris publici nouissima T. 23, p. 32, T. 31, p. 1. *Böhmer* de inuestitura per procuratorem, §. 9. (in Obseruationibus iuris feudalis, p. 261.)

6) Selecta iuris publici, l. c. Mosers Reichshofraths Proceß, Th. 3, S. 501.

7) Art. 3, §. 20.

8) *Schott* de honoribus regiis Electorum.

9) Moser von teutschen Reichsständen, S. 489. u. f.

10) Pütter, a. a. O.

11) Moser von der teutschen Lehnsverfassung, S. 894.

12) Ebend. S. 289.

13) Eberhards Betrachtungen über die Laudemien, besonders in Beziehung auf die Kaiserliche Wahl-Capitulation, S. 143, u. f.

14) Anmerkungen über eine Schrift: Nota die Reichskundbahre Lehnstreitigkeiten betreffend.

15) v. Selchow a. a. O. S. 228.

16) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichs-Hofraths Praxis, §. 1566.

17) Es geschieht jedoch öfters, selbst in Reichsgesetzen. S. z. B. I. P. O. Art. 5, §. 21. Mehrere Beweise liefert Eberhard a. a. O. S. 143. u. f.

18)

18) Cap. 29, §. 1, und 2.

19) *Uffenbach* de Consilio Cæsareo-Imperiali aulico, in Mantissa III, p. 41. *Stryck* in examine iuris feudalis, in app. n. V.

20) Die Vertheilung ist aus der Liste zu ersehen, die sich beym Uffenbach, S. 124, findet.

21) Vergleiche die G. B., Cap. 29, §. 3, am Schluß.

22) Wie die Mark Silbers zu rechnen seye, lehrt Ludwig in der Erläuterung der goldenen Bulle, Th. 2, S. 2118.

23) Cap. 29, §. 2. Selecta iuris publici, T. 17, c. 4, & 7.

24) Art. 17, §. 18.

25) *Böhmeri* principia iuris feudalis, §. 464. *Pütteri* noua epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum, §. 502. Ej. Institutiones iuris publici germanici, §. 385.

26) *Estor* in D. onus laudemii depositum, quod sanctio Imp. Caroli VII, a. 15, §. 2, et a. 17, §. 18, cauit. Eberhard a. a. O.

27) Art. 17, §. 19.

28) Mosers Reichsstaats-Handbuch, (1768) S. 193. Lennep von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, S. 250.

29) S. den Bericht des Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amts, v. 1675, in Schilters Commentario ad ius feud. Alemannicum, p. 298. Vergl. Eberhard a. a. O. S. 188.

30) v. Selchow a. a. O. S. 233.

31) Art. 11, §. 2.

32) Moser von der teutschen Lehnsverfassung, S. 305.

33) Moser a. a. O. S. 306.

34) Ebend. S. 309.

35) Ebend. S. 241.

36) Ebend.

37) Ebend. S. 242.

38) Den Inhalt dieses Concerts zeigt, vollständig, das Memorial bey Moser a. a. O. S. 296.

39) Neue Europäische Staats-Canzley, Th. 22, S. 461. Moser, a. a. O. S. 296.

40) Moser, a. a. O. S. 297.

41) Wegen der Samtbelehnung des Hessischen Hauses, geschah dies durch das R. H. R. Conclusum v. 29ten Januarius 1788.

Beylagen.

I.

Reichs-Hofraths Conclusum, v. 7ten Sept. und 12ten Dec. 1712, die Hessische Einwedung, gegen die Waldeckische Reichs-Belehnung betr.

Mercurii 7 Sept. 1712.

Waldeck Graffen, in p^o inuestituræ, siue der beyden regierenden Herren Landgraffen zu Heßen Darmbstatt und Caßell bestellter Anwaldt Daniel Hieronymus à Praun, sub p^{to} 8 Aug., protestando et reservando quæcunque iura, wieder die Belehnung deren in dem Heßischen Lehenbrieff alschon in genere et in specie enthaltenen Stücken, bittet allerunterthänigst entweder den Graffen von Waldeck weiter nicht zu belehnen, oder doch wenigstens diese protestation und reservation ad acta zu nehmen und darüber seinen Herrn Principalen ein decretum saluatorium allergnädigst ertheilen zu laßen.

Idem von Praun sub^{to} p 25 ejusdem urget resolutionem.

Hatt das begehren de non admittendo ad iuramentum nicht statt.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Lunae 12 Decembr. 1712.

Waldeck Belehnung betr. sive Fürstl. Heßischen Sambthaußes Anwaldt Daniel Hieronymus von Praun sub p^{to} 29 Sept. nup. ad conclusum de 7 ejusd. sub n^o I. annexum supplicat humillime pro clementissime concedendo saltem decreto saluatorio.

Idem von Praun sub p^{to} 24 Novembr. nup. urget resolutionem.

Läßt man es bey dem vorigen concluso bewenden.

Fr. Wild. von Menßhengen.

II.

Hessische Anwartschaft, auf die Waldeckischen Reichslehen, vom 4ten Julius 1742.

Wir Carl der Siebende von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser ꝛc. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraff bey Rhein, Erzherzog zu Oesterreich und Landgraff zu Leuchtenberg ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund jedermänniglich; Demnach Wir angesehen und betrachtet haben, die getreue, auffrichtige und ersprießliche Dienste, so der Durchleuchtigste, Großmächtige Fürst und Herr Friedrich der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. als Landgraff zu Heßen Caßell und Dero Fürstl. Hauß woraus Sie entsproßen, in denen vorigen

und letzteren Zeiten Unseren Vorfahren am Römischen Reich, Hochlöblicher gedächtnüs sowohl als Unß nach äußeristen Vermögen geleistet und erwiesen, auch noch hinführo zu thun erbiethig ist, und wohl thun kann, mag und soll, daß Wir dahero zu gnädigster Erkänntnüs vorangezogener Verdienste, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Willen und aus selbst eigener Bewegnüß Ihro des Königs Liebden auch vorbemeldetem Dero Fürstl. Hauß Heßen Caßell und denen daraus abstammenden jetzigen und künfftigen nach dem Recht der eingeführten Erstgeburth jedesmahl regierenden Landgraffen deren Nachkommen und Ehelichen männlichen Lehens Erben, die besondere Gnade gethan und denenselbigen aus Römisch Kayserlicher Macht und Vollkommenheit die Anwartung und Expectanz auf diejenigen Reichslehnbahre Stücke gegeben und verliehen haben, welche die Fürsten und Graffen zu Waldeck von Unß und dem Heiligen Römischen Reich besonders zu Lehn tragen und empfangen, nemblich alle und jede Bergwercke, Müntzen, Saltzbrunnen, Freye Stücke, Straßen, Geleith, Zölle und Gerichte die in der obbenannten Graffschafft Waldeck jetzo gefunden und auffgerichtet seyn, und hinfüro gefunden werden; Geben und verleyhen auch sothane Exspectanz und Anwartung vorerwehnten Königs Liebden als Landgraffen zu Heßen Caßell und Dero Fürstl. Hauß auff obangeregte Weiße also und derogestalt, daß wann eben beschriebene Reichßlehnstücke überkurtz oder lang, Uns oder Unseren künfftigen Nachfolgeren am Reich denen Römischen Kaysern und dem Reich heimfallen, Wir oder jetztgedachte unsere Nachfolgere am Römischen Reich selbige Ihro und deren ehelichen männlichen LeibsErben in deren Ermangelung aber denen aus mehrgedachtem Fürstl. Hauß Heßen Caßell abstammenden Landgraffen, deren Nachkommen und ehelichen männlichen Leibs-Erben, so alsdann im leben seyn werden, nach Lehens Arth vor männiglich zu verleyhen und auffzutragen schuldig, und ver-

bunden seyn sollen, soviel Wir nemlich und Unsere Nachkommen am Reich von Rechtswegen daran verleyhen können und mögen, dieses alles sodann fürohin von Unß und dem Heiligen Reich in Lehensweiß in zu haben, und wie es sich gebühret zu gebrauchen und zu geniesen allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Reich an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich; Inmasen Wir ferners alles das, was von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich wieder diese unsere Exspectanz und Anwartschaft ausgehen könnte oder mögte unter was schein das geschehe, vor unkräfftig erklähren, und solches jetzt alsdann und dann als jetzt abgethan und vernichtiget haben wollen; Und gebiethen darauf allen und jeden ChurFürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomen, Pflegeren, Verweesern, Ambtleuthen, LandRichtern, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden Stands oder Weesens die seynd, in Krafft dieses Briefs, ernst- und vestiglich, daß Sie öffters besagten Königs in Schweden Liebden als Landgraffen zu Heßen Caßell und dero Fürstlichen Hauß an dieser Unserer Begnadigung und ertheilten Anwartschafft nicht hinderen noch irren, sondern es deren geruhiglich gebrauchen geniesen und gänzlich dabey bleiben laßen, und dawider nicht thun noch jemands anderen zu thun gestatten, als lieb einem jederen seye, Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und darzu eine Poen von Sechzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder so oft Er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Heil. Reichs Cammer und die andere Helffte dem beleydigten theil unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Innsiegell, der geben ist zu Franck-

furth

furth am Mayn den Vierdten tag Monats Julii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt im Siebenzehenhundert und zwey und vierzigsten, Unserer Reiche des Römisch und Böheimischen im ersten Jahre.

Carl.

V^t Joh. Georg Graff zu Königsfeld.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. Henrich Joseph v. Schneidt.

(L. S. pens.)

III.

Einwilligung Kaisers Friedrich III, in die Veräuserung der Epsteinischen Reichslehen, an Hessen, v. 11ten April 1492.

Wir Fridrich vonn gottes gnaden Rohemischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien Kunig Hertzog zu Osterich zu steyr zu Kernten und zu Krayn Grafe zu Tyrol rc. Bekennen vffintlich mit dißem briffe vnd thun kunt allermenniglich das vnns der Eddel vnser vnd des Reichs lieber getrewer Gotfrid Herr zu Epsteyn und Myntzenberg hat furbringen laßen wie er vmb seins nutzes vnd mirglicher nodtorfft willen dem Hoichgebornnen Wilhelmen dem Jungern Lantgrafen zu Heßen vnserm lieben Oheim vnd Fursten den halben teyl an dem schlos Epsteyn, das Land-

gericht zu Mechtelichhausen vnd darzu seinen teyle an dem Fare am Heuptoberhalb der stat Mentz so von vns vnd dem heylgen Reich zu Lehene rure vmb eyn Summe gelt vnnd etlich ander stucks vnd guther vorphendet hab nach laut der Verschreybung deshalben vsgegangen vnd vnns demudiglichen angeruffen vnd gebethen das wir als Rohemischer Keyser dyselben Vorphandung vnnd vorschreybung zu uerwilligen confirmiren vnd bestetten gnediglich geruhten Das haben wir angesehen, solch seyn demutig zymlich bethe Auch die Ainemen vnd getrewen Dinste so er Vns vnd dem heylgen Reiche gethan hat vnd hinfur in kunfftig Zeit wol thun mag vnd sol, vnd darumb mit wolbedachtem muthe vnd guthem Rathe solch Verphandung vnd vorschreybung gnediglich verwilligt, confirmirt vnd bestet, vorwilligen, confirmiren vnd bestetten dy auch von Rohemischer Kayserlicher macht wißentlich in Krafft dißes brieffs vnd wollen das der gnant Landgraff Wilhelm vnd sein erben dabey bleiben vnd sich der gebrauchen und genyßen sollen vnd mogen, von allermeniglich vnuerhindert doch vnns vnd dem Reich an vnser Keyserlichen oberkeyt vnd dinstparkeit vnd sunst menniglich an seiner gerechtigkeit unuorgriffentlich vnd vnschedelich vnnd also das der vorgmelt Godfridt Her zu Epstein vnd sein erben dy obbestympten Lehenstuck so offt das zu Fall kompt von vnns adir vnsern Nachkhomen am Reich zu Lehen emphan vnd vnns darumb gewonlich gelubd vnd eyde thun vnd davon dyenen sollen, Als sich geburt vngeferlich mit vrkhund dißes briffs besigelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel Geben zu Lynntz am Eylfften tage des Monets Aprill nach Christi geburd vyrzehenhundert vnd im zwey vnd Neuntzigsten vnnser Reich des Boheimschen im zwey vnd funffzigsten des Keyserthums im eyn vnd vierzigsten vnd des Hungerischen im vyr und dreyßigsten Jaren.

IV.

Quittung des Kuhrfürsten Wolfgang von Mainz, über die vom Landgrafen Ludwig bezahlten Kaufgelder, für den vierten Theil, an Butzbach, v. 1595.

Wir Wolfgang von Gottes Gnaden des heyligen Stuels zu Meintz Ertzbischoue des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzkanzler vnd Churfürst bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff für Unß, unsere Nachkommen und Ertzstifft: Alß wir unß uff vorgehende Bewilligung der würdigen und Ersamen unserer lieben andechtigen Dechanten und Capituls unsers Dhumstiffts in unserer Statt Maintz, mit dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludtwigen Landtgraven zu Heßen, Graven zu Cazenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda rc. unserm besondern lieben Freund, nach besage besondrer darüber ufgerichten Verschreibung dern Datum stehet Montags den zehenden Monatstag Aprilis stylo correcto Anno Dni Millesimo quingentesimo nonagesimo quinto wegen unserer und unsers Ertzstiffts angehorigen Herrschafften Konigstein ahnerwachßenen vierdten Theils an der Statt Butzbach, sambt derselben eingeseßenen Burgerschaft unnd angehorigen hohen unnd NiderObrigkeiten, wie daßelbig die Grauen zu Konigstein, unnd Zuuor die Herrn von Epstein und Falckenstein innen gehabt, gebraucht und genoßen, freundlichen verglichen, Auch sein Landgraf Ludwigs zu Hessen Lden mehrberurtten vierdten Theil an der Statt Butzbach sambt aller Zugehortten nach Ausweisung obbesagter Verschreibungen würklichen übergeben, eingeraumbt und zugestelt, unnd

unnd unß unserer dartzu gehabten Zuspruch und Forderungen begeben haben. Dagegen dann gedachte Landtgraf Ludwigs Lden versprochen, bewilligt und zugesagt, unß uf unser Quittung zwantzig sechß Thausent Gulden Franckfurder Wehrungh, jeden Gulden zu funfzehen Batzen oder sechzig Creutzern gerechnet, an gueter grober ganghaffter Müntzen, nach laut der Verschreibung zu zweien Zielen, Nemblichen Franckfurter Fasten- und Herbstmeß dis lauffenden und noch werenden fünf und Neuntzigsten Jahrs, yede Meß und Ziel dreytzehen Thausend Gulden zu erlegen und richtig zu machen. Daß demnach sein Landtgraf Ludwigs Lden unß obberurte Zwantzig sechs Thausent Gulden obbeschriebener Wehrung und verglichener Muntzen zu bestimbten beiden verschieden fasten- und Herbstmeßen an barem dargezeltem Gelt zu unserm guetem Benügen volliglichen erstatten und erlegen laßen ꝛc.*) Des zur Urkundt haben wir unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist Montags für St. Michaels des Heyligen Erzengels den fünf und zwanzigsten Monatstag Septembris, Anno Dni Millesimo quingentesimo nonagesimo quinto.

*) Das folgende sind die gewöhnlichen Quittungsformalien.

V.

Kaiserliches Commissorium, für Hessen-Darmstadt, wegen Belehnung der Vierer und Ganerben, im Busecker Thal.

Carl der VIte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchlauchtig Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst. Dr. Ldl. ist vorhin zur Genüge bekanndt, waß bey Unß und Unserem Kayserl. Reichs-HofRath sowohl, als Kayserl. Cammer Gericht zwischen Deroselben und denen Vierer und GanErben auch Unserer ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft am Mittleren Rhein Strohm, wegen der inn- und über den Busecker Thal competirenden Landesfürstl. Obrigkeit für weitläufftige Strittigkeiten obgeschwebet haben. Und wie Wir nun nach gründlicher Erwegung derer bey dieser Sache obwaltenden Umständen unter andern für diensam ermeßen, auf den Uns von Dr Lden beschehenen förmlichen Auftrag zu Lehn Ihrer in Buseckerthal habenden iurium Deroselben und Dero Fürstl. Hauße Heßen Unsere perpetuirliche Kayserl. Commission dahin Gnädigst zu ertheilen, daß Dieselbe obgedachte Vierer und GanErben mit Unserm ohnmittelbahren Kayserl. und des Heil. Reichs Lehen auf dem Buseckerthal führohin von Fällen zu Fällen von Unsert- und des Heyl. Reichswegen investiren, oder vielmehr die vorhin ertheilte Investitur erneuern darbeneben aber auch die Unserm Kayserl. Reichs-Hoff tax Amt gehörige übliche Gebühre jedesmal besorgen und dahin einschicken solle: Also haben Wir

Wir Dr Ibdl. solch Unsere Gnädigste Kayserliche Entschließung hierdurch Gnädigst kund machen laßen wollen, und verbleiben Deroselben anbey mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 19ten Januarii Anno Siebenzehenhundert fünf und zwanzig Unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden des Hispanischen im zwey und zwanzigsten des Hungarischen und Böheimischen aber auch im vierzehenden.

Carl.

Vt Fl. G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz von Heffener.

VI.

Lehnbrief über das Busecker Thal, für Hessen, v. 14ten März 1726.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien ꝛc. ꝛc. (t. t.) Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrne Ernst Ludwig, Landgraff zu Heßen, Fürst zu Hirschfeldt, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhaimb, Nidda, Schauenburg, Isenburg und Büdingen, Unser lieber Oheimb und Fürst vor sich und Nahmens Dero respective Brüder und Vettern Carln des ältern, Philippsen,

und

und Wilhelm des ältern, Friedrich Jacobs, Henrichen, Carln des jüngern, Ernst Leopoldts, Christian, Casimir Wilhelmen, Wilhelmen des jüngern, und Ludwig Georgen, aller Landtgraffen zu Heßen, unterthänigst angeruffen und gebetten, daß, nach Maaßgebung Unsers auff Sr. Liebden in Dero, und Dero Fürstl. Sambt-Haußes Nahmen zu dem ende gethanen aufftrag, erfolgten Kayserlichen Erkandtnüßes vom Neunzehendten Januarii Siebenzehenhundert fünff und zwantzig, Wir, und Unsere Nachkommen am Reich Sr. des Landgraffens zu Heßen Darmstadt Liebden und Dero Nachfolger, nicht nur von Fällen zu Fällen mit der Landesfürstlichen Obrigkeith, in und über den Bußeckerthal, mit allen derselben anklebenden Regalien, und Rechten, in forma, et iure feudi antiqui, und zwar mittelst Abstattung des gewöhnlichen Lehen-Eydes, und übrigen schuldigkeiten, für dießmahl allein bey Unßerm Kayserl. Reichß-Hoff-Rath besonders bey allen künfftigen Lehens-Fällen aber mit denen Fürstlichen Heßischen Lehen zugleich, zu belehnen, und mithin den Heßischen Haubt-Lehen Brieff darauff, mit besonderer Benennung des Buseckerthals cum annexis mit einrichten und vor dießmahl Unsern besondern Kayserlichen Lehenbrieff ausfertigen zu lassen, sondern auch perpetuam Commissionem sämbtliche GanErben des Buseckerthals, mit dem von Unß und dem Reich von Alters her zu Lehen getragenen Reichs-Lehen in gedachtem Thal, von Fällen zu Fällen, von Unserer- und des Reichs wegen zu belehnen auffzutragen, gnädigst geruhen wolten. Das haben Wir angesehen, solch Sr. des Landgraffens zu Heßen Darmstadt Lbdl. gehorsamste ziemliche Bitte, auch die getreue und sehr nützliche Dienste so Se Lbdl. und Dero gesambtes Fürstl. Hauß Heßen Unseren Vorfahren am Reich, und Unß selbsten mannigfältig erwießen, auch hinfüro zu thun erbietig ist, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten

ten Wißen Sr. des Landt-Graffens zu Heßen Darmbstatt Lbdl. und gesambtes-Fürstlich Heßische Hauß sowohl obbenannte Unß, und dem Reich zu Lehen aufgetragene Landesfürstliche Obrigkeith in- und über den Busecker-Thal mit allen deroselben anklebenden Regalien, Rechten, Nuß- und Zugehörungen, auch allem dem was Wir daran von Rechtswegen leihen sollen, und zu verleihen haben, in forma et iure feudi antiqui gnädiglich auff obige gebethene, auch erkante Arth und Weiß verliehen, als auch die perpetuam Commissionem mittelst Ausfertigung eines besondern Commissorialis auffgetragen. Verleihen Ihro auch solche von Römisch-Kayserlicher Macht, in Krafft dieses Brieffs, nun hinführo, für Sich, und Dero Lehens-Nachfolgere innen zu haben, zu halten, und zu besitzen, auch so offt sich gebühret, von Unß und Unsern Nachkommen im Reich zu empfangen, und zu verdienen, und davor zu thun, als Gewohnheith und Recht ist, doch Unß, und dem Heyl. Reich, und sonst jedermänniglich an seinen Rechten unschädlich. Mehrermelten Landtgraffens zu Hessen-Darmstadt Lbdl. hat Unß auch für sich, und in Nahmen des gesambten Fürstlichen Haußes Heßen, durch Dero Gevollmächtigten Gewaltträger Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Danielem Hieronymum von Praun, Agenten an Unserm Kayserl. Hoff, in Krafft des Unß fürgebrachten schrifftlichen Gewaldts, gewohnliches Gelübt und Eydt gethan, Unß, und dem Heyligen Reich davon getreu, holdt, gehorsam, dienstbahr und gewärtig zu seyn, als sich solcher Lehen halber zu thun gebühret, ohne Arglist und Gefährde. Mit Urkundt dieses Brieffs, besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wienn den vierzehendten Tag Monaths Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Siebenzehen Hundert Sechs und zwantzigsten Unserer Reiche, des Römischen im fünff-

zehen-

zehendten, des Hispanischen im drey und zwantzigsten, des Hungarisch- und Böheimbischen auch im fünffzehendten Jahre

Carl.

Ad mandatum Sacræ Cæs.
Majestatis proprium

(L. S. pens.) E. F. v. Glandorff.

VII.

Reichs-Hofraths Conclusum v. 9ten Nov. 1707, einige abhanden gekommene Hessische Reichslehen betreffend.

Mercurii 9 Nov. 1707.

Zu Heßen Landgraffen in pto Inuestituræ siue Fürstl. Heßen Caßel- und Darmstättische Abgeordnete Gesandte Conrad Hilmar von der Malßburg und Johann Tobias Rieß, sodann Johann Rudolff Freyherr von Av und Georg von Berghoffer sub psto hesterno zeigen dermalen nicht weniger an, als welches auch ao 1638 vnd 1659 beschehen, waßmaßen einige nahmhaffte in dem Fürstl. Heßischen Samt Lehenbrief enthaltene Stücke vor langer Zeit, und außer ihrer Herren Principalen und deren Vorfahren Verschulden entweder in anderer Ständen Hände gerathen, oder doch wenigstens nicht wieder in völligen Gang gebracht werden können, als nemlich das Rheinfahrt zu Weißenau obendig Maynz, das Calschmid samt seinen Zugehörigen bey Wetzlar, die Gerechtigkeit derer Fürsten zu Heßen aigen gewächs, es seye Wein, Korn und allerley Frucht die Sie zu Ihrer Leibs Nah-

rung und Notturft Ihres Gesindts in Ihrem Hauße und waß sie zu ihren Baū bedorffen Zollfrey den Rhein hin-auff- und abführen, sodan vermog eines sonderbahren privilegii den Fürsten zu Heßen ertheilet vier Schiffe voll Weins auß dem Elsaß den Rhein hinab zollfrey zu führen, mit gehorsamster Bitt die allergnädigst Verordnung dahin zu thuen daß obige abgangige und verstümmelte Lehenstücke so viel möglich wiederumb zu Ihrer Kayserl. May. vnd des Heyl. Reichs Aigenthumb auch Ihrer Herren Principalen Lehen gebracht und redintegrirt mithin besagte Zollfreyheit ohne Hinderung gelaßen werden möge.

Wan die possessores der Lehenstücken wie auch diejenige von deren seith man etwa in Ein und anderem wieder die Gebühre handlen thue specifice benent werden, und gegen einen jeden separatim und sonst förmlich angeruffen wird, so erfolgt ferner Bescheid.

VIII.

Philipp VIII.
Graf von Falkenstein.

Philipp IX. † 1407.	Ulrich Werner III Erzbischof zu Trier † 1418. Oct. 4.	Cuno V.	Agnes Gemahl Otto Graf von Solms.	Lutgard Gemahl Eberhard Herr von Epstein.	Anna Gem. 1) Gottfried von Rienas, 2) Günter v. Schwarzburg.

Kinder der Lutgard: Gotfried. Eberhard.

Bernhard.	Johann.	Anna. Gemahl Diether Graf von Isenburg.	Anna. Gemahl Gerhard Graf von Sayn.	Agnes. Gemahl Ruprecht Graf von Virneburg.

IX.
Epsteinischer Reichs-Lehnbrief, v. 1470.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Keyßer zu allen Zeitten merer des reichs zu Hungern, Dalmacien, Croacien rc. Kunig Herzog zu Osterreich zu Stier zu Kernndten vnnd zu Crain Graue zu Tirol rc. Bekennen offentlich mit diesem briefe, daß für vns komen ist der Edell vnser vnnd des reichs lieber getrüwer Gottfride Herr zw Eppenstein vnnd zu Munzennberg vnnd hatt vns demütiglich gebetten das wir Jm anstatt seyn vnnd Johannsen Hern zu Eppenstein seins Bruders den halben teyl des schlos Eppenstein das Gerichte vnnd Herlicheit zu Mechtelnhausen mit aller Gerechtigkeit was lawt auß dem Houe Ingelnheim in das gerichte zu Mechtelnhausen ziehen das die daran nit verhindert werden sollen, das schloss Haußenstein die Vogtey zu Lanngen Einteyle am fare am Haubt obwendig Menz vnnd die Munze so Jr vordern gehabt vnnd gebraucht haben, alles vnnd ydes mit allen vnd yden Jren rechten nüzen gülten Herlicheiten Dinsten fellen — rechten vnnd zugehorden so von vns vnd dem heiligen Reiche zu lehen ruren vnnd sy von wilent dem Edeln Gottfriden Hern zu Eppenstein

penstein Irem vatter Erblich an komen sein zu lehen zu uerleihen gnediglich geruhten Also haben wir angesehen sein demüttig bitte, auch getruwe vnd fleißig dinste so sein vordern vnd Er vns vnd dem heiligen Reiche bisher offt vnnd dicke williklich vnnd vnuerdroßentlich getan haben vnnd er vnnd der egnant sein Bruder hinfür wol thun sollen vnnd mugen. Vnnd haben darumb mit wolbedachtem mutte guttem Ratte vnnd rechter wißen dem obgenanten Gottfriden anstatt sein vnnd seins Bruders die obgeschriben stucke vnnd gütt mit allen Irn Herlicheiten nutzen, gulten vnnd Zugehorungen als vorgemelt ist zu Lehen gnediglich verlihen, Leihen Jne die auch also von Romischer Keyserlicher macht wißentlich in crafft diß briefs was wir Jne daran von Reichswegen zuuerleihen haben sollen oder mugen die nu furbaß von vns vnnd dem heiligen Reiche in lehensweiße ine zu haben zu nutzen vnnd zu nießen von allermennlich vngehindert Doch vnns vnnd dem Heiligen Reiche an Vnser Manschaft vnnd süst namelich an seinen rechten vnnd gerechtigkeiten vnuergriffenlich vnnd vnscheidlich Der vorgenant Gottfrid hatt Vns auch darauff solicher Lehen halb anstatt sein vnnd des benanten seins brudern gewonlich glupde vnnd Eyde gethan vnns vnnd dem Heiligen Reiche dauon getrew gehorsam vnd gewerttig zu sein zu dienen vnd zu thunde als sich von solicher Lehen wegen zu thun geburet vnd ein getrewer lehenmann seinem Lehen Hern zu thun schuldig vnnd pflichtig ist getrüwlich vnnd vngeuehrlich. Mit Vrkund diß

briefs besigelt mit Vnserm Kayserlichen anhanngenden Innsiegel Geben zu Gretz am Montag vor sanct Lucien tag. Nach Christi geburde viertzehenhundert vnnd im Siebentzigisten Vnser reiche des Romischen im Eins vnnd dreißigisten des Keyserthumbs im Newentzehenden vnnd des Hungerischen im zwelfften Jarren.

III.

III.

Von

Kaiserlichen Privilegien

der

Landgrafen von Hessen.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Privilegium der Zollfreyheit, für vier Schiffe mit Wein.

§. 3. Privilegium de non euocando.

§. 4. Münz-Privilegium.

§. 5. Zoll-Privilegium.

§. 6. Universitäts-Privilegien.

§. 7. Primogenitur-Privilegium.

§. 8. Majorennitäts-Privilegium.

§. 9. Privilegium über den Titel: Durchlaucht.

§. 10. Inappellabilitäts-Privilegien.

Von

Von Kaiserlichen Privilegien der Landgrafen von Hessen.

§. 1.

Eine Folge der Unterwürfigkeit der teutschen Reichsstände, und der Landeshoheit derselben, unter die höhere Gewalt des Kaisers und Reichs, ist's, daß kaiserliche Gnadenbriefe eine Quelle des teutschen territorial Staatsrechts, 1) und des privat Rechts teutscher Fürsten, 2) ausmachen. Es wird sich kein Reichsland finden, in welchem nicht Vorrechte des Landesherrn, 3) oder der Unterthanen, auf Kaiserlichen Privilegien beruhten, und vergeblich möchte man sich wohl bemühen ein Beyspiel aufzusuchen, daß das privat Recht eines reichsständischen Hauses, gründlich, erörtert werden könnte, ohne auf mancherley, ihm, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit, verliehene Vorrechte Rücksicht zu nehmen. 4) Einleitung.

Viele solcher Gnadenbriefe kommen aus älteren Zeiten her, und überschreiten freylich die Gränzen, in welche die Kaiserliche Gewalt, durch neuere Reichsgesetze, eingeschränkt ist: doch ist ihr fortdaurender Werth um so weniger, aus solchem Grunde, zu bezweifeln, da dieser, nach der Zeit der Ertheilung, solcher Kaiserli-

ferlicher Vergünstigungen, bestimmt werden muß. 5) Wie übrigens die Kaiserliche Wahl-Capitulation 6) bereits eine feierliche Bestätigung jener älteren Privilegien enthält: so haben auch die mehrsten Reichsstände, auserdem, zum Ueberfluß, 7) bald im Allgemeinen, bald im Einzelnen, Bestätigungen ihrer Gnadenbriefe zu erlangen gesucht.

Die Richtigkeit dieser Sätze bestätigt das Beyspiel der Landgrafen von Hessen. Auch sie besitzen mehrere Vorrechte, die in einem Kaiserlichen Gnadenbrief ihren Ursprung haben. Der Hessische Reichslehnbrief enthält eine allgemeine Bestätigung dieser Privilegien. 8) Zuweilen ist solche jedoch, besonders, gesucht, und ertheilt, worden.

Eine Erläuterung dieser Privilegien, welche nicht, namentlich, im Reichslehnbriefe, ausgedrückt sind, ist der Inhalt gegenwärtiger Abhandlung, die mithin, mit der nächst vorhergehenden, in Verbindung steht. **Estor** hat diesem Gegenstand ein eigenes Hauptstück, seines Hessischen Staatsrechts 9) gewidmet: jedoch selbigen weder vollständig erschöpft, noch zweckmäsig, mit nöthiger Auswahl, bearbeitet, indem er andere ansehnliche Vorrechte, des Hessischen Hauses, mit einmischt, die aus Verträgen, mit anderen Reichsständen, entspringen.

So viel ich die Sache einsehe, gehören hierher, nach der Zeitfolge:

1) Das Privilegium, über die Zollfreyheit, von vier Schiffen, mit Wein;

2) Das Privilegium de non euocando;

3) Das

3) Das Münz-Privilegium;

4) Das Zoll-Privilegium;

5) Die Universitäts-Privilegien;

6) Das Privilegium über die Primogenitur, besonders in der Casselischen Linie, da die Kaiserliche Bestätigung des Rechts der Erstgeburt, in der Darmstädtischen Linie, nicht in Form eines Privilegiums abgefaßt ist;

7) Das Privilegium über den Titel Durchlauchtig;

8) Privilegien de non appellando.

1) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht, B. 1, S. 306, u. f. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 15.

2) *de Selchow* elementa iuris publici, T. 2, §. 475.

3) Z. B. Zölle, Münzgerechtigkeit. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt, S. 45.

4) Mosers persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände, B. 1, S. 4.

5) *de Selchow* de iure Imperatoris circa concessionem priuilegiorum in territoriis statuum Imperii; in den Electis iuris Germanorum publici et priuati, p. 272. *Kobes* de effectu hodierno priuilegiorum æui antiquioris, ad illustrandum art. 8, §. 21 Capit. Cæsareæ. Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 2, Th. 3, S. 803, N. 116.

6) Art. 1, §. 9. Art. 11, §. 12. Art. 8, §. 21.

7) *de Pufendorf* Obseruat. iuris uniuersi, T. 1, O. 203. Moser von Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten, Th. 2, S. 544.

8)

8) S. die vorhergehende Abhandlung, §. 1.

9) Cap. 9.

§. 2.

Privilegium der Zollfreyheit, für vier Schiffe mit Wein.

König Wenzel ertheilte dem Landgrafen Herrmann dem gelehrten, und seinen Nachfolgern, das Recht, jährlich, vier Schiffe mit Wein, einzeln oder beysammen, vom Elsaß, den Rhein hinab, und den Main hinauf, bis Frankfurt, und von da bis in ihre Hofstatt, zollfrey, führen zu lassen. Die Urkunde hierüber ist, in Frankfurt, 1308, Dinstags nach dem ersten Christtage, ausgefertigt. 1) Auser einigen nachher erfolgten allgemeinen Bestätigungen der Hessischen Privilegien wurde, vom K. Max dem zweyten, am 11ten April 1571, den Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und George, eine besondere Confirmation, des obgedachten Gnadenbriefs, ertheilt. Vom Gebrauch dieses Privilegiums gilt eben das, was ich, in der vorhergehenden Abhandlung, 2) von einer ähnlichen Befreyung, die von den Grafen von Katzenelnbogen herrührt, gesagt habe.

1) Beyl. N. I.

2) §. 14.

§. 3.

Privilegium de non evocando.

Nach der Reichsverfassung, des mittlern Alters, schloß der reichsständische Besitz der ansehnlichsten Hoheitsrechte die Concurrenz des Kaisers nicht aus. Diese Concurrenz zeigte sich auch bey der Gerichtbarkeit. 1) Kam der Kaiser, oder ein von ihm abgeordneter Richter, in

das

das Land eines Reichsstands: so standen die ständischen Gerichte, in so fern, still, daß alle Sachen, die noch nicht rechtshängig, oder entschieden waren, vor dem Kaiser, oder seinem abgeordneten Richter, angebracht werden konnten. 2) Auser jenem Fall stand es auch dem Kläger frey, ob er seinen Gegner, der ein Unterthan eines mit Gerichtbarkeit versehenen Reichsstands war, vor dessen landesherrlichen Gerichten, oder beym Kaiser und dessen Gerichten, belangen wollte. 3) Es gab mithin zween Fälle, in welchen bey fremden Gerichten, in erster Instanz, geklagt werden konnte, euocationes in prouincia, und extra prouinciam. 4) Die Unordnungen, welche hieraus entstanden, bekamen einen großen Zuwachs, da im dreyzehnten Jahrhundert nicht nur die Kaiser, sondern auch ihre iudices capitanei, procuratores oder Vicarii, Kaiserliche Hof- und Landgerichte, ja so gar Stände selbst, Unterthanen ihrer Mitstände, extra prouinciam, evocirten. 5)

Eine Schutzwehr gegen solche Eingriffe, in den landesherrlichen Gerichtszwang, waren die Kaiserlichen Privilegien de non euocando, welche die Reichsstände zu erlangen suchten, um zu verhindern, daß nicht Sachen, welche die Personen und Güther, die unter ihrer Bottmäsigkeit begriffen waren, betrafen, in erster Instanz, vor Kaiserliche, und andere Gerichte, gebracht würden. 6)

Auch die Landgrafen von Hessen bemühten sich dergleichen Gnadenbriefe zu erlangen. Schon **Henrich** der eiserne erlangte, vom Kaiser **Carl** dem **vierten**, 1355, 7) eine Befreyung seiner

ner Unterthanen, von der Gerichtbarkeit der Reichsstädte, deren Schöppenstühle sich, als Oberhöfe, einer Gerichtbarkeit, über Unterthanen der Stände, und, in dieser Rücksicht, einer Evocation anmaßten. Näher, zu meiner Absicht, gehören die Privilegien, gegen jede fremde Gerichte, vorzüglich gegen das Hofgericht in Rotweil, und die Westphälischen Gerichte, die ihre Gerichtbarkeit, zum Schaden landesherrlicher Gerechtsamen, immer zu erweitern suchten, und sich eines Gerichtszwangs, über den größten Theil Teutschlands, anmaßten, wodurch der landesherrlichen richterlichen Gewalt der größte Eintrag geschah. Landgraf **Wilhelm der dritte** erlangte, vom Kaiser **Friedrich dem dritten**, am 25sten Febr. 1493, eine Befreyung vom Gerichtszwang des Kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil, und anderer fremden Gerichte, für sich, seine Erben, und Unterthanen. 8) **Max** I bestätigte dies Privilegium, dem gedachten Landgrafen, am 10ten Dec. 1493. 9) Er ertheilte, am 4ten Jul. 1495, dem Landgrafen **Wilhelm dem mittlern**, oder **zweyten**, ein gleiches Privilegium, 10) in welchem auch die Westphälischen Gerichte, namentlich, genannt werden. **Philipp der Großmüthige** erlangte eine Erneuerung dieses Gnadenbriefs, am 9ten April 1521, vom Kaiser **Carl dem fünften**, 11) und, am 18ten März 1566, vom Kaiser **Max** II. 12) **Philipps** vier Söhne erhielten eine Bestätigung dieses priuilegii de non euocando, von **Max** II, am 20sten Jan. 1569. 13) In allen diesen Privilegien war nur der Fall des, an Hessischen Gerichten, verweigerten oder verzögerten Rechts, von der Befreyung, ausgenom-

nommen. Als aber die Landgrafen, **Wilhelm, Ludwig, Philipp** und **Georg**, 1578, bey **K. Rudolf** II, die Reichsbelehnung empfingen, und um Erneuerung des Gnadenbriefs über die Befreyung, von fremden Gerichten, nachsuchten, wurde diese zwar verwilligt: allein eine neue Clausel hinzugesetzt, daß die Befreyung nicht auf die Sachen gehen solle, welche im fünften Titel des zweyten Theils der vom **K. Max** II, 1572, erlassenen Rotweilischen Hofgerichts-Ordnung 14) genannt würden. Diese verfängliche Clausel, die den Werth der Befreyung so sehr verminderte, veranlaßte, daß die Landgrafen, so wie andere Stände, denen eben dieselbe Neuerung aufgedrungen werden wollte, die Confirmation nicht annahmen, 15) die an sich nicht nothwendig war, und seitdem ist keine Erneuerung dieses Privilegiums erfolgt.

Ob die priuilegia de non euocando, heut zu tage, noch von Nutzen sind, ist eine Untersuchung, die nicht hieher gehört. **Moser** 16) setzt einen geringern Werth darauf als andere; und freylich steht nicht zu leugnen, daß, durch die Cammergerichts-Ordnung, von 1495, 17) das ius de non euocando ein gemeinschaftliches Recht der Reichsstände geworden ist: indessen so lange der, schon beym Westphälischen Friedensgeschäfte vorgebrachte, Wunsch der Reichsstände, die Kaiserlichen Landgerichte, die, in ihren Gerichtsbezirken, sowohl über Reichsstände, als deren Unterthanen, in erster Instanz, Gerichtbarkeit ausüben, abzuschaffen, unerfüllt bleibt: so kann der Nutzen jener Privilegien nicht wohl ganz geleugnet werden. 18) Der Gerichtszwang des Rotweilischen Hofgerichts erstreckt sich, über

den schwäbischen, fränkischen, Kuhr-, und oberrheinischen Krais, 19) mithin bleibt das Privilegium, welches die Landgrafen von Hessen, und die Grafen von Hanau, 20) gegen fremde Gerichte erlangt haben, noch von Werth, wenn es gleich, in Ansehung der Westphälischen 21) Gerichte, veraltet ist.

1) *Haltaus* memoria iuris publici certi sacri romani imperii ex medio æuo, S. 2, §. 8, seq. S. 3.

2) Sachsen-Spiegel, B. 3, Art. 60.

3) v. Ohlenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle, S. 233.

4) *Senkenberg* de exceptione iuris Germanici, qua euocationes illicitæ dicuntur, C. 1, §. 3 et 4.

5) Ebend. C. 2, §. 5, u. f.

6) Verzeichnisse dieser Privilegien findet man beym Gockel de iurisdictione, p. 114, und in Pfeffingers Vitriario illustrato, T. 3, S. 1160 u. f.

7) Die Urkunde ist gedruckt, in der Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 3, S. 39. Kop von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und civil Gerichte in den F. Hessen Casselischen Landen, Th. 1, S. 344, und 417.

8) Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 3, S. 40.

9) Ebend. S. 41.

10) Ebend. S. 42.

11) Ebend. S. 43.

12) Ebend. S. 45.

13) Ebend. S. 46.

14) Schmaus corp. iuris publ. S. 309.

15)

15) Man findet Nachrichten, von dieser Sache, in Häberlins neuester teutschen Reichsgeschichte, B. 12, S. 551, B. 18, S. 668.

16) In der Abhandlung, von der teutschen Justizverfassung, Th. 1, S. 175. S. dagegen Senkenberg de exceptione iuris Germanici, qua euocationes illicitæ dicuntur, C. 4 u. 5.

17) Tit. 25.

18) v. Senkenberg von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland, §. 36. *Pütteri* institutiones iuris publici germanici, §. 285, nota (c.)

19) Moser a. a. O. S. 930.

20) im J. 1489. Pfeffinger a. a. O. S. 1172.

21) Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Th. 117, S. 14, zeigt daß die Befreyungen, von den Westphälischen Gerichten, von keinen anderen, als den Vehmgerichten, zu verstehen sind.

§. 4.

Münz-Privilegium.

Wenn gleich der Kaiser, als Kaiser, ausser Krönungs-Medaillen, (welche, so wenig wie andere Gedächtnißmünzen, hierher gehören) 1) nicht pflegt münzen zu lassen, und, auf der andern Seite, wenige Reichsstände sich finden möchten, die sich nicht berechtigt glaubten münzen zu dürfen: so wird doch, nichts desto weniger, die Münze, mit Recht, zu den Kaiserlichen Reservaten, 2) und zu den nicht gemeinsamen, zufälligen, Regalien 3) gerechnet, welche nur auf einer rechtmäßigen Kaiserlichen Verleihung, oder einer unvordenklichen Verjährung, als einer stillschweigenden Concession 4) beruhen.

Die Befreyung der Kuhrfürsten, goldene und silberne Münzen zu schlagen, ist in die goldene Bulle eingerückt. 5) Privilegien anderer Stände sind entweder ihren Reichs-Lehnbriefen einverleibt, oder in besonderen Urkunden enthalten. Und wenn es gleich auser allem Zweifel ist, daß die unvordenkliche Verjährung einen Rechtsgrund, zur Erlangung der Münzgerechtigkeit, abgeben kann: 6) so wird doch, nach **Mosers** 7) Urtheil, ein solches Herkommen, meistens, eine Kaiserliche alte Befreyung zum ersten Ursprung haben, nur daß selbige, etwa noch in Archiven, verborgen liegt, oder verlohren gegangen ist.

Daß die Landgrafen von Hessen das Münzrecht, von je her, gehabt haben, ist unleugbahr. Schon **Henrich das Kind** hatte Münze und Münzer, in Marburg. 8) Ein Kaiserliches Privilegium für ihn, über dies Vorrecht, suchte ich vergeblich, selbst im Ziegenhainer Samt-Archiv, wo die älteren Hausurkunden aufbewahrt werden. Sollte vielleicht die Abstammung, vom Thüringischen und Brabantischen Hause, Gelegenheit gegeben haben, daß die Landgrafen jenes Vorrecht ihrer Vorfahren beybehielten? Dem seye, wie ihm wolle, die Sache ist unleugbahr, und in den Reichslehnbriefen, von 1373 und 1379, wird, unter den den Landgrafen verliehenen Rechten, die Münze, namentlich, genannt. 9) In nachherigen Lehnbriefen geschieht dies nicht: doch bestätigen diese die alten Verleihungen, überhaupt.

Was ich, vom ältern Münzrecht der Landgrafen, gesagt habe, geht nur auf silberne Münzen.

zen. Das Recht goldene Münzen zu schlagen, erlangte Landgraf **Wilhelm** der zweyte, für sich, und seine männliche Nachkommen, regierende Landgrafen zu Hessen, am 17ten März 1503, vom Kaiser **Max** dem ersten. 10) **Wilhelm** war der erste, der, 1506, Goldgulden münzen ließ, die, auf der Hauptseite, das Bild der heiligen **Elisabeth**, und auf der Rückseite, den Namen des Landgrafen, das Hessische Wapen, und die Jahrzahl: 1506, zeigen. 11) Sein Sohn **Philipp der Großmüthige** wurde, 1509, 12) von den vier Rheinischen Kuhrfürsten, in ihre Münz-Vereinigung aufgenommen. Unter den Bedingungen, welche beliebt wurden, war auch diese, daß die Präge der künftigen Hessischen Goldgulden, auf einer Seite ein großes Schild, mit dem Hessischen Wapen enthalten, und umher die vier kleinen Schilde der Rheinischen Kuhrfürsten, mit der Umschrift: Moneta aurea Rhenensis, zeigen sollte. Auf der andern Seite sollte der Schutz-Patron von Hessen stehen, und, zur Umschrift, der Name des Landgrafen, nebst dem Jahr der Ausmünzung, geprägt werden.

Daß das Münzrecht nur den regierenden Landgrafen zustehe, versteht sich von selbst. Bey Abtretung der nieder Hessischen Quart, und der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, an die Rotenburgische Linie, wurde das Münzregal, dem regierenden Hause, ausdrücklich, vorbehalten. 13) Mir ist nicht unbekannt, daß man, von den abgetheilten Herren des Darmstädtischen Hauses, Münzen hat: allein, in wie fern dies, etwa Gedächtnißmünzen ausgenommen, mit der Reichsverfassung übereinkomme, darüber giebt **Moser** 14) richtigen Aufschluß.

1) Man sehe, was, von diesen, Moser, in der Abhandlung, von Reichstags-Geschäften, S. 1386, sagt.

2) *Pütteri* institutiones iuris publici germanici, §. 331. Desselben Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht, B. 1, S. 191, und 200. *de Selchow* elementa iuris publici germanici, T. 1, §. 331. Strubens Nebenstunden, B. 6, S. 402. Moser gehört ebenfalls hierher: jedoch nicht ganz. Er behauptet nemlich, in der angezogenen Schrift, S. 1377, daß die Reichsstände, welche eigene Bergwerke, in ihren Landen, haben, ipso iure territoriali, das Münzrecht hätten. Gleicher Meinung ist Biener in der Schrift: Bestimmung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit, S. 119. Der Reichs-Abschied von 1551 §. 48, von 1570 §. 133, von 1594 §. 103, giebt solchen Reichsständen das Vorrecht geringere Sorten schlagen zu lassen, und, auser den Krais-Münzstätten, zu münzen. Es findet sich aber kein Grund, warum man nicht, hierbey, eine rechtmäsige Erlangung des Münzrechts, der allgemeinen Verfassung gemäs, hier voraussetzen dürfe. S. Schnauberts neueste juristische Bibliothek, B. 1, S. 50.

3) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 357. Die entgegengesetzte Meinung, daß die Münzgerechtigkeit unter der Landeshoheit begriffen seye, behauptet bekanntlich Carrach in zwo Streitschriften: de regali cudendi monetam ex superioritate territoriali non ex priuilegiis imperialibus competente, und de interpretatione legum imperii fundamentalium, inprimis monetalium, secundum analogiam cum superioritate territoriali. Moser, a. a. O. S. 1379, hat diese Meinung zu widerlegen gesucht. Sie hat, neuerlich, an Herrn Professor Fischer, wieder einen Vertheidiger gefunden. S. desselben Lehrbegriff sämtlicher cameral und Polizey-Rechte, B. 3, §. 728 und 729.

4) *Hellfeld* de auctoritate vetustæ possessionis in causis præsertim illustrium, S. II.

5) Cap. 10.

6) *Pfeffinger* in Vitriario illustrato, T. 3, p. 1226.

7) a. a. O. S. 1381. *de Bünau* de iure circa rem monetariam in Germania, §. 41.

8) S. die Urkunde, von 1279, in Estors analectis Fuldensibus, S. 63. Landgraf Hermann verpachtete, 1382, die Münze in Homberg, auf sieben Jahr. Hirsch im MünzArchiv, B. 7, S. 19.

9) S. die vorhergehende Abhandlung, im 2ten §.

10) Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 3, S. 284.

11) Congeries etlicher Geschichte so sich in Hessen, insbesondere zu Cassel, vom Jahr 1247 bis 1566 zugetragen, in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Coll. 1, S. 28. Beschreibung von Cassel, S. 146. Köhlers Münzbelustigungen, Th. 4, S. 255.

12) Hirsch a. a. O. B. 7, S. 59. Auf dem, 1509, in Frankfurt, gehaltenen Münztag, wohin, dem, auf dem Wormser Reichstag, gefaßten Schluß zufolge, alle Stände, welche das Recht hätten, goldene Münzen zu schlagen, ihre Münzverständige Räthe schicken sollten, erschien auch der Hessische Münzmeister. Der Münzabschied selbst findet sich beym Hirsch, a. a. O. B. 1, S. 200.

13) Hessen Casselischer Anweisungsbrief, v. 20ten Febr. 1629. Vertrag v. 11ten Januar 1654, §. 7. Verträge und zugehörige Nachrichten, was, nach der in der Fürstlich Hessen Casselischen Linie, unter des Landgrafen Moritz Nachkommenschaft, verglichenen Landestheilung, zu der jüngeren Herren Portion angewiesen rc. S. 37, 39, 72.

14) S. desselben Familien-Staatsrecht, B. 1, S. 489; desgleichen die Abhandlung von Reichstags-Geschäften, S. 1384, wie auch das grosse Staatsrecht, B. 14, S. 151.

§. 5.

Zoll-Privilegium.

Mit Zöllen hat es in so fern gleiche Bewandniß, wie mit der Münze. Hat gleich der Kaiser, als Kaiser, nicht einen einzigen Zoll, im zollreichen Teutschland, in Besitz: so ist dennoch die Zollgerechtsame ein Kaiserliches Reservatrecht, welches kein Reichsstand, ohne besondere Kaiserliche Concession, ausüben darf. 1)

In den Reichslehnbriefen, der Landgrafen von Hessen, werden, auser dem Rheinzoll bey Sanct Goar, und dem Bopparter Wartpfennig, die Zölle überhaupt, unter den ihnen verliehenen Rechten, ausdrücklich, genannt. Ich finde dies leztere, zuerst, im Lehnbrief **Carl des Vierten**, von 1373. 2)

Ein neueres Zoll-Privilegium ist dasjenige, was K. **Max der erste** dem Landgrafen **Wilhelm** dem **mittlern**, am 23ten Junius 1505, 3) ertheilte, von jedem Fuder Wein, welches in, oder durch, Hessen geführt wird, einen Rheinischen Gulden zu erheben, das nie, ausdrücklich, erneuert worden ist.

Eine genaue Beschreibung dieses, und anderer Zölle, bleibt einer eigenen Abhandlung vorbehalten.

1) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht, B. 1, S. 200. Westphals teutsches Staatsrecht, S. 408. Hr. Prof. Fi-

scher

scher a. a. O. B. 2, §. 416, lehrt, das Zoll-Regal seye ein Ausfluß der Landeshoheit. Man sehe dagegen *Hofmann* de vectigalium iure in genere, in specie vero de vectigalibus subsidiariis, vulgo von Wehrzöllen, S. 2, §. 3.

2) S. die vorhergehende Abhandlung, im 2ten §.

3) Beyl. N. II.

§. 6.

Das Recht academische Würden zu ertheilen ist nicht in der Landeshoheit begriffen. 1) Aus diesem Grunde glaube ich die Privilegien, welche die Landgrafen, wegen der Landesuniversitäten, haben, auch hierher rechnen zu müssen. Universitäts-Privilegien.

Schon am 30sten Mai 1527 errichtete Philipp der Großmüthige die hohe Schule in Marburg, welcher Kaiser Carl der fünfte, am 16ten Julius 1541, 2) die Rechte anderer Universitäten beylegte. Merkwürdig ist's, daß, in der Zwischenzeit, mithin vor ertheilter Kaiserlicher Bestätigung, die höchsten Würden, in allen Facultäten, die theologische ausgenommen, in Marburg, ertheilt worden sind. 3)

Landgraf Ludwig der fünfte, von Hessen Darmstadt, legte die Universität Giesen an, wozu K. Rudolf II, den 19ten Mai 1607, 4) das Privilegium ertheilte.

Die Veränderungen, welche sich mit diesen Universitäten, bey Gelegenheit des Marburger Erbfolgestreits, zugetragen haben, erzählt die Geschichte. 5) Hier ist's hinlänglich anzuführen, daß, durch den Hausvertrag, vom 19ten Febr. 1650, die, 1648, beliebte Gemeinschaft

der Universität Marburg, zwischen Cassel und Darmstadt, aufgehoben, diese hohe Schule, jenem Fürstlichen Hause, allein überlassen, 6) und hierauf, am 5ten Mai 1650, vom Landgrafen George dem zweyten, wiederum eine Universität, in Giesen, errichtet worden ist. 7)

Hessen-Cassel hat eine zwote Universität in Rinteln. Die Errichtung dieser hohen Schule ist, in ihrer Art, einzig. Graf Ernst von Schaumburg hatte, 1610, ein Gymnasium, in Stadthagen, angelegt. 8) Während dem, durch das Absterben des Kaisers Mathias, entstandenen Zwischenreich wendete sich der Graf an den Kuhrfürsten Friedrich den fünften, von der Pfalz, als Reichswesern, um jenes Gymnasium, in eine Universität, zu verwandeln. 9) Der Kuhrfürst willfahrte ihm, unter dem 19ten Jul. 1619. 10) K. Ferdinand II, der den Grafen Ernst in den Fürstenstand erhob, 11) ertheilte ihm, am 9ten Mai 1620, ein Privilegium, 12) für eine Universität, zu Rinteln, in welchem jenes Vicariats-Privilegiums nicht gedacht wird. Die wirkliche Verlegung der hohen Schule, von Stadthagen nach Rinteln geschah, allererst, 1621.

1) *Pütteri* institutiones iuris publici germanici, §. 227. Desselben Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht, B. I, S. 191, und 195.

2) Lünigs Reichsarchiv, B. 9, oder P. spec. Cont. 2, 1ste Fortsetzung, S. 773. *Kornmanni* hypotyposis paliliorum academiæ Marpurgensis, p. 50.

3) *Curtius* de translatione academiarum, p. 5, wo die einzelnen Fälle, vollständiger, erzählt

zählt werden, als in der Historie der Gelahrtheit der Hessen, Trimestri I, S. 8.

4) Lünig a. a. O, S. 816.

5) Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit, St. 1, S. 1. Kornmanns hypotyposis &c.

6) Standhafte Widerlegung der — Geschicht-Erzählung, in Sachen der Universität Marburg, entgegen die Universität Giesen, die Receßwidrige Ablösung der Gieser Universitäts Vogteyen betr. N. 11. d. B.

7) Historie der Gelahrtheit der Hessen, Trim. II, S. 150. *Tackii* Academia Gisena restituta, p. 11.

8) Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 394. *Hauberi* primitiæ Schauenburgicæ, p. 236. Historie der Gelahrtheit der Hessen, Trim. III. S. 385.

9) *Pestel* in Comment. ad tabulas immunitatum academicarum, quas a Friderico V, Comite palatino Rheni, S. R. I. Vicario Ernestus Princeps et Comes Schaumburgicus, anno CIↃIↃCXIX obtinuit, p. 58.

10) *Pestel* a. a. O. Dolle a. a. O. S. 403. Lünig a. a. O. S. 934.

11) Lünig a. a. O. B. 10, S. 58.

12) Dolle a. a. O. S. 417.

13) Moser von Kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten, Th. 2, S. 823.

14) Dolle a. a. O.

§. 7.

Primogenitur-Privilegium.

Wenn man auf die verschiedenen Arten sieht, wie das Recht der Erstgeburt, in den erlauchten Häusern Teutschlands, eingeführt worden ist: so bemerkt man hier eine mannigfaltige Verschiedenheit. Auch da wo dies ausdrücklich geschah, müs-

müssen wir die entfernteste Quelle, entweder in Reichsgesetzen, oder in Kaiserlichen Privilegien, oder in Testamenten, oder in Hausverträgen, suchen. Nicht selten treffen mehrere dieser Ursachen zusammen ein. 1)

Im Fürstlichen Hause Hessen Darmstadt ist das Recht der Erstgeburt früher eingeführt worden, als im Casselischen. Die Landgrafen **Ludwig der fünfte**, **Philipp** und **Friedrich**, Söhne des Landgrafen **George des ersten**, des Stifters der Darmstädtischen Linie, errichteten, am 13ten August 1606, einen Vertrag, unter sich, worinnen die Primogenitur, in dieser Linie, eingeführt wurde. Kaiser **Rudolf der zweyte** bestätigte diesen Vertrag, am 29ten Mai 1608. 2) Die Abfindung wurde in Geld bestimmt. Nur L. **Philipp** bekam Stadt und Amt Butzbach, in Zurechnung auf seine Deputatgelder, in so weit jene Stücke damals Hessisch waren. Dies änderte sich, 1622, in so fern ab, daß **Ludwig der fünfte** seinem jüngern Bruder, **Friedrich**, Stadt und Amt **Homburg vor der Höhe** auch in Abschlag, auf das Geld-Deputat, abtratt, von welchem die abgetheilte Hessen-Homburgische Linie den Namen führt. Der Vertrag hierüber wurde den 6ten März 1622 errichtet. 3)

Im Fürstlichen Hause Hessen-Cassel wurde das Recht der Erstgeburt, 1627, eingeführt. Landgraf **Wilhelm der fünfte**, der damals lebende einzige Prinz aus der ersten Ehe des Landgrafen **Moritz**, verglich sich, am 12ten Febr. jenes Jahrs, 4) mit seiner Stiefmutter, **Juliane**, Namens deren Söhne, daß er, seinem

Herrn

Herrn Vater, ausschlieslich, in der Regierung, folgen, und, auf diesen Fall, seinen nachgebohrnen Halbbrüdern, den vierten Theil gegenwärtiger und künftiger Güther, ohne einige Schuldenlast, oder andere Beschwehrung, abtreten solle. Landgraf **Moritz**, der, in seinem Testament, seinem ältesten Prinzen die Folge, in der Landesregierung, zugedacht hatte, 5) bestätigte jenen Vertrag, an demselben Tage, 6) und tratt, am 17ten März 1627, dem Landgrafen **Wilhelm**, die Regierung ab. 7) Kaiser **Ferdinand der zweyte** bestätigte das Primogeniturrecht, in der Casselischen Linie, am 17ten März 1628, und zwar in Form eines Privilegiums. 8) Nachdem die, zwischen Cassel und Darmstadt, wegen der Marburger Erbfolge, entstandenen Streitigkeiten beygelegt waren, wurde das Recht der Erstgeburt, in beyden Linien, durch den Westphälischen Frieden bestätigt. 9) Um so mehr bleibt es zu bewundern, daß die nicht regierenden Herren, im Casselischen und Darmstädtischen Hause, sogleich nach dieser Bestätigung, anfingen die Hessische Primogenitur anzufechten. Dem Landgrafen **George**, dem zweyten, glückte es, daß der Reichshofrath das Primogeniturrecht der Darmstädtischen Linie sofort anerkannte: 10) allein Hessen Cassel muste sich gefallen lassen, daß, nach vieljährigen Verhandlungen, am Reichshofrathe, zu Beylegung der Streitigkeiten mit dem Landgrafen **Ernst** von Rotenburg, eine Commission, zum Versuch der Güte, auf den Kuhrfürsten von Mainz, und den Herzog von Würtenberg, erkannt wurde. 11) Die Unterhandlungen nahmen den Anfang, in Frankfurt am Main, und, nachdem sie sich hier zerschlagen hatten, wurde

die Sache, 1654, auf dem Reichstag in Regensburg zur Hand genommen, wo denn, am 11ten Januarius 1654, zwischen Cassel und Rotenburg, ein Vertrag 12) zu Stande kam, in welchem das Primogeniturrecht, der regierenden Casselischen Linie, anerkannt wurde. Der jüngste Reichsabschied bestätigt nicht nur diesen Vertrag: 13) sondern auch die Vorschrift des Westphälischen Friedens, in Ansehung des Rechts der Erstgeburt, in beyden Hessischen Häusern, 14) ausdrücklich. Diesem unerachtet blieb diese, vom Kaiser und Reich, zu wiederholten malen, bestätigte, Hausverfassung nicht unangefochten. Landgraf **Constantin** von Rotenburg verordnete in seinem, am 9ten Jun. 1748, 15) errichteten Testament, daß unter seinen Prinzen eine Folge, nach der Primogenitur, Platz haben, der Erstgebohrne den, der Rotenburgischen Linie, zur Abfindung, abgetretenen, Landestheil, unter dem Titel eines einzig **regierenden** Fürsten, Fürstlich Hessen-Rheinfels-Rotenburgischer Linie, besitzen, und seinen Brüdern eine jährliche Appanage, von viertausend Gulden, geben solle. Um dieser Einrichtung größeres Gewicht zu geben, erlangte er vom Kaiser **Franz**, im Jahr 1749, 16) ein Diplom, in welchem das Recht der Erstgeburt, in der Rotenburgischen Linie, bestätigt, und er, unter anderen auf eine der Rotenburgischen Linie gebühren sollende Landesregierung zielenden Stellen, ausdrücklich, **regierender Landesfürst**, genannt wurde. Das regierende Haus Hessen-Cassel konnte, gegen diese anmaßliche, Reichsgesetzwidrige Mitregierung, nicht gleichgültig bleiben. König **Friedrich** von Schweden erließ, 1749, ein Schreiben 17) an den Kaiser, in welchem

er,

er, um Aufhebung jener Verfügung, bath: allein da der Reichs-Vice-Canzler, dem Schwedischen Gesandten, solches unerbrochen, unter dem Vorwand, zurückgeben ließ, daß, wie aus der mit übergebenen Abschrift zu ersehen seye, Drohungen, und anstößige Ausdrücke mit untergelaufen seyen: so wendete sich der König an den Reichstag. 18) Nach langen Verhandlungen kam am 25sten März 1754, 19) ein Vergleich zu Stande, wodurch diese Streitigkeit gehoben wurde. Landgraf **Constantin** entsagte allen Ansprüchen, wegen der Primogenitur. Landgraf **Wilhelm der achte** erkannte die Nachkommen des Landgrafen **Constantin**, für Successionsfähig: und obwohl letzterem nachgelassen wurde, unter seinen Prinzen, eine Verfügung zu treffen, daß einer von diesen, welchen er wählen würde, den der Rotenburgischen Linie zugetheilten Landestheil allein behalten, und jedem seiner Brüder, sobald sie aus der väterlichen Gewalt gegangen, und das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hätten, nebst der Wohnung, nicht unter dreytausend Rtlr. jährlich geben solle: so geschah jedoch, Rotenburgischer seits, die Zusage, daß eine solche väterliche Theilung nie eine Primogenitur genannt, noch auch vom erlangten Primogenitur-Diplom jemalen Gebrauch gemacht werden solle.

1) **Mosers** Familien Staatsrecht, B. 1, S. 319, und 321.

2) **Lünigs** Reichs-Archiv, P. spec. Cont. 2, 1ste Forts. S. 812. **Meiers** corpus iuris apanagii et paragii, S. 67. **Mosers** Staatsrecht, B. 13, S. 153, 155. Desselben Familien Staatsrecht, B. 1, S. 147.

3) Moser a. a. O. *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 194.

4) S. die oben, in der 13ten Note, zum 4ten §, angezogene Sammlung, Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. S. 3.

5) Kurzgefaßter doch standhafter Beweis des dem Hochfürstl. Hause Hessen Cassel, vermöge allein habender Landeshoheit, und Regierung, auch allein zustehenden Erbfolgrechts, nach Ordnung der Erstgeburt, B. N. 1.

6) Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. S. 10.

7) Teuthorns ausführliche Geschichte der Hessen, B. 9, S. 775.

8) Lünig, a. a. O. S. 846. Meier a. a. O. S. 61. Mosers Staatsrecht B. 13, S. 143. Desselben Familien Staatsrecht, B. 1, S. 144, und 320. Kurzgefaßter doch standhafter Beweis ꝛc. B. N. 3. Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. S. 22. Ein Grund, warum man kaiserliche Gnadenbriefe zur Einführung der Primogenitur auswirkte, war der leidige Irrwahn, als ob in Teutschland nichts Rechtens seyn könne, was nicht in unseren lateinischen Gesetzbüchern geschrieben ist. Pütters Beyträge ꝛc. ꝛc. B. 2, S. 134, 166, 214.

9) *I. P. M.* §. 60. *I. P. O.* Art. 15, §. 15.

10) Kurzgefaßter doch standhafter Beweis ꝛc. N. 4 und 5 d. B.

11) Ebend. N. 24 und 25 d. B. Von vorherigen Verhandlungen, am Reichshofrath, S. Mosers Staatsrecht, B. 13, S. 159 u. f. Desselben Erläuterung des Westphälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen, B. 1, S. 411.

12) Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. S. 64. Moser a. a. O. S. 151. von Meiern Acta comitialia Ratisbonensia publica, B. 1, S.

13) §. 188, und 189. Im letztern §. wird eine Strafe, von fünfhundert Mark löthigen Golds, darauf gesetzt, wenn jemand, inn= oder auser=halb Rechtens, gegen diesen Vertrag handeln würde.

14) §. 190.

15) Unpartheyische, in facto et iure festgegründe=te Vertheidigung des Hochfürstlichen Hauses Hessen=Rheinfels, sowohl in Betrachtung des neulich bey demselben eingeführten Erstgeburt-Rechts, als der Fähigkeit seiner jetzigen Prin=zen, in Heßischen Landen zu succediren, §. 16. Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in teutschen Staats= und Rechts=sachen, B. 2, S. 28.

16) Diese Urkunde, v. 27sten März 1749, ist die erste Beylage zu der eben angezogenen Dedu=ction.

17) Ebend. B. h. l. D.

18) Ebend. S. 32. Kurzgefaßter doch stand=hafter Beweis 2c. S. 28. Selecta iuris publici nouissimi, Th. 33, H. 5, Th. 35, H. 13, Th. 36, H. 9, Th. 39, H. 11, Th. 49, H. 12. Mosers Staatsrecht, B. 14, S. 117 u. f.

19) Verträge und zugehörige Nachrichten, 2c. 2c. S. 132.

§. 8.

Majorennitäts-Privilegium.

In jeder der beyden regierenden Hessischen Linien 1) wird der erstgebohrene Prinz im acht-zehnten Jahre volljährig und, in so fern, der Regierung fähig. Dies Vorrecht gründet sich auf Kaiserliche Gnadenbriefe, aus dem siebzehn-ten Jahrhundert. 2)

Landgraf Ludwig der fünfte, von Hessen-Darmstadt, erlangte ein solches Privilegium,

vom Kaiser **Ferdinand** dem zweyten, am 18ten Nov. 1625. 3)

Hessen-Cassel suchte, bey den Westphälischen Friedenshandlungen, ein gleiches, allgemeines, Privilegium zu erlangen; allein die Kaiserlichen Gesandten wendeten dies, dadurch, ab, daß sie darauf bestanden, ein solches Gesuch gehöre nicht zum Friedensgeschäfte, sondern müsse, da es eine Gnadensache betreffe, beym Kayser angebracht werden. 4) Die Hessische Gesandschaft bemühte sich hierauf nur für **Wilhelm den sechsten** ein Privilegium der Volljährigkeit auszuwirken, welcher damals im Begriff stand, sich, mit einer Kuhr-Prinzessin von Brandenburg, zu vermählen. 5) Graf **Johann** von Nassau, Kaiserlicher Plenipotentiarius, beym Westphälischen Friedens-Congreß, empfahl dies Gesuch, auf Verlangen, dem Kaiserlichen Conferenz Minister, Grafen von Trautmannsdorf, in einem Fürschreiben, vom April 1648. 6) Im nächstfolgenden Monath, wurde diese Sache, an den Reichshofrath, zum Gutachten, abgegeben; blieb aber unerörtert. Wer das Verhältniß des Hauses Hessen-Cassel, gegen den Kaiserlichen Hof, in jenen Zeiten, bedenkt, wird sich's leicht erklären können, warum jenem Fürstlichen Hause ein Vorrecht erschwehrt wurde, das, geringeren Ständen, ohne Schwierigkeit, ertheilt zu werden pflegte.

Allererst bey der Reichsbelehnung von 1650 erlangte Hessen-Cassel ein Privilegium der Volljährigkeit. Beyde regierende Landgrafen ließen, wegen dieser Angelegenheit, am 4ten August 1650, durch ihre Gesandten, eine gemeinschaft-

liche

liche Bittschrift übergeben. 7) Am 22sten desselben Monats erfolgte ein günstiges Reichshofraths-Conclusum, 8) worauf der Kaiser die gesuchte Befreyung bewilligte. Indessen wurde jedoch nur ein besonderes Majorennitäts-Diplom für Wilhelm den sechsten, am 26sten Aug. 1650, ausgefertigt. Die Ausfertigung des allgemeinen Privilegiums, für das Casselische Haus, fand Anstand, weil L. Ernst von Rotenburg, sich dem Recht der Erstgeburt, auf welches das Privilegium der Volljährigkeit sich bezog, widersetzte, und weil eine allzuhohe Taxe dafür gefordert wurde. Sie erfolgte allererst am 7ten Julius 1654, 9) nachdem jene Primogenitur-Streitigkeiten, durch den im jüngsten Reichsabschied bestätigten Hausvertrag, von 1654, 10) beygelegt, und die Taxe gemindert worden. 11)

Das Privilegium erstreckt sich, gleich dem der Darmstädtischen Linie, nur auf den erstgebohrnen Prinzen der regierenden Linie. 12) Es kann mithin nur derjenige Prinz, dem das Recht der Primogenitur zusteht, davon Gebrauch machen. Dem Vater ist es übrigens frey gestellt, ein höheres Alter, als das achtzehnjährige, zur Volljährigkeit, und zum Regierungs-Antritt, seines Prinzen zu bestimmen. Auser einem solchen Fall kann der erstgebohrne Prinz, ohne Zweifel, auch vor dem achtzehnten Jahr, Dispensation wegen der Volljährigkeit auswirken. Wenigstens ist es eine irrige Meinung, als ob solches, im Kaiserlichen Gnadenbriefe, wovon ich rede, verbotten wäre. 13) Indessen kenne ich kein Beyspiel einer solchen besondern Dispensation, in unserer Geschichte. Land-

graf Carl, von Hessen-Cassel, ließ seiner Frau Mutter die vormundschaftliche Regierung, bis 1677, ob er gleich am 14ten Aug. 1672 das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte. 14)

Auf Prinzessinnen, und nachgebohrene Prinzen der regierenden Linie, erstreckt sich das Privilegium der Volljährigkeit nicht. 15) Eben wenig geht es auf die appanagirten Häuser Philippsthal, Rotenburg, und Homburg. Diese überhaupt müssen den im gemeinen Recht vorgeschriebenen Termin der Volljährigkeit abwarten, oder ein Kaiserliches Privilegium auswirken. 16) Früher werden die mit Land und Leuten Abgefundenen nicht zur Selbstverwaltung ihrer Landesportion gelassen, noch auch ihre Vollmachten zur Empfängniß der passiv Lehen angenommen. 17)

1) Struv im corpore iuris publici, S. 476, Bilderbeck im teutschen Reichsstaat, Th. 2, S. 143, der Verfasser des Staats von Hessen Cassel und Darmstadt, S. 90, u. a., schreiben, ohne Grund, die Hessen-Casselische Linie habe kein Privilegium, in Ansehung der Volljährigkeit. *Meieri* corpus iuris apanagii et paragii, p. 63, n. (n n.)

2) Von der ältern Verfassung handelt Buchenbecker, in der Abh. von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen, S. 49. *Estoris* Origines iuris publici Hassiaci, p. 178. *G. D. Hoffmann* de iure Imperatoris Principibus Germaniae veniam aetatis concedendi, p. 83.

3) Es steht abgedruckt, in F. C. von Moser Beyträgen zum Staats- und Völkerrecht, B. 4, S. 62.

4) J. J. Mosers Staatsrecht, B. 18, S. 411. F. C. v. Moser, a. a. O. S. 49.

5) Im

5) Im Schreiben des Grafen von Nassau, das bald angeführt werden wird, heist es, unter andern Ursachen, welche der Hessische Gesandte von Krossieg, zur Unterstützung seines Gesuchs, anführt: „Weilen dann Ihr Fürstli„che Gnaden der junge Prinz sich anjetzo mit „dem Churfürstlichen Frewlein zu Brandenburg „verheyratheten, und nicht sehr reputirlichen daß „ein solcher verheyrather Fürst noch minorenn „seyn sollt ꝛc. ꝛc.

6) Es steht gedruckt bey v. Moser, a. a. O. S. 51, u. f.

7) Sie ist abgedruckt, in den v. Moserischen Beyträgen ꝛc. S. 53.

8) Mosers persönliches Staatsrecht, B. 1, S. 576.

9) Kuchenbecker a. a. O., Lit. M. M. M., wo das Privilegium ganz abgedruckt ist. Mosers Staatsrecht B. 18, S. 410. Herr von Moser, a. a. O., und Teuthorn in der ausführlichen Geschichte der Hessen, B. 9., S. 822, beschuldigen den Kuchenbecker eines Irrthums, da er das Datum des Privilegiums auf den 7ten Jul. 1654 setzt, ob es gleich schon den 26ten August 1650 ertheilt seye. Eine Verwechselung des besondern Privilegiums, für Wilhelm den sechsten, mit dem allgemeinen, des Casselischen Hauses, scheint beyde irre geführt zu haben.

10) S. den nächst vorhergehenden §.

11) Man forderte anfänglich 3000 Goldgulden Taxe, 300 Goldgulden Canzleygebühre, und 46 Ducaten, für die goldene Bulle. Darmstadt hatte nur 1000 rthlr. Taxe, und 160 rthlr. Canzleygebühre gegeben. Nach vielen Er- und Gegenerklährungen nahm man 200 Ducaten Taxe, 400 Gulden Canzleygelder, und 46 Ducaten, für die goldene Bulle, an.

12) Auser der Urkunde selbst, S. *Meieri* corpus iuris apanagii et paragii, p. 63, nota (n n.)

13) Mosers Staatsrecht, B. 18, S. 411.

14) Personalien des Landgrafen Carl, S. 11. Achtung für die Landgräfin Hedwig Sophie, und Bestreben, sich, unter ihrer vormundschaftlichen Regierung, in der Regierungskunst, vollkommener zu machen, waren die Gründe, warum Carl die Regierung später antratt, als er berechtigt gewesen wäre. Er war gebohren den $\frac{3}{14}$ Aug. 1654., mithin, nach neuem Styl zu rechnen, drey und zwanzig Jahre, weniger sechs Tage, alt, als er am 8ten August 1677 die Regierung antratt. Ludwig in der Abh. de ætate legitima puberum et maiorum, H. 5, §. 3. schreibt nicht richtig: Licet erumperet in puero (*Carolo*) virtus ac animi vis, vt reipublicæ regendæ sufficeret: persistendum ei tamen fuerat sub tutela ac cura Romani *ciuis instar*.

15) *Meieri* corpus apanagii et paragii, l. c.

16) v. Moser a. a. O., S. 74.

17) Wegen der Streitigkeiten, die, nach Ableben des Landgrafen Friedrich Jacob, von Hessen Homburg, während der Minderjährigkeit des L. Friedrich Carl, entstanden, s. Geschichts- und Actenmäßiger Bericht, von den Vormundschaften, im Fürstlichen Gesamthaus Hessen, §. 25. Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen, in teutschen Staats- und Rechtssachen, B. 2, S. 226. Mosers persönliches Staatsrecht, Th. 1, S. 578.

§. 9.

Privilegium über den Titel Durchlaucht.

Das Recht höhere Canzley-Titel zu geben, als andere Stände und Personen, von gleicher Würde, bekommen, gehört unter die Rechte, welche der Kaiser, ohne Zuziehung der Stände, ausübt. 1) Aus dieser Quelle fließt das Privilegium beyder regierender Landgrafen von Hessen, daß sie, vom Kaiser, und von den Reichsgerichten, den Titel: Durchlauchtig Hochgebohren erhalten; da weltliche Fürsten, außerdem,

dem, von dort, nur den Titel: Hochgebohren bekommen. 2)

Kaiser Leopold ertheilte jenes Privilegium den Nachkommen L. Wilhelm des sechsten, die regierende Fürsten der Casselischen Linie seyn würden, 3) und dem L. Ludwig dem sechsten, und dessen Nachkommen, regierenden Landgrafen, der Darmstädtischen Linie, 4) am 25sten August 1666.

Nicht regierende Prinzen, und Prinzessinnen, haben keinen Theil an diesen Gnadenbriefen. 5)

1) Moser von den Kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten, Th. 2, S. 450.

2) Ebend. Pütters Anleitung zur juristischen Praxis, B. 2, S. 171.

3) Beyl. n. II. Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 636.

4) *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus, T. I, p. 371.

5) S. hierbey, jedoch, Mosers Abhandlung von den Kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten, Th. 2, S. 451. Prinz Friedrich, der Sohn des Landgrafen Ludwig des getreuen, erhielt, unter d. 30sten Mai 1676, vom K. Leopold, ein Privilegium über den Titel Durchlaucht. Pfeffinger a. a. O.

§. 10.

Inappellabilitäts-Privilegien.

Daß die Inappellabilität ein Ausfluß der Landeshoheit teutscher Reichsstände seye, mithin kein Privilegium erfordere, ist eine der eigenen Lehren des Canzlers von Ludwig, 1) welche Roennberg, 2) neuerlich, umständlich widerlegt

legt hat. Allerdings erfordert die Befreyung von Appellationen an die Reichsgerichte, die, an sich, in der Kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Autorität begründet sind, 3) einen eigenen Rechtsgrund, und da, nach der teutschen Justitz-Verfassung, die Gerichtbarkeit selbst, ein Kaiserliches Reservatrecht ist, 4) obwohl die Stände an der Oberaufsicht über die Justitzpflege in Teutschland, und an den Staatshandlungen, welche sich überhaupt auf die Reichsgerichte, und auf die Ausübung der Gerichtbarkeit beziehen, Antheil haben: 5) so ist es leicht zu begreifen, warum der Kaiser solche Privilegien der Inappellabilität, aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, verleihen könne, ohne daß es der Stände Einwilligung bedürfe. 6)

Bey diesem Verhältniß will ich, zum Schluß dieser Abhandlung, die den Landgrafen von Hessen zustehenden priuilegia de non appellando, kürzlich, beschreiben.

Die vier Söhne **Philipp** des **Großmüthigen** erlangten, am 4ten April 1573, 7) ein Privilegium vom Kaiser **Maximilian dem zweyten**, daß, von den Aussprüchen des Samt-Hofgerichts, und des Samt-Revisionsgerichts, keine Appellation, an ein Reichsgericht, Platz haben solle, wenn die Sache nicht über sechshundert Rheinische Goldgulden beträfe.

Auf Urtheile, welche nicht von jenen Samtgerichten, sondern von den eigenen Räthen, eines jener Fürsten, gesprochen worden, erstreckte sich jenes Privilegium nicht. 8) Landgraf **George der zweyte**, von Hessen-Darmstadt, erlang-

erlangte, zuerst, am 19ten Sept. 1631, 9) ein Privilegium, vom Kaiser Ferdinand dem zweyten, daß, so wenig von jenen Samtgerichten, als von den eigenen Canzleyen desselben, eine Appellation, an die Reichsgerichte, zugelassen seyn sollte, wenn nicht die Hauptsache über eintausend Rheinische Goldgulden beträfe. Hessen-Cassel konnte einer gleichen Befreyung nicht theilhaftig werden, bis im Jahr 1650, da Kaiser Ferdinand der dritte den Landgrafen Wilhelm den sechsten, damit, am 26sten August, begnadigte. 10)

Nachher erlangten beyde Fürstliche Häuser ein unbeschränktes Appellations-Privilegium; jedoch nicht zu gleicher Zeit. Hessen-Cassel bekam solches, am 7ten Dec. 1742, 11) vom Kaiser Carl dem siebenten; Hessen-Darmstadt, von Franz dem ersten, am 10ten Mai 1747. 12)

Das Privilegium des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel ist, ausdrücklich, auf die Lande eingeschränkt, welche der damals regierende König Friedrich besaß. Es erstreckt sich mithin keinesweges auf die Grafschaft Hanau, welche, zu jener Zeit, L. Wilhelm der achte in Besitz hatte. Eine Ausdehnung dieses Privilegiums, auf jene Grafschaft, ist nie erfolgt, es kommt mithin, dabey, nur das eingeschränkte Appellations-Privilegium in Anschlag, welches Kaiser Rudolf der zweyte, dem Grafen Philipp Ludwig, am 8ten Jul. 1606, ertheilt hat. 13) Vermöge desselben findet, von den Aussprüchen des Hanauischen Hofgerichts, keine Berufung an die Reichsgerichte Platz:

1) in richtigen und bekanntlichen Sachen, die ohnehin eine bereite Execution auf sich haben; 2) in Sachen, welche Gebäude, und den Besitzstand, und zwar das possessorium momentaneum betreffen; 3) von Interlocuten, welche die Kraft eines Endurtheils haben; 14) 4) von allen übrigen Sachen, die nicht fünfhundert Gulden, oder darüber, betreffen. Auch in solchen Sachen aber, die an die Reichsgerichte erwachsen sind, concurrirt das remedium supplicationis, in der Mase, daß, wenn dieses ergriffen wird, der Supplicant, und der Supplicat, aller weiterer Berufung an die Reichsgerichte, in einem, vom Hofgericht anzuberaumenden, Termin, ausdrücklich, entsagen müssen. 15)

Während der, 1760 erfolgten, Trennung der Grafschaft Hanau, von den Hessen-Casselischen Landen, wurde die Supplication, durch Transmission der Acten, verhandelt. Seit der, 1785 geschehenen, Wiedervereinigung beyder Lande, werden, auf eingewendete Supplication, die Acten, an das Ober-Appellations-Gericht, in Cassel, eingeschickt, wie es auch, vor jener Trennung, geschah.

1) In der Erläuterung der güldenen Bulle, Th. 2, Tit. 11, §. 5, n. (p)

2) In der Gemeinnützigen Notiz vom Kayserlichen Privilegium de non appellando, sowohl in allgemeiner als besonderer Beherzigung auf Mecklenburg, S. 39 u. f.

3) Moser von den Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten, Th. 1, 15tes §.

4) Bieners Bestimmung der Kaiserlichen Macht-vollkommenheit, in der teutschen Reichsregierung, S. 193.

5) Ebend. S. 207.

6) Ebend. S. 205. *Salzmann* de priuilegio de non appellando, in specie eius ortu atque interitu, §. 101.

7) Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, B. 3, S. 47.

8) Kopps ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und civil Gerichte in den F. Hessen Casselischen Landen, B. 1, S. 295.

9) Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, B. 3, S. 49.

10) Ebend. S. 53.

11) Ebend. B. 4, S. 853. Selecta iuris publici, P. 8, C. I; Daß dieses Privilegium auch die Beschwerde, wegen unheilbarer Nichtigkeiten, ausschliese, wird, in der Vorrede zum 2ten Band der Decisionum Supremi Tribunalis Appellationum Hasso-Cassellani, behauptet, und ausgeführt. S. hierbey *Jaup* de priuilegiorum de non appellando, S. R. I. statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis, querelas denegatæ siue protractæ iustitiæ, mandata de administranda iustitia et alia remedia.

12) Mosers Staats-Archiv, S. 74. Hochfürstlich Hessische Landesgesetze, 1ste Sammlung, N. 3.

13) Lünigs Reichs-Archiv, Cont. 2, 3te Fortsetzung, S. 529.

14) Es ist, sonder Zweifel, ein Druckfehler, wenn es bey Mosern von der teutschen Justiz-Verfassung,

fassung, Th. 1, S. 224, heißt, das Privilegium rede von Decreten, welche keine Kraft eines Endurtheils hätten.

15) Hessen Hanauische Ordnung, v. 21sten April 1762, §. 3, u. f.

Beylagen.

I.

Privilegium Königs Wenzel, über die Zollfreyheit für vier Schiffe mit Wein, v. 1398.

Wir Wentzlaws von Gots gnadenn Romischer Konig zu allen Zeiten merer des Reichs vnnd Kunig zu Behem Bekennen vnnd thun kunth offentlich mit dießem brieue allen den die In sehen oder horen lesen das wir durch sonderliche liebe vnndt freundtschafft vnnd auch genem dinst vnd trewen willen als vns vnnd dem heilligen Reiche der Hochgebornne Herman Landtgraue zu Hessen vnser lieber Oheim vnnd fursten offt willentlich gethan hat, teglich thut vnnd furbaß thun soll vnnd mag in kunfftigen Zeiten vnnd haben Jme vnnd seinen erben darumb mit wohlbedachtem mude gutem Rathe vnser vnd des Reichs fursten vnnd getrewen gnediglich dieße besondere gnade vnnd freiheit gethain begnaden vnnd freien sie in Crafft dieß briefs vnnd Romischer Koniglicher macht, das sie vier Schiff mit Weinen mit einander oder besonder In Iglichem Jare von Elsaßen den Rein abe vnnd den Main vff biß gem Frankfurt in die stadt vnnd von dan biß in sein Hauß zu seinen notturfften zollfrey vnnd vngehindert mogen furen laßen an allerley Hinderdiß vnnd Widderrede vnd gepietenn darumb allen Fursten geistlichen vnnd weltlichen Graven, Freien, Dinstleuten, Rittern, Knechten, gemeinschafften der Stadt,

Merk-

Merkten vnnd Dorffern, Zollnern vnd andern vnsern vnnd des Reichs getrewen vnnd vnderthanen das sie den egenanten vnsern Oheim vnnd sein erben an sulchen vnsern gnaden vnnd freiheiten, nicht hindern noch Irren in kheine weise noch von In khein Zoll nehmen, als lieb In sey vnser vnnd des Reichs schwehre vngnade zu uermeimeiden, Mit vrkundt dieß briefs versigelt mit vnser Koniglicher Maiestet Insigel, Geben zu Franckfurt nach Christs gepurt dreizenhundert Jar vnnd darnach In dem acht vnnd Neuntzigstem Jare des Dinstags nach dem Obristen tage der Weinachten vnser Reiche des Behemischen In dem funff und dreißigsten vnnd des Romischen in dem zwey vnnd zwantzigsten Jaren.

II.

Privilegium Kaisers Leopold, für des L. Wilhelm VI, von Hessen-Cassel, Nachkommen, über den Titel: Durchlaucht, v. 1666.

Wir Leopoldt von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, König 2c. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober vnd Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heyligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober vnd Nieder Laußnitz, gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landtgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau vnd zu Salms, Bekennen für Uns vnd

vnd Unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem brief, vnd thun kund allermenniglich; Wiewohl Wir aus Römischer Kayserlicher Höhe vnd würdigkeit, darin Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen willen gesetzet vnd verordnet hat, auch angebohrner güte vnd mildigkeit allezeit geneigt seind aller vnd jeder Unserer vnd des Heyligen Römischen Reichs Unterthanen vnd getrewen Ehr, Nutz, auffnehmen vnd bestes zu betrachten vnd zu befördern: So ist doch Unser Kayserlich gemüth mehr begierlicher denen Unser Kayserlich gnad mitzutheilen vnd Sie mit sondern vortheilen vnd prærogatiuen vnd Freyheiten zu begaben deren vorEltern vnd sie von Königlichem vnd vhraltem Fürstlichem geschlecht, wesen vnd Tugendten herkommen, vnd sich gegen Unß vnd Unsere Vorfahren dem Heyl. Reich, vnd Unserm löblichen Ertzhaus in gehorsamb vor andern trew vnd embsig verhalten, bewiesen vnd erzeiget.

Wann Wir nuhn gnediglich angesehen wahr genommen vnd betrachtet, des Weylandt Hochgeborhnen Wilhelmens Landtgrafens zu Heßen Fürstens zu Herschfeld Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda vnd Schaumburg Unsers gewesenen lieben Oheimbs vnd Fürstens Christmilden andenckens vhralten Fürstlichen Standt vnd Herkommen, vnd daß diesem Fürstlichen Hauß nicht allein von Weyland Kayser Carolo Magno allerglorwürdigsten andenckens, vnd desen Kayser- vnd Königlichen Stammen entsproßen, sondern auch mit vielen Chur- vnd Fürstlichen Häusern in Teutschland so wohl alß vnterschiedlichen Königlichen Familien, wegen getroffener Ehelichen-Vermählungen in naher blutsfreundschafft und verwandnüs stehet, benebenst auch die trewe stattliche vnd ansehnliche gehorsamste Dienste so weylandt Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Heyl. Reich, Röm. Kaysern vnd Königen vndt dem gemeinen wesen erstermelte Sr. Liebden vnd dero Vorfahren vnd gantzes Fürst-

lich Hauß in vielen wegen hochnützlich geleistet, dergleichen Wir Uns dann von dero Erben vnd Nachkommen nicht weniger künftig gnediglich versehen vnd gesichert halten. Hierumben so haben Wir mit wohlbedachtem muth guten Rath vnd rechtem wißen vorgedachtes Wilhelmen Landtgrafens zu Heßen Caßell Gottseel. Liebden Ehelichen Leibserben vnd Erbens Erben als künftig Regierenden Söhnen Caßelischer absteigender Linien, diese besondere gnade gethan vnd Freyheit gegeben, thun das, vnd geben Ihnen dieselbe auch hiemit von Röm. Kayserl. macht Vollkommenheit wißentlich und in Crafft dieses briefs, also vnd dergestalt, daß nun hinfuhro Wir vnd Unsere nachkommen am Heyl. Reich Röm. Kaysere vnd Könige mehrgedachter Sr. in Gott ruhenden Liebden Ehelichen LeibsErben, vnd Erbens Erben als Regierenden Fürsten zu Heßen Caßelischer Lini, vnd ihren in der Regierung folgenden Söhnen aus allen Unsern vnd Unserer Nachkommen Reichs- vnd andern Cantzleyen, wie auch Unserm Kayserlichen Cammergericht in Unsern vndt ihren reden, offenen vndt beschlossenen Schrifften vnd briefen, so von Uns vnd Unsern Nachkommen am Heyl. Röm. Reich ahn Sie, oder sonst, darinnen Sie benent vnd bestimbt werden, ausgehen würden, den Titul, prædicat vnd Ehrenwort **Durchleuchtig** geben, schreiben vnd folgen laßen sollen vnd wollen, Inmaßen Wir dann solches alles zu geschehen bey Unsern Cantzeleyen albereit bestellet vnd gnedigst anbefohlen haben.

Vnd gebieten darauf den Hochwürdigen auch Durchleuchtig Hochgebohrnen ErtzBischoffen zu Maynts, Trier vndt Cölln, Unsern lieben Neven vndt Vettern als Unsern vnd des Heyl. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat vnd Italien ErtzCantzlarn vnd Churfürsten auch allen andern Unsern Cantzlarn Cantzley Verwaltern vnd Secretarien gegenwertigen vnd künftig ernstlich vnd vestiglich mit diesem brief vnd wollen daß Sie fürter befehlch vnd ordnung in Unsern vnd Unserer nachkommen Reichs- vnd andern Cantzleyen vnd gerichten geben, schaffen vnd befehlen auch mit fleiß vnd ernnst daran seyn, vnd darob halten daß nuhn hinfuro mehr benantes Landtgraff Wilhelms zu Heßen Caßell Ldd. Ehelichen LeibsErben vnd derselben Erbens Erben, alß künftig Regierenden Herren vnd deren in der Regierung folgenden Söhne absteigender Linien ewiglich obbemeltes prædicat vnd Titul Durchleuchtig im schreiben, reden vnd allen andern actibus zugelegt vnd gegeben werde, Versehens Uns vnd gebiethen auch neben selbigen nicht weniger allen übrigen des heyl. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, prælaten, Grafen, Freyherren, Stätten, Communen vnd Mennioglich, daß sie sambt vnd sonders vielgedachten Landtgraf Wilhelmen Ldd. in der Regierung folgenden Fürsten zu Heßen Caßelischer Linien nach inhalt dieses Unsers ertheilten Diplomatis, ebenmeßig gebührlich beehren vnd tractiren sollen. Das meinen Wir ernstlich. Mit vhrkund dieß briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangen-

M 2 den

den Insiegell, der geben ist in Unser Statt Wien den 25 Monathstag Augusti nach Christi Unsers lieben Herren vnd Seligmachers gnadenreicher geburth im 1666ten Unserer Reiche, des Röm. im Neunten des Hungarischen im 12ten, vnd Böhmischen im 10ten Jahre.

Leopold.

Vt. Wilderich von Waldendorf.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

Erster Anhang.

Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung 2c. Fundationen, Privilegien 2c.

Inhalt.

I. Stiftungsbrief des Klosters Hasungen, von 1074.

II. Urkunde über Güther des Klosters Kaufungen zu Ochshausen, Crumbach, Ritte, und Benne, von 1102.

III. Schenkungsbrief Erzbischofs Conrad, von Mainz, an das Kloster Hasungen, über die Rottzehnden, um Malsburg und Escheberg, von 1162.

IV. Lehnbrief Abts Reinhard, von Hasungen, über Güther zu Olbero, von 1211.

V. Bestätigungsbrief L. Ludwig IV, von Thüringen, für das Kloster Kaufungen, über die Zehnden in Nieder-Zweren, von 1224.

VI. Bestätigungsbrief Grafen Bertold von Ziegenhain, für das Kloster Spieskappel, über Güther zu Wollreshausen und Leinbach, von 1231.

VII. Tauschbrief über Güther des Klosters Spieskappel, zu Hüncherode rc., von 1231.

VIII. Urkunde über die, von den Carmeliter-Mönchen, in Cassel, übernommene tägliche Verrichtung des Gottesdiensts, in dortiger Schloß-Capelle, von 1300.

IX. Urkunde über Zehnden des Klosters Kaufungen, zu Welsesanger, von 1316.

X. Abts Henrich von Fulde Uebertragung der Lehen Engelberts Grafen von Ziegenhain G. von Nidda, an Grafen Johann von Ziegenhain, und dessen Gemahlin Luckard, von 1325.

XI. Urkunde L. Herrmann von Hessen, über die mit Einwilligung des Klosters Ahnaberg, in Cassel, geschehene Erbauung einer Capelle, vor dem Zwerener Thor daselbst, von 1383.

XII. Kaufbrief zwischen L. Ludwig dem friedfertigen, und Ernst und Hans von Ußlar, über Neuen-Gleichen, von 1451.

XIII. Kaufbrief über das Dorf Mackenrode, von 1454.

XIV. Schreiben Königs Erich XIV, von Schweden, an die Königinn Elisabeth, von Engelland, Heirathsangelegenheiten betr., von 1563.

XV. Privilegium der Stadtgerechtigkeit für den Ort Wannfried, von 1608.

XVI. Privilegium des Wallensteinischen Stifts in Homberg, von 1785.

XVII. Privilegium den catholischen Gottesdienst in Marburg betreffend, von 1787.

XVIII. Gnädigste Declaration die dem Stift Wallenstein zugestandene Gerichtbarkeit betreffend, von 1788.

XIX. Menschen und Vieh-Verzeichniß, vom Jahr 1787, aus verschiedenen Aemtern des Nieder-Fürstenthums Hessen.

I. Stif-

I.

Stiftungsbrief des Klosters Hasungen, von 1074. (Nach einer sehr alten Abschrift.)

In nomine sancte et individue trinitatis Sigefridus divina dispensante clementia Moguntinensis Archiepiscopus. Convenit episcopali ordini curam sibi subiectis et sollicitudinem impendere et que singulis expediant providere unde cunctis christi fidelibus presentibus et futuris notum esse volumus de loco qui vocatur Hasungen ubi sanctus Heymeradus requiescit qualem invenimus qualem fecimus qualem reliquimus. Prefatus itaque locus cum in multa veneratione —— —— sancti Heymeradi per quem inibi multa deus operatur miracula commendantibus tam a summis quam ab inferioribus haberetur et non solum ab hac ejus presencia sed totius regni de finibus cum largissimis oblationibus et elemosinis frequentaretur tam nostris quam predecessorum nostrorum temporibus omnis illa fidelium devota oblatio questuosis secularium sumptibus serviebat, nec quisquam pro deferentibus debitas domino supplicationes exsolvebat. Quod tandem periculum nostrum divina inspirante clementia recognoscentes et futura pro hoc examinis supplicia metuentes ex propriis prefatorum dei fidelium oblationibus in honore sancti Petri principis apostolorum Anno dominice incarnationis millesimo septuagesimo quarto præpositu-

rum constituimus in qua probabilis vite canonicos instituimus ut divinis ibi laudibus insisterent et tam pro totius ecclesie statu quam pro his quorum elemosynas acciperent domino supplicarent. Quibus cum proprietates privatas respuerent et communis vite paupertate contenti essent quasdam nostri iuris possessiones et decimas ut subsistere possent tradendo concessimus quas etiam subnotare curavimus, vineam novalem in *Buteneshein*, Beneficum Bwberti cuiusdam militis nostri quod X talenta persolvit, Curticulam nostram *Hasungen* cum omnibus appendiciis suis, Ecclesias quoque *Schutzeberg*, *Hasungen*, *Elhene*, cum omnibus ad easdem pertinentibus et decimationes super omnia iura noviter culta vel colenda que sub comitura *Mathenun* retinentur, nostra pontificali ditione ibidem determinavimus Ecclesiam — — pro veneratione Beati Heymeradi presbyteri ex nostro precepto in loco quo idem sanctus carnis materiam deposuit et animam celo reddidit constructam pridie Kal. Octobris in honore sancti Michaelis Archangeli et omnium angelorum electorum consecravimus et — — uno in *minore Meischere* et decimatione in *Kirchmeischere* ad commodum predictorum fratrum dotavimus. Prefati itaque fratres cum ritu canonico religiose viuerent ad probabiliorem vitam magis intenderunt, consona quoque deliberatione post illius scilicet professionis experientiam sancti patris Benedicti, suscepturos se habitum et regulam. Missa igitur ad nos legatione nostrum super hoc consilium simulque voluntatem expetebant et auxilium. Nos quoque fratribus tam Archiepiscopis quam Episcopis et Abbatibus, religiosis Canonicis monachis et laicis desiderium eorum patefecimus et communi omnium consilio probabilibus votis illorum devotissime consensimus, deum a quo bona cuncta procedunt supplicantes ut quod ipso inspirante ceperunt velle ipso gubernante mereantur adimplere. Cumque hoc quomodo fieret crebra

nobis-

nobiscum collatione pertractarent et unde instituerentur salubri sollicitudine ventilarent divina inspiratione Cluniacensis sanctissime religionis elegimus — in quo cum mundi huius contemptu voluntaria paupertas — in quo cum humilitate et obedientia caritas dominatur hunc ordinem Lamperto præduce consecuti sunt. Hunc Deo annuente nunquam dimissuri sumus. Igitur gratias agentes hunc deo locum in salutare nobis sacrificium offerimus et invocato nomine ejus immutabiliter constituimus ut a modo et per futura tempora ipsi liber et devotus permaneat et nullus penitus tam nobis quam successoribus nostris seculare servitium debeat, fratres quoque in constituendo abbate ius proprium habeant nec potestas aliquis spiritualis vel secularis ad aliud eos perurgere presumat. Ipse vero Abbas in timore dei sibi privatus sit et fratribus sua familia contentus salutem animarum curans militari ambitione spiritualia non pravans, et quoniam — — *) ibidem confluente salus exigit nostra auctoritate ecclesia doceat et liberam disponendarum intus et foris rerum suarum cum consilio fratrum potestatem habeat. Idem etiam si postea forte quod absit nimis libere et reprehensibiliter vixerit resque ecclesie inconsulte tractaverit vel quolibet alio modo subesse magis quam preesse meruerit facta solum super eum coram episcopo proclamatione regularique examinatione a solis subditis prioratum amittat. Hoc autem quod in his decrevimus quasi novam adinventionem nullus reprehendat, quia regularis consuetudo et cluniacensium — — **) id sempiternum observat: Advocatum quoque nullum propter quem ipsa expetiverit ecclesia illa habeat qui de

*) An dieser Stelle ist nur das Wort principali — noch zu lesen.

**) Hier läßt sich nur legitima lesen.

de bonis quibus patrocinari debet nisi ad faciendam iustitiam et judicium ultro advocetur nullatenus se intromittat et ultra hoc quod statutum est sibi servitium exigere non adiiciat. Ut autem hec nostra dispositio solida et inconvulsa in perpetuum observetur sub invocatione sancte et individue trinitatis sub auctoritate sanctorum Apostolorum Petri et Pauli sibimet ibidem patrocinantium sub judiciaria omnium sanctorum districtione nostro quoque pontificali banno subscriptionis edicto sub interminatione perpetui anathematis et illius tremendi examinis confirmamus, et hec scripta sigilli nostri impressione signamus.

II.

Urkunde über Güther des Klosters Kaufungen zu Ochshausen, Crumbach, Benne, und Ritte, v. 1102.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis ego *Werinherus* dei gratia *Comes* et *advocatus cenobii sancte crucis in Coufunga* notum facio tam futuris qvam presentibus, qvaliter ab inimicis meis captus, ut me redimerem ab eis multa pecunia sum coactus. Quam ob rem ad abbatissam *Diemudam* eiusdem loci veni, et ut vademonium michi accommodaret postulavi. Que cum diu precibus meis obstiteret, tandem promissa fide aureum calicem michi statuto tempore reddendum prestitit. Sed cum diu statutum tempus preteriret, et propter multifariam meam necessitatem calicem reddere

dere neqvirem, sepius ab abbatissa et a *spirensi episcopo Johanne* commonitus, tandem pro eodem calice libera manu X. mansos monasterio perpetualiter tradidi, scilicet in *Oggozehusun* mansum 1. in *crubelbach* mansus 11. *Vennee* 111. mansos Item *Vennee* mansum 1. *Ritte* mansos 111. Item *Ritte* mansum 1. Hanc cartam monasterio feci scribi, ut si aliqvis infringere temptaverit, hec scedula in testimonium proferatur. Hoc autem totum factum est et presenti cyrografo confirmatum Anno dominice incarnationis *Mill.* CII. Indictione VI. *Heinrico* IIII. imperatore romanorum regnante. Johanne episcopo spirensi presidente. Abbatissa Diemuda cenobium Sancte crucis regente. Hujus rei testes sunt. *Bertholfus* comes. *Sigefridus* palatinus comes. *Emicho* comes. *Gerlach* comes. *Vdo* comes. Clientes hujus loci. *Welclin. Harderat. Dudo. Ozze* clericus. *Gozbrath. Adelbero.*

III.

Erzbischof Conrad von Mainz schenkt dem Kloster Hasungen die Rottzehnden um Malsburg und Escheberg.

1162.

(Nach einer alten Abschrift.)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Cunradus dei favente misericordia Mogontine sedis electus. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris tam Clericis quam laicis quod ego Cunradus dei gratia Moguntine sedis electus pro remedio anime

anime mee et omnium prædecefforum meorum contuli ecclefie de Hafungen et Hildebodo abbati et omnibus ibidem deo famulantibus ad fupplementum prebende fue omnem decimationem in novalibus que funt circa malesburch in territorio ville illius que efcheberc appellatur que etiam omni iure fuo in agris in filvis in pascuis in rivis et in ceteris utilitatibus fuis predicte ecclefie attinere dinofcuntur. Ut autem hoc factum noftrum inconcuffum et firmum in perpetuum permaneat impreffione figilli noftri prefens privilegium confirmari fecimus, ita tamen ut quicunque factum noftrum infringere vel in aliquo debilitare attemptaverit absque aliqua vocatione in banno teneatur et ab ecclefia et confortio fidelium penitus eliminetur. Huius rei teftes funt Clerici Chriftianus major prepofitus in ecclefia moguntina Arnoldus prepofitus in erpffurdia Godebaldus prepofitus in Friteslaria Cunradus de Sancto Gangolfo Robertus notarius Gernoldus magifter Marcoardus facerdos. De abbatibus Cuno de bredenowe. De nobilibus Comes Erwinus Comes Gerardus de Werteheim Marchoardus de Grumbach Marchoardus de Bergestat. De minifterialibus Teodericus vicedominus Hedenricus vicedominus Rembodo de pinguia Hertwicus et Godefridus marefcalli Godeboldus et Wernerus dapiferi Franco pincerna et alii quamplures. Data funt hæc anno dominice incarnationis M.CLXII indictione X regnante Frederico Rom. Imperatore semper augufto Conrado Mogont. sedis electo Lodewico Lantgravio. In nomine domini Amen.

IV.

IV.

Lehnbrief Abts Reinhard, von Hasungen, über Güther zu Olbero, von 1211.

(Vom Original.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Reinhardus* dei gratia *Hasungenſis cenobii Abbas*. Quoniam ea qve fiunt ſub tempore evanescunt cum tempore, niſi ſcripti vel testium munimine roborentur, preſenti ſcripto noſtre eccleſie sigillo conſignato ad omnium noticiam deferimus, qvod nos ad peticionem *Hermanni* militis *de Olbero* beneficium qvod ipſe ibidem tenuit, à nobis contulimus *Bertoldo* filio ſororis ſue et *Withe* uxoris ejusdem Bertoldi et eorum filiis *Hermanno* et *Hildegundi* et eorum nepotibus in antea, ut eo fideliores et devotiores eccleſie nostre in fide hominii teneantur, ita tamen qvod predictus Hermannus idem beneficium cum eis teneat toto tempore vite ſue. Adjectum est etiam, ut ſi forte Witha defuncta Bertoldus cum alia femina matrimonium contraxerit, et prolem de ea generaverit, ipſi cum pueris prioribus idem jus habeant in predictis bonis. Apposita est talis conditio, *ut si nemus*, qvod in predicto beneficio *in Olbero* scilicet situm est, *radicitus extirpetur*, *proventus et qvestus de locatione et vendicione agrorum et novalium media pars cedat eccleſie noſtre*; *reliqua vero hominibus predictis*, *qvi etiam eccleſie ſolvent antiqvum cenſum de bonis illis*, *videlicet solidos novem* usque ad expletionem annorum, qvi colonis et novalibus fuerunt

con-

concessi, *postmodum vero solvent talentum unum.* Testes *Basilius* prior. *Wernherus* cellerarius. *Hermannus* camerarius. *Godescalcus* custos. *Johannes* et alii monachi ecclesie nostre. Plebanus *Albertus* de Seuthebere. *Everhardus* de Gastervelt. Milites *Thidericus de Aldendorp. Volpertus. Theitmarus.* Præterea *Lodewicus* exactor. *Thuringus* famulus noster. Conversi *Folkardus. Lodewikus* et alii fideles qvamplures. Acta sunt hec in cenobio nostro Hasungensi. Anno dominice incarnationis Mil. CC. Decimo Nono. VII. idus Marcii feliciter Amen.

V.

Bestätigungsbrief L. Ludwig IV, von Thüringen, für das Kloster Kaufungen, über die Zehnden in Nieder-Zweren, von 1224.

(Vom Original.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti Ludewicus dei gratia Thuringie Lantgravius et Saxonie Comes Palatinus. Quum veraciter intellexiinus decimam in villa *Tweren* inferiore antiqvo et privilegiato jure pertinere monasterio Coypfungen ad honorem vivifice crucis christi et gloriose semperque virginis Marie genetricis dei constructo, nos pro remedio anime bone memorie *patris nostri* Hermanni Lantgravii et simul pro gratia dei nobis uberius promerenda ad instantem petitionem *Lutgardis* venerabilis ejusdem loci abbatisse, nec non dilecte *matris nostre* Sophie monasterium

ipſum plenarie restituimus in decimis novalium ville prefate Thweren, ſcilicet et ſi qvid noſtri juris in eisdem novalibus nobis addiximus vel actenus esſe videbatur, totum eidem monasterio donamus pacifice et ſine molestia in perpetuo fruendum revocatis — cujuslibet alienationis impedimento, non ſolum etiam nolumus predictum monasterium in hys postmodum gravari a qvoqvam vel inpediri, sed ad honorem victoriosisſime crucis Christi et beate virginis Marie, cura ea promittimus eidem nostre defensionis et tutele opem indefesſam. Acta ſunt hec a nobis in Nuenburg de plena conſcientia et conſenſu dilectisſime *conjugis nostre* Elizabeth et ſimul dilectorum *fratrorum nostrorum Heinrici Raspi* et *Cunradi*. In preſentia comitis Heinrici de Stalberc et Alberti burgravii de Aldenberc. Fridehalmi de Buch. Lutolfi de Berlestete. Hermanni Dapiferi de Slatheim et aliorum multorum. Anno dominice incarnationis M. CC. XXIIII. Septimo Idus Apprilis. Feliciter Amen.

VI.

Graf Bertold von Ziegenhain beſtätigt dem Kloſter Spieskappel deſſen Güther zu Wollreshuſen und Leinbach. 1231.

(Vom Original.)

In Nomine ſancte et individue trinitatis. Nos *Bertoldus Comes de Cygenhagen* Tenore preſentis notule cunctis Christi fidelibus tam natis qvam nasciturismanifeste declaramus, qvod *ecclesia capellensis* qviete et tran-

tranqville possidet et possidere debet villas suas *Wolreshusen* et *Leinbach* in plenaria et firmissima libertate. Quia ad peticionem et instanciam domini *Giselberti* Abbatis ibidem et suorum confratrum qverele incolarum et accolarum de ipsis villis coram nobis sopite sunt et penitus amputate, ita qvod prefata ecclesia cum eisdem villis potest et debet qvidquid sibi complacuerit ordinare. Et si vellet ibidem allodia construere plenissime nostre est voluntatis. Jus tamen nostrum ratione *Comecie* nobis conservari volumus illibatum. Acta Cygenhagen Anno dominice incarnationis M. CC. LI. VI. Idus Septembris. Testes aderant Dominus *Albertus* comes *de Waldenstein*. *Heinricus de Rosbach*. *Heinricus* Marscalius. *Bruno* dapifer. *Bruno de Gerwigeshagen*. *Conradus Crueg*. *Wigandus Vraez*. *Rudolfus Crueg*. *Conradus de Piese*. *Conradus de Treise*. *Conradus de Lumesvelt*. *Everhardus de Hohenberg*. *Bertoldus* capellanus et alii qvam plures. Amen.

VII.

Das Kloster Spieskappel ertauscht vom Kloster Immichenhain das prædium Hunigerothe (Hüncherode), erkauft auch andere Güther daselbst. 1231.

(Vom Original.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Godefridus* et *Bertoldus comites* dicti *de Cygenhagen* cunctis christi fidelibus in perpetuum. Ne tollat factum

ctum prescriptio longa dierum, Scripta fidem firmant, commendat pagina verum. Hinc est, qvod tam presentibus qvam posteris universis notum facimus, qvod venerabilis in christo dominus *Heinricus capellensis* prepositus omnium suorum consensu fratrum predium qvoddam *Bibenahe* nomine dimisit ecclesie *Tmmichenhagen* et fratribus et sororibus ibidem deo famulantibus pari voto consentientibus et aliud predium *Hunigerothe* nomine in concambium ab illis, qvia magis adjacebat, sue accepit ecclesie, quod sic qvoqve firmatum est, ut qvecunqve ecclesia non partibus utrisqve consentientibus aut cassare vel mutare voluerit, alteri decem solvat denariorum talenta. Testes hujus concambii sunt *Ortho* prior. *Ludolfus* supprior. *Olricus* custos, canonici cappellani. *Hermannus de Rumeroth. Hertheinus de Aldenburch. Ekehardus de Celle. Baldemarus* villicus *de Adelsveld*, milites. *Fretkericus. Conradus* Kastelan. burgenses in Adelsveld. *Gyso. Conradus. Rothegerus Orse. Hartradus de Milenhusen*, de Cygenhagen milites. *Heinricus Wilde. Rodegerus* Cintgravius *de Schrekesbach* et *Gozmarus* miles. Insuper H. prepositus prefatus et conventus ecclesie cappellensis a domino *Rudolfo de Frethingeroth* et uxore ejus *Cunegunde* et eorum liberis emerunt bona qve habuerunt in Hunigerothe perpetuo possidenda. Testes aderant *Berwicus* viceplebanus in Oula. *Bruno de Aldentorph. Gerlacus Westerscele. Harmannus* advocatus. *Widikindus de Salmans. Ludewic Westerkele. Ernestus de Millebach. Warmundus*, milites. *Heinricus de Husen. Heinricus de Meingozeshusen*, advocati. *Heinricus Munt. Ludewicus* filius *Taymari* et alii qvamplures. Preterea bona qve domina *Cunegundis de Screkesbach* habuit Hunigeroth ab ipsa et pueris ejus possidenda perpetuo comparaverunt. Testes *Gyso Pain. Bruno*, milites de Screkesbach. *Rothegerus* Cintgravius. *Heinricus Snichel. Heinricus* servus prepositi. *Richqvinus*

qvinus et alii. Preter hec predium qvod *Heinricus Munt* a domino *Thedorico de Mazem* ratione hominii tenebat in Hunigeroth ab ipſo H. et uxore et pueris ejus compararunt perpetuo posſidendum. In hujus autem predii restaurum idem H. Munt domino T. de Mazem alia qvedam bona resignavit et eidem loco et vice jam dicti predii a manu domini T. in feodo accepit posſidenda. Testes *Albertus de Warneswich. Volchardus. Hartmannus de Hoenberch. Wernherus de Bruningeshuſen. Heinricus de Westheim*, milites. *Warmundus* juvenis *de Werneswich. Everhardus* villicus de Hoinberch et fratres ſui *Ekkehardus* et *Conradus. Heinricus de Gervishagen* et filius ſuus *Gerhardus. Ludolfus de Malzveld. Godeſcalcus de Genſingen. Theodericus Faber* in Hoenberch burgenses. Sed et bona qve habuit dominus *Hermannus Copo* in sepe dicta villa Hunigeroth ab ipſo et ſuis coheredibus sibi compararunt perpetuo posſidenda. Testes *Ortwinus de Heene. Bruno* plebanus de Aldentorph. *Bruno* dapifer et duo filii ejus *Conradus* et *Gerlachus. Heinricus de Octereshuſen. Gyſo. Ekkehardus* Koppelin. Ekkehardus *de Rolekerken. Fretherious* et *Conradus de Adelsveld* et alii. Igitur qvod legitime factum esſe cognoscimus presenti notula cum ſigilli nostri testimonio roboramus. Acta anno verbi incarnati M. CC. XXXI. Indictione IIII. domino *Heinrico preposito* ſue prelature primum annum agente.

(Sigillum Godefridi ovale in qvo Capra sine stella delineata est. Sigil. Bertoldi exhibent Anal. Haſs. Coll. XII.)

VIII.

VIII.

Urkunde über die, von den Carmeliter Mönchen in Cassel, übernommene tägliche Verrichtung des Gottesdiensts, in der dortigen Schloß-Capelle: nebst der Einwilligung des Ordens Provinzials, von 1300.

(Aus einem Copialbuch.)

Ne rerum gestarum negocia corruptioni subjaceant, solent ea qve geruntur in tempore scripture testimonio perhennari. Hinc est, qvod Nos *Theodericus prior fratrum Domus in Casſele, ordinis beate Marie de Monte Carmeli, totusque Conventus ibidem* ad notitiam tam presencium quam futurorum cupimus pervenire, Quod *Dominus noster Heynricus* dei gratia *Lantgravius, terre Hasſie Dominus, domina Methildis, sua conthoralis* et *Johannes ipſorum filius* nostris necesſitatibus et inopie reclinati, ad honorem omnipotentis Dei, èt beate virginis pro remedio et salute animarum suarum Quinqvaginta marcas argenti usualis, per nos ipſis de jure debitas, nobis dederunt liberaliter, et eciam relaxarunt, prout in litteris ipsorum super hoc nobis datis plenius continetur, hoc tamen adjecto, qvod in Cappella ipſorum *in castro Casſle* per nos et fratres Domus nostre, eis presentibus sive absentibus omni die continue una misſa eciam post mortem ipſorum precabitur perpetuo et dicetur, racione ipſorum perpetui conditi testamenti. Ad hanc ergo misſam perpetuo in dicta Cappella procurandam et

dicendam de auctoritate et licencia speciali nostri provincialis, qve auctoritas presentibus est annexa, Nos Domum nostram in Casſle, fratres nostros ibidem in hys scriptis perhenniter obligamus. Sciendum eciam omnibus, qvod pecunia de qua in auctoritate presentibus annexa fit mentio, est integraliter relaxata. Datum *Casſle* sub sigillis nostri conventus et prioris. Anno Domini M. CCC. feria qvinta post sexagesimam.

Universis ad qvos presentes pervenerint, Frater *Gotfrydus fratrum ordinis beate Marie de monte Carmeli per alamanniam prior provincialis et servus.* Salutem in Domino sempiternam. Universitati vestre cupimus esſe notum, Nos dilecto nobis in Christo fratri *Thilemanno priori Casſlensſ. Domus nostri ordinis* plenariam auctoritatem contulisſe super qvandam composicionem, qve vertitur inter *Dominum . . . Dei gracia Lantgravium terre Hasſie*, et ipſum priorem et Conventum predicti loci, videlicet de qvinqvaginta marcis argenti in terra sup. currentis communiter, qvas dictus prior una cum conventu ubicunque prenotati Domini voluntas petierit solvere debent et tenentur pro eisdem scriptum et conventum obligandi, satisfaccionem faciendi, fidejusſores ponendi, eosdem ex parte ordinis indempnes reservandi, Gratum et ratum habentes, qvicqvid prior cum conventu, de predicto negocio, hys scriptis addiderit, vel addere promiserit. Preterea cum de qvibusdam spiritualibus ministeriis videlicet misſarum ac aliarum oracionum voluntatem *Domine Lantgravie* audiverimus, eidem priori, ut super vices nostras committimus qvemcunque priorem loci Casſlen cum conventu ad predictum negocium temporaliter seu perpetualiter prout voluntas dicte Domine ordinaverit obligandi. Datum *Franckfordie* Anno Domini M. CCC. Dominica ante purificacionem.

Anmer-

Anmerkung.

Vergl. die Beschreibung von Cassel, S. 99.

IX.

Urkunde über Zehnden des Klosters Kaufungen, zu Wolfesanger, von 1316.

(Vom Original.)

Nos Syfridus Reynhardi, Conradus de Gudensberg, Theodericus de Hoenberg, Johannes Winnemari, Wernherus Sydenswanz, Hermannus Gyslen, Henricus Segewizen, Hartmannus de Lemego, Gozzo de Crumbach, Johannes de Gudensberg, Wernherus de Steynbol et Conradus Pernonis consules in Cassle recognoscimus publice per presentes, qvod Conradus, Ludewicus, Albertus et Henricus fratres dicti Bodenreyffe nostri concives in presentia nostri constituti recognoverunt qvod suam decimam in *Vulvesangere* ubicunque ibi habuerint in silvis, nemoribus vel campis vendiderint rite et rationabiliter venerabili domine. . . Abbatisse conventui dominarum cenobii in Cofungen perpetue possidendam, renunciantes omni juri, qvod habuerunt vel habere poterunt in decima prenotata. In cujus rei evidenciam ad preces dictorum fratrum nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum anno domini M. CCC. XVI. feria sexta proxima post Jacobi.

 X.

X.

Abts Heinrich von Fulde Uebertragung der Lehen Engelberts Grafen von Ziegenhain g. von Nidda, an G. Johann von Ziegenhain, und dessen Gemahlin Luckard, von 1325.

(Vom Original.)

Nos *Henricus* dei gratia *Fuldensis Ecclesie Abbas* Recognoscimus in hys scriptis publice profitendo, Quod unanimi consensu et voluntate, collacione prehabita deligenti, consilio et tractatu Religiosorum virorum Theoderici decani ac Prelatorum nostrorum ad statum Ecclesie nostre meliorem, qvem non immerito pre cunctis mortalibus favore proseqvimur speciali, oculos dirigentes, Nobili viro, *Johanni Comiti de Cygenhain* et domine *Luckardi*, *uxori sue legitime*, suisque veris heredibus propter grata sua merita nobis et Ecclesie nostre inpensa fideliter hucusque et in antea laudabiliter inpendenda, omnia et singula bona, qvesita et inqvisita, culta et inculta, qve sicut Nobilis vir *Engilbertus Comes de Cygenhain*, dictus *de Nydehe*, et sui progenitores à nobis et dicta nostra Ecclesia in feodum tenuerunt et possederunt, Nobisque per dictum Engilbertum Comitem instancius supplicatum extitit, qvatenus resignacionem dictorum bonorum ad manus nostras libere per eum factam, eo sane mentis et sui ipsius compos existente, bona hujusmodi conferre dignaremur eo modo, jure et via, qvibus melius fieri potest, presentibus nobilibus viris

Luethe-

Luethero de Isinburg, *Ebirhardo* pincerna *de Erpach*, *Simone de Slidese*, dicto *de Steinowe*, *Crafthone* dicto *Groppe de Beldirsheim*, *Wigando de Sigehartshusen*, *Eckehardo* dicto *Kupphelin*, *Lud. de Heinbach* et *Alberto* plebano *in Walderdehusen* ac pluribus aliis fide dignis contulimus et conferimus per presentes. Demum ut hec collatio maneat inconvulsa et perpetui roboris sorciatur effectum has literas nostri sigilli roboratas munimine damus in testimonium super eo. Actum Anno domini *Millesimo Trecentesimo Vicesimo quinto*. XIIII. Kln. Julii.

Anmerkung.

Vergleiche Schannats Clientela Fuldensis, S. 24., Haas Anmerkungen über die Hessische Geschichte, S. 86.

XI.

Landgraf Hermann erbauet, mit Einwilligung des Klosters Ahneberg in Cassel, eine Capelle, vor dem Zweren Thor daselbst, 1383.

(Nach einer alten Abschrift.)

Wir von Gots gnadin Herman Lantgrave zu Heßin. Bekennen vffinliche an dysem brive, vor vns, vnde vnser Erbin, vnd vor alle vnser nachkomelinge, vnd thun kundt alle den, dy dysin bryff sehin, horin, adir lesin, das wir sunderlichen Gode, vnd siner lybin Frauwin sente Marien zu lobe, vnd zu Erin, vnde zu lobe deme heylgin Cruce, vff das Godes lop gemerit vnd gebeßirt werde vnd auch zu troste vnd zu hulffe vnsir Aldirn vnsir vnd Jehennen seligin, etzwanne vnser eliche Wirtin seliu

 han

han gestifftid, vnde irhabin eyne Capellin vor vnser Stad zu Caßele, vor deme Twerner Thore, vff vnsime eygin vnd Erbe, vnd darynne sal man bestedigin vnde wyhen zwene Altare, vnd sal das hoe Altar wyhen vnd bestedigin yn lop vnde yn Ere dez heylgin Crucis vnd daz andir altar sal man wyhen vnd bestedigen yn lop vnd yn ere vnser liebin Frauwin Sente Marien vnd der heilgin Frauwin sente Elsebeden. Also das Wir vnde Vnser erbin vnd alle vnser nochkomelinge, die zwene Altare vorgnant eweclichen lyhen sullen vnd wollen, also dicke, vnde wanne des nod geschit, vnde die Capplane der vorgnanten Cappellen dy zu zydin da sin, die sullen gehorsam sin dem Probiste vnd dem Closter zu dem Anenberge, vnd iren Capplanen yn iren zweyn pharren zu Caßel zu haldene er Obirstin gebod mid singende vnde mid lesin alse en das von erin Obirstin gebodin wirt, alse dicke des nod geschyt ane geverde, vnd sullen ouch in des Probistes proceßien gen, wan man sie darzu heyschit mid iren reliquin. Wan auch dyse nestin zehin jar noch gyft dyses bryves vorgangin sin So sullen vort mer die vorgnanten Capplane alle Jar Jerlichen eyme Probiste zu dem Anenberge gebin vnd handelagin vff sente Michahel tag Eyn phunt hellir geldes vor der vorgnanten Cappellin, zu eyme Orkund das die Capelle mid des Closters vorgnant willen vnd vorhengniße irhabin vnd gemachit ist, alse des er brvff oich vswysit, den sy dar obir gegebin vnd vorsegilt han. Dys zu Orkunde vnd zu eynir merin bestedigkeyt, so han wir vnser Furstliche Inges an dysin bryff thun henckin, der gegebin ist yn vnser Wonunge zu Caßel vff den heylgin sente Johannis tag Baptistin. Noe Cristus Geburt dryzehinhundert Jar, vnd dar noch in dem drye vnde achtzigestin Jare.

Anmerkung.

Vergl. die Beschreibung von Cassel, S. 344.

XII.

Kaufbrief zwischen Landgrafen Ludwig dem friedfertigen, und Ernst und Hans von Ußlar, über Neuen Gleichen, von 1451.

(Vom Original.)

Wir Ernst und Hanß von Vßlar vom Nuwenhuse zu Gliechen gebruder Bekennen vor vns vnd alle vnßer erbin vffentlich in dießem briffe vor allen Luten de in sehen oder horen leßen daz wir mit gudem fryhen willin walbedachtem mude rechten guden wißin vnd vernunfft vnd auch mit rade vnßer guter freunde dem Hochgebornen Jrluchteden Fürsten vnd Hern Hern ludewig Lantgrauen zu Heßen vnserm gnedigem lieben Hernn vnd sinen erbin vnd nachkommen Fursten des lands zu Heßen erblich rechtlich vnd redlich eyns rechten stragken steden ewigen vnd erbekouffs virkaufft han vnd virkouffen geinwurtlichen vnd mit crafft dißes briffs so dann solich kouff allerbestes rechten es sie geistlich oder werntlich crafft vnd macht haben sal vnd magk vnßer fryhe erbe vnd eigen Sloß vnd Burgk daz nuwe Huß zun Gliechen daz von vnsern obern Aldern vnnd Aldern seligen fryhe erbe vnd eigen uff vnns komen ist vnd sie vnd wir daz auch bißher von niemandt zu lehen gehabt han mit dießin nachgeschrebin sinen Zugehorungen die vnßer aldern seligen vndt wir damidt bißhero inngehabt han mit namen vnd zcum ersten daz dorff Szatenhusin mit gerichte dinste vnd alle sine Zcubehorung den zehinden daselbs vnd darzu vier vorwergke die bißher vngeverlich zweyhundert malder Fruchte gegeben han vnd

dieße

dieße nachgeschrieben lehin vnd gutter die auch in demselben dorffe vnd in dem Felde vnd Feltmargk gelegen sin nemlich vierden halbin vorlangk vnnd zwe wiesen fleck die itzund Reinecke Koch zcu lehin haid Item Hermann grieche der alde zwulffer halben morgen haid er auch zu lehin Item Herman Gawhr den man nent Spuntflasch Sesten halben morgen haid er auch zu lehin vnd drie morgen zu Rodderechte die sal er auch haben Seß Jar Item Herman Smiddes achte morgen haid er auch zu lehin Item Henncke Smeddes drie morgen haid er zu Rodderechte vnd die sal er noch haben zwelff Jar Item Herman Smiddes zween morgen zu Roddrechte gelegin in dem Felde daselbes die sal er noch haben achte Jar Item Hanß Stromeyr der alde eyne wesen haid er zu erberecht vnd nicht zu lehn Item Hartmann Krighe virtzehin morgen in dem felde zu Szatenhusen gelegen haid er zu lehen Item Hans gerlach drie morgen gelegen in dem Hynningeroder felde an eyme stuck die haid er auch zu lehin Item Hampe griethen zwene morgen dauon gibet er jerlich zu Zinß eynen schillingk vnd daz land soln er vnd sin erbin haben vmb solch gulde Item Curd Hottentasch eyn halbe Hube vnd eyn Hoff gehort dazu Item eyn wesen vnd eyn Stalstait uff dem Kirchhobe zu Szatenhusen daz haid er alle zu lehin Item Curd Griethen vier morgen Roddeland haid er auch zu lehin Item der junge Goddeke Stromeyr dritten halben morgen landes die sal er auch zwen Jar fry haben vnd darnach sal dann er vnd sine erbin dauon jerlichen geben zwen schillinge wann es besewet ist Item derselbe Goddeke auch derten halben morgen haid er zu lehin Item Tiele vnd Hanß Gremann zehin morgen han sie auch zu lehn Item Bernd Brendes vierzehin morgen landes mit Jren Zubehörungen glegen in dem Hynnigeroder felde vnd eynen morgen in dem felde zu Szatenhusen daz land haid er alle zu erbelehne. Item Hanß Symenrod der alde funff morgen landes gelegen an dem Molenberge Item eynen morgen an der Twere anderthalben morgen an der Krummenbreyde

dreyde Item anderhalben morgen uff ihenſter der Holle vnd virtzehen morgen uff der luneburger Heide zcu Hymmigerode daz land ſal er alle zcu erbelehin haben Item Herman grieche der Junger Seß vnd zcwentzigk morgen landes mit Huſe Hobe vnd Stalſtäde uff dem Kirchobe haid er zu leheurechte Item zehn morgen Roddelandes in dem Hymmigeroder felde haid auch der ergenant Hermann Grieche zcu lehenrechte Item Hanß Symrod der alde eyne Stalſtede uff dem Kirchobe dauon gibbet er alle Jar drie Bemſcher vnd da hort nichts ine zcu. Item Hanß Stromeyer der Junge Siebentzehinden halben morgen landes der ſin achte gelegin in dem Alephule by Elſinckenrode drie morgen in der Krummenbreide eyn morgen an dem Molenberge vnd funfftenhalben morgen in dem felde zcu Hymmigerode Item Godecke Stromeyger der alde vnd ſine Sone han eyne hube landes mit aller Zcubehorunge in dorffe holze vnd felde mit wiſen Stalſteden vnd hoben zcu Szatenhuſen die han ſie frie alles dinſtes ußgeſcheiden zwene Tage in dem Jar nemlich eynen in dem Herbiſte mit zwey pherden vnd eynen in der Sommer ſad auch mit zwey pherden zcu dienen vnd ſolich gud haben die egenant Goddecke vnd ſine Sone zcu erbe Item Curd Griech eyne Stalſtede uff dem Kirchobe dauon gibbet er allejerlich eyn lod phennyge Item Berlt Grieche zwanzig morgen an eyner fare in dem felde zcu Hymmigerode vnd tregts zu lehn Item eyn morgen haid derſelbe Berlt grieche in dem Molenberge Item eyne Wiſen genandt iſt die Suebegke von oben an biß an der von Kerſtelingerade teil Item ein geholtz gehort auch in die feltmargk zcu Szatenhuſen vnd heyßet das Heynholtz Item vnßer teil der geholtze an dem Ottenberge zcu Sulingen Item daſelbes zcu Szatenhuſen Nuntzehindin halben Kothoff vnd iglich Kothoff gibbet beſondern vier Gottingiſche ſchillinge an gelde Item zwey vorwergk zcu Gelligehuſen mit Jrer Zubehorunge der vns iglich vorwergk bißher vngeuerlich poben zwentzigk malder Frucht gegeben haid Item zcwe wuſtenungen gelegen vnder

der dem Hayne an dem Nuwen huſe zcu Gliechen eyne genand Schorßhain vnd die ander Addenrade mit lande Acker weſen vnd allen Jren Zubehorungen Item eyn wuſtenung genand Wytmarßhuſen auch mit Agker weſen vnd Jr Zubehorungen vnd ſunderlich ſo iſt ein Sychenhuß gebuwet uff dieſelben lendrin eyn teil ihenſiet der garten dieſelben Arme lude in dem Huſe wonhafftigk ſich des landes vnd wiſen ihenſiet der Garten auch zu dem Huſe gebruchen vnd wann man daz landt von dem Huſe nemen wolde ſo ſolde man die Armen lude mit hundert gulden abelegen Item eyn geholtz in derſelben Wuſtenung gehoren daz iſt genand daz Wytmarßhuſcher holtz Item eyn Verdenteil an dem dorffe Bennyngehuſen vnd die Niddern mole daſelbs vnd ſunderlich ſo gibbet de mole eyn Gottingiſche Margk Item ein Vierdenteyl an dem dorff Wolmerßhuſen auch mit agker weſen vnd ſiner Zubehorunge vnd ſo gefallen daruß gen Reynhuſen zwene gulden vnd drie ſchillinge Item daſelbs zcu Wolmerßhuſen zcwo ſchefferie die auch jerlich Jr gebor mußen geben Item dinſt gebod gerichte vnd recht vber die egenant dorffer alle Item eßlich gulde und zcinſe gefallen in denſelben dorffern von Roddelande Item in demſelben dorffe han die von Stoghuſen eyn vorwergk von drihen huben landes vnd die von Kerſtelingerade han zcwene Menner darinnen ſitzende yedoch gehoren ſie mit dinſte vnd gerichte an daz egenant Sloß vnd Burgk zcu Glichen Item das dorff Hymmigerode mit gerichte dinſte vnd alle ſiner Zubehorunge vnd den halbin zehinden daſelbs den hayd eyn Frauwe genand die Kergerſche vnd eyn Knabe zcu Iren lyben vnnd wann die von todeſwegen abegegangen ſin ſo iſt dann ſolich halb zehende verlediget vnd ſunderlich ſo geſellet uß dem dorffe vngeuerlich ſo gut als zcwantzigk gulden vnd daruß ſin nu forter virſatzt vnd virphandtet Slaff Heintzen funff gulden die magk man mit Siebentzigk gulden abeloſen Item eyn Vierden teil an dem dorffe Bredenbagk auch mit ſinen Zubehorunge und eyn Vorwergk daſelbs haid vns bißher vngeuerlich drießigk

malder

malder Fruchte gegebin Item zcu uaken eyn halbe margk gelds ist auch frey vnd nicht virsatzt Item han wir den egenanten vnßeren gnedigen Heren vnd sinen erben mit dem obgenanten Sloße forter virkoufft diße nachgeschreben Hube vnd Hobe Item zcu Gellingehusen Tile nuwe meyger had eynen Hoff dauon gibbet er anderhalben Scheffel mans Item der Germersp hoff dauon gibbet sie anderhalben Scheffel manes Item Hanß Koch haid eynen Hoff dauon gibbet er anderhalben Scheffel manes Item Sybensyn had eyn Hoff dauon gibbet er anderhalbin Scheffel mans Item Gesigke haid eynen halben Hoff dauon gibbet sie drie Metzen mans Item Hencke listemann haid eynen Hoff dauon gibbet er eyn laid darzu haid er eyn stucke wesin dauon gibbet er eynen virdingk Item Griethen Konnynges haid eynen Hoff dauon gibbet sie eyn laid Item Herman Kelner haid drie Hobe zcu sime lybe zcu Gellingehusen auch gelegen dauon er jerlich eynen verdingk pleget zcu geben Item diße nachgeschrebin hobe sin zcu Bredenbagk gelegen Item eynen Hoff zcu Suden uß gibbet eyn halben Scheffel mans vnd eyn halbe schogk eiger Item zwene hobe bey der drengke der gibbet iglich funff schillinge vnd haid eyner heißet Apel Item eyn Hoff an der ubern Straße Item eyn Hoff gein Hanse giseken uber Item eyn Hoff gein dem Kirchhobe da krumme lotze vffe saß Item drie hobe an eynander uff eyme sitzet Contz Koltrer vnd uff den andern zcwene sitzet Curd heiße vnd dieselben Hobe geben den czynß zcu Reynhusen ader sie dienen zcu dem nuwen Huse zun Gliechen Item dieße nachgeschriben hobe sin zcu Bennyngehusen gelegen Item Heintz Wendeln haid eynen Hoff dauon gibbet er zcwey huner vnd zcwey geschogk eygere Item eyn Hoff heißet der krumme Hoff Item Curd Gruwelin daselbs eylfften halben schillingk vom land zu Sweckhusen Item dieße nachgeschrebin Hube vnd Hoffe sin gelegen zu Wolmerßhusen Item eyne hube landes heißet die Smeddeshube haid Hanß Kelner vnd ist itzund uff Sant Michels tagk nechst vergangen leddigk worden die

magk

magk man nu forter verlyhen vnd virthun Item eyn Hube landes heißet Johann lucken hube Item eyn Hube landes haid Hanß Symeraid vnd eyne hube landes haid Hanß meyer Item eyne hube landes heißet die Monchshube haid Hanß Meyer vnd Hanß Kelner Item eyne Hube landes haid Brinckemann vnd Herman Kelner die gibbet jerlich drye firdingk vnd eyn laid Item eyne Hube landes heißet die peters hube haid Berlt Griecher vnd von dießen vorgeschrieben huben gehin von iglicher Hube eyne halbe margk eyn geschogk eiger vnd zcwey huner Item eyn Hoff heißet der wyße hoff vnd liget woste dauon plagk man zcu geben eyn Scheffel mans Item eyn Hoff heißet de Winkshoff haid Herman Smid vnd gibbet dauon eyn laid Item eyn Hoff heißet Heynen Arndes Hoff Item eyn Hoff heißet de osterhoff haid Roßman vnd gibbet dauon Seß schillinge Item zwo Hube vnd heißen die Schereßhube Item eyn Hoff heißet der harte hoff haid itzund Furstenbergk vnd gibet zcwene schillinge Item Brinckmann haid eyn wisen vnd heißet die harte wese vnd gibbet eyne Metze mans Item eyne halbe hube landes zcu Herbeshusen vnd der gehoret eyn verdenteil zcu Glichen daz gibbet ierlich eynen halben Scheffel mans Item so han wir forters dem egnanten vnßerm gnedigen lieben Herrn mit dem Sloße Gliechen virkaufft dieße nachgeschreben guter die dauon itzund virsatzt vnd virphand sin, Item zcwey vorwergk zcu Gellingehusen ist eyn dem pherner daselbs virsatzt vnd daz magk man losen mit Achtzigk gulden daz ander haid Heintz Kelner zcu Gottingen sal mann losen mit Seßzigk gulden Item daz Verdenteil an dem Tiche vnder der Burgk ist den von Reynhusen virschreben vnd man magk daz losen mit anderhalb hundert gulden Item daz land zcu Sennickinrade vnd darumb langk ist virphand Golthagen vnd der Engelhardeschen vnd Golthagen sal man ablegen mit Seß gulden vnd die Engelhardeschen mit vier vnd zcwentzigk gulden vnd solich land sol auch vngeuerlich by drißigk malder geben Item daß dorff naken halb daz ist virphand widde-

widdekinde Swaneflogel zu Gottingen von den man daz auch losen magk Item eyne fischerie an dem Sehe zcu Brenshusen vnd gibbet des Jars zu iglicher Quatertemper eyn gulden vor fische vnd darzu noch zehin malder Korns gersten vnd weyße vnd eyn Gottinsch margk von der lenderie darzcu gehorendt vnd solchs ist virphand den von Reinhusen von den magk man daz losen mit anderhalb hundert gulden Item dieße nachgeschrebin Welde vnd geholtze han wir mit dem Sloße vnserm gnedigen Hern egenant vnd sinen erben und nachkomen virkoufft die auch zcum Nuwenhuse zcu Glichen gehoren Item daz Holtz uff dem Sande Item daz große vnd daz cleyne Sweyße tal Item die Sundern die weithagen vnd die Tieffe grunde Item die Matthiaß grundt Item den Kerssengrundt Item daz geholtz zu wettmarßhusen Item daz Holtz an dem lerichenberge Item die Kolinge Item daz Buchholz, Item vnsern teil an der Strudt zu Kerstelingerode vnd an dem Heystade Item daz Holtz zu Etzborn, Item vnßern teil der fischerie an der garte Item alle Manschafft an den egenanten Bergk zum Gliechen gehorendt von derselben Manschaff auch daz beste haubt gefellet so sich daz geboret Item vnßern teil an dem Eschenberge vnd dem Bernhardesbergk vnd anders alle Zubehorunge wullicherley die sin die vnßer aldern seligenn vnd wir mit dem Sloße Glichen eigen gehabt vnd an den Bergk vnd Sloß gehoren es sie in dorffern gerichten luten gutern Renthen gulden czynse agkern wesen waßern weiden wiltpanen Tichen fischerien Holte gewälden Holtzen felden zehinden legern dinsten nutzen Herlichkeiden Fryheiden Manschafften Lehinschafften eiginschafften gewonheiden vnd anders allen uffkomen vnd Zubehorung wie vnd wulcherley die ader wullicher namen sie genandt sin ersucht vnd versucht keinß ußgescheiden vor solichem egenanten Sloß vnd alle sine Zubehorunge in maßen vorgeschrebin der vorgenant ußer gnediger lieber Herr vns gutlich gegeben vnd wal zu dangk ußgericht vnd betzald haid eyne mergklich sume gelds nemlich achte tusend gul-

 den

den Nunhundert gulden vnd vierzigk gulden guder Rinscher gulden dieselben summe geldes wir auch furter in vnßern kuntlichen nutz vnd frommen gewand vnd gekart vnd der auch den vorgnanten vnsern gnedigen lieben Herren vnd seine erben vnd nachkommen vor vns vnd alle vnßer erben qwid ledigk vnd loiß gesaget han vnd sagen sie der auch qwid ledigk vnd loiß in vnd mit crafft dißes brieffs ane alle geuerde vnd darumb so han wir egenant Ernst vnd Hanß vor vns vnd alle vnser erben dem obgnanten vnßerm gnedigem liebin Heren von Heßen solich vnßer Burgk vnd Huß zcu Gliechen mit allen vnd iglicher siner Zubehorunge in maßen vorgeschriben stehet mid guden fryhen wullen wulliglich vnd vnbezwinglich ingegeben vnd virandelaget Also daz der egnant vnßer gnediger lieber Herre vnd sine erbin vnd nachkommen Fursten des landes zu Heßen solich vorgenant Sloß mit allen vnd iglichen sinen Zubehorungen in maßen vorgeschreben sted nu furter ruwelich vor Jr erbe vnd eigen gud innehaben sich des gebruchen nutzen vnd genießen daz besetzen vnd entsetzin verkauffen verphänden oder verußern nach alle Jrem nutze vnd willen bestellen vnd damide thun vnd laßen soln vnd mügen als mit andern Jrm fryhen erbe vnd eigen gutern wie Jn dann bequem vnd eben ist sunder allen haider vnd Jntragk vnßer vnßer erben vnd eyns iglichen von vnß oder vnßer erben wegen ane alle geuerde vnd hirumb so han wir auch vor vns vnd alle vnßer erben den egenanten vnßern gnedigen lieben Herren vnd alle sine erben vnd nachkommen Fursten des landes zu Heßen in eyne uffhabende geruweliche vnd fullenkommen besitzung werschaff vnd eigenthum des egnant Sloß vnd alle siner Zubehorunge gesetzt vnd setzen sie darine mit dießem vnßerm brieff vnd vns vnd alle vnße erben daruß vnd behalden vns daran auch keynerley gerechtigkeiden groß oder cleyn wenigk oder viel dann wir oder vnßer erben daran keynerley gerechtikeid me haben soln noch woln auch one geuerde Wir egnanten Hanß vnd Ernst von Vßlar han auch vor vns vnd vnßer erben

erben uff daz obgenant Sloß Glichen mit alle sin Zubehorung inmaßen vorgeschriben gantz rechtlichen vnd vollkommnen Verzicht gethan vnd verzyhen auch daruf mit dießem selben vnßerem brieffe Also daz wir Vnser erben oder nymand von vnß oder vnßer erben wegen nu furt den egnanten vnßern gnedigen lieben Hern vnd alle sine erben vnd nachkommende Fursten des landes zu Heßen Jr land lute noch die Jren vmb solich egenant Sloß vnd sine Zubehorung zu ewigen tagen immer ansprechen anlangen fordern noch betedingen soln noch woln mit worten oder wergken geistlich oder werntlich heimlich oder uffinpar in keyne wise sundern Wir han vor vnß vnd vnßer erben dem egnanten vnßerm gnedigen lieben Hern solich Sloß mit siner Zubehorung inmaßen vnser eldern selige vnd wir daz inne gehabt han geweret ingeantwurtet vnd in Jre ruweliche were gesatzt vnd soln vnd woln auch dem egenanten vnßerm gnedigen Herrn vnd sinen erben vnd nachkommen Fursten des Landes zu Heßen das egenant Sloß Gliechen vnd alle sin Zubehorung vnd des erbekauffs bekentlich sin wann vnd wie digk Jn das sie wurdet noid vnd behub vnd obe nu forter von vns oder vnßer erben an dem egnanten vnßerm gnedigen lieben Hern vnd sine erben von des egnanten Sloßes oder siner Zubehorung wegen eynigerley forderung anlangung vnd anspruch gesche, des doch ye nicht sin sal solicher forderung vnd anlangung solde auch tode vnd craftlos sin vnd zumahl keyne crafft noch macht haben die wir auch vor vns vnd vnßer erben in dießem selbin brieffe toiden vnd crafftlois machen auch sundern alle geuerde vnd vff daz nu auch der egnant vnser gnediger lieber Her vnd sine erbin vnd nachkommen solch Sloß vnd Kauffs desto baß verwart muge sin So han Wir vor vns vnd alle vnßer erben geheißen vnd heißin auch in dießem selben brieffe alle manschafft Vntersaßen vnd darzu die eigen lude vnd Menner an die Burgk vnd Sloß zu Glichen egenant gehorend dem vorgenanten vnßerm gnedigen lieben Herrn vnd sinen erben vnd nachkommen Fursten des Landes zu

Heßen nu furter als Irem rechten Erbeherrn gehorsam zu finde vnd zu gewarten vor Iren Erbeherrn zu halden Ire lehen vnd guter von In zu entphaen vnd zu haben die sie vor van vns gehabt han und wann sie dem genanten Vnsem gnedigen lieben Herrn vnd sinen erben solich globde vnd eide gethan han so sagen wir sie deren eide truwe vnd globde damide sie vns bißher verbuntlich geweßt sin in dießem vnßerm briffe qwid ledigk vnd loiß alles one geuerde Waz auch der Zubehorunge zu dem egenanten Sloße vnd Berge gehorende versatzt vnd virphant sin was vnd wullicherley daz ist mugen auch der egenant vnßer gnedige Herre vnd sine erben losen von denjenigen den sie versatzt vnd virphend sin auch one gefehrde Alle Artickel dießes brieffs sampt vnd besundern vnd dießen erbekouff wie dann vorgeschrieben stehet han wir egenant Ernst vnd Hanß von Vßlar vor vns vnd alle vnßer erben dem egenanten Vnserm gnedigen lieben Herrn vnd sinen erben hand in hand in guten truwen geredt vnd globet vnd furter zu den Hilgen gesworn globen vnd sweren daz auch geinwurtlich in vnd mit crafft dieß brieffs stede veste vnverbrochlichen auch vnwiddderruffflich zu halden vnd dawidder nicht zu thunde noch zu kommen mit keyner sach durch vns selbst oder ymand anders geistlich oder werntlich heimlich ader uffinpar noch vns auch keynerley gnade priuilegien in recht sie sin geistlich oder werntlich gebruchen noch suchen die widder dießen brieff vnd erbkouff weren vnßern gnedigen lieben Herrn egenant schedelich vnd vns vnd vnßern erben nutzlich sin mochten dann wir daruff gentzlich verziehen wann solich egenant kauff so gantz gude vnd follinkommen craft vnd macht haben sal Als wo er vor eyme vffinparen vnd gehegeten gerichte geschen alle argelist geuerde vnd bose nuwe funde hierinn gantz vnd zumal vßgeschieden vnd dez zu vrkunde han wir egnant Ernst vnd Hanß von Vßlar vnß iglicher sin eigen Ingeß vor vns vnd vnßer erben an dießen brieff gehangen vnd nachdem dann die Gestrenge vnd Vesten Her Johan Meysenbugk Ritter zu dießer Zyt Marschalk zu Heßen

ßen Hermann Meysenbugk Hobemeister Her Sifard Schrunter vnd Her Herman Coeper priester vnd Schreiber midt bey dießem kouffe gewest sin vnd den auch han helffen teidingen So han wir egnant Ernst vnd Hanß von Vßlar gebeten die itzunt genant Her Johann vnd Hermann Meysenbugk Hern Syuerde Schrunter vnd Her Hermann Coeper priester daz Ir iglicher sin Ingeßigel bey vnßer Ingeßigel zu forter Kuntschafft an dießen brieff noch gehangen han das wir Johann vnd Herrmann Meysenbugk Syfridus Schrnnter vnd Hermanns Coeper auch so bekennen daz wir by dißen kouff uber vnd ane gewest sin den han helffen tedingen vnd auch vnßer iglich sin eigen Ingeßigel by der vorgenanten Ernstes vnd Hanß Ingeßigel vnd vmb Ir bete wullen zu kuntschaff an dießen brieff auch gehangen han der gegeben ist uff fritagk Sent Severus tag des heilgen Bischoffs sub Anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XIII.

Kaufbrief über das Dorf Mackenrode, von 1454.

(Vom Original.)

Wir Ernst vnd Hans von Vßlar gebruder vom Nuwenhuse Glichen Bekennen vor vns vnd alle vnser erben uffentlich in dießem brieffe vor allen luten das wir

 mit

mit guten fryhen willen wolbedachtem mude vnd mit guder virnunfft dem Hochgebornen Irluchteden fursten vnd Heren, Hern Ludewige Lantgrauen zcu Heßen vnserm gnedigen lieben Heren vnd alle sinen erben vnd nachkomen rechtlich vnd reddelich erblich vnd ewiglich eyns rechten steden erbekouffes verkoufft han vnd verkouffen geinwurtlich in vnd mit crafft dießes briffis so dan solich kouff allerbestis rechten crafft vnd macht haben sal vnd mag das dorff Mackenrade mit allen seinen Zcubehorungen eß sy an gerichten rechten ackern wesen waßern weyden Holtze felde Husungen luten gutern gulden Renthen Zcynsen, Herlichkeiden, eigenschafften, gewonheiden, vnd andern allen Zcubehorungen wie vnd wilcherley die vnd williches namen sie genandt sin ersucht vnd vnersucht keyns ußgescheiden als vnser aldern seligen vnd wir das bißher inngehabt vnd herbracht han, vor solich vorgnant dorff vnd alle sine Zcubehorunge der vorgenant vnser gnediger lieber Here vns eyne mergliche sumen geldes gutlich gegeben, vnd wol zcu dangke ußgericht vnd an gereydem gelde beczalt haid, das wir ime dancken derselben sumen geldes wir auch denn obgnanten vnßern gnedig n lieben Heren vnd alle sine erben vor vns vnd vnser erb n qwyt leddig vnd loiß gesaget han, vnd sagen sie der auch qwyt leddig vnd loiß in vnd mit crafft dißes brieffis ane alle geuerde, vnd darumb so han wir auch vor vns vnd vnser erben dem obgnanten vnserm gnedigen lieben Heren vnd sinen erben solich egnant dorff mit allen vnd iglichen sinen Zcubehorungen in maßen vorgeschrebben, mit gudem fryhen willen willeclich vnd vnbetwunglich in gegeben vnd verandelaget Also das der vorgenant vnser gnediger lieber Here von Heßen vnd sine erben vnd nachkomen solich vorgenant dorff mit allen vnd iglichen sinen Zcubehorungen inmaßen vorgeschrebben nu forter ruwelich vor Ir erbe vnd eigen gud inn haben sich des gebruchen nutzen vnd genißen das besitzen vnd entsitzen, nach iren nützen vnd willen bestellen vnd damitde thun vnd laßen soln vnd mugen als mit andern Iren erbe vnd eigen gutern sundern allen intrag

vnd

vnd Hinderung vnser vnser erben vnd eyns iglichen von vnser ader vnser erben wegen ane alle geuerde, vnd herumb so han wir auch vor vns vnd alle vnser erben den vorgnanten vnsern gnedigen lieben Heren vnd nachkomen in eyne uffhebende ruweliche vnd fullenkomen besitzunge vnd werschaff des egnanten Dorffes vnd alle siner Zcubehorunge gesatzt vnd setzen sie darin mit dißem vnserm brieffe vnd vns vnd alle vnser erben daruß vnd behalden vns auch daran keynerley gerechtikeit me groiß ader kleyne wenigk ader fiel, dan wir nach vnser erben daran keynerley gerechtikeit me haben soln noch woln auch ane geuerde Wir obgnante Ernst vnd Hans von Vßlar han auch vor vns vnd vnßer erben uff das vorgnant dorff Mackenrade vnd alle sine Zcubehorunge gantze fullenkome vnd reddeliche vertzicht gethan vnd vertzyhen daruff mit dißem selben vnserm brieffe Also das wir vnser erben ader nymand von vnser ader vnser erben wegen nū forter dem obgnanten vnserm gnedigen lieben Heren von Heßen, vnd sine erben vnd nachkomen vmb solich egnant dorff vnd sine Zcubehorunge zcu ewigen tagen nummer ansprechen anlangen noch beteidingen soln noch enwoln mit worten ader werken geistlich oder werntlich heimlich oder uffenbar in keyne wyß vnd abe von vns ader vnsern erben an dem vorgnanten vnserm gnedigen lieben Heren ader sinen erben von solichs dorffes wegen eynicherley forderunge anlangunge ader ansprache gesche, des doch ye nicht sin sal, soliche forderunge vnd anlangunge solde auch gantz toid vnd crafftloiß sin vnd zeumaln keyne macht noch crafft haben, die wir auch vor vns vnd vnser erben in dißem selben vnßerm brieffe toiden vnd crafftloiß machen, auch ane alle geuerde vnd ane argelist, Alle artickel dißes briessis sampt vnd besondern vnd dißen erbkouffis wie dan vorgeschrieben stehit han wir obgnante Ernst vnd Hans vor vns vnd alle vnßer erben dem obgnanten vnserm gnedigen lieben Heren von Heßen vnd sinen erben in guden truwen geredt vnd globbet han redden vnd globben das auch geinwurtlich in vnd mit crafft dißes briessis stede veste vnd vnuer-

verbrochlich zcu halden vnd dawidter nicht zu thunde noch zcukomen mit keynen sachen worten ader werken geistlich ader werntlich heimlich ader uffenbar in keyne wyß durch vns selber ader ymand anders wante solich erbekouff so gantze gude fullenkomen crafft vnd macht haben sal als ab der vor eyme uffenbar gehegeten gerichte geschen were, alle argelist, geuerde vnd bose nuwe funde her inn gantz vnd zcumal ußgescheiden vnd des zcu orkunde han wir egnant Ernst vnd Hans von Vßlar vnßer iglicher sin eigen Ingeß an dißen brieff gehangen der gegeben ist uff den Sontag nach Sant Apollonien tage der Heiligen Jungfrauwen sub anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

XIV.

Schreiben Königs Erich XIV, von Schweden, an die Königinn Elisabeth von Engelland, Heirathsangelegenheiten betr. v. 15ten Oct. 1563. *)

Ericus decimus quartus Dei gratia Suecorum Gothorum Wandalorumque Rex Illustrissimæ Poten-

*) Wenigen Lesern wird die urkundliche Nachricht unbekannt geblieben seyn, die, im 3ten B. des Göttingischen Historischen Magazins, S. 703 u. f. von der rückgängig gewordenen Vermählung, Königs Erich XIV, von Schweden, mit der Heßischen Prinzeßinn Christine, mitgetheilt worden ist.

Ein Hauptgrund mit, warum Philipp d. G. die Unterhandlungen abbrach, war, daß man, aus einem Brie-

tentissimæque Principi ac domine D. Elizabethæ Angliæ, Franciæ, et Hyberniæ Reginæ, fidei defensori, Consanguineæ nostræ charissimæ, salutem, prosperitatem et omne bonum.

Grauiter conturbatus sum Serenissima Illustrissima Potentissimaque Regina, cum ante annum elapsum per nuncium meum Benedictum Teit tuæ Serenitatis

se des Königs, an die Königinn Elisabeth in Engelland, entdeckte, daß jene Heirats-Tractaten, von Seiten Erichs, nicht ernstlich gemeint seyen. Erich hatte jenen Brief, durch einen Engelländer, Namens Anton Waselein, abgeschickt. Dieser wurde, bey Gothland, von den Dänen, gefangen. König Friedrich II von Dännemark gab dem Landgrafen Philipp von dem gefundenen Brief Nachricht, ließ auch den Gefangenen, auf Bitte des Landgrafen, vom Stadtgericht, in Coppenhagen, über verschiedene, von Philipp entworfene Fragen vernehmen, und schickte dem Landgrafen, durch einen Gesandten, Casper Baselick genannt, eine Abschrift des Briefs, von welcher vorstehender Abdruck genommen ist. Das Original schickte der König an seinen Schwager, den Kuhrfürsten August von Sachsen, um, wie er sich ausdrückt, dem Landgrafen damit, auf Begehren, zu statten zu kommen. Wie nun Erich abermals Gesandten, nach Cassel, schickte, um, wegen der Heirat, zu handeln, wünschte man, an diesem Hofe, das Original zu haben, damit, wie L. Wilhelm, unter dem 7ten Febr. 1564, an den Kuhrfürsten August schrieb, man selbiges der Schwedischen Gesandschaft rechtschaffen möge unter die Nasen reiben. Der Kuhrfürst willfahrte der Bitte des Landgrafen, um Mittheilung des Originals, und, am 16ten Febr. 1564, überbrachte der Kuhr Sächsische Secretarius, Valerius Cracow, selbiges, nach Cassel. Wahrscheinlich nahm er es, nach gemachtem Gebrauch, wieder mit sich zurück.

accepi litteras quæ omnem mihi fere ſpem viſæ ſunt abſcindere amoris et beneuolentiæ T. S. Etenim non modo omnem occaſionem, quo negotium connubiale confici poſſet abſtulerunt: ſed etiam quam viliſſimas alias petitiones bonæ communicationis negauerunt. Quare autem T. S. erga me tunc temporis ita fuerit offenſa exiſtimo cauſam delatores præbuiſſe, qui forte retulerunt me aliud connubium ſectari, et non in animo habere quæ Serenitati Tuæ per litteras ſignificarem. Quod quidem T. S. longe aliter experietur, ſi adhuc animum ad petitum negotium inclinare velit. Nam quam falſum ſit quod illi iam dudum de Reginæ Scotiæ connubio mecum futuro ſunt obloquuti, ipſi Scoti non negabunt, cum ſollummodo pro meo fratre Reginam illam ſollicitauerim, et non mea de cauſa. *Sicut et illud quod de filia Landtgrauii* (vt audio) *T. S. dixerunt, non magis veritati eſt conſentaneum, cum ego illud magis feci experiendi animi S. T. erga me conſtantiam, quam vlla alia de cauſa. Multum etiam effecit falſa quædam Zelotipia ob Robertum* *) *concepta, quam ego ſimulationem vice verſa per filiam Landtgrauii volui recompenſare. Sed quemadmodum illud procul dubio falſum eſt, quod de prædicto Roberto dixerunt; ita etiam ſe habet quod de filia Landtgrauii ſunt obloquuti.* Dii perdant tales ſeminatores rumorum. Longe enim aliud iam audio de S. T. prædicari, ita vt ſummopere admirer T. S. conſtantiam et beneuolentiam erga me, et nunquam credidisſem aliquam in mundo virginem futuram, quæ

*) Robert Dudley, Graf von Leiceſter. Von ihm ſelbſt ſchreibt *Rapin Thoyras*, in der hiſtoire de Angleterre, T. 6, p. 184: La Reine le preferoit viſiblement à tous ceux qui avoient l' honneur de l' approcher, et lui donnoit tant de temoignages de l' inclination qu'elle avoit pour lui, qu'on crut pendant quelque temps, qu'elle avoit deſſein de l' epouſer.

quæ tam diu ob meam cauſam vellet in coelibatu viuere, præcipue cum S. T. ſuis in literis confeſſa eſſet, ſe velle tandem propter preces ſubditorum nubere, quod indicium eſt, S. T. a natura non abhorrere connubium, (vt multi dixerunt). Sed cum penitius apud me conſidero, quare tam diu abſque reſponſo ſuſpenſus manſi, cogor fateri me aliqua ex parte eſſe in cauſſa, qui tam credulus fui, vt eo qvod exiſtimarem T. S. amorem a me facile poſſe alienari, et quod inconuenientibus rationibus Tuam Serenitatem mihi volebam conciliare. Verum, quemadmodum dici ſolet, ex incommodo fiunt homines circumſpectiores, Sic etiam poſthac omnibus ita facile fidem non adhibebo, qui negotium hoc interturbare conantur. Sed potius quidquid quod ad promouendum negotium ſpectat, dabo operam vt in mea bona voluntate nihil deſit. Atque iterum quam amantiſſime expeto a T. Serenitate aliud quam priſtinum reſponſum, nempe vt S. T. in connubium a me petitum et toties optatum conſentire velit, et mihi litteras ſalui conductus nouisſime petita forma mittere. Spero namque T. Serenitatem id non poenituram. Sereniſſima Regina, nolui prætermittere T. Serenitati hæc ſcribere, cum occaſionem per hunc Tabellarium tam commodam habuerim. Exiſtimo enim T. S., cum ex ſincero animo fiat, non ægre laturam. Commendans S. T. his in cuſtodia omnipotentis Dei, ad ſummam tranquillitatem et felicitatem in perpetuum. Datum in caſtris ad Gisleueden in Smolandia 15 Octobris Anno 1563.

T. Serenitatis frater et conſanguineus amantiſſimus
Ericus.

XV.

XV.
Privilegium der Stadtgerechtigkeit für den Ort Wannfried, von 1608.
(Vom Original-Concept.)

Wir Moritz von Gottes gnaden Landtgraff zue Heßen, Graue zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda rc. Thun kundt vnd bekennen hirmit vor vnß vnsere Erben vnd Nachkommende Fursten zue Heßen, Alß vnß vnsere Vnderthanen vnd liebe getrewen Vormundt, Raht vnnd Gemeinde zue Wanfriden vnderthenig zu erkennen geben, Was gestaldt sie bißhero mit zwifachen beschwerungen belegt worden Indem sie nicht alleine zu allen vnd jeden Anlagen so den Stätten vnsers Furstenthumbs Heßen, vnd dartzue gehoriger Graffschafften obgelegen, mitcontribuiren, sondern auch gleich andern vnsern dinstbaren Amptern ohne Vnterschiedt fronen, Pflugen, fahren vnd alle andere furfallende vbernächtige Handtarbeit vnd dinste vf erfordern verrichten vnd die Reyge halten musten, Solches aber Ihnen ferners zu ertragen zu schwer fallen wolte, vnd derowegen vnderthenig ersucht vnd gebetten, das Wir sie deren doppelten beschwerungen einer, furnemblich aber der dinstbarkeit erlaßen vnd weil bey Ihnen wegen des Werrastrombs viel ab- vnd Zureißens vnd Handtierens mit Stàdt vnd Marcktfreyheit gnedig versehen mit dem vnderthenigen erpieten das sie vnß jegen solche bishero geleiste schuldige fron- fahr vnnd Handtdinste jerlichs in vnsere Renterey Wanfriden funffhundert gulden, vnd die Stadt vnd Marckt freyheit zwolff Reichsthaler erlegen wolten, Das wir demnach vf eingeholten bericht auß besondern gnaden darmit wir Ihnen gewogen, vnd

vnd zu beforderung gemeinen nutzes vnnd Commercien Ihrem vnderthenigem suchen auß angedeuten Vhrsachen stadt geben, Dagegen beschehenes erpieten angenommen sie bemelter vnß bißhero geleisteten Frondinste gentzlich erlaßen, vnd mit Stadt vnd Marcktfreyheit gnedig versehenn, vnd begnadiget haben, Thun auch daßelbe hirmit vor vnß vnsere Erben vnd Nachkommende Fursten zue Heßen, vnd in crafft dießes brieffes, Also vnd dero gestaldt, daß obgedachte vnsere liebe getrewen Vormundt Raht vnd Gemeindte zue Wanfriden nun hinfuro vnd zue ewigen Zeiten zu solchen vnß bißhero geleisteten Dinsten nicht weyters verpflicht, sondern deren hirmit gentzlich erlaßen sein, vnd sich aller freyheit vnd gerechtigkeit was deren andere vnsere sonderlich die benachbarte Städte bißhero in gemein gehabt, gebrauchen, auch jehrlichs zwey Jahrmarckte vnd den Ersten Sontags Misericordias Domini, vnd den andern Sontags nach Vrsulae halten, darauf allerhandt Kauffmans Hendell getrieben, auch denjenigen welche solche Marckte besuchen, vnser sicher geleidt im ab- vnd Zureisen vor sich Ihre Haab vnd gueter gegen entrichtung geburliches Zolß, stett vnd wegegeldts, doch das sich ein Jeder geleidtlich halte, vnd nicht in der Röm. Kay. Maytt. vnd des heyligen Reichs Acht vnd Vngnadt seye, noch vnsern selbst schaden gewaltet, vnd deßen bis noch nicht außgesuhnet wehre, angekündiget vnd zugeschrieben werden, Darentgegen vnd fur solche erlaßung der dinste, vnd befreyung der Städt vnd Marcktgerechtigkeitt sie vnd Ihre Nachkommen vnß vnd vnsern Erben Jerlichs vnd eines Jeden Jahrs besonder zu vnsere Renterey Wanfriden obberurte funffhundert gulden vnnd zwolff Reichsthaler, vnd deren Helffte vf Joannis Baptistæ, vnd die vbrige Helffte vf Weinachten gutlichen vnd vnweigerlichen erlegen, vf Landt vnd andere furfallende tage gleich andere vnsere Städte beschrieben, was daselbstet bewilligt oder sonstet den Städten in gemein obligt vnd geburet gehorsamblichen verrichten, vnd Jedes Jahrs vnß oder vnserm Landtvogtt an der

Werra

Werra etzliche Ihres mittels zum Burgermeister Ampt vorschlagen vnd welcher vnter denselben von vnß oder vnserm Landtvogtt erwehlet der Gemeindte verkundigen, vnd sich in gemein aller vnuerweißlicher gebur, vnd gleich andern vnsern gehorsamen Stätten erzeigen vnd verhalten sollen vnd wollen trewlich vnd ohne gefehrde, Deßen alles zu wahrer Vrkundt haben wir vnß mit eigen Handen vnderschrieben vnd vnser Furstlich Secret Insigel hiran wissendlich hangen laßen. Geben zue Marpurg am 30ten Augusti Anno Domini 1608.

(L. S.)

Anmerkung.

So lange der Kornhandel, von Danzig und aus Polen, zur See, noch nicht eingerichtet war, ließen die Holländischen Kaufleute die Früchte, mehrentheils, in Teutschland, aufkaufen, auf der Werre und Weser nach Bremen, und, von da, nach Holland, bringen. Damals, und im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, waren kaum drey Schiffe in Waunfried; zu Eschwege, und vielleicht auch in Witzenhausen, keines. Die Schiffer in Münden hatten mithin den Nutzen, allein, in Händen. Moritz fand den Flecken Wannfried zur Niederlage bequem, gab ihm daher, 1610, Stadtrecht, und denen, welche neue Schiffe baueten, die Zollfreyheit, in Ansehung der, bey der ersten Fahrt, eingeladenen Waaren, an den Heßischen Zollstätten. So wurden Handlung und Schiffarth befördert. Jene Zollfreyheit betrug, oft, 70, 90, und mehrere Gulden. Dies reizte zu Unterschleifen. Hatte ein Heßischer Schiffer, einige Jahre, mit einem Schiff, gefahren: so verkaufte er es einem Mündischen, schaffte sich ein neues an, und genoß jene Zollbefreyung öfters. Diesen Misbräuchen abzuhelfen, verwilligte man, 1728, demjenigen der ein neues Schiff bauete, statt der Zollfreyheit,

heit, bey der ersten Fahrt, ein Geschenk von 20 Cammer-Gulden, und 1730 wurde dies, auf die Hälfte, oder 8 rthlr. 4 alb., heruntergesetzt, welche Einrichtung, noch dermalen, fortdauert.

XVI.
Privilegium des Wallensteinischen Stifts, in Homberg, v. 11ten Febr. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich (t. t.) Urkunden und Bekennen hiermit: Nachdem die dermalige Abtißin des adelichen Wallensteinischen Stifts zu Homberg, Henriette Rau von Holzhausen, und der Director desselben, Ernst Freyherr Rau von und zu Holzhausen Uns supplicando mit der unterthänigsten Bitte angegangen, ersagtem Stift verschiedene Rechte und Priuilegia zu ertheilen, und es ohnehin Unsere Intention gewesen, dieses Stift, sobald es zu seiner Consistenz gekommen seyn würde, mit anständigen Freyheiten und Gerechtsamen zu begnadigen; so wollen Wir sothanem Ansuchen, in folgender Maaße, hierdurch deferiren.

I.

Wird denen der evangelisch-lutherischen Religion zugethanen Stiftspersonen, ohne Unterschied, das privat Religions-Exercitium in dem Stiftshause, dergestalt Gnädigst verstattet, daß ihnen überlassen bleibt, einen Geistlichen, zu Pflegung gottesdienstlicher Handlungen, nach ihrer Convenienz, aus der Nachbarschaft kommen zu lassen, und hiermit wiederum eine Abänderung zu machen, wenn sie sich, durch ein anderes würdigeres Subject, zu verbessern glauben.

II.

II.

Wollen Wir dem Stift die Niedergerichtbarkeit, in causis mere ciuilibus, über sein angehöriges Gesinde und Domestiken, wie auch über seine Unterbediente, soweit diese ihr forum bey dem Untergericht haben, dergestalt Gnädigst verwilligen, daß einem jeden, welcher sich durch das Verfahren bey dieser Instanz gravirt findet, die Appellation an Unsere höhere Justizdicasteria, in so fern nach den Landesordnungen summa appellabilis vorhanden ist, offen steht, sodann daß die executiones der von den höheren Instanzen ertheilten iudicatorum keinem fremden Commissario, ohne besonders erhebliche Ursachen, aufgetragen, sondern dem Stift selbst, zur sträcklichen Vollziehung, überlassen, auch die Stiftspersonen von andern Gerichten nicht unmittelbar, sondern mediante requisitione vel notificatione 1) an das Stift, oder dessen Syndicum, citirt, und daß ferner alle Klagen, womit das Stift in corpore belangt wird, gegen den Syndicum weniger nicht gerichtet, als demselben die von Höheren Collegiis ergehende, das Stift betreffende Schreiben insinuirt werden sollen. Gleichwie hingegen die Abtißin, und übrige Stifts Damen, nebst dem Director, sowohl als die, ihrer Condition nach schriftsäßige Officianten hiervon ausgenommen, und dem foro Unserer hiesigen Regierung allein unterworfen sind, auch das Stift selbst, in allen Sachen, ohne Ausnahme, sie mögen iurisdictionalia, oder die statutarische Verfassung und Disciplin betreffen, diesem Gerichtsstand untergeben ist; so bleibt den Stiftsdamen, wie auch dergleichen Officianten, wenn sie gegründete

1) Die Gnädigste Resolution, v. 13ten Junius 1786, setzt fest, daß die Untergerichte, in vorkommenden Fällen, verbunden seyn sollen, in Ansehung der, der Stifts Gerichtbarkeit unterworfenen Personen, mittelst Requisition zu verfahren.

dete Beschwerden zu haben glauben, unbenommen sich damit an ersagte Unsere Regierung zu wenden, und, von der, an Unser Ober Appellations Gericht zu appelliren. 2)

III.

Findet zwar das gebetene ius asyli keine Statt; jedoch wenn Fälle vorkämen, wo in dem Stiftshause, gegen Flüchtlinge, und verdächtige Personen eine Visitation angestellt werden müßte; so soll selbige anders nicht, als mit Vorwissen der Abtissin, oder des Stiftsdirectoris geschehen.

IV.

Würde das Stift es hiernächst convenable finden, seine Wohnung aus dem dermaligen mit der Burgfreyheit privilegirten Hause in ein anderes zu verlegen; so erklären wir auf diesen Fall Gnädigst, daß sothane Burgfreyheit auf den neuen Wohnsitz, und die dabey zur öconomischen Einrichtung nöthige Gebäude übergehen soll. 3)

V.

Wenn auch die Gelegenheit sich ereignete, daß das Stift räthlich fände, ein frey adeliches Guth, in Unseren Landen anzukaufen, und Uns hiervon unterthänigste Anzei-

2) Dieser §. hat, durch die, unter N. XVIII. vorkommende, Declaration, v. 20ten Junius 1788, in vielen Stücken, Abänderung erlitten. Hierdurch ist dem Stift die bürgerliche Gerichtbarkeit, über alle Mitglieder und Diener desselben, in der Maaße, zugestanden, daß die Appellationen, vom Ausspruch des Capitels, unmittelbar, an das Ober-Appellationsgericht in Cassel ergehen sollen.

3) Durch die Gnädigste Resolution v. 13ten Jun. 1786. wurde diese Freyheit auf alle zum Stiftswohnhaus und zu den öconomischen Gebäuden erforderliche Grundstücke erstreckt, in so fern diese von freyer Qualität, und, ihrer Natur nach, nicht bürgerliche und lastbare Grundstücke sind.

Anzeige geschieht: so werden Wir auch, nach Befinden der Umstände, hierunter die nöthige Dispensation zu ertheilen keinen Anstand nehmen. 4)

VI.

Wollen Wir dem Stift die Zoll- Accis- und Licent-Freyheit in der Maase wie sie denen von Adel nach dem Landtags-Abschied de ao. 1731 zukommt, und solchergestalt Gnädigst verstatten, daß selbige eines theils nur auf das Stift selbst, und dessen consumtion eingeschränkt bleibt, mithin dessen Zugehörige und auserhalb dem Stift wohnende Personen davon nicht participiren dürfen, andern Theils aber kein Misbrauch damit getrieben werde, und das Stift von denen für sich verschriebenen Accis- und Licentbaren Waaren nichts an andern überlasse.

VII.

Ist Unsere Gnädigste Willens-Meinung, daß die Abtissin den Rang der ersten, die Priorin der zweyten, die Conventualinnen der vierten Classe, der Director aber den Rang der Obervorsteher der Hessischen Stifter haben sollen.

Endlich und

VIII.

erlauben Wir Gnädigst, daß das Stift, jedoch ohne Consequenz auf die vorhin intendirte Immedietät, den Namen des Freyadelichen Stifts Wallenstein führen möge.

Es haben demnach alle diejenigen, so es angeht, sich hiernach unterthänigst zu achten. Urkund Unserer eigenhändi-

4) In der Gnädigsten Resolution v. 13ten Jun. 1786. wird die Versicherung ertheilt, daß, wenn das Stift nöthig finden sollte, einzelne Aecker, Garten und Wiesen, Zehenden oder Fruchtgefälle in Zukunft anzukaufen, der Ankauf, durch eine Dispensation, jedesmal ohne Anstand, gestattet werden solle.

händigen Namens Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Secret Insiegels. Cassel den 1ten Febr. 1785.

(L. S.) Friedrich L. z. Hessen.

XVII.

Privilegium den catholischen Gottesdienst, in Marburg, betreffend, v. 21. Dec. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, und Hanau rc. Thun kund und zu wissen hiermit, daß Wir Unseren catholischen Unterthanen in Marburg die Ausübung des Römisch-Catholischen Gottesdienstes, bis auf anderweite Verordnung, folgender gestalt Gnädigst bewilligt, und zugestanden haben, als:

1.

Wollen Wir Gnädigst bewilligen, daß die Römisch-Catholischen Einwohner in Marburg ihren Gottesdienst, auf dem obersten Saal des dortigen Rathhauses, weshalben sie sich mit dem Magistrat, ratione locarii, abzufinden haben, durch einen bestellt werdenden Weltgeistlichen, aus dem angränzenden Chur-Maynzischen, *) Sonn- und Festtäglich, zu bestimmter Zeit, halten;

*) Die Gnädigste Resolution, v. 14ten März 1788, setzt fest, daß der catholische Geistliche auch in Marburg wohnen könne, und den Rang, mit den anderen Predigern, nach den Dienstjahren, haben solle.

Auch sollen

II.

die catholischen Religions-Verwandten, im übrigen, mit dieser Erlaubniß also begnadiget seyn, daß sie die Feyer aller und jeder ihrer Festtage, ohngestört, halten mögen.

III.

Aller Controvers-Predigten, des elenchi personalis, auch anderer Anzüglichkeiten, so wie aller Processionen und Errichtung der Crucifixen, auser ihrem Bäthsaal, und überhaupt alles dessen, was ihnen nicht, mit ausdrücklichen Worten, gestattet ist, ohne vorherige Anfrage, sich gänzlich enthalten, wie auch keinen Unserer evangelischen Unterthanen, zu ihrer Religion, bereden, noch vielweniger einen solchen annehmen;

Dahingegen soll

IV.

dem catholischen Pfarrer die Besuchung der Kranken zu jederzeit, die Mittheilung der lezten Oelung, und Darreichung des so genannten Viatici, auch Begleitung eines Verstorbenen, bey der Beerdigung, Gnädigst, gestattet und verwilligt seyn, jedoch ohne daß, bey den ersteren Fällen, das Venerabile öffentlich, über die Strase, getragen werde, und ohne die bey Beerdigungen ihnen sonst gewöhnliche äusere ritus, als Creuztragen, brennende Lichter, Einweihung des Erdreichs, Gesang und dergleichen.

V.

Da auch die Belohnung des catholischen Predigers und seines Assistenten lediglich Unsern catholischen Einwohnern, in Marburg, überlassen bleibt: So wollen Wir zwar geschehen lassen, daß, zu diesem Ende, und zu Bestreitung aller etwaigen weiteren Kosten, an jedem Sonn- und Festtag ein Opfer gesammlet; solches jedoch, so wie alle übrige Einnahme und Ausgabe, getreulich, verrechnet,

zu

zu Führung dieser Rechnung eine, oder mehrere, hinlänglich gesicherte Personen, unter ihnen, erwählt, und, von diesen, am Ende eines jeden Jahrs, vor einer von Unserm dortigen Consistorio zu ernennenden Commission, förmlich, Rechnung abgelegt werde.

VI.

So wie nun der catholische Prediger aller und jeder übrigen in dieser Unserer Concession nicht ausdrücklich erwähnten actuum ministerialium sich, gänzlich, zu enthalten hat, eben so wenig darf und soll den dortigen protestantischen Predigern, an ihren hergebrachten iuribus stolæ im Geringsten etwas entzogen, sondern solche jedesmalen, gehörig, abgetragen werden.

Endlich und

VII.

versteht sich von selbst, daß Unserem Consistorio in Marburg, welchem Wir hierdurch besonders die Oberaufsicht, auch über diesen neu einzurichtenden Gottesdienst, ausdrücklich, aufgetragen haben wollen, die iurisdictio ecclesiastica, zukomme und solche, in allen Stücken, aufrecht und beybehalten werden müsse;

Wie denn auch

VIII.

eben deswegen bey allen dieses catholischen Gottesdiensts halber etwa vorkommenden auserordentlichen, in gegenwärtiger Concession nicht bestimmten Fällen, ohne Vorwissen und Genehmigung Unsers dortigen Consistorii, bey willkührlicher Strafe, oder auch, nach Befinden der Umstände, bey Verlust dieser Gnädigsten Concession, nichts eingerichtet, verfügt, verabredet, und beschlossen werden darf, sondern jederzeit dessen Einwilligung, vorher, einzuholen ist.

Wir befehlen dannenhero diesem Unserm Consistorio hierdurch Gnädigst, hierüber und daß es mit dem Römisch

misch Catholischen Gottesdienst, in Marburg, vorstehendermasen, in allem, eingerichtet werde, mit allem Nachdruck zu halten, in vorkommenden, nicht ausdrücklich bestimmten Fällen aber Unsere Landesherrliche Entschliesung einzuholen; jedoch behalten Wir Uns, Unseren Erben, und Nachkommen, ausdrücklich, vor, diese Unsere Concession jederzeit, nach Befinden, zu ändern, oder auch gänzlich wieder aufzuheben.

In Urkund dessen haben Wir diese Unsere Concession, eigenhändig, unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel bestärken lassen. So geschehen Cassel den 21sten Dec. 1787.

Wilhelm L.

(L. S.)

Vt. Fleckenbuhl gt. Bürgel.

Anmerkung.

Allererst am 14ten December 1788. nahm der catholische Gottesdienst, in Marburg, und zwar in einer im teutschen Hause befindlichen Capelle, den Anfang.

XVIII.

Gnädigste Declaration, vom 20ten Junius 1788, die dem Stift Wallenstein, in Homberg, zugestandene Gerichtbarkeit betreffend.

Nachdem von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, und Hanau ꝛc. Gnädigst resolvirt und verordnet habe , daß dem in Unserer Stadt Homberg eingerichteten Frey Adelichen Stift Wallenstein die Jurisdiction erster Instanz, über alle seine Mitglieder und Dienerschaft, in allen bürgerlichen Sachen, dergestalten, aus besonderen Gnaden, zugestanden seye, daß derjenige Theil, welcher sich bey dem Ausspruch des Capitels beschwert zu seyn erachtet, vermittelst einer gehörig einzubringenden Appellation, an Unser Ober-Appellationsgericht, allhier, sich wenden, und da die Höchstrichterliche Entscheidung, von Uns, erwarten solle; So haben alle diejenigen, die es angeht, sich darnach unterthänigst zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Cassel den 20sten Junii 1788.

Wilhelm L.

Vt. Fleckenbühl gt. Bürgel.

XIX.

Menschen- und Vieh-Verzeichniß, vom Jahr 1787, aus verschiedenen Aemtern des Nieder-Fürstenthums Hessen.

Siehe die hier beygefügten Tabellen.

Zweyter Anhang.

Gnädigste Resolutionen, Rescripte rc. größtentheils streitige Rechtfragen betreffend.

Inhalt.

I. Gnädigste Resolution, vom 8ten Junius 1764, den Gerichtsstand verabschiedeter Officiere betreffend.

II. Gnädigstes Rescript, vom 4ten Oct. 1765, die personal Contributions- und Dienst-Freyheit der Eisenhämmer-Schmidte, in Schmalkalden betr.

III. Gnädigste Resolution, vom 27ten Mai 1768, die Contributions-Freyheit der Stahlhämmer, in der Herrschaft Schmalkalden, betr.

IV. Gnädigstes Rescript und Reglement, vom 1sten Junius 1770, die Tafel-Freyheit der Ritterschaft, betr.

V. Regierungs-Rescript, vom 7ten Dec. 1773, die Collision des iuris retractus ex iure congrui et metrocomiæ betr.

VI. Regierungs-Rescript, vom 16ten Oct. 1775, Erläuterungen der Sportel-Ordnung betr.

VII. Gnädigste Resolution, vom 11ten März 1777, Bevormundungen der militair Personen betr.

VIII. Gnädigstes Rescript, vom 4ten Nov. 1777, den Gerichtsstand der Marställer, bey der Reitbahne in Marburg betr.

IX. Regierungs-Rescript, vom 19ten Sept. 1778, die Zulässigkeit des Näherrechts, bey einem öffentlichen Verkauf, betr.

X.

X. Regierungs-Rescript, vom 11ten April 1782, Erläuterungen der Sportel Ordnung betr.

XI. Regierungs-Rescript, vom 28ten Junius 1784, Berechnung der Lehnwaare betr.

XII. Gnädigst approbirtes Gutachten der Kriegs- und Domainen-Cammer, v. 9ten Febr. 1786, den Hirsen Zehnden betr.

XIII. Consistorial-Rescript, vom 24ten März 1787, die Concurrenz der Filial-Gemeinden zum Bau der Orgeln, in den Mutterkirchen betr.

XIV. Ober-Appellations-Gerichts Decret, vom 3ten Dec. 1788, den Verkauf der Pfannentheile des Salzwerks, in den Sooden, bey Allendorf, an Fremde, betr.

I.

Unterthänigste Anfrage des Kriegs-Collegii, wegen der, ohne Pension, erlassenen Officiers Jurisdiction.

Ref. d. d. Wabern d. 8ten Jun. 1764.

Die ohne Pension erlassene Officiers sollen, in so lange sie nicht wieder in den Dienst kommen, unter der Regierung Jurisdiction stehen.

II.

Gnädigstes Rescript, v. 4ten Oct. 1765, die personal Contributions- und Dienstfreyheit der Eisenhämmer-Schmidte, in Schmalkalden betreffend.

Demnach Wir auf den von Unserm Berg-Collegio erstatteten unterthänigsten Bericht denen supplicirenden Eisenhämmer Schmidten der Herrschaft Schmalkalden die gebetene personal Freyheit, jedoch dergestalt, daß solche nur denen würklich im Hammer arbeitenden Schmidten, so lange sie diese Arbeit treiben, nicht aber denen

denen Eigenthümern derer Hämmer, so nicht selbst schmidten, Gnädigst hierdurch zugestanden haben; So hat sich Unser Steuer-Collegium, so viel die personal Contributions-Befreyung betrifft, der weitern deshalb nöthigen Verfügung wegen, darnach unterthänigst zu achten, Gestalten Wir, so viel die denenselben zugleich verwilligte personal Dienstfreyheit, angeht, einen besondern Befehl an unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, unter heutigem dato, erlassen haben. Weisenstein den 4ten Oct. 1765.

Friedrich L. z. Hessen.

Vt. Althaus.

III.

Extract Geheimen Raths Prot. d. d. Wabern den 27ten Mai 1768.

22) Regierungs unterthänigstes Gutachten, A) die Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden in puncto Contributionis betr.

Res. Die bergübliche Freyheit der Berg-Hütten- und Hammerwerke, auch darauf arbeitender Leute, soll, fernerhin, beybehalten werden.

A.

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung, den 3ten May, 1768.

Auf wieder angebogenen Bericht, vom Bergraths-Collegio, B) die qualitæt der Stahlhämmer, in der Herrschaft

schaft Schmalkalden, in Absicht auf die Concurrenz zur Contribution betreffend, welcher an die Regierung zum Gutachten Gnädigst remittirt worden, hat man, Gnädigst befohlener masen, die alten Acten, worauf der beyliegende Vergleich, vom 25ten Julii 1671, getroffen worden, im Archiv, aufsuchen lassen. Nach deren Einsicht dann, aus denen Cantzley protocollis v. 19ten Jul. 1661, 29sten Sept. 1668, 6ten Dec. 1669, und 15ten Nov. 1670, constirt, daß die Stahlschmidt Gewerkschaft die Concurrenz zur Contribution aus folgenden Gründen, von sich abzulehnen sucht, weil 1) die Bergwerke keinen collectis ordinariis et extraordinariis unterworfen wären, die Hammerwerke aber dazu gehörten, masen hierdurch die gewonnene rohe Berg-Materie zu einem reinen tüchtigen Stahl-Metall purificirt, und sodann erst verzehndet würde, mithin die Hammerwerke ein nothwendiges und unentbehrliches pertinenzstück des Bergwerks wären, ohne welche dieses nicht bestehen, noch die Bergarten einigen Menschen nützlich seyn, folglich weder sie selbsten, noch die darinnen purificirte Metalle, mit Steuren und Contributionen beschwehrt werden könnten.

2) Die Stahlgewerkschaft über 300 Jahre gestanden und wie Bürgermeister und Rath der Stadt Schmalkalden eingestehen müste, bishero nichts entrichtet hätte, dannenhero sie von etlichen 100 Jahren her, in possessione libertatis, wären.

3) Sie den Stahlzehnden, mit 600 rthlr., jährlich, in die Renterey zu erlegen sich offeriret, wofern sie hinführo nicht höher beschwehrt würden, dieses auch in dem Fürstlichen Receß de anno 1617 angenommen worden, und zwar dergestalt, daß hinführo die Gewerke, in Zins und Zehnden, nicht höher beschwehret, noch gedrungen werden sollten. Daher als 1647 ein Licent auf alle Gewerke und Handlung zu Schmalkalden gesetzt worden, und

das

das Stahlwerk darunter gemischt werden wollen, auf des Rentmeisters und Stadt Schultheisen Bericht, sobald, dasselbe davon Gnädigst verschonet worden, ingleichen nach dem Fürstl. Rent-Cammer-Receß de 20. 1663. die Stahlhämmer in solchem Stande wie es bis dahero damit gehalten worden, verbleiben sollten.

4) Die von denen Herren Landgrafen Philipp, Moritz und Wilhelm dem 6ten denen Bergwerken und allen deren Zugehörungen verliehene privilegia sie gegen alle Anforderungen schützten, und noch hierinn besonders verordnet sey, wann wegen Bergwerke und deren Zugehörung sich Streit ereignete, davon keine Verordnung geschehen wäre, daß solches alles nach denen Sächsischen und anderen Bergordnungen und Gebräuchen decidirt werden sollte, hiernach aber, besage responsi vom Schöppenstuhl zu Freyberg, die Schmelzhütten und Hammerwerke, als ein pertinenzstück des Bergwerks, von den Steuern und Contributionen befreyet wären. Gleichwie nun alle diese Gründe von Erheblichkeit sind: So stimmt die Regierung dem damit übereinkommenden Gutachten des Berg-Collegii um so mehr bey, als sothane Concurrenz zur Contribution, wenn testante protocollo, v. 19ten Julii 1661 Stadt und Amt noch dato, unter sich, ein general quantum, monatlich, contribuiren müssen, und solches, nach proportion, wieder abgetheilt wird, Gnädigster Landesherrschaft nicht einmahl directe zu gut kommen würde, und dieser neue Ansatz, masen die Stahlhämmer, vermöge des mit der Stadt Schmalkalden, unterm 5ten Junii 1671 getroffenen Vergleichs, C) jährlich 70 rthlr. würklich contribuiren, so jedoch im Hauptwerk ihnen nicht zur Consequenz gereichen mag, ein gar geringes importiren dörffte, indem nach der von F. general Steuer rectifications Commission eingeschickten designation der Landesherr die dortigen Stahlhämmer mehrentheils eigenthümlich besitzet. Die Regierung hat demnach solches zum

erfor-

erforderten Gutachten hierdurch unterthänigst zu berichten ohnermangeln sollen.

B.

Bericht des Bergraths-Collegiums, die Qualität der Stahlhämmer in der Herrschaft Schmalkalden, in Absicht auf die Concurrenz zur Contribution, betreffend.

Durchlauchtigster rc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben, auf wieder anliegenden, von Fürstl. General Steuer Rectifications Commission erstatteten Bericht, die Concurrenz der Stahlhämmer, in der Herrschaft Schmalkalden, zur ordinairen Contribution betreffend, per extractum Geheimen Raths Protocolli, vom 5ten Sept. nup. unsern ebenmäßigen unterthänigsten Bericht zu erfordern Gnädigst geruhet. Wir verfehlen also nicht, pflichtschuldigst anzuzeigen, daß Hütten- und Hammerwerke, auf welchen die in Bergwerken gewonnenen Erze zu Metall und Kaufmannsguth gemacht werden, ohnzertrennliche Theile des ganzen Bergbaues sind. In denen von Ew. Hochfürstl. Durchl. hohen Vorfahren ertheilten Bergfreyheiten aber, sowohl als in denen auswärtigen Chur-Sächsischen und Braunschweigischen Berg-Ordnungen kein anderes præstandum, als der Zehende, nebst dem Vorkaufsrecht, je zuweilen auch Armen-Kuxe vorbehalten, von allen übrigen oneribus aber, sowohl die Werke selbst, als die daran arbeitende Personen frey gesprochen, solches auch in denen Belehnungen selbst, zugesagt werde. Gleichwie aber die Hessischen Landesherrlichen Bergordnungen, in denen Fällen, welche etwa darinnen nicht vollständig entschieden seyn möchten, die Chur-Sächsischen und Braunschweigisch Lüneburgischen annehmen und die Gewerken darauf verweisen, also sind auch von Gnädigster Landesherrschaft noch keine Gewerkschaft-

 liche

liche Berg-Hütten- und dergleichen Werke, mit Contribution, oder Einquartierung, Lieferung, und dergleichen beleget worden. So haben auch die Schmalkalder Stahlgewerken, wegen der, schon in vorigem seculo, in motu gewesenen Contributions Zumuthung, bey dem Chur-Sächsischen Berg-Schöpfenstuhl zu Freyberg, ein Responsum eingeholet, welches derselbe, unterm 17ten Dec. 1668, wie die abschriftliche Anlage mit mehrerem zeigt, dahin ertheilet, daß Schmelz- Hütten- und Hammerwerke, durch welche die Gewerken ihre aus dem Bergwerk gewonnene Bergmaterien zu einem rechten Metall purificiren, für ein nothwendig Pertinenzstück des Bergwerks zu achten, auch dahero, nicht minder als die Bergwerke selbst, von denen Steuern und Contributionen, so man sonst, von anderen Güthern, zu geben pflegt, nach Abstattung der Zehnd-Gebührniß gänzlich befreyet seyen. Daß aber die in der Stadt Schmalkalden wohnhafte Stahlgewerken, wegen ihres in der Stadt, mit Verkaufung des Stahls treibenden Gewerbes, der Stadt, durch einen bey hiesiger Regierung, nach vorgängiger Censur, confirmirten Vergleichs, jährlich 70 rthlr. Beytrag versprochen, dahingegen aber auch feyerlichst vorbehalten, daß solches ihren Bergfreyheiten ohnnachtheilig seyn, und ihnen weder jezt, noch künftig einigerley Lasten, welche, nach allen erdenklichen Gattungen, namentlich exprimiret sind, aufgelegt werden sollen, solches ergiebt angebogener Vergleich, sehr deutlich, und zwar dergestalt, daß die Stadt sich anheischig machen müssen, diese in der Stadt wohnhafte Gewerken, gegen alle Zumuthung zu vertretten, und sogar Eviction zu leisten. Bey diesen Umständen sind wir also der unterthänigst ohnmasgeblichen Meynung, daß die Stahlhämmer, gleich andern Berg- Hütten- und Hammerwerken, von Entrichtung der Contribution, um so mehr in Krafft ihrer Belehnung und der Bergordnungen frey zu lassen seyn werden, als diese Befreyung auch in der bisher bey dem Contributions- und

Steuer-

Steuerwesen festgesetzten principiis selbst gegründet ist: denn nach diesen bleibt ein jedes Guth, welches vom summo imperante zu Lehn rührt, und nicht bereits vor der Collation oder Oblation, mit dem onere der Contribution behaftet gewesen, davon befreyet. Es ist aber ohne Zweifel, daß ohne speciale von dem summo imperante, oder denen, die dazu bestellt sind, ertheilte Belehnung, von einem priuato, auch nicht einmahl auf seinem eigenthümlichen fundo, kein Berg-Hütten- oder Hammerwerk aufgenommen und angelegt werden könne, und daher dergleichen Werke, da sie dem an sich nicht geringen oneri des Zehndens, und Vorkaufsrecht unterworfen sind, noch mehr, als andere Lehngüther, bey der hergebrachten Befreyung von der Contribution zu lassen seyn werden. Welches alles jedoch — Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstem Ermessen in derjenigen tiefschuldigsten Devotion ꝛc.

Cassel den 21sten Dec.
1767.

C.

Zu wissen Demnach zwischen Herrn Burgermeistern und Rath der Stadt Schmalkalden an einem, sodann der sämmtlichen Stahlschmidt Gewerkschaft, als den alten Stahlschmidts Meistern und Steitzischen Gewerken daselbst, am andern Theil, in diesem sich Mißverständnisse erhoben, indem Herren Burgermeistere und Rath die Stahlhämmer und die herauß kommende Gewerbe in den jüngsten renovirten Steuerstock ihrer Meynung nach bringen wollen, die Stahlschmidt Gewerkschaft aber deme auch ihrer meinung nach, alß einem neuerlichen Werke, widersprochen, und weniger nicht die Berg- und Stahl-Zehnden, wie auch tägliche pericula vorgeschützet, so daß die Sache zur Fürstlichen Regierungs-Cantzeley gediehen, bey selbiger auch deßwegen unterschiedliche Verhör angestellet,

stellet, und gar leichtlich zum weitern process erwachsen und andere Ungelegenheit verursachen, auch das bonum publicum hierunter periclitiren können, Als ist es zu Verhütung dessen allen sowohl, als beyderseits schweren Unkosten, mühe und versaumnuß, auff vielfaltige bey Hochgedachter Fürstlichen Regierungs-Cantzeley und alhier gepflogene gütliche Handlung, endtlich mit allerseits Wissen, Willen und Belieben dahin verglichen und verabschiedet worden, daß die sambtlich hiesige Stahlschmidts Gewerkschaft, alß die alte Stahlschmidts Meistere und Steitzischen (doch den Happelischen Hammer hiervon außgenommen) von Ihren vierzehn Zahl Stahlhämmern und gewerben theils umb die Stadt, theils auff dem Lande gelegen, denen jederzeittigen Herren Burgermeistern jährlich und also jedes Jahrs besonders Siebentzig Rthlr. (jeder zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstück, guter gangbahrer Wehrung) entrichten, solche 70 rthlr. unter sich selbst nach jedes antheil Zahl, oder wie sie es unter sich einig werden, colligiren und sodann jedesmahl kurz vor Lichtmessen überlieffern wollen. Dahingegen die besagte Stahlgewerken sambtlich, und jedweder, wegen seines habenden Antheil Stahlhammers und davon kommenden Gewerbe oder Gewerks, von allen und jeden Reichs- Türken- Crayß- Schreckenberger- Fräulein- wie auch der monatlichen Zulagsgeldern, ja allen ordinariis und extraordinariis, Steuren und Contributionen, wie die immer anitzo und ins künfftige, sowohl in Kriegs- alß Friedens Zeiten genennet, gesetzet, erhöhet oder gemindert werden mögen, gänzlich befreyet seyn und bleiben, und deßwegen an sie weiter nichts prætendiret noch beschweret werden sollen. Jedoch außgesetzet alle eigenthätige Kriegsgewalt und invasion, wovor sie nicht gut seyn, noch ahn verglichener Summa der 70 rthlr. decurtiren lassen wollen, was aber der Stahlgewerken und eines jeden übrige Handlungen und andere zur Stadt gehörige Steuerbahre Güther betrifft, davon wollen und sollen dieselbe und jedweder vor sich Ihr Contingent willig beytragen,

gen, doch daß selbiger ansatz nach proportion ihrer Handlung und Güthern, und wie dergleichen andere estimiret sind, geschehen möge; Auch sollen zwart die Stahlhämmere oder deren possessores in gemeiner Stadt Catastrum, oder Steuer-Register, gesetzet, doch dabey kein quantum benennet, sondern bloßhinn auff diesen Vertrag, welcher in originali, oder beglaubter abschrift (so entweder vor oder zu ende denen catastris iedesmahl inseriret werden soll) sich bezogen werden, Ihnen den Stahlgewerken aber hierdurch, ahn deren privilegiis und hergebrachten Gerechtigkeiten, nichts entzogen oder geschwächet, auch auf die Stahlhämmere und deren pertinentien nicht habende iurisdiction (wobey gleichwohl andere dabey, und unter der Stadtfluhr liegende Plätze nicht mitgemeynet seyn sollen) nicht gezogen werden, wie dann auch Burgermeistere und Rath urbietig, die Stahlgewerken wegen des jährlich zu liefferen versprochenen Steuerbeyschusses der 70 rthlr. jeder zeit gegen männiglich und sonderlich gegen die Dorffschafften, dafern selbige wegen der auff dem Lande liegenden Stahlhämmere einige Steuer und Contribution fordern sollten, zu assistiren, die Rechtfertigung biß zu ende außführen zu helffen, und Ihnen denen alten Stahlschmidtsmeistern und Steitzischen Gewerken, dafern sie verlieren sollten, gnugsame eviction zu præstiren. Damit nun solches alles desto cräfftiger und unverbrüchlicher gehalten werde, haben der hochgedachten Fürstlichen Regierungs Cantzeley beyderseits transigentes solchen Vergleich in duplo zu Gnädiger und Großgünstiger censur gehorsamlich vorgetragen und umb confirmation unterthänig gebeten. So geschehen Schmalkalden den 5ten Junii 1671.

Nachdem obvermeldte transigenten vermittelst eines unter Ihrer beyderseits Unterschrifft mit übergebenen Bittschreibens diesen unter sich, in Güte, getroffenen Original Vergleich, inhalt darin zu endt annectirten clausul der hie-

sigen F. Regierung zur Censur übergeben, und daneben umb dessen confirmirung unterthänig gebeten, und dan nach Verlesung nichts verfängliches darin befunden wordten. Alß hat Fürstl. Regierung kein Bedenken getragen, solchen Vergleich, gebetener masen, durch Anhängung des F. Cantzeley Secrets zu confirmiren und zu bestättigen, zugleich auch beyderseits transigenten zu dessen unverbrüchlicher Haltung hiermit und in Crafft dieses anzuweisen, jedoch in alle Wege so wohl Ihrer Durchl. Unsern Gnädigen Herrn, an Dero Rechten alß auch jeder zeitiger hiesiger Fürstl. Regierung, und sonst männiglich ohne Schaden. Signatum Cassel den 25sten Julii 1671.

IV.

Reglement die ritterschaftliche Tafel-Freyheit betreffend. V. 1sten Jun. 1770.

Von Gottes Gnaden Friedrich Landgraf zu Hessen rc. Veste und Mannhafter sodann Wohlgelahrter Liebe Getreue!

Nachdem Wir Uns aus Eurem unterm 21sten Dec. a. p. an Uns erstatteten unterthänigsten Bericht gnädigst vortragen lassen, daß bey der dortigen Ritterschaftlichen Commission wegen der Tafelgüther, kein Reglement vor Handen seye, wie sie sich bey solchen, wenn die in der Tafelfreyheit gestandene Güthербesitzer verstorben und selbige durch Erbschaft auf die Söhne gekommen oder durch Verkauff an andere und fremde Possessores gelanget, zu verhalten hätte. So haben Wir gnädigst gut gefunden, Euch damit in dem Anschluß versehen zu lassen, wornach

Ihr

Ihr Euch also sowohl überhaubt, als auch ins besondere bey dem Schwertzelischen Guth zu Willingshausen und dem Baumbachischen halben Guth zu Roppershausen in Unterthänigkeit zu achten habt. Verbleiben Euch ꝛc.

So geschehen Wabern den 1sten Juny 1770.

Friedrich L. z. Hessen.

vt. Althaus.

An
die Ritterschaftl. Commission der Legestadt Cassel und Treise.

Reglement

Wornach sich unsere Ritterschaftl. Steuer-Commissionen bey der Leegestadt Cassel und Treysa, wegen der sogenannten Tafelgüther, unterthänigst zu achten haben.

1.

Gleichwie Wir gnädigst nicht gemeynet sind, denjenigen von Adel, welche sich zu der hergebrachten Tafelfreyheit, als Hessische bey dem Ritter-Stift Kaufungen incorporirte Membra zu legitimiren vermögen, solche zu entziehen; so kann doch überhaubt keinem, er sey wer er wolle, die Tafelfreyheit passiren, er habe sich denn vorerst dieserwegen bey Uns unterthänigst gemeldet und darum geziemend nachgesucht. Solchemnach nun

2.

Hat Unsere Commission kein Gut einem von Adel Tafelfrey zu lassen, er producire denn vorerst ein Rescript,

 daß

daß ihm solches von Uns oder von Unsern in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Herren Vorfahren an der Regierung gnädigst zugestanden worden. Und wie

3.

Adelichen Wittben gar kein Tafelguth competiret, also können auch diejenigen von Adel, welche bey Unserer Hessischen Ritterschaft nicht immatriculiret sind, oder nicht in Unseren Landen domiciliiren, oder auch nicht in Unsern, sondern auswärtigen Diensten stehen, mithin die von ihrem Guthe fallende Revenüen auswärts und nicht im Lande verzehren, keine Tafelfreyheit prætendiren und cessiret daher bey jenen insgesambt gänzlich, bey diesen aber so lange sie abwesend und auser Landes sich befinden.

4.

Wenn einer von Adel stirbt, der ein freyes Tafelguth besessen und hinterläßt Söhne, die in dem Guth und Lehn succediren; So muß, da die Tafelfreyheit ein privilegium personale ist, und daher solche mit dem Guth nicht zugleich auch auf die Söhne erbet, oder auf einen neuen und dritten Besitzer mit übergehet, bey Uns von neuem unterthänigst nachgesucht werden, und bleibt sodann allemahl, zumahl bey Minorennen, weil solche bey vorfallenden Solennitæten an Unserm Hoff nicht zu erscheinen und Auffwand zu machen haben, zu unserer gnädigsten Entschliesung und Gutfinden ausgesetzet, ob und wie weit Ihnen dieses priuilegium angedeyhen könne oder nicht. So ferne sie nun kein gnädigstes über die Tafelfreyheit sprechendes Rescript vorzuzeigen vermögen, so stehet es nicht in der Commission oder derer Obereinnehmer Willkühr, sie bey der Tafelfreyheit, welche der Vater gehabt, fortzubelassen, sondern vielmehr das Guth a dato desselben Absterben einzuziehen und mit zum Verhalt zu setzen.

5.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denenjenigen von Adel, welche sich nicht auf ihren Güthern wohnhaft befinden, sondern abwesend in Unsern Hoff- Civil- und Militair-Diensten stehen und von Uns Bestallung und Sold geniesen. *) Und wie hiernechst

6.

Die herkömmliche Tafelfreyheit sich lediglich auf den Treyßer Abschied von 1576. gründet, nach solchem aber nichts weiter frey passiren solle, als derer von Adel Wohnungen auf dem Land, der Ackerbau mit dem darzu gehörigen Vieh und Harnisch; So hat sich Unsere Commission auch darnach unterthänigst zu richten und genau darauf zu sehen und zu examiniren, daß nichts von Zinsen, Zehnden, Diensten, Fischereyen, ingleichen von Waldungen, so viel nicht zum eigenen Brand erforderlich ist, mit zur Tafelfreyheit gezogen, und also zur Ungebühr auser Verhalt gelassen werde.

Wabern den 1sten Juny 1770.

Friedrich L. z. Hessen.

vt. Althaus.

*) Dies ist, durch die Gnädigste Resolution, vom 13ten März 1772, und den 11ten §. des Landtags-Abschieds, v. 20sten Aug. 1772, abgeändert worden. S. die Beylagen D und E, zur hierunter folgenden Anmerkung.

Anmerkung.

Ueber den Grund der vormaligen allgemeinen Steuerfreyheit, des teutschen Adels, sind die Gelehrten, in ihren Meynungen, zwiefach, getheilt.

Einige glauben selbigen in der alten teutschen Freyheit, und den neueren Verträgen, wodurch jene, dem Adel, zugesichert worden, zu finden. Sie führen an, man habe, von den ältesten Zeiten an, nur Leibeigene, Bauern, überwundene Völker, und Juden mit Abgaben belegt. Jeder Freye habe seiner Verbindlichkeit, gegen den Staat, dadurch, ein Genüge geleistet, daß er sich, zu Kriegsdiensten, für das Vaterland, bereit hielt, ohne dafür einen weitern Sold, als den freyen Besitz seiner Güther, zu geniesen. Durch den Lehn- und Ritterdienst wäre jene Verbindlichkeit, und dieses Vorrecht, nur noch näher, befestigt worden. Als, im sechzehnten Jahrhundert, die Reichsstände, welche bis dahin, alle Ausgaben, aus ihren Cammergüthern, bestreiten mußten, durch veränderte Kriegsart, und andern vergrößerten Aufwand, in solche Verlegenheit und Schulden gerathen gewesen, daß sie nur, durch gutwillige Beyhülfe der Landstände, zu retten gewesen; seyen die Landesherrn sehr vergnügt, damit, gewesen, wenn der Adel nur einen Beytrag, von seinen Hintersassen, bewilligt hätte. An Besteurung, der Rittergüther selbst, habe man so wenig gedacht, daß vielmehr dem Adel die uralte Freyheit, jener Güther, in den Landes-Recessen, Reversalien, Compactaten, ohne Ausnahme, befestigt worden.

Strube de iure villicorum, C. 6, §. 1. seq.

Strubens Nebenstunden, B. 2, S. 342, S. 397. u. f.

Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 1, S. 563. B. 2, S. 475. u. f.

Ebend. historische Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs, B. 2, S. 199. u. f.

Andere kommen näher zum Ziel. Sie sehen die Verbindlichkeit des Adels, zur persönlichen Leistung der Lehn- und

und Ritterdienste, für die Quelle der Steuerfreyheit desselben, an. Wie würde es, mit der Billigkeit, zu vergleichen gestanden haben, wenn man den Stand, der sich, mit schweren Kosten, zum Ritterdienst, stellen mußte, auserdem noch hätte besteuren wollen.

Lennep von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, S. 565.
v. Selchow Rechtsfälle, B. 1, S. 17 u. 33.

Eine nähere Prüfung beyder Meynungen, ein Versuch sie zu vergleichen, ist, jetzt, mein Zweck nicht. Aus der Uebereinstimmung der Landes-Recesse, einzelner Reichslande, möchte sich wohl leicht zeigen lassen, daß man, dabey, den nächsten Bewegungsgrund, um dem Adel die Steuerfreyheit zuzusichern, von der Verbindlichkeit desselben, zu Ritterdiensten, hergenommen habe. Mein Zweck ist es, dermalen, die wichtigsten Veränderungen, die sich, mit der ritterschaftlichen Steuerfreyheit, in hiesigen Landen, zugetragen haben, zur Erläuterung vorstehenden Reglements, zu bemerken.

I. Die erste Steuer-Anforderung an die Ritterschaft, geschah im Jahr 1532.

Im Augsburger Reichs-Abschied, von 1530, hatten die Stände, dem Kaiser, zur eilenden Hülfe, gegen die Türken, die auf dem Wormser Reichstag, zum Römerzug, bewilligten Römer-Monathe, auf sechs Monathe, jedoch an Volk, und nicht an Geld, zugestanden. Derselbe Reichs-Abschied erlaubte den Ständen, ihre Unterthanen, um Hülfe und Steuer zu ersuchen, weil die Hülfe gegen die Türken groß, und ein christlich gutes Werk seye, das jedem zu Schutz und Trost gereiche.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 323, 324.

Noch vor Publication des Reichsabschieds erklärten die evangelischen Fürsten, und Mitverwandten Stände, daß

sie

sie nichts, zu dieser eilenden Hülfe, beytragen würden, weil man ihnen den gebethenen Religionsfrieden nicht bewilligt hätte.

Häberlins teutsche Reichsgeschichte B. 11, S. 277.

Die Sache blieb, überhaupt, beruhen, bis auf den, 1532, in Regensburg, gehaltenen Reichstag. Hier wurde, von neuem, von der eilenden Hülfe, gehandelt, und, in dieser Absicht, jener Augsburgische Reichsabschied erneuert.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 354.

Philipp der Großmüthige berief, hierauf, seine Landstände, in demselben Jahr, auf Freytag nach Kilians-Tag, nach Homberg, zu einem Landtag, zusammen, um, mit ihnen, wegen eines Beytrags, zur eilenden Türkenhülfe zu handeln. Der Ritterschaft war ein solches Ansinnen ganz unerwartet. Sie beschwehrte sich darüber, als eine Neuerung. Nie seye so etwas gehört worden. Man habe je und allewege, die Ritterschaft, bey ihren Ritterdiensten gelassen. Etwas mehreres habe man, von ihr, nie gefordert. Nie wäre von ihr, oder ihren Hintersassen, eine Steuer gezogen worden. Indessen machte die annahende große Gefahr, und das Beyspiel der Ritterschaft anderer Lande, daß auch die Hessische Ritterschaft, einen Beytrag übernahm. Jedoch mußte Philipp, ihr, Sonntags nach Margrethen-Tag, 1532, einen Revers ausstellen, daß die Ritterschaft, und ihre Hintersassen, auser dem gegenwärtigen Fall, mit keiner Neuerung, Schatzung, Steuer oder Anlage, beschwehrt, und die Ritterschaft, nebst den Ihrigen, bey dem alten Herkommen, und den Ritterdiensten gelassen werden solle.

Anlage L. A.

Die Ritterschaft übernahm, nach dem Abschied von 1532, von allem, selbst vom Einkommen ihrer Tischgüter, einen

nen sechsten Theil. Nur Federvich, was sie in ihre Küchen selbst brauchte, und eigene Schäfereyen, die, zur Haushalt, nöthig war, blieben Steuerfrey. Uebrigens verpflichtete sich die Ritterschaft, auser jener verwilligten Steuer, zur Leistung der Ritterdienste, und Erhaltung guter Rüstung und Reitschaft.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 245.

II. Im Jahr 1536. bewilligte die Ritterschaft, auf einem, in Homberg, gehaltenen, Landtag, aus gutem Willen, und keiner Pflicht, zum Besten des Landesherrn, und gemeiner Landschaft, daß ihre Hintersassen, zu Bezahlung der Gelder, welche der Landgraf, von den vorigen Türkensteuern, entlehnt hatte, zwey halbe Türkensteuern, in zwey Jahren, entrichten sollten. Auch die Schäfer sollten, von jedem Schaf, einen Pfennig entrichten, nur blieben eigene Schafe des Adels steuerfrey. Auch damals stellte Philipp, Freytags nach Mariä Heimsuchung, 1536, der Ritterschaft einen Revers aus, daß ihr diese Bewilligung, an ihrer Freyheit unnachtheilig seyn, und daß das zusammengelegte Geld, dem Landtags-Abschied gemäs, nicht anders, als mit Bewilligung der Ritter- und Landschafft, verwendet und angegriffen werden solle.

Anlage L. B.

III. Auf dem Speierischen Reichstag, von 1542, wurde sowohl die beharrliche als die eilende Hülfe, zum Türkenkrieg, auf zwey Jahre, verwilligt, und auf dem, in demselben Jahr gehaltenen, Nürnberger Reichstag wurde eine bessere Einrichtung, wegen der Türkenhülfe, gemacht.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 445, u. 471.

Phi-

Philipp hielt, schon im Anfang jenes Jahrs, in Melsungen, einen ritterschaftlichen Landtag, weil im Ausschreiben, welches der Kaiser, zur Zusammenberufung des Reichstags, durch den römischen König, hatte ergehen lassen, der 1541. unglücklich abgelaufene Zug, gegen die Türken, die geschehene Einnahme von Ofen, und die dadurch angewachsene Gefahr vor den Türken, als die nächste Veranlassung, zum Reichstag, angegeben waren. Die Ritterschaft beschwehrte sich, abermals, über diese angesonnene Besteurung; dennoch bewilligte sie, zu Ehren des Landesherrn, und zum Besten des Vaterlands, eine ganze Türkensteuer, nach dem Homberger Anschlag, von 1532, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer und ihrer Hintersassen, herkömmlichen, Steuerfreyheit, und daß die dermalen verwilligte Steuer zu keinem andern Behuf, als zur Türkenhülfe, verwendet werde. Eigener Ackerbau der Ritterschaft, und deren Schafvieh, blieb steuerfrey. Auserdem versprach jeder Adelicher, von seinem jährlichen Einkommen, den sechsten Pfennig zu steuern. Jeder Hintersasse sollte, vom Gulden, vier Pfennige, und, von jedem Schaf, einen Albus zahlen. Die Ritterschaft erkannte sich, nebenher, zur Verrichtung der Ritterdienste, verpflichtet, und versprach sich, ihre Knechte, und Pferde, in guter Rüstung, und Reitschaft zu erhalten.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 251.

IV. Ein wichtiger Gegenstand des Speierischen Reichstags, von 1544, war die Reichshülfe, welche Kaiser Carl, sowohl gegen den Türken, diesen Erbfeind der Christenheit, als dessen Bundsgenossen, den allerchristlichsten König, den Erstgebohrnen der christlichen Kirche, begehrte. Zur Aufbringung des verwilligten Gelds wurde die Anlage eines gemeinen Pfennigs, oder einer

Kopf-

Kopfsteuer, nach eines jeden Vermögen und Einkünften, bewilligt. Niemand, wes Standes und Würden er seye, sollte davon ausgenommen seyn, und keine Freyheit, kein Vertrag, dawider schützen. Auch wurde den Ständen gestattet, ihre Unterthanen *) um Hülfe und Steuer zu ersuchen, weil es ihnen zu beschwehrlich fallen würde, jene Anlage, bloß aus ihren Cammergüthern, zu entrichten.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 498 u. 500.

Philipp versammelte seine Landstände, im October 1544, in Homberg, und verglich sich mit ihnen, wie diese Anlage eines gemeinen Pfennigs, am bequemsten, in seinen Landen, aufgebracht werden könnte. In Absicht auf den Adel kam alles jährliche Einkommen desselben, an Gülten, Zinsen, Renten, sie seyen Geld- oder Frucht, eigenes Gewächs, bewegliche und unbewegliche Güther, Baarschaften, Vorrath, Kühe, Ackerpferde, Schafe, Schwei-

*) Der Nürnberger Reichsabschied, von 1543, verstattete schon den Ständen, ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und des Herkommens zu besteuern hätten, wegen des, damals bewilligten, gemeinen Pfennigs, zu collectiren. Neue Sammlung rc. Th. 2, S. 487. Man führt daher jenen Reichsabschied als den ersten an, wodurch die Landsteuern, zur Schuldigkeit, geworden seyen. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, B. 1, S. 457. Hierbey möchte indessen zu bemerken seyn, daß jener Nürnbergische R. A., durch die, von den protestantischen Ständen, dawider, eingelegte Protestation, entkräftet wurde. Häberlin, a. a. O. B. 12, S. 412.

Schweine rc. in Anschlag. Nur blieben der Edelleute Communen, Schlosse, eines jeglichen Kleider, Kleinodien, und anderer täglich nothdürftiger Hausrath, der Edelleute, und anderer, reisige Pferde, Harnisch, Geschütz, Pulver, Wehre, und was dazu gehört, Steuerfrey.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 264.

V. Der Schmalkaldische Krieg gab Anlaß, daß Philipp seine Landstände, 1547, nach Cassel, zusammen berief, um, mit ihnen, zur Abwendung der, dem Vaterland drohenden, großen Gefahr, wegen einer Steuer, zu handeln. Man bewilligte eine Steuer, von einmal hundert und funfzig tausend Gulden. Alle bewegliche und unbewegliche Güther, in Hessen, wurden, mit zwey Gulden, von hundert Gulden Werths, in Anschlag gebracht. In Ansehung der Ritterschaft verglich man sich, daß die Adelichen und ihre Weiber, von allen liegenden und fahrenden Güthern, Baarschaften, Kleinodien, Schmuck, Hausrath, Vorrath, und allem Anderen, nichts als der Frauen und Jungfrauen Kleider ausgenommen, von jedem hundert Gulden Werths, zwey Gulden geben sollten. Wollten einige von Adel ihre Häuser nicht versteuern: so sollten diese jedes Tausend Gulden Werths, ihrer übrigen Haabe und Güther, mit fünf und zwanzig Gulden versteuern. Am Schluß der Verhandlung erhielt die Ritterschaft, dafür, daß sie jene Steuer, gutwillig bewilligt habe, die Zusage, daß solches ihren Freyheiten, und altem Herkommen, nicht nachtheilig seyn solle.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 265, u. 268.

VI. Auf dem Augsburger Reichstag, von 1548, war, zu Anlegung eines gemeinen Vorraths, zur Befestigung einiger

einiger Orte, gegen den Türken, und zur Unterhaltung des Cammergerichts, eine Steuer bewilligt.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 543.

Auf dem, 1551, in Homberg, gehaltenen Landtag bewilligte die Landschaft eine Steuer, zu neun Alb. von hundert Gulden Hauptguths, bath aber, daß beym Adel möchte angehalten werden, daß er, zur Erhaltung der Gleichheit, zu jenen Reichsanlagen auch concurriren möchte. Es geschah indessen so wenig damals, als im Jahr 1552, da die Landschaft, abermals, eine Steuer, von funfzehn tausend Gulden, bewilligte.

VII. Das Jahr 1553 brachte die Abgabe von Bier, Wein und Branntewein auf, die unter dem Namen: Trancksteuer bekannt ist. Die Veranlassung dazu waren die anhaltenden Kriegsläufte, die Gefangenschaft Philipps, und andere widrige Schicksale, welche die Casse des Fürsten erschöpft, und ihn genöthigt hatten, zu Verpfändungen zu schreiten. Buch, in seiner Hessischen Chronik meldet, die Tranksteuer seye, bey Gelegenheit des Hauptvertrags zwischen Hessen und Nassau, der das Schicksal der Katzenelnbogischen Erbschaft entschied, in Hessen, eingeführt worden.

Wenks Hessische Landesgeschichte, B. 1, S. 642.

Diese Erzählung widerlegt sich aber, schon daraus, daß jener Vertrag allererst 1557 zu Stand kam; die Tranksteuer hergegen vier Jahre früher aufkam. Auf einem, 1553, in Homberg, gehaltenen städtischen Landtag wurde die Tranksteuer, auf acht Jahre, in folgendem Maaße, bewilligt: 1) Von jedem Fuder, (6 Ohmen, die Ohme zu 20 Viertel, das Viertel zu 4 Maas) ausländischem Wein, zwey und ein halber Gulde (zu 26 Alb.) 2) Vom Fuder Landwein, oder eigen Gewächs, ein Gulden. 3) Vom Fuder Bier, aus- oder einländisches, ein Gulden.

4) Vom Fuder Nachbier ein Gulden. Vom Brannte-wein besagt der Abschied selbst, vom 3ten Febr. 1553, nichts:

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 1, S. 669.

doch findet sich, daß, schon in demselben Jahre, von jeder Ohm, ein Gulden, und in Ansehung des Essigs, von jedem Viertel Malz oder Gerste, ein Gulden Trank-steuer entrichtet worden.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 1, S. 677.

Bier und Wein, welche die Adelichen, in ihren Behau-sungen, verbrauchten, wurden Tranksteuerfrey gelassen.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 1, S. 671.

VIII. Phillpp hatte, in dem eben angezogenen Ab-schied, von 1533, den Städten, versprochen, mit den von Adel zu handeln, daß diese die Tranksteuer, auch von ihren Hintersassen, verwilligten, damit diese nicht im Stande wären, ihre Weine und Biere wohlfeiler zu verkaufen.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 1, S. 671.

Daß dies würklich, zum Theil, geschehen seye, beweist der Landtags-Abschied, von 1555, in welchem die Rit-terschaft eine Verlängerung der Tranksteuer, von ihren Hintersassen, auf vierzehn Jahre, bewilligte. Sie über-nahm, damals, außerdem einen Steuer-Beytrag, wo-bey ihre Erb-Pfand- und Lehn-Güther, in Hessen, und ihr jährliches Einkommen, fünf Gulden Einkommens zu hundert Gulden Capital angeschlagen, dergestalt zu Ver-halt gezogen würden, daß, von tausend Gulden Capital, fünf Gulden Steuer entrichtet würden. Gleiche Steuer

sollten

sollten auch die Hintersassen entrichten. Die Veranlassung zu dieser Verwilligung gab, daß, auf den Fall die Katzenelnboger Erbschafts-Streitigkeit, mit Nassau, verglichen würde, die Aequivalent-Gelder beysammen gebracht werden könnten.

IX. Auf dem Regensburger Reichstag, von 1557, hatten die Stände dem Römischen König, zur Erhaltung seines noch innhabenden Theils von Ungarn, zur Rettung seiner angränzenden Erblande, und zur Abwendung der, dem ganzen teutschen Reich, wegen des, im nächsten Sommer, zu befürchtenden Anzugs der Türken, bevorstehenden Gefahr, eine doppelte Reichshülfe, nach eines jeden Anschlag, auf acht Monathe, verwilligt.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 143.

Dies, und die nothwendige Ergänzung des Vorraths, veranlaßte einen Landtag, der 1557, in Treise, gehalten wurde. Hier wurde eine Steuer, auf Geist- und Weltliche, Befreyete und Unbefreyete, im Lande, dergestalt, bewilligt, daß alle Haabe und Güther, liegende und fahrende, Häuser, Höfe, Garten, Teiche, Aecker, Wiesen, eigene Güther, Lehngüther, Pfandschaften, Baarschaften, Renten, Zinsen, sie möchten Geistlichen, Universitäten, der Ritterschaft, Stiften, Klöstern, Hospitälern, oder jedem anderen, inn- oder ausserhalb Landes Angesessenen, mit fünf Gulden, von tausend Gulden Hauptguths, versteuert werden sollten. Aus besonderen Ursachen ließ man, von dieser Schatzung, frey, die Häuser der Ritterschaft, ihren Vorrath, Schaf- und anderes eigenes Vieh, Pferde, Harnisch, den Ackerbau, den die Adelichen selbst, zu ihren Häusern, brauchten, den Hausrath, den sie täglich nutzen müßten, ihre Kleider, und Kleinodien. Ackerwerk, welches ein Adelicher, seinen Hintersassen, oder anderen, Zins- oder Pachtweise ausgethan hatte, wurde eben so wohl zur

Steuer gezogen, als der Ueberschuß, welchen ein Adelicher, von eigenem Ackerbau, über die Unkosten, hätte. Adeliche Hintersassen wurden, anderen Unterthanen gleich, geschätzt. Sie wurden, in Ansehung ihrer Haabe und Güther, liegender und fahrender, kleines und großes Viehes, Baar- und Pfandschaften, Handelgelds, Kramwerks, und alles andern, im oben angeführten Verhältniß, zur Steuer verpflichtet. Besonders wurde, wegen des Viehes adelicher Schäferknechte, ein gleiches festgesetzt.

X. Im Jahr 1558. bewilligten die Städte, über die, von gemeiner Landschaft, zu Abtragung des, an Nassau, zu entrichtenden Aequivalents, übernommenen sechzig tausend Gulden, und auser der Verlängerung einer Tranksteuer, dreyßig tausend Gulden, in sechs Jahren, zu bezahlen. Die Ritterschaft concurrirte nicht.

XI. Im Jahr 1560 verwilligten Prälaten, Ritter- und Landschaft, zum Abtrag einiger Reichssteuern, und zum Behuf des Landesherrn, eine Steuer, zu einem Ortsgulden, von hundert Gulden Hauptguth. Der Landtagsabschied, vom 18ten Febr. 1560, schreibt, ausdrücklich, vor, daß der Treiser Abschied, von 1557, bey Erhebung dieser Steuer, zum Grund gelegt werden solle.

XII. Im Jahr 1566 verwilligten sämmtliche Landstände, zur beharrlichen und eilenden Türkenhülfe, zu jeder, eine Steuer, zu einem halben Gulden, von hundert Gulden Hauptgelds, nach dem Anschlag von 1557. Der Landtags-Abschied, vom 29sten März 1566, sichert der Ritterschaft die Steuerfreyheit, in Ansehung derjenigen Sachen, welche 1557 befreyet blieben, in gleicher Mase, zu.

XIII. Im Jahr 1567. verwilligte die Landschaft, zur Bezahlung der Cammerschulden, und zur Erbauung ei-

nes

nes Wohnhauses, für Landgrafen Philipp den jüngern, zwey und dreyßig tausend Gulden.

XIV. Im Jahr 1569 wurde die Trankssteuer, von der Landschaft, auf zwölf Jahre, verlängert.

XV. Im Jahr 1572 bewilligten die Landstände, eine Steuer, zu einem Ortsgulden, von hundert Gulden Vermögens, nach Maas des Abschieds von 1566. Die Veranlassung waren die, auf dem Speierschen Reichstag, 1570, verwilligten Reichssteuern.

XVI. Im Jahr 1573 wurden, von der Landschaft, zwanzig tausend Gulden, zum Bau der Festung Cassel, verwilligt.

XVII. Auf dem Reichstag, welcher, 1576, in Regensburg, gehalten wurde, verwilligten die Stände, dem Kaiser, zur beharrlichen Türkenhülfe, sechzig einfache Römer-Monathe, binnen sechs Monathen.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 3, S. 355.

Die Landgrafen Wilhelm IV, Ludwig IV, Philipp der jüngere, und George I, hielten, 1576, einen gemeinschaftlichen Landtag, in Treise. Die Landstände verwilligten, dort, von hundert Gulden Hauptguths, in sechs, auf einander folgenden, Jahren, sechs Schreckenberger, ($4\frac{1}{2}$ Alb.). In dieser Steuer sollten verhalten werden, alle Häuser, Höfe, Garten, Teiche, Aecker, Wiesen, eigene Güther, Lehngüther, des Adels und der Bürger, Häuser des Adels, in Städten, welche er nicht, stets, selbst, bewohnt, baares und ausgeliehenes Geld, Pfandschaften, Handelgeld, Besserung, Vorrath an Früchten, Wein, Bier, und allem anderen, was jeder, über seine Nothdurft, bis zum neuen übrig, und zu verkaufen hat; desgleich Rind- Schaf- Schweine- und anderes Vieh, Silberwerk und Hausgeräth, was jeder,

 zur

zur Zeit des Steuer-Termins, besitzt, und nicht, zu täglichem Gebrauch, bedarf, jährliche Renten, Geld- und Fruchtgefälle ꝛc. Adeliche Hintersassen wurden, anderen Unterthanen gleich, zur Steuer gezogen. Der Ritterschaft selbst wurden, Steuerfrey, gelassen, ihre Wohnhäuser, auf dem Lande, ihr Vorrath, als Vieh, und besonders Schafvieh, das ihr eigen wäre, Pferde, Harnisch, der Ackerbau, den sie zu ihren Häusern brauchte, täglich nöthiger Hausrath, Kleider, und Kleinodien. Ackerbau, den ein Adelicher, Zins- oder Pachtweise, ausgethan hätte, und was er, von eigenem Ackerbau, Ueberschuß, über die Unkosten, hätte, mußte gleich anderen schatzbaren Güthern, versteuert werden. Dieses wurde auch, von Geldern, festgesetzt, die, für Früchte, gelöst waren, wenn sie der Adeliche gleich noch nicht, von den Käufern, eingenommen hätte.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 268.

Lennep a. a. O., S. 577.

Dieser Treiser Landtagsabschied, von 1576, enthält den Grund der sogenannten Tafelfreyheit, der Hessischen Ritterschaft, das ist, der Freylassung der ritterschaftlichen Tafelgüther, bey allgemeinen Steuern, wozu auch die Ritterschaft Beytrag thun muß.

Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen, B. 2, §. 3331.

Die Landtagsabschiede, und Fürstliche Resolutionen, v. 8ten März 1583, v. 15ten Junius 1598, v. 14ten Aug. 1609, v. 17ten Febr. 1614, v. 12ten Januar 1615, v. 21sten Jul. 1619, v. 23sten Dec. 1653, v. 30sten März 1655, v. 2ten Oct. 1655, *) v. 5ten Jul. 1656, und v. 14ten

*) Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 243.

14ten Oct. 1663, enthalten, in so fern, eine Bestätigung, jenes Treiser Abschieds, als darinn festgesetzt ist, daß niemand weiter befreyet seyn solle, als der Treiser Abschied, von 1576, mit sich bringt, und daß nur diejenigen, welche darinn genannt worden, von der Besteurung, ausgenommen seyn sollen. Besonders verdient noch der Steuerrechnungsabschied, v. 16ten Oct. 1700, angemerkt zu werden, in welchem die Ritterschaft, durch ihre eigene Deputirte, beschlossen hat, daß auser den Güthern, welche die Adelichen selbst bewohnen, oder welche, durch eigene Administration, zu ihrem Haushalt und Tisch, würklich, gebraucht werden, keine Tafelgüther frey passiren sollen. Würde auch ein vorhin steuerbares Guth, als ein Tafelguth, prätendirt: so sollte, ehe die Steuer abgeschrieben würde, Anzeige, davon, geschehen, und Gnädigste Resolution, darüber, eingeholt werden.

Anlage L. C.

Die Hauptsätze, worauf es bey der Bestimmung der Tafelfreyheit ankommt, sind folgende:

1) Kein Adelicher hat Antheil an der Tafelfreyheit, als der ein Glied der Hessischen Ritterschaft ist, und als ein solches, beym Stift Kaufungen, incorporirt ist.

Reglement v. 1sten Jun. 1770, §. 1, u. 3.

2) Kein Hessischer Ritter kann sich der Tafelfreyheit bedienen, ohne darum nachgesucht, und ein Rescript, darüber, ausgebracht zu haben, ohne welches kein Guth tafelfrey passirt wird.

Reglement v. 1sten Jun. 1770, §. 2.

Nach einer neuen Einrichtung wird die Tafelfreyheit, nicht durch ein Landesherrliches Rescript; sondern von der ritterschaftlichen Steuer-Rectifications Commission bewilligt. Da, nach dem angezogenen Treiser Abschied, selbst der

Ueberschuß, welchen der eigene Ackerbau, auser der würklichen Consumtion, abwirft, versteuert werden muß: so muß, natürlicher weise, dargethan werden, in wie weit die Tafelfreyheit, nach dieser Bestimmung, Platz findet, und die Beurtheilung hiervon bleibt, zur Vermeidung aller Misbräuche, höherem Ermessen, billig, anheim gestellt.

3) Kein Hessischer Ritter kann ein Tafelguth haben, wenn er nicht auf dem Guthe wohnt, oder, wenigstens, in hiesigen, civil- oder militair-Diensten steht.

Reglement, v. 1sten Jun. 1770, §. 3.

Gnädigste Resolution, v. 13ten März 1772. (Anlage L. D.)

Landtagsabschied v. 20sten Aug. 1772, §. 11. (Anlage L. E.)

Hessische Ritter, die in auswärtigen Diensten stehen, mithin ihre Einkünfte, auser Landes, verzehren, haben, so lange sie abwesend sind, keinen Anspruch, auf ein tafelfreyes Guth.

Reglement, v. 1sten Jun. 1770, §. 3.

4) Den Wittwen Hessischer Ritter wird kein Guth, tafelfrey, gelassen.

Reglement, v. 1sten Jun. 1770, §. 3. Einzelne Dispensationen bestärken, als Ausnahmen, die Regel.

5) Das Privilegium der Tafelfreyheit ist ein persönliches Privilegium. Stirbt ein Hessischer Ritter, mit Hinterlassung eines, oder mehrerer, Söhne, welche ihm, im Lehn und Guthe, folgen: so geht es auf diese, so wenig als auf einen dritten über. Es muß vielmehr, von neuem, darum, nachgesucht werden.

Reglement, vom 1sten Jun. 1770, §. 4.

6) Der

6) Der Gegenstand der Tafelfreyheit sind, so wie es der Treiser Landtagsabschied, von 1576, bestimmt, die Wohnungen der Adelichen, auf dem Lande, der Ackerbau, mit dem dazu nöthigen Vieh, und Harnisch. Zinsen, Zehnden, Dienste, Fischereyen, und Waldungen, werden, den nöthigen Brand, aus letzteren, ausgenommen, nicht zur Tafelfreyheit gezogen.

Reglement, v. 1sten Jun. 1770, §. 6.

Hieraus ergiebt sich zwar, daß die Zahl der Tafelgüther nicht immer gleich ist; doch wird es, vielleicht, nicht unangenehm seyn, wenn ich, hier, ein neueres Verzeichniß derselben mittheile.

Anl. L. F. und G.

Zum Schluß füge ich die Bemerkung hinzu, daß, mit der Tafelfreyheit, weder die Contributions-Freyheit, noch die Accis- und Licent-Freyheit, noch die Tranksteuer-Freyheit, noch die Zollfreyheit, der Hessischen Ritterschaft vermischt werden dürfe.

Die Contributions-Freyheit, oder die Freyheit ritterschaftlicher Güther, von Steuern, welche gemeine Bürger und Bauern, zum Unterhalt der Soldaten, entrichten, ist, im Landtagsabschied, von 1655, festgesetzt. Nach diesem soll die Ritterschaft, in Ansehung ihrer eigenen adelichen Güther, im Besitz der Freyheit, von Kriegs-Anlagen, und Contribution, so lange bleiben, bis ein Anderes, gegen sie, durch ordentlichen Weg Rechtens, entschieden worden. Auf adeliche Hintersassen, und deren Güther erstreckt sich diese Immunität nicht. Dahergegen steht sie bürgerlichen Besitzern adelicher Güther, wenn diese 1655 nicht contribuabel waren, allerdings zu.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 243.

Lennep von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, S. 567.

Eine allgemeine Accis- und Licent-Freyheit steht der Ritterschaft keineswegs zu, und ist selbige kein annexum der Tafelfreyheit.

Meine kleine Schriften, B. 2, S. 335.

Der Landtagsabschied, von 1731, bewilligt dem Adel, die Accis- und Licent-Freyheit, sowohl bey eigenem Gebrauch der Burgsitze, und adelicher freyer Rittergüther; als auch den Pachtern derselben, jedoch nur in Ansehung derjenigen Sachen und Waaren, die sie, zu ihrem Haushalt, unumgänglich nöthig haben.

Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 4, S. 69.

Gleichwie nun alles, womit sie Gewerbe treiben, namentlich, von der Licent- und Accis-Freyheit ausgenommen ist: so sind auch alle ausländische entbehrliche Waaren, Consumtibilien, und was zum Luxus gehört, ausgeschlossen. Nur in Ansehung des Caffee und Zuckers ist, im Landtagsabschied, von 1772, in so fern, eine Ausnahme festgesetzt, daß dasjenige, was davon auf Freyadelichen Güthern wirklich verzehrt, zu halben, oder ¼ Centner verschrieben, und, bey der Ankunft, den Accis- und Licent-Bedienten, angezeigt wird, Licent- und Accis-frey bleibt. Auf dasjenige, was, in geringerer Quantität, bey Kaufleuten geholt wird, geht diese Freyheit nicht, es mag baar bezahlt, oder auf Credit genommen werden.

Landtagsabschied v. 20sten Aug. 1772, §. 11. (Anl. L. E.)

Resolution v. 21sten Mai 1772. (Anlage L. H.)

Cameral-Ausschreiben v. 24sten Nov. 1772.

Die Trankſteuer-Freyheit besteht in der Befreyung von der Abgabe, von Wein, Bier, rc. die, angeführter maßen, 1557 aufkam. Diese Abgabe ist, von Zeit zu Zeit, verlängert, und zuletzt, im Landtagsabschied von 1764,

bis

bis an das Ende des Jahrs 1802, versprochen worden. Die von Adel sind, bey eigenem Gebrauch der Burgsitze, und freyer adelicher Rittergüther, und die Pachter derselben, in Ansehung desjenigen, was zum Haushalt gebraucht, und womit keine Handlung getrieben wird, von der Tranksteuer frey. Wollen sie zu ihrem Haushalt Bier brauen; so müssen, wegen des zu schrootenden Malzes, den Müllern, Zettel unter der von Adel Hand und Siegel ausgestellt werden, wogegen selbiges frey passirt.

Landtagsabschied v. 1731, §. 18.

Tranksteuer O. v. 31sten Jul. 1736, I. §. 2. III. §. 22.

Eine allgemeine Tranksteuer-Freyheit, auch auser obigen Fällen, z. B. wenn der Adeliche nicht auf seinem Guthe wohnt, findet nicht statt, und ist kein annexum der Taxfelfreyheit.

Extr. G. R. P. v. 7ten Nov. 1788.

Die Zollfreyheit ist dem Adel, in Ansehung des Schafviehs, der Bau-Materialien, und der Consumtibilien, welche in der von Adel Haushaltungen, und zu ihrer Güther Besserung gebraucht werden, desgleichen von Früchten, und anderen dergleichen Dingen, welche auf den adelichen Güthern erzogen, und im Lande verkauft werden, dergestalt, zugestanden, daß die Adelichen, jedesmal, eigenhändig, unterschriebene und besiegelte Scheine, über die Quantität der zu ihrem Hauswesen nöthigen Consumtibilien, ausstellen müssen.

Landtagsabschied v. 1731, §. 18.

A.

A.

Revers L. Philipp d. G., der Hessischen Ritterschaft, wegen der, von ihr, bewilligten Steuer, ausgestellt, 1532.

Wir Philips von Gottes Gnaden Landgraffe zu Hessen, Graffe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, vnd zu Nidda Thuen kundt hieran offentlich gegen allermänniglich vor Vnß, vnßere Erben vnd Nachkommen, Fursten zu Hessen, bekennende, Alß hievor uff jungst gehaltenen Reichstage zu Augspurg des nechst erschienenen 30sten Jahrs der mindern Zahl Römischer Kayserlicher Mayestät Unßerm allergnädigsten Herrn durch Churfürsten, Fursten vnd Stände des heyligen Römischen Reichs gemeiniglich gegen vnd wieder den Erbfeindt des christlichen Nahmens, den Türcken, eine Hülff mit Volck vnd keinem Gelde bewilligt, vermöge des Abschiedts, vnd aber wir jetzo solche hulff zu leisten ernstlich erfordert, vnd dann auch in beruhrten Abschiedt verleibt, daß ein jeder Churfurst, Furst vnd Stand solche Hulff uff die seinen schlagen vnd anlegen mag. *) So haben wir heut dato demnach die Vnsere von der Ritterschafft vnd Städte vnserer Furstenthumbe vnd Graffschafften hier zu vns beschrieben vnd

*) Der Reichsabschied, v. 1530, sagt, im 118ten §. „Und „dieweil diese eylende Hülff gegen dem Türken etwas da„pffer und groß, und ein gemein christlich gut Werck ist, „welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt, soll „und mag ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine „Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.„ Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2, S. 324.

A

vnd erfordert, vnd mit ihnen derhalben gehandelt vnd Sie Vns die Steuer zur Türckenhülff in gemein bewilligt vnd die einzubringen verordnet vnd beschloßen; Alles laut vnd inhalt der Articul so derwegen gestelt vnd in Truck ausgehen sollen; Dieweill sich aber die Vnßern vom Adell, unter andern beschwert vnd angezeigt haben daß dieß eine neuerunge vnd hiebeuor bey vnßeren Vorfahren, Eltern vnd Vätter nicht erhöhrt, noch mehr gewesen vnd sie je vnd alle wege bey ihren Ritterdiensten blieben vnd darüber nicht getrungen noch ihnen oder den ihren einige Steuer abgenommen noch gegeben worden wäre, vnd doch in Ansehung dieser tapffern wichtigen Sachen Angelegenheit vnd hohen Nothdurfft auch daß dergleichen andere Ritterschafften so unter Churfursten, Fursten vnd Ständen dergleichen gewilliget, vnd diese Bürden gleich mit tragen helffen vnd es einen jeden selbst angeht in diese hulff so fern Sie vnd die Ihren das das hinfuhro in kunfftig Zeiten in andern Fällen gemeiner Landschatzung vnd Anlagenn versichert vnd bey alten Herkommen gelassen würde gewilligt: So haben Wir fur Vns vnsere Erben vnd Nachkommen Fursten zu Hessen ihnen, ihren Erben vnd Nachkommen bey vnßern Furstlichen wahren Worten vnd Glauben versprochen vnd zugesagt, vnd thun daß gegenwärtiglich in Macht vnd Kraft dieß Brieffs, also daß Wir oder vnßere Mitbeschriebene nun hinfuhro zu ewigen Zeittenn die Vnßern vom Adell vndt Vndersaßen außerhalb dißem Fall mit keiner Newerung, Schatzung, Stewr, oder Anlagen beschweren, sondern sie vndt die Ihren bey ihrem alten Herkommen vndt den Ritterdiensten in allermaßen sie hiebeuor geweßen sein gnediglich bleiben vnd darüber in keinem Weg nit beschweren lassen, auch ihnen hiermit vnd daß sie diese Türkenhülff gewilligt keinen Eingang gemacht haben sollen noch wollen, ohne gefährde, vnd deß zu vrkundte haben Wir dieser Verschreibung zwo gleichs Lauts verfertigen vnd vnter vnserm angehengtem Furstlichem

Inge-

Ingesiegel vnser Ritterschafft in vnßer Ober Furstenthumb gehorig eine, und die andere denen im Nieder Furstenthumb übergeben vnd zustellen lassenn; Gebenn in vnßer Stadt Hombergk in Heßen am Montag nach Margarethæ virginis Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

(L. S.)

Ex Commissione principis m. propria George Nußbicker Vice-Cancellarius subscr.

B.

Revers L. Philipp d. G., der Hessischen Ritterschaft, wegen der, von ihr, bewilligten Steuer, ausgestellt, 1536.

Wir Philips von Gottes Gnaden Landtgraff zu Heßen, Graff zu Catzenelnbogen ꝛc. thun kundt vnd bekennen vor Vns, vnßere Erben vnd Nachkommen, alß jetz vff dißem vnserm gehaltenen Landtag allhier die Vnßern von der Ritterschafft vff vnßer gnädig Begehr der Furstlichen vnd gemeiner Landtschafft zu Gutem, aus gutem Willen vnd keiner Pflicht, bewilligt haben, daß ihre Vnterthanen von derselben Güthern zwo halbe Turckensteuer, auch die Schäffer, ausgenommen der von der Ritterschafft eigne Schaffe, von jedem Schaffe einen Pfennig, laut vnd vermöge des Abschiedts, geben sollen; Demnach haben Wir vor Vnß vnßere Erben vnd Nachkommen bey

bey vnßeren Furstlichen Ehren vnd Treuen Ihne vor sie ihre Erben vnd Nachkommen zugesagt vnd versprochen, thun daß in Krafft vnd Macht diß brieffs daß solches ihnen den von der Ritterschafft, Iren Erben, Nachkommen, Vnterthanen, derselbigen Erben vnd Nachkommen, ahn allen ihren alten Herkommen vnd Freyheiten, wie sie das bey vnßern Vorfahren vnd Eltern Landtgraffen zu Heßen rc. herbracht nicht nachtheilig oder schäddelich seyn soll, noch einigen ingang gebehren, vnd daß Wir hinsuhro zu ewigen Zeitten nimmermehr Euch in keine andere Wege noch Weise solch Geldt, daß also wie vorbemeldt itzt zusammen zu legen bewilligt ist vnd zusammen gelegt wirdt werden ahngreiffen, vereußern oder verändern sollen noch wollen es geschehe dann mit gemeiner Ritterschafft vnd Landtschafft vermöge des Abschiedts Bewilligung, ohne alle Gefehrde. In Vhrkundt haben Wir Vnß mit eigner Handt unterschrieben vnd Vnßer Secret hieran trucken laßen. Geben Homberg am Freytag nach Visitationis Mariæ Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo sexto.

Philips Landtgraff zu Heßen.

(L. S.)

Johann Feige Canzlar.

C.

C.

Auszug aus dem Steuer-Rechnungs Abschied, vom 16ten Oct. 1700.

3) Sollen künftig die Tafelgüther, welche die Ritterschaft bis dahero frey gehabt, gleichwie bey der Treyser Cassa Rechnung diesmahl schon geschehen, in beyden Ritter Caßa Rechnungen pro nota eingeführt, auser denen Güthern aber, welche von denen von Adel selbst bewohnet, oder durch eigene Administration, zu ihrem Haushalt und Tisch würklich gebraucht werden, keine Tafelgüther frey passiret, auch da ein oder das andere Guth, davon zuvor die Steuer gegeben worden, zum Tafelguth prätendirt wird, vor Abschreibung solcher Steuern darvon Anzeige geschehen, und gnädigste Resolution darüber eingeholet werden.

D.

Extract Geheimen-Raths Protocolli de dato Weissenstein den 13ten Martii 1772.

56) Die Landtags-Commission sendet eine weitere Vorstellung von der Ritterschaft, in Betreff der Tafelfreyheit, unterthänigst ein.

Res. Wer in des Landesherrn Militair- oder Civil-Diensten stehet, soll die gewöhnliche Tafelfreyheit haben

haben und dabey nicht darauf gesehen werden, daß er auf dem Guth nicht wohne, sondern denjenigen, welche das Guth selbst bewohnen, vielmehr gleich gehalten werden; Welches den Landständen durch die Commission bekannt zu machen ist.

E.

Extract Landtags-Abschiedes vom 20sten Aug. 1772.

Und da letztlich

11. Stände und Deputirte von Prælaten und Rittern, in ihrem Desiderio communi 1mo, wegen der Tafelfreyheit, so wie in dem Desiderio communi 6to, wegen der Accis- und Licent-Freyheit, Vorstellung gethan, und beyde Ihnen respee uneingeschränkt und Recess-mäßig fernerweit angedeihen zu lassen unterthänigst gebäten; So haben des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. auch diesem Suchen, dahin, in Gnaden, Statt gethan, daß, soviel das erstere betrift, derjenige von der Ritterschaft, welcher in Höchst Deroselben Militair- oder Civil-Diensten stehet, die gewöhnliche Tafelfreyheit haben, und dabey darauf, ob der Besitzer auf dem Gute nicht wohne, nicht gesehen, sondern er denen, welche das Gut selbst bewohnen, vielmehr gleich gehalten; sodann aber, das letztere belangend, es nicht nur überhaupt in Ansehung der, der Ritterschaft in dem Land-Tags-Abschiede de 1731. zugestandenen Accis- und Licent-Freyheit in alle Wege ferner verbleiben, sondern auch in specie der Caffee und Zucker, als weshalb Beschwerde vorgefallen, in

so weit, als diese beyde Waaren auf den frey adelichen Gütern würklich consumirt, und zu Einem Viertel oder halben Centner auf einmal verschrieben, und bey deren Ankunft den Accis- und Licent-Bedienten angezeigt werden, frey gegeben, dahingegen dasjenige, was einzeln, in geringerer Quantität, bey den Kaufleuten oder Krämern, nach und nach, abgeholet oder baar bezahlet, oder auf Credit genommen wird, darunter nicht verstanden werden solle.

F.

Specification der gegenwärtigen Tafelgüther bey der ritterschaftlichen Legestadt Cassel.

Steuer Capital. Rtl.	Alb.	Hl.		Anzahl.
4192	12		Unsers Gnädigsten Landesfürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. zu Burguffeln .	½
14980	20	—	Ihro Durchl. Prinz Wilhelm v. Hessen Philippsthal zu Herleshausen . .	1
3602	26	—	Oberhofmarschal Carl von Boyneburg zu Reichensachsen	1
2247	3	—	Landrath von Boyneburg Stettfeldischer Linie, zu Wichmannshausen . .	1
2619	7	—	Gebrüder Capitains von Baumbach zu Nentershausen	1
4513	5	—	Gebrüder Capitains von Baumbach zu Kirchheim .	1
1912	24	—	Oberschenk Wilhelm Rudolf von Buttlar zu Elberberg .	1
6101	9	—	Cammer-Junker Friedrich George von Buttlar zu Ermschwerd	1
4838	19	4	Friedrich Gotthard Erdmann von Buttlar zu Ziegenberg	1
1232	16	—	Capitain Henrich Gottfried von Buttlar zu Friemen .	1
46241	6	4	Latus	9½

Steuer Capital. Rthl.	Alb.	Hl.	Ferner Tafelgüther.	Anzahl
3602	26	—	Wolff Christian Treusch v. Buttlar zu Marckershausen	1
10987	1	—	Die Gebrüder Treusch v. Buttlar zu Holzhausen .	1
1896	8	—	Der Rittmeister Wilhelm Henrich Treusch von Buttlar zu Altenfeld . .	½
1896	8	—	Obrist Lieutn. Otto Caspar Treusch von Buttlar Erben zu Altenfeld	½
4149	20	11	Ober Einnehmers George Ernst Treusch von Buttlar Erben zu Markershausen .	1
4987	7	—	Hessen Hanauischer Geh. Rath Carl Friedrich, und Friedrich Ludwig von und zu Berlepsch	1
1996	8	—	Capitain Wilhelm Henrich von Berlepsch zum Hübenthal	1
11505	21	—	Geh. Legations Rath v. Bodenhausen zu Arnstein .	1
2844	12	—	Oberst von Lindau Wittib, gebohrne von Brinck zu Wommen	1
4408	24	—	Gebrüder und Gevetter von und zu Bischhausen . .	1
2275	15	—	Dieselben das 2te Guth zu Neuenrode . .	1
1896	8	—	Ober-Einnehmer von Bischhausen zu Hebenshausen .	1
7730	2	6	Freyh. v. Cornberg zu Richelsdorf	1
9481	13	—	Joh. Friedrich Sittig von Eschwege zu Aue . .	1
3545	23	—	Hartmann Adolf Wilhelm v. Eschwege zu Reichensachsen	1
73204	8	5	Latus	14

Fer-

Steuer Capital.			Ferner Tafelgüther.	
Rtl.	Alb.	Hl.		Anzahl.
1161	13	—	Capitain Wolff Henrich v. Hundelshaussen zu Harmuthsachsen	1
1161	13	—	Wilhelm Henrich v. Hundelshausen zu Harmuthsachsen .	1
8752	—	—	Obrister Henrich Walrab v. Keudel zu Schwebda .	1
6637	1	—	Landrath Wilhelm Friedrich von Keudel zu Schwebda .	1
3948	5	10	Geh. Regs. Rath Conrad Friedr. Gottlob v. d. Malsburg zu Ellmarshausen . .	1
3309	10	4	General Lieutn. August Carl v. d. Malsburg Erben z. Escheberg	1
2446	6	—	Landrath Henrich v. Meysebug zu Rieden . .	1
2245	15	—	General Major und Ober-Amtmann Friedrich Christoph von Papenheim Erben zu Liebenau	1
2370	10	—	Geh. Rath und Erb-Marschal Friedrich George von Riedesel Erben zu Ludwigseck .	1
616	8	—	Gebrüder von Riedesel zu Trunsbach . . .	1
284	12	—	Sämmtliche v. Rommrod zu Holzheim . .	1
32932	13	2	Latus	11

Steuer Capital.			Ferner Tafelgüther.	
Rtl.	Alb.	Hl.		Anzahl.
8365	1	—	Ober-Hofmeister von Schachten Erben, zu Schachten .	1
9955	15	—	Die von Stein zu Barchfeld	$\frac{3}{4}$
4212	14	6	Hofrichter und OberVorsteher v. Schollen zu Malsfeld .	1
1436	9	6	Geh. Etats-Ministre und General-Lieutnant v. Schlieffen zu Windhausen . .	1
2891	19	8	Landrath Joh. Carl Albrecht von Stockhausen zu Immenhausen	2
2844	12	—	Major Hans George v. Stockhausen zu Wülmersen .	1
1896	8	—	Capitain Hans Ernst v. Stockhausen Erben zu Abgunst	1
3106	19	1	Capitain von Trott zu Solz	1
2032	24	—	Der von Trott zu Schwarzenhasel . . .	1
36741	14	9	Latus	$9\frac{3}{4}$
32932	13	2	. . .	11
73204	8	5	. . .	14
46241	6	4	. . .	$9\frac{1}{2}$
189119	15	8	Summa Tafelgüther bey der Legestadt Cassel	$44\frac{1}{2}$

G.

Designation der gegenwärtigen Tafelgüther, bey der ritterschaftlichen Legestadt Treisa. Zum Ziel Petri 1786.

Steuer Capital. Gfl.	Alb.	Hl.		Stück.
530	16	9	Die Land Commende Marburg, nebst dazu gehörigen Güthern, a 489 Acker 28 R. Land, 76¼ Acker 20½ R. Wiesen und Garten, nebst 600 Stück Schafen .	1.
3677	21	7	Steuer-Obereinnehmers Wilhelm Ludwig von Baumbach, und dessen Bruders, nachgelassene Erben, zu Ropperhausen und Lenderscheid, das ehedem gewesene Gilsaische Gut daselbst, zu 268¾ Acker 15 R. Land, und 126¼ Acker 10 R. Wiesenwachs und 1 Garten	1
2095	21	—	Majors von Baumbach Erben, zu Amönau, das Guth daselbst nebst 71 Morgen Land, 52½ Acker Wiesenwachs, und 6 Garten .	1
2844	12	—	Geheimer Rath v. Bürgel, zu Cassel, das Guth Fleckenbühl, mit Zubehörungen, so für und um 300 rthlr. verpachtet ist .	1
13922	17	4	Latus	4

 Ter-

Steuer Capital.			Ferner Tafelgüther zum Steuer-Ziel Petri 1786.	
Rtl.	Alb.	Hl.		Stück.
2240	15	4	Oberst von Dallwigk, Schaumburgs Erben zu Dillich, den Burgsitz daselbst, mit 180 Acker Land, 30 Fuder Wiesewachs und 1 Garten	1
2370	10	—	Landrath Joh. Henrich Otto v. Dallwigk, zu Lützelwig, das Guth daselbst, mit Zubehörungen, an Ackerbau, Wiesenwachs, und freyen Schäferey, kann jährlich 250 rthlr., an Pacht, ertragen	1
7743	5	8	Erbküchenmeister Carl Sigmund und Geheimer Rath Wolfgang Ferdinand Gebrüdere Freyherren von Dörnberg, zu Hausen und Breitenbach, das Schloß Herzberg, mit der Meierey Hühnstätt, ist excl. des Zehndens zu Lingelbach, um und für 816⅔ rthlr. verpachtet	1
1923	1	6	Landjägermeister von Buttlar zu Marburg, den Burgsitz zu Zwesten, mit Scheuer, Brau- und Backhaus, nebst Schaf- und anderen Stallungen, 131 15/16 Acker Land, 15½ bis 20 Wagen Heu, 6 Baum- Gras- Hopfen- und Grabe-Garten, nebst 200 Stück Schafe	1
14277	5	6	Latus	4

Fer-

Steuer Capital			Ferner Tafelgüther zum Steuer-Ziel Petri 1786.	
Gfl.	Alb.	Hl.		Stück.
3127	19	—	Major von und zu Gilsa Erben, den Burgsitz daselbst, nebst dem Guth, ad 28 Vl. Aussaat Ländereien, 16 Fuder Wiesenwachs, zwey Gärten, und 150 Stück Schafe . .	1
1184	13	—	OberEinnehmer Kriegsrath v. und zu Gilsa, den Burgsitz zu Zimmersrod, mit zugehörigen Ackerbau, Wiesenwachs, Gärten und Schäferey . .	1
2558	—	—	Capitain Caspar Ludwig von Gilsa Erben, modo die Wittib von und zu Gilsa, qua Vormünderin, über ihren Sohn, den Burgsitz daselbst, nebst 27 Viertel Aussaat, Land und 20 Fuder Heu Wiesenwachs .	1
1896	8	—	Ober Lieutenant Gottfried von und zu Gilsa, den Burgsitz daselbst, mit Scheuer, nöthigen Stallungen, und daran gelegenen zwey Garten, 28 Viertel 3 Metzen, zur ganzen Aussaat, an Länderey in 3 Felder, 16 Fuder Heu Wiesenwachs, und ist vorhin um und für 200 rthlr., oder 237 fl. 1 Alb. verpachtet gewesen	1
8766	13	—	Latus	4

Steuer Capital.			Ferner Tafelgüther zum Steuer-Ziel Petri 1786.	
Gfl.	Alb.	Hl.		Stück.
3093	17	—	Joh. Gottfried von Heydwolfs Erben, zu Germershausen, und Burgsitz daselbst, nebst 180 Morgen Ländereyen, ohngefähr 150 Stück Schafe . .	1
779	—	—	Oberst von Knoblauch zu Hatzbach, den Burgsitz daselbst, nebst 41 Morgen 2½ Meßtr. Land, 12 Morgen Wiesenwachs, 6 Garten und 4 Gebette .	1
984	4	—	Capitain Wilhelm Carl von Löwenstein Erben, zum Römersberg, ein frey adelich Erb-Guth daselbst, besteht aus Haus, Scheuern, und Stallungen, nebst daran gelegenen Garten, 26½ Viertel Homburger Maas, Aussaat, in 3 Felder, 5¾ Morgen Wiesenwachs, und 40 Stück Schafe, ist verpachtet für 100 rthlr.	1
1639	23	—	Capitain Carl Ludwig von Löwenstein, zum Römersberg, den Burgsitz daselbst, nebst 42 Viertel Homburger Maas Aussaat, Ländereyen, 4 Morgen Wiesenwachs und 60 Stück Schafe	1
6460	17	—	Latus	4

Steuer Capital.			Ferner Tafelgüther zum Steuer-Ziel Petri, 1786.	
Gfl.	Alb.	Hl.		Stück.
5914	9	11	Ober-Vorstehers Claus George Friedrich von Milchling Erben, zu Schönstätt, den Burgsitz daselbst, nebst 389¼ Acker 3¼ Ruthen Wiesen, 3½ Acker 36 R. Garten und 4 bis 500 Stück Schafe	1
1823	7	3	George Wilhelm von Rommerod Erben und Johann Ludwig v. Rommrod, zu Schrecksbach, den Burgsitz daselbst, 150⅝ Morgen Land, 20 Morgen Wüstung, und 50 Stück Schafe .	1
4867	7	3	Ober-Einnehmer Cammerherr Rau von und zu Holzhausen, den Burgsitz daselbst, mit Zubehörungen, an Länderey, Wiesenwachs und Garten, so auch die freye Schäferey . .	1
2844	12	—	Cammerherr Ludwig Carl v. Schenck zu Nieder-Ufleiden, eine frey adeliche Wohnung zu Schweinsberg, mit Scheuer, Stallungen, und dabey liegenden Garten, nebst 68 Morgen Länderey und 68 Morgen Wiesenwachs, zu 30 Wagen Heu groß, ist dermalen für 300 rthlr., oder 355 fl. 15 Alb. verpachtet. .	1
15449	7	10	Latus	4

Steuer Capital Rtfl.	Alb.	Hl.	Ferner Tafelgüther zum Steuer-Ziel Petri, 1786.	Stück.
1422	6	—	Ludwig Ernst v. Schenk Erben, zu Schweinsberg, der Burgsitz daselbst, nebst 30 Morgen Land und 30 Morgen Wiesenwachs	1
4705	7	—	Bernhard u. George Ludw. Wilhelm, Gebrüder v. Schwärzel, zu Willingshausen, den Burgsitz daselbst, nebst 48 Mött Aussaat, in ein Feld, und 300 Stück Schafe	1
8888	24	—	LandRath Johann Moritz von Schenk zu Schweinsberg, den Burgsitz daselbst, nebst dem ganzen Guth, zu 139 Morgen Ländereyen, 94½ Morgen Wiesenwachs, benebst den Teichen und Fischwassern, ist für 1300 fl. verpachtet	1
5584	12	8	OberVorstehers von Urf Erben, zu Niedern Urf, den Burgsitz daselbst, nebst 126 Viertel Aussaat Ländereyen in 3 Felder, 30 Fuder Wiesenwachs und 350 Stück Schafe . .	1
20600	22	8	Latus 6 . .	4
15449	7	10	— 5 . .	4
6460	17	—	— 4 . .	4
8766	13	—	— 3 . .	4
14277	5	6	— 2 . .	4
13922	17	4	— 1 . .	4
79477	2	4	Sum. der Tafelgüther bey der ritterschaftlichen Legestadt Treisa.	24

H.

H.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern haben in ihrem Desiderio communi 6to unterthänigst gebeten, daß alle Consumtibilien, welche die Ritterschaft, zu ihrem Haushalt, nöthig hat, in specie Café und Zucker, Licent- Zoll- und Accisfrey, gegen den, jedesmal, Receßmäsig, vorzuzeigenden Schein, passirt werden möchten.

Gleichwie aber die in dem Landtagsabschiede, von 1731, nachgelassene Exemtion und Freyheit, von Accis, Licent und anderen Impoſten, nicht so indistincte verlangt werden kann, indem solche nur auf diejenigen Sachen und Waaren geht, welche die Ritterschaft, oder deren Conductores, auf ihren Burgsitzen und frey adelichen Rittergüthern, unumgänglich, zu ihrem Haushalte, und zu ihrer Güter Besserung nöthig haben; Also bleiben hingegen hiervon diejenigen, welche weder zur Besserung ihrer Güther, noch zu ihrem eigenen Hauswesen, unumgänglich, erforderlich, sondern als ausländische entbehrliche Waaren, und Consumtibilien, anzusehen sind, um so mehr, ausgeschlossen, als die gesammte Stände, nach mehrerem Inhalt besagten Landtagsabschieds, selbst, darauf angetragen haben, alle ad luxum gereichende Waaren, mit Imposten, zu belegen. Da indessen der Café, weil er zum allgemeinen Trank worden, nebst dem Zucker, nur in so weit frey gegeben werden sollen, als sie auf solchen frey adelichen Güthern würklich consumirt, und zu $\frac{1}{4}$, oder einem halben Centner, auf einmahl, verschrieben, und bey deren Ankunft, dem Accis- oder Licent-Bedienten, angezeigt werden, wohingegen dasjenige, was einzeln, in geringerer quantitæt, bey denen Kaufleuten oder Krämern, nach und nach, abgeholet, baar bezahlet,

let, oder auf Credit genommen wird, hierunter, nicht verstanden, noch der gewöhnliche Unterschleif vermieden werden kann, wenn, aus solchen quartals oder jährlichen Berechnungen, dergleichen einzelne, successive abgeholte, Waaren in eins zusammen gezogen und darauf eine Freyheit verlangt werden wolle. So hat man solches, gnädigstem Befehl zufolge, zur Nachricht und Achtung, hierdurch, ohnverhalten wollen. Cassel den 21sten Maii 1772.

Fürstl. zum dermaligen Land-Communicationstag Gnädigst verordnete Commission.

Diese Resolution wurde, in Gefolg des Extracts Geheimen Raths-Protocolls, v. 19ten Mai 1772, erlassen.

V.

Regierungs-Rescript v. 7ten Dec. 1773, die Collision des iuris congrui und des iuris metrocomiae betr.

Unsern ꝛc.

Wir haben Eure berichtliche Anfrage, v. 26sten m. p., wegen einer zwischen dem iure metrocomiae und congrui vorgekommenen Collision, empfangen und verlesen. Gleichwie nun im angeführten Fall das ius metrocomiae nicht einschlägt, da die Retrahentin in der Sontraischen Stadt-Terminey, wie Ihr frey gestanden, possessionirt geblieben, ohnehin aber, bey einer würklichen Colli-

Collision, das ius congrui dem iuri metrocomice auch vorgeht; so werdet Ihr dessen, pro resolutione, hiermit bedeutet und Wir sind übrigens ꝛc. Cassel den 7ten Dec. 1773.

F. H. Regier.

An den Amtmann in Sontra.

VI.

Regierungs-Rescript, v. 16ten Oct. 1775, Erläuterungen der Sportul-Ordnung betreffend.

Wir haben Eure, wegen verschiedener Sporteln, unterm 21sten m. p. gethane Anfrage, zu seiner Zeit, empfangen; Gleichwie nun ad 1) in Fornicationsfällen der Fanggulden nur alsdann statt findet, wenn jemand de fuga suspect wäre, oder sonst Umstände eintreten, welche die Captivirung nothwendig machen, auch der Delinquent das Vermögen hat, solchen zu bezahlen, in allen anderen Fällen aber, wo die Captur cessirt, für das Verhör und den Bericht, von beyden Theilen zusammen, in so fern wiederum ein jeder, pro rata, hierzu vermögend ist, 1 Efl. so wie ad 2) für die Eintragung eines Viehhandels, in das besonders hierzu verordnete Protocoll, 7 Alb. an Sporteln genommen werden können. Hiernächst ad 3) die Helfe Gelder, weil in civil Sachen die Einlegung der Executanten, regulariter, verbotten ist, sich nur von dem in der Untergerichts O. vorgeschriebenen modo exequendi verstehen, und endlich ad 4) für die nach der Ordnung von Verbesserung des Justitz-Wesens, in sententia zu bestimmende Kosten Moderation, auser dem Ordnungs-

mäsigen

mäſigen Beſcheidsgeld, kein weiteres accidens zuläßig iſt. So werdet ihr deſſen, mit Verweiſung, in die Sportul- und Executions-Ordnung, hierdurch bedeutet. Womit Wir ꝛc.

Caſſel d. 16ten Oct. 1775.

F. H. Regierung.

An den Amtmann in
Friedewald.

VII.

Extract Geheimen Raths Prot. d. d. Caſſel den 11ten März 1777.

12.

Die Regierung zu Marburg fragt unterthänigſt an: ob die Vormundſchaft, über des verſtorbenen Fähndrichs Reichling Kinder, vor dortiges Pupillen-Collegium gezogen, oder dem Kriegs-Collegio überlaſſen werden ſolle?

Reſ. Da immobilia mit zu der Vormundſchaft gehören, oder reſpectiue gehört haben; ſo iſt dieſelbe ad forum ciuile zu ziehen.

Anmerkung.

Das Principium, daß Vormundſchaften über militair Perſonen, wenn immobilia dazu gehören, den Regierungen überlaſſen bleiben ſollen, wurde durch die Gnädigſte

digste Resolution v. 28sten Nov. 1788, welche der Regierung in Cassel zugieng, überhaupt, bestätigt.

Nach der Höchsten Resolution, vom 13ten März 1789, soll in Fällen, wo die Erben von militair Personen, wegen unbeweglicher Güther, sämmtlich, der civil-Gerichtbarkeit, und, für ihre Person, nur zum Theil, dem foro militari unterworfen sind, die Cognition in erbschaftlichen personal Klagsachen, ebenfalls, dem gemeinschaftlichen civil Gericht der Erben, alleinig, überlassen seyn.

VIII.

Gnädigstes Rescript, v. 4ten Nov. 1777, den Gerichtsstand der, bey der Herrschaftlichen Reitbahne, in Marburg, angestellten Marställer betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königlich Grosbritannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königlich Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc.

Veste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Wir haben erhalten und uns vortragen lassen, was Ihr wegen der von dortiger Universitæt sich angemasten Bestrafung des von dem Marställer Blumenauer begangenen fornicati-

onsfalls unterm 30ten des abgewichenen Monaths anhero unterthänigst einberichtet. *)

Nachdem nun die Bestrafung dergleichen Fälle von Bedienten, die in herrschaftlicher Livrée und Sold stehen, keineswegs für die Universitaet, sondern für Unser dortiges Regierungs-Consistorium gehören; So habt Ihr Euch sowohl jezt, als in Zukunft darnach unterthänigst zu achten, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Cassel den 4ten November 1777.

Friedrich L. z. Hessen.

vt. Wittorff.

An

die Regierung zu Marburg.

P. P.

*) Der bey dem hiesigen herrschaftlichen Stall angestellte herrschaftliche Marställer, Franz Blumenauer, hat des verstorbenen herrschaftlichen Kutschers, Johann Martin Weisenborns Tochter, Anna Elisabetha, von Cassel, alhier geschwängert, und geehlichet; und als es zu Bestrafung dieser Fornication kommt, so hat sich zwar die Universitæt der Bestrafung der Dirne nicht angemaßet, den Blumenauer aber, als unter ihrer cognition stehend, mit 5 fl. zur Strafe gezogen. Inzwischen können wir den Grund, warum der Blumenauer, als ein in herrschaftlicher Montirung und Sold stehender Knecht, unter der Universitæts-Iurisdiction stehe, und die Strafe dem aerario academico gehörig seye, nicht absehen. Weil uns aber noch kein ähnlicher Fall bekannt ist; So haben wir mit

mit Fürstlicher Regierung zu Giesen communicirt, wie es dortselbsten mit denen bey dem dortigen Reitstall angestellten in herrschaftlicher Montirung stehenden Knechten in personalibus et delictis gehalten werde: da beyde Academien ähnliche Privilegien haben.

Nachdem nun gedachte Fürstliche Regierung uns nach der abschriftlichen Anlage dahin geantwortet hat, daß die in herrschaftlicher Montirung und Sold stehende Knechte dortselbsten unter dem Hofmarschallamt stünden, und deren Familien in delictis von dem foro ordinario gestraft würden, wie denn gantz neuerlich eines Stallknechts Tochter von dem Fürstlichen Consistorio pto fornicationis gestrafet worden seye; Und dann bey solchen Umständen dem Aerario academico die Perception der Strafe von des Blumenauers Fornication nicht zukommen dörffte; So haben wir jedoch, ehe wir, wegen der Einbringung der Strafe vom Blumenauer, eine Verfügung thun, zu Vermeidung aller Collision mit der Universitæt dieses unterthänigst berichten, und uns gnädigste Verordnung ausbitten wollen. Die wir rc.

Marburg,

den 30. Oct. 1777.

IX.

Regierungs-Rescript, vom 19ten Sept. 1778, die Zulässigkeit des Näherrechts, bey einem öffentlichen Verkauf, betreffend.

Unsern ꝛc.

Auf Eure jüngsthin gethane Anfrage, in welcher Mase, bey einem öffentlichen Verkauf das Näherrecht zulässig seye? ohnverhalten Wir hierdurch, pro resolutione, daß zwar, wenn ein gewisser terminus subhastationis anberahmt, und darinn licitirt wird, kein Näherrecht statt finde, es mag eine subhastatio necessaria oder voluntaria seyn, hingegen, wenn ein geschlossener Kauf, blos von der Canzel, proclamirt wird, diejenigen, welche Näherkäufer zu seyn vermeynen, sich, nach Vorschrift der Marburger Samt-Hofgerichts Ordnung, de anno 1524, art. 27, ihres Näherrechts in Zeit von sechs Wochen und drey Tagen, nach der letztern Proclamation, bedienen können. Ihr werdet also in diese, im ersten tomo der Hessischen Landes Ordnungen, p. 47, abgedruckte Ordnung verwiesen, und verbleiben ꝛc. Cassel den 19ten Sept. 1778.

F. H. Regierung.

An
Bürgermeister und Rath zu
Witzenhausen.

X.

Regierungs-Rescript, vom 11ten April 1782, Erläuterungen der Sportelordnung enthaltend.

Unsern ꝛc.

Auf die unterm 3ten und 9ten m. p. über verschiedene Gerichtssporteln gethane — Anfrage wird Euch folgendes pro resolutione ohnverhalten.

ad 1) Ist in der Sportel-Ordnung §. 2 deutlich genug enthalten, daß von Interlocuten nichts genommen werden soll, wenn solche auch vim definitivæ hätten.

ad 2) Darf auf einseitig ertheilte Interlocute keine neue Citation erkannt und bezahlt, sondern das Interlocut selbst muß dem Gegentheil loco citationis insinuirt werden. Betrifft aber die Anfrage etwa den Fall — daß ein Termin circumducirt, oder die Sache liegen gelassen worden, und zu Fortsetzung derselben von einem oder dem andern Theile, um einen neuen Termin extrajudicialiter gebethen wird: so versteht sich von selbst, daß alsdann diese anderweite Citation, mit einem halben Kopfstück, bezahlt werden muß;

wie denn auch

ad 7) in eben diesem §. 2 ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Adjudications-Bescheide, gleich den Kaufbrie-

brief, nach dem quanto taxato vel licitato, und dem im §. 8 enthaltenen Unterschied, bezahlt werden sollen.

ad 3) Kommt es, in Ansehung der Helfegelder, auf die Observanz eines jeden Amts und Gerichts an, und wo deren keine hergebracht sind, dürfen überall keine genommen werden. Wo aber solche in Observanz sind, ist es einerley, ob der exequendus ausgepfändet, oder dem creditori per immissiones et subhastationes, zum Seinigen, verholfen wird.

Bey Concursen aber

ad 4) sind die Helfegelder nirgends gewöhnlich, und fallen also von selbst hinweg.

Dahergegen gebühren

ad 5) von den ad depositum eingehenden Geldern den Gerichten überhaupt die in der Ordnung bestimmte depositions Gebühre, und sie finden also bey Concursen ebenfalls statt.

Eben so wenig ist

ad 6) dabey ein Bedenken, daß die creditores, wenn sie bey Liquidirung ihrer Forderungen succumbiren und in die Proceß Kosten condemnirt werden, die in der Proceß Ordnung ausgeworfenen Bescheidsgelder bezahlen.

Was hiernächst die weitere Anfrage betrifft: ob von den in contumaciam ertheilten Bescheiden die gewöhnlichen Bescheidsgelder genommen werden dürfen? so kann solches zwar alsdann geschehen, wenn über exceptiones peremtorias cognoscirt und interloquirt ist, im Verfolg aber ein Theil, mit dem Beweis, oder der sonst nach-

gelasse-

gelassenen Nothdurft präcludirt, und hierauf in contumaciam definitiue erkannt wird, dagegen aber von liquiden Schuld- und anderen Sachen, wo der Beklagte der Schuld oder Klage, sobald, geständig ist, und es weder einer richterlichen Cognition, oder Vergleichs bedarf, und wohin auch der Fall gehört, wenn der beklagte Theil pro ficte confesso erklärt wird, ohnstreitig gehört, keine Bescheidsgelder statt finden.

Womit Wir ꝛc. Cassel den 11ten April 1782.

F. H. Regierung.

An den Amtmann in
Spangenberg.

XI.

Regierungs-Rescript, vom 28sten Junius 1784, die Berechnung der Lehnwahre betreffend.

Unsern ꝛc.

Es ist zu seiner Zeit der Bericht hier eingekommen, welchen Ihr auf die von Friedrich Schellhase, alldort, gethane Vorstellung, wegen eines ihm zu hoch angerechneten laudemii, unterm 28ten m. p. erstattet habt. Nachdem nun ein Lehnherr, bey Berechnung des Lehngelds, zwar auf die vom Kaufgeld zu tilgende Schulden keine Rücksicht zu nehmen braucht, dagegen aber auch der Supplicant, von denen Schulden, die er, pro rata, als Miterbe ohne Rücksicht auf den Kauf zu bezahlen hat, das Lehn-

Lehngeld zu entrichten nicht schuldig ist, und solchemnach demselben nur 56 rthlr. 19 Alb. 3 Hl. abgefordert werden können: so ohnverhalten Wir solches, pro resolutione, und habt Ihr Euch anjetzo, sowohl als künftig, in anderen ähnlichen Fällen hiernach zu achten. In dessen rc. Cassel den 28sten Jun. 1784.

F. H. Regierung.

An den Amtmann in
Bischhausen.

Anmerkung.

Friedrich Schellhase hatte seines verstorbenen Vaters Mühle, Haus und Mühle, von seinen zweyen Geschwistern, für 850 rthlr. erkauft, sich verbindlich gemacht, von diesem Kaufgelde, 721 rthlr. 24 Alb., Schulden zu bezahlen, und, vom Ueberschuß à 128 rthlr. 8 Alb., $\frac{2}{3}$, à $85\frac{1}{2}$ rthlr. an seine Geschwister, herauszugeben, so daß er, vom Ganzen, nur $42\frac{3}{4}$ erbte. Nun entstand die Frage, wie das, zu 10 pro Cent, hergebrachte Lehngeld zu berechnen seye. Sollten die Schulden ganz abgezogen, und nur die an die Miterben herauszugebenden $\frac{2}{3}$ des Ueberschusses verlehnrechtet werden: so hätte das Lehngeld 8 rthlr. 17 Alb. $5\frac{6}{10}$ Hl. betragen. — Sollten die Schulden ganz, wie auch die, an die Miterben herauszugebenden $\frac{2}{3}$ des Ueberschusses, verlehnrechtet, und dem Käufer nur das $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses, das es ihm vom Kaufgeld ertrug, frey gelassen werden: so hätte das Lehngeld 80 rthlr. 23 Alb. 3 Hl. betragen. — Sollte das ganze Kaufgeld, nach der Zahl der Erben, in drey Theile getheilt, und, ohne auf die Schulden Rücksicht zu nehmen, nur $\frac{1}{3}$ lehnfrey gelassen werden: so betrug das Lehngeld 56 rthlr. 19 Alb. 3 Hl. — Die Regierung billigte die letzte Berechnungsart.

XII.
Gnädigst approbirtes Gutachten der Kriegs- und Domainen-Cammer, den Hirsen-Zehnden betreffend, vom 9ten Febr. 1786.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ist es Gnädigst gefällig gewesen, auf die wieder angebogene Beschwerde der Gemeinde Gombeth und Singlis

daß ihnen, vom Vogt Murhard, vom Acker Hirsen, statt des Zehndens, 16 Alb. abgefordert worden, unsern gutachtlichen Bericht, wegen des Anschlages des Hirsens, zu erfordern.

Unserem unterthänigst ohnmaasgebigem Dafürhalten nach dürfte es hierunter nach der unterm 26sten März 1782 emanirten Verordnung, wie mit dem Tobacks Zehnden, dergestalt, zu halten seyn, daß, wenn der Hirsen in die Braache gesäet, der Zehnde mit 8 Alb. per Acker, wenn solcher aber in das Winter- oder Sommer-Feld gesäet würde, solcher mit 16 Alb., per Acker, bezahlt werden müßte, und diesemnach hätte der Vogt Murhard, in gegenwärtigem Fall, den Zehndpflichtigen, bey den ihnen abgenommenen 3 Hellern, von dem $\frac{1}{32}$ Acker Hirsen, nicht zu viel abgefordert ꝛc.

Hierauf erfolgte:

Extract Geh. Raths Prot. d. d. Cassel d. 7ten März 1786.

Res. Der Antrag ist approbirt.

XIII.

Consistorial-Rescript, vom 24sten März 1787, die Concurrenz der Filial-Gemeinden, zum Bau der Orgeln, in den Mutterkirchen betreffend.

Unsern rc.

Was bey Uns die Gemeinden Un- und Holzhausen wider die Gemeinde Nesselröden, wegen Concurrenz zu den Orgelbaukosten vorgestellt und gebethen, das ergiebt rc. Da nun die Filial-Gemeinden zur Orgel-Reparation Beytrag zu thun nicht schuldig sind: so haben Euch solches zur Nachricht und Achtung ohnverhalten wollen, und sind rc. Cassel d. 24sten März 1787.

F. H. Consistorium.

An
den Landrath von Baumbach
in Sontra.

XIV.

Ober-Appellations-Gerichts-Decret, vom 3ten Dec. 1788, den Verkauf der Pfannentheile des Salzwerks in den Soden, bey Allendorf, an Fremde, die nicht zur Pfännerschaft gehören, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm L. z. H. (t. t.) thun kund und bekennen, daß heut unter gesetztem dato, bey Unserem Ober-Appellations-Gericht, nachstehendes Decret ertheilt worden: In Sachen des Pfänner-Ausschusses, Namens der gesammten Pfännerschaft des alten Salzwerks zu Allendorf, streitigen Verkauf der Sooder Pfannentheile, an Fremde, betreffend, werden die vom Procurator Goeddæus gebetene processus appellationis, dergestalt, abgeschlagen, daß ein Dritter, der noch keinen Sooder Pfannen Antheil hat, dergleichen, bey einem Verkauf, zu erstehen **nicht** berechtigt seye. Gegeben in Unserm Ober-Appellations-Gericht zu Cassel, den 3ten Dec. 1788.

Ad mandatum Serenissimi Landgrauii proprium.

Fleckenbühl genannt Bürgel.

J. F. Dehn Rothfelser,
Ober-Appellat. Gerichts
Secretarius.

Anmer-

Anmerkung.

Daß das Allendörfer Salzwerk, in den ältesten Nachrichten, als eine Ganerbschaft, vorkomme, und die ältesten Landesherrlichen Privilegien das ausschliesliche Recht der Ganerben bestätigen, hat Herr Justiz-Rath Kopp erwiesen. S. dessen Beytrag zur Geschichte des Salzwerks in den Sooden bey Allendorf an der Werra.

Register.

A.

Accis-Freiheit, ob sie der Ritterschaft zusteht? 266
Ahneberg, Kloster in Cassel, 201
Alternation, bey Muthung und Empfängniß der Hessischen Reichs-Kuhrfürstlich- und Fürstlichen Samt-Lehen, wie sie bestimmt ist? 14 wie bey anderen passiv Lehen? 15
Anfalls-Gelder, bey Reichsbelehnungen, 103, 105.
Appanagirte Hessische Fürsten, was sie für Rechte an den Sammtlehen des F. Hauses haben, 20 ob sie Vollmachten zur Samt-Lehns-Empfängniß ertheilen? und wie? 22 ob sie die Creditive der Gesandten zur Lehnsempfängniß mitvollziehen? 23 ob sie die Instruction der Gesandten, die Eidsformel, die Vasallen-Liste, communicirt erhalten? 23 in welcher Ordnung sie in den Lehnbriefen genannt werden? 21 ob sie Abschriften der Lehnbriefe bekommen? 24 ob sie das

das Münzrecht haben? 149 ob sie Antheil am Majorennitäts-Privilegio haben? 164 desgleichen am Titel, Durchlauchtig, Hochgebohren? 167

Appellations-Privilegien, alte, 168, 169, neue und uneingeschränkte, 169 ob das Hessen-Casselische privilegium de non appellando auf die Grafschaft Hanau geht? 169

B.

Boyneburg, Reichs-Schloß kommt an Hessen, 49

Burg-Schwalbach, kommt an Nassau, 80

Busecker-Thal, Landeshoheit darüber, 88 ob sie ein Samtlehn? 90

Butzbach, Wegegeld daselbst, 84

C.

Cassel, in der Schloßkirche übernehmen die dortigen Carmeliter-Mönche die Verrichtung des Gottesdiensts, 197

Ceremoniel bey Reichsbelehnungen, und dieserwegen von den altfürstlichen Häusern gefaßter Schluß, 107, 108

Contributions-Freyheit der Schmalkalder Eisen-Schmidte, 237 desgleichen der Stahlhämmer daselbst, 238

— der Ritterschaft, 260

Crumbach, Dorf, 188

Crumstadt, Dorf, wie es an die G. von Katzenelnbogen gekommen? 69

D.

D.

Direction, bey Samt-Lehns-Erneuerungen, welchem Landgrafen sie zůstehe? 13 u. f.
Durchlauchtig-Hochgebohren, wann die L. v. H. diese Titulatur, vom Kaiser, erlangt, 166

E.

Epstein, Herrschaft, Hessischer Antheil daran, 73
Erbfolge, wie sie, im F. Hause Hessen, aus mehreren Gattungen, zusammengesetzt ist? 6
Erbverbrůderung, zwischen Hessen und Sachsen, 64
Erich, Kőnig von Schweden, entdeckt in seinem Schreiben an die Kőnigin von Engelland, warum er sich um die Hessische Prinzessin Christine beworben? 216
Erstgeburts-Recht, s. Primogenitur.
Escheberg, Rottzehnden daselbst, 189
Eschwege, Stadt, wird Reichslehnbar, 49
Evocationes, wie vielerley die waren? 142 Privilegium dawider, 142 ob das, heut zu Tage, von Nutzen? 145

F.

Fanggulden, in wie fern er bey Fornications-Fällen Platz findet? 287
Friede, Westphälischer, bestätigt Hessische Hausverträge, von 1650, wie dies zugehe? 11

G.

Gemeinschaft unter den Hessischen Häusern, 7
— Beyspiele davon, 7, 8
— worauf sich die, in Ansehung der passiv Lehen gründet? 9

Giesen, Universitäts-Privilegium, 154

H.

Hanau, Grafen von, deren privilegium de non appellando, 146, 169

Hasungen, Kloster, 185, 189

Helfegelder, ob sie Platz finden, wenn die Execution mittelst Einlegung der Execution geschieht? 287

Herr eines Landes, was dieser Titel vormals bezeichnete? 48

Hersfeld, Belehnung damit, als mit einem Fürstenthum, 87 wann Darmstadt zur Mitbelehnung gekommen? 87 wie die Belehnung damit geschieht? 87, 88

Hessen, wie lange es allodial gewesen? 48

— wie es Reichslehnbar wurde? 50

Hirsen-Zehnde, wie es damit zu halten? 297

Hadamar, kommt an Nassau, 80

J.

Immichenhain, Kloster, 194

Indultgelder, bey Reichs-Belehnungen, xxv

K.

Kallschmidt, Reichsschloß, 80, 95

Katzenelnbogen, Grafen, wie deren Reichslehen an Hessen gekommen? 69

Kaufungen, Kloster, 188, 192, 199

Kriesfall, bey Reichs-Lehn-Empfängnissen, 101.

L.

Landgrafen, von Hessen, ob sie sich edele Herrn von Cassel genannt? 56 ob sie, nach 1373, sich Herren des Landes Hessen, genannt? 58
Laudemien-Gelder, bey Reichsbelehnungen, 105
Lehnbriefe, welche die L. zu Hessen erhalten, wie sie abgefaßt, und wo sie aufbewahrt werden? 16, 19
Lehnserneuerung, absonderliche, wie sie geschieht? 19 wer die Kosten bestreitet? 20
Lehnstaxe, bey Reichslehen, 103
Lehnwahre, deren Berechnung, im Fall, bey Geschwisterlichen Theilungen, Schulden vorhanden, 295
Licent-Freyheit, ob sie der Ritterschaft zusteht? 266
Lönberg, Schloß und Amt, Hessischer Theil daran, kommt an Nassau, 80

M.

Mackenrode, Dorf, 213
Malsburg, Rottzehnde daselbst, 189
Marburg, Universitäts-Privilegium, 153 Katholischer Gottesdienst daselbst, 227
Majorennität, der L. v. H., was sie für ein Privilegium deswegen haben, 161 ob dieses auf nachgebohrne Prinzen, und auf Prinzessinnen gehe? 163, 164 ob ein Vater ein höheres Alter, als das Privilegium bestimmt, zur Majorennität, vorschreiben könne? 163 ob vor erlangtem Alter, welches das Majorennitäts-Privilegium bestimmt, venia aetatis ausgewirkt werden darf? 163

Marställer, in Marburg, deren Gerichtsstand, 289
Mechtilnhausen, Landgericht, Epsteinisches Reichslehn, kommt an Hessen, 74
Münz-Privilegium, der L. z. H., 147, 148 besonders wegen goldener Münzen, 149. S. auch Appanagirte.
Muthung, wie sie bey erfolgtem Thron- oder Hauptfall geschieht? 13 wie bey einem Lehnsfall, 19
— ob appanagirte Fürsten solche besonders verrichten? 22

N.

Näherrecht, ex capite congrui et metrocomiae, wenn die collidiren, was Rechtens? 286 ob bey öffentlichem Verkauf selbiges Platz hat? 292
Neuen-Gleichen, Amt, 203
Nieder-Zweren, Dorf, Zehnden daselbst, 192

O.

Ochshausen, Dorf, 188
Officiere, verabschiedete, deren Gerichtsstand, 237
Olbero, Ort, 191
Orgeln, in den Mutterkirchen, ob Filialgemeinden, zu den Kosten dafür beytragen? 298
Präcedenz, unter den regierenden L. z. H., wornach sie, besonders bey passiv Lehngeschäften, bestimmt wird? 13, 15
Primogenitur, im F. Hessischen Hause, wie sie eingeführt worden? 156 Streitigkeiten darüber, mit den appanagirten Häusern, 157
Privilegien, Kaiserliche, der L. v. H., welche sie sind? 140

R.

Reichsbelehnungen, Anstand dabey, 99
Reichslehen, des Samthauses Hessen, 45 u. f. abhanden gekommene, 91
Reichslehngelder, wegen Hessen, 17 wegen Hersfeld 17, wegen des Busecker Thals, 18, überhaupt, 102
Rinteln, Universitäts-Privilegium, 154
Ritte, Dorf, 188
Rittberg, Grafschaft, wird Hessisches Lehn, 83, Reichsafterlehn, 83
Rüsselsheim, Bestätigung der Stadt-Freyheit dieses Orts, 76

S.

Salzwerk, bey Allendorf, ob Fremde Pfannentheile daselbst kaufen können? 299
Samt-Lehnbriefe, (passiv) der L. z. H., wie sie, bey erfolgtem Hauptfall, abgefaßt werden? 16 wie bey erfolgtem Lehnsfall? 19
Samt-Lehnbriefe, (passiv) der L. z. H., welche, nach erfolgtem Hauptfall, ertheilt werden, wo sie aufbewahrt werden? 17 wo die, nach erfolgtem Lehnsfall, ertheilte? 20
Samt-Lehnserneuerung, welcher Landgraf hierbey die Direction und Präcedenz hat? 13 u. f.
— Kosten dabey, 17
Spieskappel, Kloster, 193, 194

T.

Tafelfreyheit, der Hessischen Ritterschaft, was sie ist? 262 wer Anspruch daran hat? 263 wie sie erlangt

langt wird? 264 ob adeliche Witwen selbige haben? 264 ob in auswärtigen Diensten stehende? 264 ob dies Vorrecht auf Erben gehe? 264

Tranksteuer, wann sie aufgekommen? 257 worin sie besteht? 257 wovon sie entrichtet wird? 257. 258 in wie fern Adeliche frey davon sind? 266

V.

Venne, Dorf, 188

Viehhändel, mit Juden geschlossene, müssen in ein besonderes Protocoll eingetragen werden, Sporteln dafür, 287

Vormundschaften, über militair Personen, in welchen Fällen sie vor das forum civile gehören, 288

W.

Waldeck, Fürsten und Grafen, deren Reichslehnbare Regalien, 62 Anwartschaft des F. Hauses Hessen-Cassel darauf, 63

Waldeck, Grafschaft wird Hessisches Lehn, 60 wenn sie Reichs-Afterlehn geworden? 61

Wallenstein, Stift, dessen Privilegien, 223, 231

Wannfried, Stadt, deren Privilegium 220

Weisenau, Rheinfahr daselbst, 74, 91

Wetzlar, Vogtey und Geleit daselbst, wie sie an Hessen gekommen? 78

Wolfesanger, Dorf, 199

Z.

Ziegenhain, Grafen, Fuldische Lehen, 200

Zoll,

Zoll, zu Sanct-Goar, wie er an die G. von Katzenelnbogen gekommen? 67 desgleichen zu Boppart, 67

Zollfreyheit, der Landgrafen von Hessen, auf dem Rhein, in Ansehung ihres eigenen Gewächses und Fürstenguths, 77, 97 desgleichen wegen vier Schiffe mit Wein, 142

Zollfreyheit, der Ritterschaft, 267

Zoll-Privilegium, der L. z. H., 152

Berich-

Berichtigungen.

Im 2ten B. S. 11, L. 11, kommt, unter N. 66 Carl von Dallwig. Die dort genannten beyden Letzteren bekommen die Nummern, 67 und 68, und, unter N. 69, kommt neu hinzu Friedrich von Heydwolf.

(Letzterer wurde, allererst nach vollendetem Abdruck, bestellt. Ersterer ist vom Abschreiber der Handschrift ausgelassen worden.)

Im 3ten Band.

Seite 48	Linie 25	statt:	seye,	lies	seyn
— 52	— 23	—	erne,	—	ferne
— —	— 35	—	lichen,	—	chen
— 54	— 28	—	thumb,	—	stenthumb

— 66 am Schluß: Dieser Tractat ist immittelst erschienen, unter dem Titel: *Haselberg* Commentatio de origine et incremento pacti confraternitatis Saxo - Hassiaci. Helmstadii 1788.

— 67	— 26	—	wenn,	—	wann
— 68	— 26	—	muthmast,	—	muthmast
— 105	— 23	—	Gesamthäuser	—	Gesamthänder
— 113	— 11	—	Audwig	—	Ludwig
— —	— 19	—	iustitutiones	—	institutiones
— 141	— 3	—	Einwedung	—	Einwendung

— 150 — 25 ist hier auszustreichen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ledderhose, Konrad Wilhelm, 1751-1812

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, Kleine Schriften
Bd.: 3.

Marburg (1789)

Germ.sp. 274-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020141-1
VD18 90051424